DER SENATOR FÜR ARBEIT, FRAUEN,
GESUNDHEIT, JUGEND UND SOZIALES

JAHRESBERICHT 2004

DER GEWERBEAUFSICHT
DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

FREIE HANSESTADT BREMEN

JAHRESBERICHT

2004

der Gewerbeaufsicht der Freien Hansestadt Bremen

Herausgegeben vom:

Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales
Doventorscontrescarpe 172 (Block D)
28195 Bremen

und

Senator für Bau, Umwelt und Verkehr

Ansgaritorstraße 2
28195 Bremen

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Für den eiligen Leser	9
Teil 1 - Technischer und Sozialer Arbeitsschutz	11
1 Organisation, Personal	13
1.1 Organisation	13
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen	13
Neues Steuerungsmodell (NSM) und Controlling	13
1.2 Personal	14
Ausbildung	14
Veränderungen	14
Altersstruktur	14
Fortbildungsveranstaltungen	15
2 Übersicht über die Tätigkeit und Ergebnisse	17
2.1 Dienstgeschäfte in Betrieben	17
Betriebsstruktur	17
Aufgesuchte Betriebe	17
2.2 Dienstgeschäfte bei sonstigen Stellen	17
2.3 Innendienst	18
2.4 Zusammenarbeit mit anderen Stellen	19
Bericht über die Zusammenarbeit zwischen der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen und der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen im Jahr 2004	19
Zirkel „Sicherheit im Hafen“	22
Zirkel „Metall“	23
Zirkel „Bauwirtschaft“	23
2.5 Öffentlichkeitsarbeit	25
125 Jahre Gewerbeaufsicht Bremen	25
SLIC - Evaluierung	26
Betriebliche Gesundheitsförderung	28
3 Grundsatzfragen, fachliche Schwerpunkte, Einzelbeispiele	30
3.1 Technischer Unfallschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz	30
3.1.0 Allgemeines	30
Unfallzahlen, Unfalluntersuchungen	30
Arbeitsschutzsystem - Aufbau und Überprüfung	31
Arbeitsschwerpunkt: Ladungssicherung auf Fahrzeugen	34
Arbeitsschwerpunkt: Überfälle auf Spielhallen, ein Thema für den Arbeitsschutz?	37
Arbeitsschwerpunkt: Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei Verpflegungseinrichtungen, z.B. Küchen, in Altenpflege- und Wohnheimen nach Arbeitsschutzgesetz und Betriebssicherheitsverordnung	38
Arbeiten an Windenergieanlagen	39
Bibliothek - gefahrengeneigter Arbeitsplatz?	41
3.1.1 Arbeitsstätten einschließlich Baustellen	43
Sicherheit, Gesundheitsschutz in den Betrieben	43
Teilereinigung in Kraftfahrzeugwerkstätten	43

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Arbeitsschwerpunkt: Verkehrswege in Stahlbau- und Schiffsreparaturbetrieben 46
„Lausige“ Umsetzung einer Baumaßnahme, ein Einzelfall? 50
Unfall an einer automatischen Eingangstür eines Lebensmittel-Supermarktes 52
Arbeitsplätze bei Wartungsarbeiten auf dem Dach sicher hergerichtet 54
Arbeitsschwerpunkt: Bildschirmarbeitsplätze 56
Netzwerk Baustelle 2004 57
Arbeitsschwerpunkt: Verkehrswege auf Baustellen 59
Uneinsichtigkeit führt zum Unfall 66
Arbeitsschwerpunkt: Umsetzung der Arbeitsstättenverordnung in Kleinbetrieben der Metallbranche 67

3.1.2 Überwachungsbedürftige Anlagen 72

Betriebssicherheitsverordnung 72
Betriebssicherheitsverordnung - viele Unsicherheiten auch 2 Jahre nach der Einführung 72
Aufzugsanlagen 73

3.1.5 Technische Arbeitsmittel, Einrichtungen, Arbeitsverfahren 76

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz 76
Transporthilfen erleichtern die Arbeit 76
Explosionsunglück auf einer Schiffsreparaturwerft bei Arbeiten an einem Schweröltank 78
Manipulation einer Sicherheitseinrichtung mit Folgen 79
Acetylenzerfall beim Betrieb einer Acetylenflaschenbatterieanlage 80
Unfall bei der Verwendung einer selbstfahrenden Teleskopausleger-Arbeitsbühne 82
Arbeitsschwerpunkt: Prüfungen von Arbeitsmitteln im Sinne von § 3 Abs. 3 der Betriebssicherheitsverordnung 83
Elektro-Scooter nur Spielzeug? 85
Sicherheitsmängel an automatischen Karusselltüren 86
Wirksame Marktüberwachung - wichtige Vorraussetzung für Verbraucherschutz und Arbeitsschutz 87

3.1.6 Gefahrstoffe 93

Gefahrstoffverordnung 93
Umgang mit Asbest 93

3.1.7 Explosionsgefährliche Stoffe 98

Brand in einem Prüfcontainer 98
Brand in einem Fertigungshaus 98

3.2 Sozialer Arbeitsschutz 100

3.2.1 Arbeitszeitschutz 100

Arbeitszeitgesetz 100

„AT“-Angestellte - befreit von arbeitszeitrechtlichen Zwängen? 100
Arbeitszeiten in Betrieben der Hafenwirtschaft 101
Arbeitszeitüberprüfung in einem Großbetrieb 103

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Sozialvorschriften im Straßenverkehr	104
Einführung eines digitalen Kontrollgerätes	104
3.2.3 Mutterschutzgesetz, Bundeserziehungsgeldgesetz	106
Informationsveranstaltung „Mutterschutz“ für Arbeitgeber	106
Lohnanspruch bei Beschäftigungsverbot - und wenn der Arbeitgeber nicht zahlt?	106
3.2.5 Heimarbeit	108
3.4 Immissionsschutz	109
3.4.0 Allgemeines	109
Aufgaben und Personal im Immissionsschutz	109
Umweltinspektion	111
3.4.1 Regional- und Bauleitplanung	112
3.4.2 Genehmigungs- und Anzeigeverfahren	113
Abfälle zur energetischen Verwertung	113
Genehmigungsantrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur energetischen Verwertung von Altholz (Biomasse-Kraftwerk)	114
3.4.3 Luftreinhaltung	115
Entwicklung der Staub- und NO_x-Emissionen im Land Bremen	115
Geruchsbelästigung durch Altöl	120
Lösemittelverordnung (31. BImSchV) - Stand der Umsetzung im Land Bremen	121
3.4.5 Licht, Wärme, sonstige Einwirkungen	122
26. BImSchV, Hochfrequenzanlagen	122
Teil 2 - Arbeitsmedizinischer Dienst	124
1 Organisation, Personal	127
2 Übersicht über die Tätigkeit	127
2.1 Außendienst	127
2.2 Innendienst	127
3 Grundsatzfragen, fachliche Schwerpunkte, Einzelbeispiele	128
3.1 Berufskrankheiten	128
Blasenkrebserkrankung eines Oberflächenbeschichters im Schiffbau	135
Teerhauterkrankung mit Haut- und Lungenkrebs eines Seemannes	139
3.2 Arbeitsmedizinische Vorsorge	142
3.3 Sonstiges	143
Kurioses	143
Teil 3 - Berichte sonstiger Dienststellen	145
Hafeninspektion	147
Allgemeines	147
Schiffsverkehr	157
Besichtigungstätigkeit	147

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
Anhang des Jahresberichtes		
Tabelle 1	Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan	153
Tabelle 2:	Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	154
Tabelle 3.1:	Dienstgeschäfte in Betrieben	155
Tabelle 3.2:	Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen außerhalb des Betriebes	159
Tabelle 3.3:	Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst	159
Tabelle 4:	Tätigkeiten und Beanstandungen im Außendienst	160
Tabelle 5:	Tätigkeiten und Vorgänge im Innendienst	161
Tabelle 6:	Überprüfungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz	162
Tabelle 7:	Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des gewerbeärztlichen Dienstes	163
Tabelle 8:	Begutachtete Berufskrankheiten	164
Tabelle 10:	Tätigkeiten und Beanstandungen der Gewerbeaufsichtsämter Bremen und Bremerhaven im Außendienst Immissionsschutz	171
Tabelle 11:	Tätigkeiten der Gewerbeaufsichtsämter Bremen und Bremerhaven im Innendienst Immissionsschutz	172
Tabelle 12:	Genehmigungspflichtige Anlagen entsprechend dem Anhang der 4. BImSchV	173
Tabelle 13:	Genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Hauptverursacherprinzip	174
Tabelle 14:	Dauer der Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG	174
Tabelle 15:	Angeordnete Messungen der Emission von Luftverunreinigungen an genehmigungsbedürftigen Anlagen 2000	175
Tabelle 16:	Emissionen von Anlagen, die der Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV) unterliegen	176
Tabelle 17:	Anlagen, die der Störfall-Verordnung vom 26.04.2000 unterliegen	176
Verzeichnis 1:	Bezeichnung und Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzbehörden	177
Verzeichnis 2:	Im Berichtsjahr erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften von besonderer Bedeutung	180
Verzeichnis 3:	Veröffentlichungen des Landesgewerbearztes im Jahr 2004	182
Sonderberichte	Festschrift: 125 Jahre Gewerbeaufsicht des Landes Bremen	185

Für den eiligen Leser

Am 16. April 2004 feierte die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ihren 125. Gründungstag mit einem Senatsempfang. Über diese Veranstaltung erfahren Sie mehr auf Seite 25. Die Festschrift mit einem Rückblick auf die vergangenen 125 Jahre ist als Sonderbericht ab Seite 185 abgedruckt.

Die Überprüfung der Arbeitsschutzsysteme in den Betrieben schreitet weiter voran. Die Ergebnisse sind ermutigend. Die Vorgehensweise und die Ergebnisse sind auf Seite 31 beschrieben.

Wo bleibt das Verantwortungsgefühl? Die richtige Auswahl der Fachfirmen könnte den Generalunternehmer vor Stress und Doppelarbeit schützen. Was alles falsch laufen kann, lesen Sie auf Seite 50.

Eigentlich sollen automatische Eingangstüren so hergestellt, in den Verkehr gebracht, eingebaut und gewartet werden, dass sie sicher betrieben werden können. Unfälle zeigen aber, dass es Probleme gab. Lesen Sie dazu die Berichte auf den Seiten 52 und 86.

Wer nicht hören will muss fühlen. Auf Seite 66 lesen Sie, dass auch aufmerksame und besorgte Nachbarn Unfälle nicht verhindern können.

Die Betriebssicherheitsverordnung gilt als Muster für die Deregulierung von Vorschriften. Werden die Betriebe aber ihrer Eigenverantwortung gerecht? Die Erfahrungen zwei Jahre nach Einführung der Verordnung sind auf Seite 72 beschrieben.

Pyrotechnische Gegenstände sind gefährlich- nicht nur beim Verwenden. Über zwei Brände bei der Herstellung wird auf Seite 98 berichtet.

Außertarifliche Angestellte sind selten auch leitende Angestellte. Das Arbeitszeitgesetz ist einzuhalten. Warum steht auf Seite 100.

Die Staubentwicklung im Land Bremen wird auch durch Baustellen beeinflusst. Der Bericht auf Seite 115 beschreibt auch was zu tun ist.

Kopien der Unfallanzeigen erreichen die Gewerbeaufsicht nur unvollständig. Aber auch die Meldungen der Berufskrankheitenanzeigen sind nicht vollständig. Dies erschwert die Bundesland bezogene Statistik. Anregungen für Verbesserungen enthält der Bericht „Berufskrankheiten“ ab der Seite 133.

Ist die Blasenkrebserkrankung eines Oberflächenbeschichters im Schiffbau berufsbedingt? Die Ermittlung der Arbeitsplatzbelastungen ist sehr schwierig. Berufsgenossenschaft und Gewerbearzt gingen andere Wege und kamen zu anderen Ergebnissen (Seite 135). Auch die Teerhauterkrankung mit Haut- und Lungenkrebs eines Seemannes wird unterschiedlich bewertet (Seite 139).

Arbeitsschwerpunkte waren in diesem Jahr:	**Seite**
Ladungssicherung auf Fahrzeugen	34
Überfälle auf Spielhallen, ein Thema für den Arbeitsschutz?	37
Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Verpflegungseinrichtungen, z.B. Küchen, in Altenpflege- und Wohnheimen nach dem Arbeitsschutzgesetz und der Betriebssicherheitsverordnung	38
Arbeiten an Windenergieanlagen	39
Teilereinigung in Kraftfahrzeugwerkstätten	43
Verkehrswege in Stahlbau- und Schiffsreparaturbetrieben	46
Bildschirmarbeitsplätze	55
Netzwerk Baustelle 2004	56
Verkehrswege auf Baustellen	59
Umsetzung der Arbeitsstättenverordnung in Kleinbetrieben der Metallbranche	67
Prüfungen von Arbeitsmitteln im Sinne von § 3 Abs. 3 der Betriebssicherheitsverordnung	83
Arbeitszeit in Betrieben der Hafenwirtschaft	101

TEIL 1

TECHNISCHER UND SOZIALER ARBEITSSCHUTZ

1. ORGANISATION, PERSONAL

1.1 ORGANISATION

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Zum 01. Januar 2004 hat das neue Amt die Geschäfte der Gewerbeaufsichtsämter Bremen und Bremerhaven übernommen. Die Organisationsstruktur ist im Jahresbericht 2003 Seite 16 dargestellt. Die Erarbeitung des Geschäftsverteilungsplanes erwies sich als schwierig, da der Amtsleiter in dieser Phase ausfiel. So wurde in einem ersten Schritt festgelegt, wer welche Aufgaben wahrzunehmen hat. 8 Stellen sind mit N.N. ausgewiesen, da eine Verteilung der Aufgaben ausgeschiedener Mitarbeiter abschließend noch nicht möglich war. Der Prozess der Aufgabenkritik und inneren Neuorganisation wird durch die externe Diskussionen zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau überlagert und musste daher ausgesetzt werden. Dennoch ist bereits jetzt absehbar, dass wesentliche Veränderungen bei der Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich sind. Die Personalentwicklungsplanung für das Ressort bis Ende 2007 lässt keinen Spielraum für Neueinstellungen.

Ansprechpartner: Herr Jahn;
Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

Neues Steuerungsmodell (NSM) und Controlling

2004 wurde kein Vertrag zwischen der Gewerbeaufsicht und der Senatorin abgeschlossen, in dem das Erreichen bestimmter Leistungs-, Finanz- und Personalziele vereinbart wurde. Dennoch fand ein Controlling statt, da für den Produktgruppenhaushalt 2004/ 2005 Kennzahlen benannt und quartalsbezogen berichtet werden musste. Die nach außen wirksamen Leistungen werden im Arbeitsschutz nur noch mit den Kennzahlen „aufgesuchte Betriebe“ und „Dienstgeschäfte in Betrieben“ dargestellt, im Immissionsschutz mit „Umweltinspektionen“ und „Überprüfung von Störfallanlagen“. Diese Daten geben zwar gut die Tätigkeit der Gewerbeaufsicht wieder, haben sich in der Praxis aber als nur wenig steuerungsrelevant herausgestellt. Daher wurden für die interne Steuerung zusätzlich die Leistungskennzahlen

1. Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation (Systemkontrolle),
2. Arbeitsschwerpunkte (Projektarbeit),
3. Aktive Marktüberwachung,
4. Überprüfte Produkte

entwickelt.

Das auch im Berichtsjahr durchgeführte zentrale Controlling enthält weiterhin das wichtige Finanzcontrolling. Das Finanzziel konnte mit + 39 % übererfüllt und rund 900.000 € an das Ressort abgeführt werden. Erzielt werden konnte dieses gute Ergebnis insbesondere durch hohe Gebühreneinnahmen durch Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, aber auch durch geringere Ausgaben. An das Gebäude gebundene Investitionsausgaben wurden zurückgestellt bis zur Klärung der Standortfrage der Gewerbeaufsicht am Dienstort Bremen. Die Personalausgaben liegen um 3 % unter dem Controlling-Plan, da 1,5 Stellen weniger als im Personalentwicklungsprogramm vorgesehen besetzt sind.

Ansprechpartner: Herr Dr. Klein;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

1.2 PERSONAL

Ausbildung

Zwei Mitarbeiter legten im Juni nach zweijähriger Ausbildung erfolgreich ihre Prüfungen vor dem Prüfungsausschuss für den gehobenen technischen Dienst ab, dem jeweils zwei Hamburger und Bremer Aufsichtpersonen angehören.

Vier Mitarbeiter beendeten im Berichtsjahr das Qualifizierungsprogramm (siehe Jahresbericht 2001 S. 21) und wurden in den gehobenen Dienst übernommen. Somit sind nun alle technischen Außendienstmitarbeiter des mittleren Dienstes qualifiziert worden und damit im Außendienst universell einsetzbar.

Veränderungen

Im Berichtsjahr sind drei Mitarbeiter altersbedingt ausgeschieden. Vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales wurde eine Stelle in die Gewerbeaufsicht übertragen. Hierdurch konnten diese Abgänge zumindest zum Teil aufgefangen werden. In 2005 werden jedoch drei weitere Mitarbeiter in die Passivphase der Altersteilzeit wechseln. Somit stehen sie zwar nicht mehr aktiv zur Verfügung, belasten das Personalbudget aber weiterhin.

Seit 2004 wird die verfügbare Arbeitszeit im internen Controlling betrachtet. Sie wird ausgehend von dem Personalvolumen errechnet. Die verfügbare Arbeitszeit lag 19 % unter dem rechnerischen Planwert. 56 % davon entfallen auf genommenen Jahresurlaub, 43 % auf Krankheit, Bildungsurlaub und andere externe Fortbildungsmaßnahmen (siehe Fortbildung auf der folgenden Seite).

Altersstruktur

Die Altersstruktur zeigt das Diagramm 1. Das Durchschnittsalter der Außendienstmitarbeiter beträgt 52 Jahre. Die letzten Jahre sind von einem hohen Krankenstand geprägt (9,26 %). Diese Zahlen wurden 2004 erstmals für das interne Controlling erhoben.

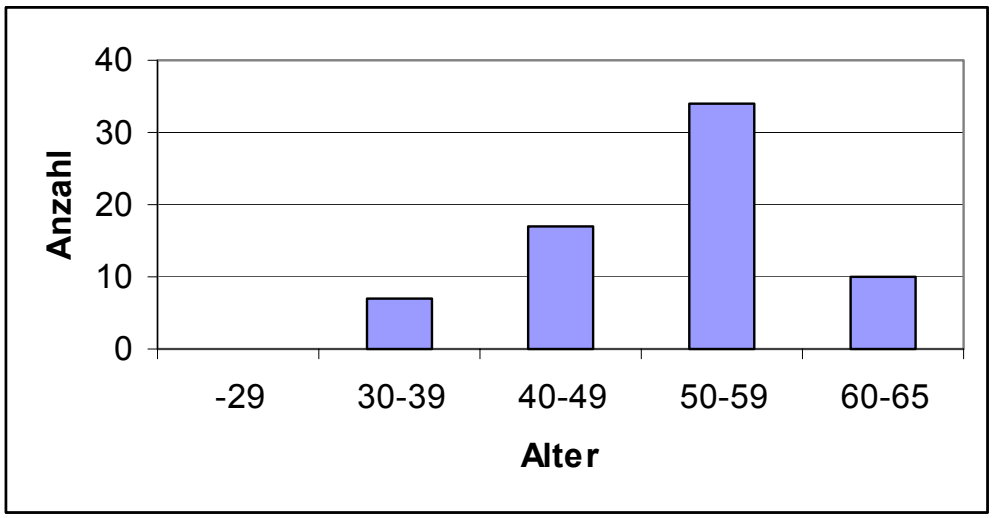

Diagramm 1 : Altersstruktur in der Gewerbeaufsicht

Die Flexibilität bei der Aufgabenwahrnehmung gewinnt immer mehr an Bedeutung. Ein größer werdendes Aufgabenvolumen muss mit immer weniger Beschäftigten bewältigt werden.

Fortbildungsveranstaltungen

Im Rahmen der norddeutschen Kooperation der Arbeitsschutzbehörden fanden zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, zur Arbeitsstättenverordnung und zur Gefahrstoffverordnung gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen der Referenten mit den Experten der Ämter statt. Darauf aufbauend wurden dann die Beschäftigten in den Ämtern informiert.

Der 4. Norddeutsche Biostofftag, der als Forum für den Informationsaustausch zwischen den Fachleuten der Ministerien und der Überwachungsbehörden dient, fand im Dezember in Bremen statt und stand unter der Überschrift: Infektionsrisiken und Arbeitsmedizinische Vorsorge. Die Vorträge können unter www.bremen.de/arbeitssenator und dort unter Arbeit / Aktuelle Infos eingesehen werden.

Interne Fortbildungsveranstaltungen wurden zu den Themen

- Arbeitsschutzgesetz; Systemkontrolle und Gefährdungsbeurteilungen
- Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
- Dampfkessel und Druckbehälter - Praxisanwendung der Betriebssicherheitsverordnung

- Aufzüge - Praxisanwendung der Betriebssicherheitsverordnung
- Explosionsschutz - Praxisanwendung der Betriebssicherheitsverordnung
- Allgemeines Verwaltungsrecht
- Internet- Anwendungen
- Powerpoint- Anwendungen.

angeboten und von durchschnittlich 20 Beschäftigten besucht.

An externen Fortbildungsveranstaltungen nahmen 94 Beschäftigte teil. Hierfür wurden 226 Arbeitstage in Anspruch genommen. Auch diese Angabe wird seit 2004 für das interne Controlling erhoben. Die Anzahl der Teilnehmer an den externen Fortbildungsveranstaltungen können aus der folgenden Übersicht entnommen werden.

	Anzahl der Teilnehmer
Arbeitsschutz	33
Immissionsschutz	24
Sonstige Fortbildungen	37
Gesamt	**94**

Durchschnittlich haben die Beschäftigten der Ortsinstanz 4,7 Tage für ihre Fortbildung aufgewandt, für die externe Fortbildung 3,8 Tage. Dies ergibt bei 220 Arbeitstagen eine Fortbildungsquote von 0,0174 für die externe Fortbildung.

Ansprechpartner: Herr Jahn;
Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

2. ÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN UND ERGEBNISSE

2.1 DIENSTGESCHÄFTE IN DEN BETRIEBEN

Betriebsstruktur

Die Zahl der in IFAS erfassten Betriebe mit Beschäftigten stieg aufgrund der Besichtigungstätigkeiten um 198 auf 17 517. Die Summe der Beschäftigten ist auf 330 183 gestiegen. Sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren am 30.06. 2004 im Land Bremen 273 434 (Statistisches Landesamt Bremen).

Aufgesuchte Betriebe

Aus Gründen von Sicherheit und Gesundheitsschutz wurden 2 288 Betriebe aufgesucht. Die Zahl sank um 8,7 %. Dies war aufgrund der Personalentwicklung eingeplant.
Die Anzahl der Dienstgeschäfte in den Betrieben betrug 3 410 und sank um 8,5 %.
Die aus Gründen des Immissionsschutzes aufgesuchten Betriebe und Dienstgeschäfte sind gesondert erfasst worden.

Von den Betrieben mit Beschäftigten wurden 8,9 % aufgesucht, von allen Betrieben 7,6 %.
In diesen Betrieben wurden durchschnittlich 1,53 bzw. 1,49 Dienstgeschäfte durchgeführt.

2.2 DIENSTGESCHÄFTE BEI SONSTIGEN STELLEN

Die Zahl der Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstätten und Anlagen außerhalb des Betriebes (siehe Anhang zum Jahresbericht, Tabelle 3.2) liegt bei 788 und nahm um 15 % zu, da verstärkt Märkte und Volksfeste aufgesucht wurden.

Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst wurden 274 mal wahrgenommen, 17 % weniger als 2003.

Die Schwerpunkte bei den Außendiensttätigkeiten sind in der folgenden Tabelle 1 dargestellt. Die Rangfolge hat sich gegenüber 2002 kaum verändert.

Position aus Tabelle 4	Sachgebiete	Verteilung der Außendiensttätigkeiten auf die Sachgebiete	Beanstandungen pro Überprüfung
2.1	Arbeitsstätten, Ergonomie	27,2%	0,74
2.4	Technische Arbeitsmittel und Einrichtungen	23,7%	0,55
2.8	Arbeitssicherheitsorganisation	15,1%	0,93
2.5	Gefahrstoffe	9,1%	0,71
2.2	überwachungsbedürftige Anlagen	6,8%	0,37
3.1.3	Sonstiger Arbeitszeitschutz	5,8%	0,14
2.6	Explosionsgefährliche Stoffe	4,5%	0,36
3.3	Mutterschutz	2,5%	0,14
3.2	Jugendarbeitsschutz	2,1%	0,04
3.1.1	Sonn- und Feiertagsarbeit	1,4%	0,06
2.7	Strahlenschutz	0,7%	1,07
2.3	Medizinprodukte	0,5%	0,07
3.4	Heimarbeitsschutz	0,3%	
2.9	Gentechnik	0,1%	0,75
3.1.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	0,1%	0,40
4	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt	0,1%	0,25

Tabelle 1 : Schwerpunkte bei der Außendiensttätigkeit

2.3 INNENDIENST

Die Zahl der Vorgänge im Innendienst ist um 23 % gesunken, die Zahl der bei den Vorgängen behandelten Sachgebiete um 12 %. Pro Vorgang wurden 1,37 Sachgebiete behandelten. Den größten Rückgang gab es bei Verwarnungen. Dies ist den personellen Veränderungen im Aufgabenbereich Fahrpersonal geschuldet. Die Bearbeitung gesetzlich vorgeschriebener Anzeigen nahm um 5 %, die erteilten Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmen um 4 % zu.

Ansprechpartner: Herr Jahn;
Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

2.4 ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN STELLEN

Bericht über die Zusammenarbeit zwischen der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen und der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen im Jahr 2004

Die Zusammenarbeit der genannten Partner im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes orientiert sich an der gesetzlichen Grundlage, wie sie in § 20 Sozialgesetzbuch VII und § 21 Arbeitsschutzgesetz bestimmt ist. Eine Konkretisierung der Aufgabenteilung und inhaltlichen Abstimmung wurde in der Vereinbarung zwischen dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziale und der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen vom 25.01.1999 vorgenommen.

Die folgend geschilderten, exemplarisch ausgewählten Aktivitäten der verschiedenen Arbeitsbereiche für das Jahr 2004 geben einen Überblick über die operative Umsetzung der Vereinbarung.

1. Schulen, Hochschulen, Universitäten und Tageseinrichtungen für Kinder

1.1 Arbeits- und Gesundheitsschutz, Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes in Schulen

Der in 2003 institutionalisierte Lenkungsausschuss Schule hat in 2004 seine Arbeit erfolgreich fortgesetzt. Der Kreis der Mitglieder wurde um Vertreter des Gesundheitsamtes erweitert. Schwerpunkte der Arbeit des Ausschusses waren die Fortführung der Arbeiten zur Gefährdungsbeurteilung und das Thema „Lärm und Akustik in Bildungsstätten“. Aus diesem Arbeitsbereich konnte im November des Jahres ein Workshop für verantwortliche Akteure aus dem Bereich Schule durchgeführt werden. Das Thema wird auch in 2005 einen Schwerpunkt der Arbeit bilden.

Im Berichtsjahr wurden drei eintägige Schulungsveranstaltungen für Unternehmerverpflichtete aus dem Bereich Schulen durchgeführt. Im Rahmen der Veranstaltungen wurden die gesetzlich definierten Verantwortlichkeiten dargestellt. Für die Teilnehmer wurde ein Handbuch erarbeitet, das in der Praxis bei der Umsetzung der Pflichten im Arbeitsschutz unterstützt.

1.2 Erste Hilfe

Die Umsetzung der in § 21 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VII geforderten Erste-Hilfe-Organisation ist durch einen Erlass des Senators für Bildung vom 11. 09. 2000 erfolgt. In 2004 wurden durch die Unfallkasse in Kooperation mit den beteiligten

Hilfsorganisationen 2789 Lehrer, Erzieher und Beschäftigte in Schulen und Kindertagesstätten in Erster Hilfe ausgebildet. Ingesamt wurden in den genannten Bereichen 2000 Personen seit 6945 geschult. Darüber hinaus konnten neben bestehenden Einrichtungen des Schulsanitätsdienstes an sechs weiteren Schulstandorten Schulsanitätsdienste eingeführt werden.

Im genannten Bereich werden die Ausbildungen seit Mitte 2004 nur noch mit einem festen Partner durchgeführt. Ziel dieser Vereinbarung ist die Vereinfachung der Ausbildungsorganisation sowie die weitere Intensivierung und Qualitätssicherung der Ausbildung. Die Kursinhalte orientieren sich zukünftig noch stärker an den Bedürfnissen der einzelnen Einrichtung.

1.3 Gefahrstoffe

Der Gefahrstofftag wurde 2004 zum elften Mal durchgeführt. Die Veranstaltung ist mittlerweile zu einem festen Bestandteil für Interessierte im Bereich Gefahrstoffe für den norddeutschen Raum geworden.

Im Laufe des Jahres 2003 konnte das Pilotprojekt „Chemikalienmanagement“ gestartet werden. Durch die Unterstützung weiterer Partner wie die Universität Bremen und die Bremer Entsorgungsbetriebe konnte ein Service für die zeitnahe Ver- und Entsorgung mit Unterrichtsbedarf für den naturwissenschaftlichen Unterricht an einigen Sekundar I - und Sekundar II -Schulen realisiert werden. Ein eigens dafür beschafftes Fahrzeug transportiert die benötigten Materialien zu den Schulen und übernimmt Gefahrstoffabfälle für die fachgerechte Entsorgung. Das Lehrpersonal wird zum Gefahrstoffrecht weitergebildet. Das Projekt wurde 2004 fortgeführt und um den Bereich Druckgase erweitert. Mittelfristig sollen alle Bremer Schulstandorte in dieses System eingebunden werden.

1.4 Kindertagesstätten

Ein Schwerpunkt bei der Beratung von Kindertagesstätten liegt in der Lärmbelastung am Arbeitsplatz. Die Mehrzahl der Beschäftigten empfindet Lärm als ziemlich bis sehr belastend. Um diesem Problem zu begegnen, wurden Einrichtungen hinsichtlich der baulichen Gestaltung der Einrichtungen beraten. Welche Gestaltungsmaßnahmen der Räume möglich sind, um die akustischen Begebenheiten zu verbessern, war dabei Gegenstand der Beratung. Es zeigt sich aber auch, dass technische Maßnahmen nicht ausreichen, um die Lärmbelastung soweit zu reduzieren, dass die Situation nicht mehr als negativ empfunden wird. Pädagogische Maßnahmen müssen die technischen Maßnahmen begleiten. Dazu gehört auch die Schaffung eines Lärmbewusstseins der Kinder. Dies unterstützt die Unfallkasse durch die Bereitstellung eines Lautstärkeindikators, der es ermöglicht, Lärmgrenzen zu visualisieren.

1.5 Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Arbeitsstätten

Bei Bauvorhaben ist die Unfallkasse in das Baugenehmigungsverfahren als begutachtende Stelle eingebunden. In 2004 war die Unfallkasse in 26 Vorhaben an Kindergärten, Schulen, der Universität, der Hochschule und Einrichtungen zur Nutzung durch Personen aus diesen Bereichen eingebunden. Die Planungen wurden anhand der Anforderungen aus Sicht des Arbeits- und Gesundheitsschutzes geprüft.

Das Verfahren ist eingespielt. Die Bearbeitung erfolgt zeitnah. Die Zusammenarbeit der beteiligten Stellen ist positiv. In der Regel sind alle Beteiligten bereits während der Konzept- und Vorplanungsphase an den Bauprojekten beteiligt. Hierdurch wird eine Beschleunigung des Verfahrens erreicht, und die Wirtschaftlichkeitspotentiale der Planungsphase können konsequent genutzt werden.

2. Zusammenarbeit in den Einrichtungen des Senators für Inneres

In diesem Bereich werden die Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf Basis des Sozialgesetzbuches VII und autonomen Satzungsrechts der Unfallversicherungsträger durch die Gewerbeaufsicht überwacht und dazu bedarfsorientiert beraten. Bei der Schulung von Sicherheitsbeauftragten unterstützt die Unfallkasse durch Referenten, die themenbezogen an den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen beteiligt werden.

3. Zusammenarbeit in sonstigen Arbeitsbereichen

Die für die einzelnen Betriebsstätten im Zuständigkeitsbereich der Unfallkasse zuständigen Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht und die Aufsichtspersonen arbeiten bei der Überwachung und Beratung der Unternehmen eng zusammen. Dies zeigt sich gerade dort, wo aufgrund der jeweiligen, spezifischen Gefährdungssituation Problemlösungen erarbeitet werden müssen. Dies erfolgt in der Regel gemeinsam und in Absprache miteinander. Der Austausch und die gegenseitige Information zu betrieblichen Fragestellungen im Zuständigkeitsbereich wird auch durch die gemeinsame Teilnahme an institutionellen Arbeitskreisen gefördert. Dazu zählen der Landesarbeitskreis für Arbeitssicherheit, Arbeitskreis „Innenraumluft“ beim Senator für Gesundheit, der Zirkel „Metall“, der Arbeitskreis „Sicherheit im Hafen“ und der Arbeitskreis Sicherheit und Gesundheit der Arbeitsmediziner und Fachkräfte für Arbeitssicherheit im Land Bremen.

In 2004 erstellte eine Arbeitsgruppe aus Mitarbeitern des Gewerbeaufsichtsamtes, der Fachdienste für Arbeitsschutz und der Unfallkasse eine Handlungsanleitung zur Umsetzung der Betriebssicherheitsverordnung im öffentlichen Dienst. Die Anleitung informiert über die Rechtsgrundlagen und bietet Umsetzungshilfen. Sie ist online auf der Internetseite der Unfallkasse www.unfallkasse.bremen.de abrufbar und findet rege Beachtung.

Arbeitskreis „Sicherheit im Hafen“

Ergänzend zu der Arbeitstagung der Aufsichtspersonen in der Seeschifffahrt, die die Küstenländer regelmäßig durchführen, besteht seit 1998 der regionale Arbeitskreis „Sicherheit im Hafen“. Die Teilnehmer aus den Berufsgenossenschaften, der Wasserschutzpolizei, den Hafenbehörden und der Gewerbeaufsicht treffen sich einmal jährlich zu einem Erfahrungsaustausch in Bremerhaven.

Beim letzten Zusammentreffen des Arbeitskreises im Berichtsjahr wurden aktuelle Themen, wie z.B. ein tödlicher Unfall beim Absturz eines Personenförderkorbes im Hafen von Brake, der Gefahrgutunfall des Schiffes „ANDINET“ und dessen Abwicklung in Bremen, Unfall eines Beschäftigten einer Dienstleistungsfirma beim Löschen der Holzladung eines Seeschiffes im Fischereihafen von Bremerhaven, neue Rechtsgrundlagen im Arbeits- und Gesundheitsschutz in Unternehmen der Hafenwirtschaft, Vollzug von Arbeitszeitbestimmungen auf Seeschiffen gemäß Seemannsgesetz und See-Arbeitszeitnachweisverordnung, Organisation der Maßnahmen vor der Bergung von möglicher kontaminierter Schiffsladung, erörtert.

Von einem modernen Hafen wird Schnelligkeit und Zuverlässigkeit erwartet. Beides ist nur durch bestmögliche Qualitätssicherung unter Wahrung der Arbeitsschutzbelange zu erreichen und zu erhalten. Durch die enge Zusammenarbeit der genannten Stellen kann den Betrieben der Hafenwirtschaft schnell die für ihre eigene Organisation nötige Unterstützung gegeben werden.

Ansprechpartner: Herr Brockhage;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

Zirkel „Metall“

Der Zirkel „Metall“ dient der Förderung der Zusammenarbeit sowie dem Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmern Norddeutsche Metall BG, BG Feinmechanik und Elektrotechnik, Bau BG Hannover, Unfallkasse der Freien Hansestadt Bremen, Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen mit den Dienstorten Bremerhaven und Bremen.

Beim mittlerweile 6. Treffen wurden unter anderem die folgenden Themen umfassend besprochen:

- Arbeitssicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung
- neue Vorschriften:
  - BGV A1 „Grundsätze der Prävention“
  - BGV A2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“
  - Arbeitsstättenverordnung
- Arbeitsschwerpunkte 2004 und 2005:
  - Berufsgenossenschaften
  - Gewerbeaufsicht
- Verschiedenes:
  - Unfall bei Schiffsreparatur: Entzündung von brennbaren Gasen beim Entfernen eines Mannlochdeckels an Bord eines Schiffes

Im Rahmen der Diskussion wurde deutlich, dass im Zuge der schutzzielorientierten Vorschriften, des gemeinsamen Zugriffs der Unfallversicherungsträger und der staatlichen Behörden auf gleiche rechtliche Vorgaben sowie der Deregulierung eine verstärkte Zusammenarbeit zum Nutzen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber notwendig ist.

Ansprechpartner: Herr Röddecke;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Zirkel „Bauwirtschaft“

Im Zirkel „Bauwirtschaft“ soll die Zusammenarbeit sowie der Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmern der Bau-Berufsgenossenschaft Hannover, der Tiefbau-Berufsgenossenschaft, der Norddeutschen Metall-Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen gefördert werden.

Beim diesjährigen Erfahrungsaustausch wurden folgende Themen behandelt:

- **B**erufs**g**enossenschaftliche **R**egel (BGR) 500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“. Diese BGR soll den Arbeitgeber dabei unterstützen, seinen Pflichten nach der Betriebssicherheitsverordnung leichter nachzukommen.

- §§ 5 und 6 der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV A 1 “Grundsätze der Prävention“.
  - Im § 5 wurde speziell der Absatz 3 behandelt. In ihm wird gefordert, dass der beauftragende Unternehmer die ausführende Firma bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen unterstützen soll, um die betriebsspezifischen Gefahren einarbeiten zu können. Es wurde in dem Gespräch festgestellt, dass diese Regelung auch für Baustellen gilt, wenn z.B. der Generalunternehmer für „seine“ Baustelle Nachunternehmer beauftragt.
  - Der neue § 6 „ Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer“ wurde dargestellt. Der Text in der BGV A1 hat sich gegenüber der alten BGV A1 „Allgemeine Vorschriften“ insofern geändert, als nicht mehr der beauftragende Unternehmer einen Koordinator für seine Nachunternehmer zu stellen hat, sondern dass eine Person aus den Reihen der Unternehmer (mit und ohne Beschäftigte) zu bestimmen ist. Im § 8 Arbeitsschutzgesetz wird lediglich die Zusammenarbeit von Arbeitgebern gefordert.

- Weiterer Diskussionspunkt war der Anhang 2 Nr. 5 „Hochgelegene Arbeitsplätze“ der Betriebssicherheitsverordnung: Es wurde festgestellt, dass die dort enthaltenen Regelungen nur angewandt werden können, wenn Leitern, Gerüste oder Seilpositionierungsverfahren an oder als hochgelegene Arbeitsplätze zum Einsatz kommen. Eine entsprechende Stellungnahme aus dem Kompetenznetz Arbeitsschutz www.komnet.nrw.de wurde verteilt.

- Die neue Arbeitsstättenverordnung mit ihrer Bedeutung für Baustellen wurde von der Gewerbeaufsicht vorgestellt.

Ansprechpartner: Herr Rehbach;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

2.5 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

125 Jahre Gewerbeaufsicht in Bremen

Am 16. April 1879 hatte die Bremer Bürgerschaft beschlossen, einen Fabrikinspektor einzustellen und ihm eigene Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Diesen Beschluss, der vor 125 Jahren die Gewerbeaufsicht in Bremen begründete, hat Frau Senatorin Karin Röpke zum Anlass genommen, Repräsentanten

- von bremischen Unternehmen und deren Betriebsräte,
- von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten,
- von Gewerkschaften,
- von Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger,
- vom Technischen Überwachungs-Vereins Nord e.V.
- und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bremischen Gewerbeaufsicht - auch die bereits ausgeschiedenen -

zu einem Empfang in die Obere Rathaushalle einzuladen.
Die feierliche Veranstaltung, an der mehr als 130 Gäste teilnahmen, wurde musikalisch umrahmt von einem Streichquartett der Bremer Philharmoniker, das Stücke von Ludwig van Beethoven spielte.

Eröffnet wurde die Veranstaltung vom Leiter des Referates Arbeitsschutz, technische Sicherheit, Eichwesen beim Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales Herrn Senatsrat Jürgen Jahn.

Anschließend begrüßte Frau Senatorin Karin Röpke die Gäste und ging in ihrer Begrüßungsansprache auf die Entwicklung der Gewerbeaufsicht von einer „Ein-Mann-Behörde“ zu einer umfassend tätigen Arbeitsschutz- und Immissionsschutzbehörde ein.

Welche Anforderungen aus der Sicht der Gewerkschaften und der Unternehmen an eine moderne Gewerbeaufsicht zu stellen sind, legten anschließend Frau Helga Ziegert, Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes Bremen/Bremerhaven und Andreas Discher, Personalleiter bei der Firma Gestra GmbH in Bremen, dar.

Zum Thema „Arbeitsschutzorganisation - Chancen und Pflichten der flexiblen Regelungen des Arbeitsschutzrechts“ referierte Herr Detlef Klingemann, Leiter der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.

Die Festschrift wird als Sonderbericht diesem Jahresbericht beigefügt.
Der Wortlaut der Vorträge und die Ausgabe der Festschrift sind im Internet unter der Adresse : „ www.bremen.de/arbeitssenator / Arbeit / Aktuelle Infos/ 125 Jahre Gewerbeaufsicht/ Vortraege.pdf bzw. Festschrift.pdf“ zu finden.

Zum Abschluss der Festveranstaltung ehrte Senatorin Röpke den früheren langjährigen Leiter des Gewerbeaufsichtsamtes Bremen, Herrn Alexander Horn, für sein besonderes Engagement im Bereich des Arbeitsschutzes in Bremen und für die Erarbeitung von bundesweit geltenden Technischen Regeln für Gefahrstoffe.
Frau Senatorin Röpke betonte besonders, dass diese Tätigkeit mit dem Ausscheiden aus dem Dienst nicht beendet wurde sondern noch heute fortgesetzt werde. Dazu zähle auch sein Wirken für den Landesarbeitskreis für Arbeitssicherheit und die Organisation dieser Veranstaltung.

Anschließend wurden die Gäste in den Festsaal des Neuen Rathauses gebeten, in dem auf Postern die Entwicklung der bremischen Gewerbeaufsicht innerhalb der vergangenen 125 Jahre dargestellt war.
Am Büfett konnten dann die Gedanken zur weiteren Entwicklung des Arbeitsschutzes vertieft werden. Besonders begrüßt wurde auch das Wiedersehen mit langjährigen Kolleginnen und Kollegen, die teilweise bereits seit Jahren ihren Ruhestand genießen.

Ansprechpartner: Herr Schwertner; Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

SLIC Evaluierung

In der Zeit vom 27.9. – 1.10.2004 wurde das deutsche Arbeitsschutzsystem durch ein Team des EG-Ausschuss hoher Beamter der Arbeitsaufsicht (Senior Labour Inspectors Committee - SLIC) evaluiert.

Das Team setzte sich zusammen aus 7 Personen, unter der Leitung von Ms. Caldwell (UK), weiterhin waren Kollegen aus Frankreich, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Schweden und Großbritannien beteiligt.

Eröffnet wurde die Evaluationswoche im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) in Berlin mit einer Veranstaltung, bei der sich alle relevanten Akteure des deutschen Arbeitsschutzes kurz vorstellen konnten. Eine anschließende Diskussionsrunde bot den Teilnehmern die Gelegenheit zu vertiefenden Fragen, um sich selbst ein Bild von der Struktur im deutschen Arbeitsschutz zu machen.

Anschließend reiste die Gruppe nach Potsdam und besuchte das Landesamt für Arbeitsschutz zu einer ersten Diskussion der Arbeitsschutzkonzepte und -strategien auf Länderebene.

Danach teilt sich die Gruppe, um zunächst in Mecklenburg-Vorpommern und in Bremen an Revisionen teilzunehmen. Die Gruppe in Bremen wurde durch Ms. Caldwell geleitet. Sie teilte sich wiederum, um Betriebe in Bremen und Bremerhaven zusammen mit MitarbeiterInnen der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zu begehen.

In Bremerhaven wurde ein Hafenbetrieb anlassbezogen begangen, in Bremen wurde auf einer Baustelle das Projekt „Verkehrswege“ und bei einem Caterer eine Systemkontrolle durchgeführt.

Im Rahmen einer Abschlussbesprechung wurden u.a. die folgenden Themen intensiv erörtert:

- Dualismus und Föderalismus im deutschen Arbeitsschutzsystem
- Durchführung von Projekten bzw. Schwerpunkten in der Gewerbeaufsicht
- Aufgabenwahrnehmung der einzelnen MitarbeiterInnen in der Gewerbeaufsicht Bremen
- Durchsetzungs- und Ahndungsmöglichkeiten von Arbeitsschutzmaßnahmen
- Vorgabe und Überprüfung von Leistungen in der Gewerbeaufsicht

In der Mitte der Revisionswoche trafen sich die beiden Teil-Teams in der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in Dortmund um danach Nordrhein-Westfalen bzw. Hessen zu besuchen.

Bei der Abschlussveranstaltung in Wiesbaden mit Vertretern des BMWA und des Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) konnte das Team seine ersten Eindrücke und Ergebnisse mitteilen. Aus dem SLIC-Team wurden besonders das persönliche Engagement und der Enthusiasmus der Mitarbeiter als erster Eindruck aus Bremen hervorgehoben.

Ein schriftlicher Abschlußbericht lag zum Redaktionsschluss für diesen Jahresbericht noch nicht vor. Er wird Auskunft über zahlreiche Fragen geben, wie die Tätigkeit der Arbeitsschutzaufsicht in Deutschland, das sich durch seine föderalen Strukturen von den Herkunftsländern der Kommissionsmitglieder unterscheidet, bewertet wird. Die Kommissionsmitglieder haben während der Evaluierung immer wieder gefragt, wie z.B. die Abstimmung eines bundeseinheitlichen Vorgehens erfolgt und wie ein einheitlicher Ausbildungsstand der Gewerbeaufsichtsbeamten gesichert werden kann. Dabei sollten anlassbezogene, risikobezogene und systemische Revisionen betrachtet werden.

Ansprechpartner: Herr Dr. Hittmann;
Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

Herr Röddecke
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Betriebliche Gesundheitsförderung

Der Landesarbeitskreis für Arbeitssicherheit hat am 30. September in der Handwerkskammer im Gewerbehaus, Ansgaritorstraße 24, eine Vortragsveranstaltung zur Suchtprävention durchgeführt.

Frau Senatorin Karin Röpke wies in ihrer Eröffnungsansprache darauf hin, dass Suchtprävention auch vor den Betrieben nicht halt machen darf, denn die Arbeitsergebnisse eines jeden Betriebes werden von den Beschäftigten erzielt. Ihre Leistungsfähigkeit beeinflusst diese Ergebnisse ganz entscheidend. Infolge der Sucht arbeitsunfähige Beschäftigte beeinflussen die Qualität der Arbeitsergebnisse, führen zu Stress bei den Verantwortlichen und können das Betriebsklima entscheidend verschlechtern.

Suchtprävention sollte deshalb ein unternehmerisches Ziel sein. Viele bremische Betriebe stellen sich seit Jahren dieser Aufgabe.

Suchtprävention umfasst alle Arten der Sucht, da sie ähnliche Folgen für die Betriebe haben und ergänzt die Aktivitäten des Aktionsbündnis „Alkohol – Verantwortung setzt Grenzen“ im letzten Jahr.

Nach der Eröffnungsansprache übernahm Herr Herbert Ziegler von der Firma Training & Beratung in Bonn als versierter Fachmann auf dem Gebiet der Suchtprävention die Moderation der Veranstaltung.

Herr Reinhard Gronau von den Fachdiensten für Arbeitsschutz stellte die Bedeutung von Suchtmittelmissbrauch und Suchtmittelabhängigkeit für die Arbeitssicherheit und das betriebliche Handeln dar.
Wie ein Großbetrieb schon jahrelang erfolgreich mit Suchterkrankungen umgeht, schilderte der Betriebsarzt von den Stahlwerken Bremen, Herr Dr. Spahlinger.

Besonders beeindruckend war die Darstellung ihrer Lebensgeschichte durch eine Betroffene namens „Monika“, die bereits mit 16 Jahren aufgrund der familiären Umstände alkoholabhängig war und über harte Drogen und zweimaligen Entzug endlich zur Normalität zurück fand.

Folgende Broschüren wurden von der Arbeitnehmerkammer zur Verfügung gestellt und zur Einsicht und Mitnahme ausgelegt:

- Vom Bundesverband der Betriebskrankenkassen
  - „Zwei die nicht zusammenpassen: Alkohol und Arbeitswelt. Informationen für Vorgesetzte und betriebliche Entscheidungsträger.“
  - „Rauchfrei am Arbeitsplatz“
  - „Nichtraucher am Arbeitsplatz“

- Von der IG Metall:
  - Faltblätter „Sucht ist Flucht“ aus der Reihe „gesünder leben“.
- Von der Arbeitnehmerkammer
  - Infos „am Arbeitsplatz nüchtern“ .

Die Deutsche Angestellten Krankenkasse (DAK) hatte einen Informationsstand zum Thema „Suchtprävention“ eingerichtet und mit einem Mitarbeiter besetzt. Auch hier konnten die Teilnehmer einschlägiges Informationsmaterial bekommen.

Der relativ kleine Teilnehmerkreis von 30 Personen ermöglichte intensive Diskussionen mit den Vortragenden. Auch in der Kaffeepause kam es zu einem regen Gedankenaustausch zwischen den Teilnehmern, so dass sowohl die Referenten als auch die Teilnehmer die Vortragsveranstaltung als sehr gut empfanden.

Einen Nachweis über den Besuch der vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales anerkannten Fortbildungsveranstaltung haben 22 Teilnehmer erbeten und inzwischen erhalten.

Ansprechpartner: Herr Horn
Herr Schwertner; Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

3. GRUNDSATZFRAGEN, FACHLICHE SCHWERPUNKTE; EINZELBEISPIELE

3.1 TECHNISCHER ARBEITSSCHUTZ, UNFALL-VERHÜTUNG UND GESUNDHEITSSCHUTZ

3.1.0 Allgemeines

Unfallzahlen, Unfalluntersuchung

Die Entwicklung des Unfallgeschehens anhand der bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen eingegangenen Unfallanzeigen ist aus den folgenden Tabellen 2 und 3 ersichtlich:

Jahr	insgesamt	Wegeunfälle		Untersuchte Unfälle		tödliche Unfälle
		insgesamt	tödlich	insgesamt	tödlich	
1998	6.946	416		92	8	8
1999	6.946	800		60	4	4
2000	6.258	844		57	2	3
2001	3.829	595		72	7	7
2002	5.865	690		67	3	3
2003	5.591	700	1	58	3	4
2004	4.965	482		50	3	3

Tabelle 2 : Gemeldete Unfälle (ohne Berufskrankheiten und Seeschifffahrt):

Datum	Anzahl Tote	Anzahl Verletzte	zust. GAA	Branche	Kurzbeschreibung
07.01.2004	1		HB	Stahlbau	Absturzunfall
07.07.2004	1		HB	Stahlerzeugung	Von Walzanlage zerquetscht
13.07.2004	1		HB	Spedition	Von Kollo erschlagen

Tabelle 3 : Tödliche Arbeitsunfälle und Massenunfälle am Arbeitsplatz

Arbeitsschutzsystem – Aufbau und Überprüfung

Arbeitsschutz - systematisch integriert in alle betrieblichen Abläufe - ist ein wesentliches Ziel des Arbeitsschutzgesetzes.

Aber welches System?

Eine Arbeitsgruppe beim Rationalisierungs- und Investitionszentrum der Deutschen Wirtschaft e. V. in Bremen mit Vertretern des Wirtschafts-, Umwelt- und Arbeitsressorts, der Handelskammer und der Handwerkskammer beriet intensiv, ob es ein System gibt, das den bremischen Unternehmen empfohlen werden kann. Letztendlich gab es keinen gemeinsamen Vorschlag, waren doch die Interessen zu unterschiedlich.
Die Wirtschaftsseite hat ein hohes Interesse ein integriertes Managementsystem für das Marketing nutzen zu können. Ein über die Grenzen Bremens bekanntes Logo soll den Kunden signalisieren, dass Qualität, Umwelt- und Arbeitsschutz zu den unternehmerischen Zielen gehören. Der Aufwand für den Aufbau des Managementsystems soll am Anfang überschaubar sein. Das System soll aber so strukturiert sein, dass es bei Bedarf, z.B. auf Wunsch eines Kunden, zu einem zertifizierbaren System ausgebaut werden kann.

Der Umweltbereich ist auch für ein Logo, das gleichzeitig für die produkt- bzw. dienstleistungsbezogenen Umweltinformation genutzt werden kann. Internationale Normen der Reihe DIN EN ISO 14 000 unterstützen dies organisations- wie auch produktbezogen.

Das Arbeitsressort interessiert sich zwar auch für den wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmer, hat aber den Auftrag die Unternehmer anzuhalten, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit als auch der Nachbarn der Betriebe zu gewährleisten. Hierbei helfen integrierte Managementsysteme.

Da es kein „Bremer Managementsystem“ gibt, wurde aus den Erfahrungen der bisherigen Überprüfungen von Arbeitsschutzorganisationen der im Jahresbericht 2003 veröffentlichte Überprüfungsbogen (S. 40) überarbeitet und in der Neufassung seit dem 4. Quartal 2004 eingesetzt.

Zu den Grundpflichten des Arbeitgebers gehört u.a., gemäß § 3 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz für eine geeignete Arbeitsschutzorganisation zu sorgen. Der Gesetzgeber hat hier dem Arbeitgeber bewusst einen breiten Spielraum gelassen, um die Belange der Unternehmen zu berücksichtigen. Um den Anforderungen des Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsgesetzes bezüglich einer Arbeitsschutzorganisation gerecht zu werden, sind sehr unterschiedliche Ansätze möglich. Diesem Spielraum trägt die Systemkontrolle Rechnung.

In der ersten Phase kann der Überprüfungsbogen als „Eigenüberprüfung“ durch den Unternehmer genutzt werden. Dann wird der dokumentierte Ist-Zustand mit den staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Anforderungen verglichen.

Anderenfalls führt die Aufsichtsperson mit Hilfe des Überprüfungsbogens ein flexibles Interview durch. Hierbei ist es möglich, die Schwerpunkte entsprechend der betrieblichen Bedürfnisse zu setzen.

In der zweiten Phase wird die Wirksamkeit der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation vor Ort stichprobenartig überprüft und bewertet.

In der dritten Phase erfolgt eine Beratung hinsichtlich des weiteren Vorgehens des Betriebes einschließlich des Aufzeigens von Verbesserungsmöglichkeiten sowie ggfs. die Mängelverfolgung.

Die Systemkontrolle wurde zur Unterstützung der Betriebe im Land Bremen entwickelt, da systematischer Arbeitsschutz als präventives Instrument den wirtschaftlichen Erfolg erhöht.

Neben der Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation werden auch die anderen Themengebiete wie z.B. Gefährdungsbeurteilung, Arbeitsmittel, Gefahrstoffe, Arbeitszeit usw. behandelt. Der Fragebogen ist in 12 Abschnitte unterteilt und umfasst die folgenden Punkte:

1. Betriebsdaten

   Angaben zum Betrieb, Anzahl der Beschäftigten, Berufsgenossenschaft, ...

2. Verantwortung

   Verantwortliche Person, Pflichtenübertragung

3. Arbeitssicherheitstechnische Betreuung

   Regelbetreuung: Bestellung, Qualifikation, Einsatzzeiten, Berichte, Begehung
   Unternehmermodell: Voraussetzungen, bedarfsgerechte Beratung

4. Arbeitsmedizinische Betreuung

   Bestellung, Qualifikation, Einsatzzeiten, Berichte, Begehung

5. Ergänzende Arbeitsschutzorganisation

   Sicherheitsbeauftragte, Arbeitsschutzausschuss

6. Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen

   Ersthelfer, Brandbekämpfung, Evakuierung

7. Gefährdungsbeurteilung

   Stand der Durchführung, Dokumentation, Fortführung, Berücksichtigung von Betriebsbereichen, Tätigkeiten, Gefährdungen, besonders schützenswerte Personengruppen

8. Beschäftigte

   Unterweisung, Zusammenarbeit, Arbeitsmedizinische Vorsorge

9. Arbeitsmittel

   Festlegung und Durchführung von Prüfungen, Mängelbeseitigung, überwachungsbedürftige Anlagen

10. Gefahrstoffe

11. Arbeitszeitschutz
    Regelarbeitszeit, Arbeitszeitaufschreibung, Sonn- und Feiertagsarbeit

12. Bewertung der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation

Die Bewertung erfolgt in den drei Kategorien:

I. vorbildliches Arbeitsschutzsystem
   (vollständige Erfüllung der gesetzlichen Organisationspflichten)
II. ausreichendes Arbeitsschutzsystem
   (bietet Gewähr, dass die Arbeitsschutzvorschriften erfüllt werden)
III. eingeschränkt wirksames Arbeitschutzsystem
   (es bestehen erhebliche Mängel in der Arbeitsschutzorganisation)

Der Fragebogen kann unter www.bremen.de/arbeitssenator bei Arbeit/Aktuelle Infos herunter geladen werden.

Seit 2003 wurden 242 Betriebe mit folgendem Ergebnis überprüft. Die Angaben im folgenden Diagramm 2 erfolgen in Prozenten.

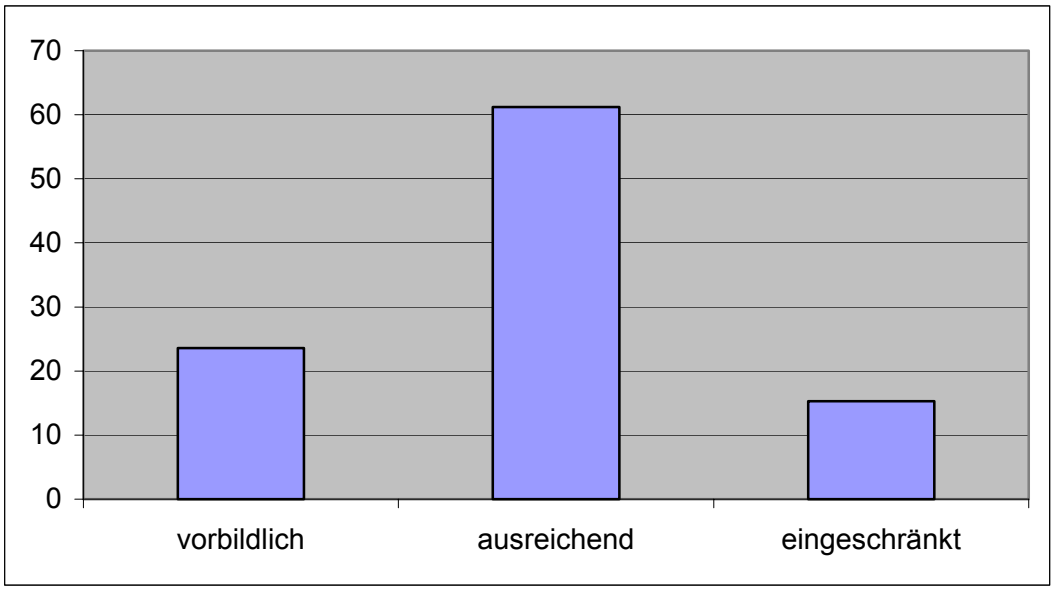

Diagramm 2 : Bewertung der Arbeitsschutzüberprüfungen

Ansprechpartner: Herr Röddecke,
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Arbeitsschwerpunkt: **Ladungssicherung auf Fahrzeugen**

Anlass für den Arbeitsschwerpunkt „Ladungssicherung auf Fahrzeugen“ waren aktuelle Medienberichte von Polizeikontrollen im Güterkraftverkehr bei denen eine hohe Anzahl von Verstößen aufgrund unzureichend gesicherter Ladung festgestellt wurde.

Das Ziel des Arbeitsschwerpunktes war u.a. allen Betroffenen die Bedeutung, Notwendigkeit und die Vorteile der Sicherung der Ladungen auf Fahrzeugen deutlich zu machen:

1. Zum einen schützen Maßnahmen zur Ladungssicherung Personen vor Verletzungen sowie Fahrzeuge vor Beschädigungen.

2. Zum anderen soll die Ladung beim Transport und beim Be- und Entladen vor Beschädigung oder Verlust geschützt werden.

<u>Ablauf</u>
Im Vorfeld der Aktion wurden die betroffenen Berufsgenossenschaften (BG für Fahrzeughaltungen und Großhandels- und Lagerei BG) über den Arbeitsschwerpunkt informiert.
Im Rahmen des Arbeitschwerpunktes wurden den Betrieben zum einen die notwendigen Informationen zum Arbeitsschutz insbesondere der Ladungssicherung zur Verfügung gestellt und zum anderen wurden von den Betrieben auch Informationen durch einen Fragebogen eingeholt.

Die ausführlichen Informationen bezogen sich u.a. auf die folgenden Themengebiete:

- Aufbau der Arbeitsschutzorganisation
- Verantwortlichkeiten (allgemein und insbesondere bei der Ladungssicherung)
- Gefährdungsbeurteilung nach § 5 sowie deren Dokumentation nach § 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Ladungssicherung mit den Schwerpunkten:
  - Ladungsarten, Ladungsschwerpunkt, Anschlagpunkte,
  - Personalanforderung (Qualifikation und Schulung),
  - Zurrmittel.

Im Fragebogen wurden Informationen über allgemeine Betriebsdaten, die Wahrnehmung von Verantwortlichkeiten und die Pflichtenübertragung, den Aufbau der Arbeitsschutzorganisation nach § 3 Arbeitsschutzgesetz, die Durchführung der Beurteilung der Arbeitsbedingungen abgefragt.

Nach Übersendung der Informationen und der Fragebögen haben einige Betriebe ihren Landesverband Verkehrsgewerbe eingeschaltet. Der Landesverband hat seinen Mitgliedern per Mitteilung geraten, die Fragebögen zum Thema Ladungssicherung nicht zu beantworten, bis weitere Informationen durch ihn folgen. Zur Klärung der Problematik erfolgte ein Gespräch

zwischen dem Verband und der Gewerbeaufsicht. In dem Gespräch wurde dem Verband der Zweck, der Umfang sowie das Ziel des Arbeitsschwerpunktes deutlich gemacht. Gleichzeitig wurde auf die Auskunftsverpflichtung der Arbeitgeber gegenüber der Gewerbeaufsicht nach § 22 Arbeitsschutzgesetz hingewiesen. Der Verband erklärte sich nach Abschluss der Besprechung bereit, seine Mitglieder über die Fortführung der Aktion zu unterrichten.

Rechtliche Vorgaben

Das geltende Recht befasst sich z. B. in der Straßenverkehrsordnung, der Straßenverkehrszulassungsordnung, dem Handelsgesetzbuch und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften nur mit allgemeinen Hinweisen zur Durchführung der Ladungssicherung, ohne konkret auf die Beschreibung von Maßnahmen hinzuweisen.

Die Richtlinien VDI 2700 ff. „Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen“ definiert konkrete Maßnahmen zur Ladungssicherung und gibt somit die normierten Schutzziele und den Kreis der Verantwortlichen vor. Sie sind als „Anerkannte Regeln der Technik“ anzusehen und werden im Streitfall als maßgebende Richtlinien vor Gericht herangezogen.
Die VDI 2700 ff. sind bei der Erstellung der Information und des Fragebogens herangezogen worden.

Verantwortlichkeit bei der Ladungssicherung

Grundsätzlich gilt, dass jeder, der mit der Verladung von Gütern betraut ist, auch für eine sachgerechte Ladungssicherung verantwortlich ist. Der Verlader, der Fahrer, der Fahrzeughalter sowie der Absender und der Frachtführer stehen somit in der Pflicht, Ladungssicherungsmaßnahmen zu ergreifen.
Die letztendliche Verantwortung für die Ladungssicherung bei der Fahrt hat jedoch der Fahrer. Er ist verpflichtet vor Fahrtantritt eine Kontrolle der ordnungsgemäße Verladung und Durchführung der Ladungssicherungsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu hat er die Transportdokumente zur Hilfe zu nehmen.
Bei der Be- und Entladung sorgt der Unternehmer mit organisatorischen Festlegungen und geschultem Personal für den reibungslosen Ablauf der Ladungssicherungsmaßnahmen. Der Unternehmer oder dessen Verantwortlicher stehen somit auch in der Pflicht, regelmäßige Schulungen durchzuführen (VDI 2705).

Ergebnis

Die Auswertung des Arbeitsschwerpunktes erfolgte anhand der Fragebogen sowie von stichprobenartigen Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation, der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und der Organisation der Ladungssicherung vor Ort.

Trotz der zur Verfügung gestellten ausführlichen Erläuterungen und Handlungshilfen zur Aktion Ladungssicherung haben die Betriebe erhebliche Defizite:

- Arbeitsschutzorganisation
  Der Aufbau der Arbeitsschutzorganisation ist formal weitgehend in Ordnung, jedoch lässt die Einbeziehung des Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit in die praktische Sicherheitsarbeit vor Ort zu wünschen übrig. Es zeigte sich, dass die Qualität der vorgefundenen Arbeitsschutzorganisationen nicht von der Betriebsgröße abhängig ist, sondern von der Einstellung der verantwortlichen Personen zum Arbeitsschutz.

- Gefährdungsbeurteilung
  Überwiegend wurden bisher keine vollständigen Gefährdungsbeurteilungen nach § 5 und Dokumentationen nach § 6 Arbeitsschutzgesetz durchgeführt. Die Gefährdungsbeurteilungen wurden zwar überwiegend begonnen, jedoch nicht fertig gestellt bzw. weitergeführt. Wirksamkeitskontrollen der durchgeführten Arbeitsschutzmaßnahmen nach § 3 ArbSchG fehlten fast durchgängig.
  Das Thema Ladungssicherung wurde fast nie berücksichtigt, da die Verantwortlichen „hier keine Gefährdung sahen“.
  Vielfach wurden zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nicht angepasste Checklisten angewendet, deren Ergebnisse nur einen geringen Bezug zu betrieblichen Praxis haben.

- Unterweisung
  Häufig fehlten Unterweisungen nach § 12 Arbeitsschutzgesetz bzw. § 4 der BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ sowie deren Dokumentation.
  Einige Arbeitgeber haben aufgrund des Arbeitsschwerpunktes die Schulung ihrer Mitarbeiter verbessert und sie zu externen Fortbildungskursen z.B. bei der Hafenfachschule angemeldet.

Im Rahmen der Aktion wurde aber auch deutlich, dass das Wissen über die Verantwortlichkeiten für die Ladungssicherung bei allen Beteiligten sehr hoch ist. Etwa 80% der Unternehmer zeichnen für die Einsatzplanung und Eignung der Fahrzeuge verantwortlich. Der Rest verteilt sich auf Disponenten und Fuhrparkleiter. Der Fahrer wurde in keinem Fall als Verantwortlicher genannt.

Fazit:

Die vorliegenden Ergebnisse zeigen, dass ein Aufgreifen der Problematik „Ladungssicherung auf Fahrzeugen“ durch die Gewerbeaufsicht notwendig war. Für die Information der Arbeitgeber zu den Themen Ladungssicherung sowie Arbeitsschutzorganisation und Gefährdungsbeurteilung bestand ein erheblicher Handlungsbedarf. Daher wird sich die Gewerbeaufsicht auch nach Abschluss des Arbeitsschwerpunktes weiterhin diesem Thema widmen.

Ansprechpartner: Herr Schafhauser
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Arbeitsschwerpunkt:
Überfälle auf Spielhallen, ein Thema für den Arbeitsschutz?

Durch Mitteilung der Ortspolizeibehörden wurde bekannt, dass es sich gehäuft bei Raubüberfällen auf Spielhallen in der Mehrzahl um solche Betriebsstätten handelt, die nicht mit einer optischen Raumüberwachungsanlage und/oder einer Überfallmeldeanlage ausgerüstet sind.

Neben den wirtschaftlichen Schäden für die Betreiber ergeben sich bei Überfällen erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit für die Beschäftigten.
Der Einsatz dieser Anlagen hat u. a. den Sinn, dass der Tatanreiz, eine Spielhalle zu überfallen, nachhaltig verringert wird. Um dieses Ziel zu erreichen, war es erforderlich, die Anforderungen der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGV C3 „Spielhallen, Spielcasinos und Automatensäle von Spielbanken“) umzusetzen.

In der Erprobungsphase wurden gemeinsam mit dem technischen Aufsichtsbeamten der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft zwei kurz zuvor überfallene Spielhallen und einige andere Betriebe stichprobenartig überprüft. Hieraus resultierte in Absprache mit der Verwaltungs-BG die weitere wie folgt dargestellte Vorgehensweise in Form eines Arbeitsschwerpunktes, mit dem Ziel, die Umsetzung des o. g. Regelwerkes sicherzustellen.

Es wurden 118 Spielhallen angeschrieben.

Da in 49 Fällen keine Reaktion auf das Schreiben erfolgte, waren Erinnerungen erforderlich.
Zwölf Spielhallenbetreiber baten um eine Beratung vor Ort.

Als sehr förderlich erwies sich die Zusammenarbeit mit der Genehmigungsbehörde für Spielhallen. Die gelieferten Auflistungen von Spielhallenkonzessionsinhabern haben dazu beigetragen, dass davon auszugehen ist, alle Betriebsstätten in Bremen erreicht zu haben.
Bei Gesprächen mit verschiedenen Betreibern und auch aufgrund der inhaltlichen Darlegung in einigen Antwortschreiben wurde festgestellt, dass in einigen Spielhallen optische Raumüberwachungsanlagen ohne Aufzeichnungsgeräte betrieben werden. Auch hier wurden erforderliche Nachrüstungen an den Anlagen gefordert und von den Betreibern veranlasst.
Aufgrund dieser Entwicklung und den Gesprächen mit den Unternehmern ist davon auszugehen, dass vorerst nur in begründeten Einzelfällen, z. B. bei Neueinrichtungen oder Betreiberwechsel, erneuter Beratungsbedarf besteht.

Die Aktion wurde als Arbeitsschwerpunkt erfolgreich abgeschlossen.

Ansprechpartner: Herr Stöver;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Arbeitsschwerpunkt:
„Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei Verpflegungseinrichtungen, z.B. Küchen, in Altenpflege- und Wohnheimen nach Arbeitsschutzgesetz und Betriebsicherheitsverordnung“

Im Rahmen des Arbeitsschwerpunktes wurden Betriebe mit mehr als 50 Arbeitnehmer zuerst in einem Anschreiben über den Schwerpunkt informiert und aufgefordert, ihren Arbeitsschutz unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzgesetzes und den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung - hier die technischen Arbeitsmittel - zu überprüfen.
Eine angemessene Bearbeitungszeit wurde den Betrieben eingeräumt. Stichprobenartige Besichtigungen wurden angekündigt und durchgeführt.

Den Betrieben wurde ein Fragenkatalog, mit dem der Stand der Arbeitsschutzorganisation und die Umsetzung der Betriebsicherheitsverordnung festgestellt werden sollte, übersandt. U.a. wurde erfragt, wie:

- die technischen Arbeitsmittel in der Gefährdungsbeurteilung,
- das Vorgehen bei der Beschaffung und Bereitstellung,
- die Dokumentation der Prüfungen

berücksichtigt werden.

Alle Betriebe hatten geantwortet. Aufgrund der Antworten konnten Defizite schnell erkannt werden.

Die Vor-Ort-Besichtigungen in den Betrieben ergab folgendes Ergebnis:

- Die Arbeitsschutzorganisation war in allen Betrieben gut geregelt. Die Gefährdungsbeurteilungen zeigten sich jedoch zum Teil verbesserungsbedürftig, da Vordrucke verwendet wurden, die nicht ganz dem Arbeitsplatz angepasst waren.

- Für größere Einrichtungen mit mehreren Zweigniederlassungen gestaltet es sich schwierig, die Forderung des Arbeitssicherheitsgesetzes, die Arbeitsschutzausschusssitzungen mindestens vierteljährlich abzuhalten, zu erfüllen. Hier finden die Arbeitsschutzausschusssitzungen oft nur einmal jährlich in der jeweiligen Niederlassung statt. Da der Hauptarbeitsschutzausschuss in den Zentralen regelmäßig tagt, ist diese Vorgehensweise akzeptabel.

- Die technischen Arbeitsmittel wurden nicht in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt.

- Es gab in den meisten Fällen keine Dokumentation der Prüfungen und somit auch keine Angaben zu Prüffristen, Prüfinhalten, der befähigten Person. Des weiteren fehlte genauso oft die Dokumentation der Mängelerledigung.

Durch die Schwerpunktsaktion wurde deutlich, dass noch erhebliche Defizite bezüglich der Betriebssicherheitsverordnung bestehen. Hier zeigt sich wieder die Notwendigkeit, Informationsgespräche und Beratung anzubieten. Aufgrund der Ergebnisse wird der Beratungsbedarf in kleineren Betrieben noch größer sein.

Ansprechpartner: Frau Estorf;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Arbeiten an Windenergieanlagen

(Ein Bericht über die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Wartung und Betrieb“ im Arbeitskreis „Windenergieanlage“ der Berufsgenossenschaft Feinmechanik und Elektrotechnik zur Erarbeitung einer neuen Berufsgenossenschaftlichen Information [BGI]).

Es ist nicht zu übersehen, dass immer mehr „Windmühlen“ in Deutschland aufgestellt werden. Das Geschäft mit der Windenergie boomt. Anfängliche technische Probleme scheinen überwunden und der Herstellung und Errichtung immer größerer Windenergieanlagen, mit noch mehr Leistung, steht nichts mehr im Wege. Die Windenergiebranche erkannte aber auch, dass es mit der Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften nicht immer einfach ist. Für die Verantwortlichen war es schwer, mit der neuen „Freiheit“ der Gesetze und Verordnungen umzugehen.
Daraus folgte, dass aus der Gemeinschaft der Windenergiebranche heraus die Berufsgenossenschaft um Unterstützung bei der Umsetzung von Arbeitsschutzvorschriften, hier insbesondere der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 der Betriebssicherheitsverordnung, gebeten wurde.
Diesem Anliegen folgend wurde vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Fachausschuss „Elektrotechnik“, die Erarbeitung einer *BGI* „Windenergieanlagen“ kurzfristig in Auftrag gegeben mit der Option, diese zum gegebenen Zeitpunkt in eine Berufsgenossenschaftliche Richtlinie - *BGR* - umzuwandeln.
Die BGI kann vom Arbeitgeber als Hilfestellung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen genutzt werden. Die BGI an sich stellt jedoch keine Gefährdungsbeurteilung dar. Aufgrund der Aufgabenstellung wurden vom Arbeitskreis „Windenergieanlagen“ folgende Arbeitsgruppen gebildet:

- Offshore
- Baustellen
- Brandschutz
- Elektrogruppe
- Wartung und Betrieb

Seit dem 21. August 2003 fanden 19 Sitzungen der Arbeitsgruppe Wartung und Betrieb statt. Die Arbeitsgruppe besteht aus den Vertretern der Großhandels- und Lagerei Berufsgenossenschaft (GroLa), Berufsgenossenschaft Feinmechanik und Elektrotechnik (BGFE), Verwal-

tungsberufsgenossenschaft (VBG), Gutachter und Sachverständige, Herstellervertreter und Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.

In den ersten Ausschusssitzungen dieser Gruppe wurde zunächst der Geltungsbereich der Gesetze und Vorschriften diskutiert. Es wurde festgelegt, dass Windenergieanlagen unter den Geltungsbereich der Vorschriften des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum GPSG (Maschinenverordnung) fallen. Danach darf die Anlage erst in Betrieb genommen werden, wenn sie mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters vorliegt.
Für das Betreiben der Windenergieanlage gilt die Betriebssicherheitsverordnung, wenn dort Arbeitnehmer beschäftigt werden. Auch wenn Betreiber der Anlagen häufig keine Arbeitnehmer haben, werden Instandhaltungsarbeiten von Fremdfirmen ausgeführt, die Arbeitgeber sind. Das bedeutet, dass in diesem Fall das Arbeitsschutzgesetz und die darauf erlassenen Verordnungen zu beachten sind.

Diskussionsbedarf in der Arbeitsgruppe gab es bei der Festlegung von Begriffsbestimmungen. Es wurde deutlich, dass es verschiedene Auffassungen über die Begriffe: Betreiber, Hersteller, Verantwortlicher, Unternehmer, Inbetriebnahme usw. gab. Als Grundlage für ein gutes Arbeitsergebnis ist es notwendig, von Anfang an „die gleiche Sprache zu sprechen“, damit Missverständnisse ausbleiben. Begriffe aus der Praxis, wie zum Beispiel der Außenbereich, Turm, Turmfuß, Rotor oder die Nabe usw., wurden mehr von der Herstellerseite geprägt. Denn auch für den Anwender in der Praxis soll das Regelwerk als leicht lesbares Handbuch verstanden werden.

Es gab immer wieder lebhafte Diskussionen in der Sache und es zeigte sich, dass es richtig ist, Interessenvertreter der verschiedenen Gruppen an einen Tisch zu holen. Hier stellte sich schnell ein „Synergie-Effekt“ ein.

Am Anfang der Zusammenarbeit war es für einige Interessenvertreter, insbesondere für die Hersteller, im Arbeitskreis eine neue Erfahrung, dass der Gesetzgeber keine Lösungen zur Erreichung des Zieles mitliefert, sondern dass hier der Verantwortliche in der Pflicht ist, Lösungen zu finden.

Bei Arbeiten an der Anlage hat der Auftragnehmer eigenständig die Beurteilung der Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Auftragserledigung durchzuführen. Die notwendigen Voraussetzungen für das sichere Arbeiten hat der Maschinenhersteller zu schaffen. Welches diese sind, hat der Auftragnehmer über den Auftraggeber zu ermitteln und durch eine „Auftragsspezifikation“ verbindlich abzustimmen.

Es ist klar erkennbar, dass die Interessenvertreter aus der Praxis heraus sehr wohl in der Lage sind, „praktikable“ und nachvollziehbare Lösungen zu finden. Es macht also absolut Sinn, auch Vertreter von Herstellern und Gutachter bei der Erarbeitung eines solchen Regelwerkes in hohem Maß zu beteiligen. Wenn von allen Beteiligten des Arbeitskreises Fach-

kompetenz eingebracht wird, lässt sich ein Regelwerk erstellen, mit dem sowohl die Praktiker als auch Aufsichtsbehörden leben können.

Die BGI-Windenergieanlagen wird voraussichtlich Mitte des Jahres 2005 veröffentlicht. Nachfragen von Herstellern, Betreibern, Unternehmern und Behörden zeigen großes Interesse an diesem Regelwerk.

Im August 2004 fand zum Thema Windenergieanlagen eine Besprechung beim Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit in Lübeck statt, mit dem Ziel einheitliche bundesländerübergreifende sicherheitstechnische Anforderungen an die land- als auch wasserseitige Errichtung als auch an den Betrieb von Windenergieanlagen zu erreichen. Zusätzlich sollte der Wissensstand bei den einzelnen Aufsichtskräften bzw. den sonstigen Beteiligten vereinheitlicht werden.

Der Teilnehmerkreis bestand aus Vertretern der Norddeutschen Ministerien und Aufsichtsbehörden, der Berufsgenossenschaften und der Hersteller. In einem ersten Schritt wurden die Anforderungen der einzelnen Institutionen an solche Anlagen zusammengestellt.
Des Weiteren wurde die Einrichtung eines Qualitäts-/Anwenderzirkels beschlossen, wie es in Niedersachsen seit etlichen Jahren auch für andere Fachthemen mit Erfolg durchgeführt wird. Daneben gibt es eine Arbeitsgruppe zur Klärung von Rechtsfragen, die bei den Aufsichtsämtern auftretenden Fragen sammelt, löst oder an die entsprechenden Fachkreise, beispielsweise beim LASI, zur Beantwortung weiterleitet.

Ansprechpartner: Herr Morgenstern,
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Bibliothek - gefahrengeneigter Arbeitsplatz?

Zwei Verletzte innerhalb von 3 Wochen beim Umgang mit Büchertransportwagen in einer neu eröffneten Bibliothek waren Anlass, diese Arbeitsmittel näher zu betrachten.

Die 1,0 x 0,6 m großen Wagen werden als Transportwagen in Verbindung mit einem Medienrückgabegerät eingesetzt. Die zurückgegebenen Medien (Bücher, CDs) werden über das Rückgabegerät zugeordnet und über ein Transportband direkt in die bereitgestellten Transportwagen geleitet. Je nach Belastung senkt oder hebt sich mittels Federkraft der Boden des Wagens. Die Funktion des belastungsabhängigen Senkens/Hebens des Wagenbodens erwies sich als störanfällig, z.B. durch Verkantungen. Nach einer solchen Verkantung wurde mit „büroüblichen“ Handwerkszeugen, z. B. mit einer Schere, versucht, den Boden wieder in die Ausgangsposition zu bringen. Nach Lösen der Verkantung schnellt der Boden nach oben. Die Folge davon waren Handverletzungen durch Einzugsstellen, scharfe Kanten im Führungsbereich des Bodens und überstehende Schraubenköpfe.

Bei den Transportwagen mit durch Federkraft bewegliche Böden handelt es sich um Maschinen im Sinne der Maschinenverordnung. Sie wurden speziell für diesen Anwendungsbereich entwickelt. Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhanges I der Maschinenrichtlinie wurden jedoch bei der Konstruktion des Wagens nicht beachtet. Eine Betriebsanleitung lag ebenfalls nicht vor. Der Hersteller aus Dänemark wurde unterrichtet. Er konstruierte den Wagen darauf hin neu, wobei u. a. versenkte Schrauben und Federkraftbegrenzer eingebaut wurden.

In der Bücherei wurde als Sofortmaßnahme angeordnet, bei allen 14 Wagen die Federn zu entfernen und die Bodenplatte auf halber Hubhöhe zu fixieren. Hiermit wurde erreicht, dass die Transportwagen nicht mehr unter die Bestimmungen der Maschinenverordnung fallen, dafür aber als sichere Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung weiter eingesetzt werden konnten.

Ansprechpartner: Herr Stöver;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

3.1.1 Arbeitsstätten einschließlich Baustellen

Sicherheit und Gesundheitsschutz in Betrieben

Arbeitsschwerpunkt :

Teilereinigung in Kraftfahrzeugwerkstätten

In den Kraftfahrzeugwerkstätten werden zur Teilereinigung neben Teilewaschanlagen gerne hoch-/leichtentzündliche Reinigungsflüssigkeiten, die im Handel als „Bremsenreiniger“ verkauft werden, wegen der positiven Reinigungseigenschaften und der schnellen Trocknung eingesetzt. Von der chemischen Industrie werden die Bremsenreiniger sehr günstig in Gebinden von 60 Litern den Werkstätten angeboten und auf Grund der Eigenschaften gerne gekauft.

Die mit diesen Flüssigkeiten verbundenen Gefahren werden aber wegen der guten Reinigungsergebnisse nicht gesehen oder verdrängt. Die vorgefundenen Produkte hatten Flammpunkte zwischen 0° und + 21°C.

Nachdem sich einige schwere Brände und Unfälle ereignet haben, hat sich die Norddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft des Themas angenommen und Workshops u.a. mit den Kfz-Landesinnungsverbänden durchgeführt. Die Kfz-Mitgliedsbetriebe wurden darüber informiert, dass diese Reiniger nur eingesetzt werden dürfen, wenn dieses zwingend notwendig ist und auch nur dann, wenn die entsprechenden Schutzmaßnahmen der Gefahrstoffverordnung und die Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes erfüllt sind.

Vor diesem Hintergrund wurde in Bremerhaven der Arbeitsschwerpunkt bearbeitet. Insgesamt sind neun große Autohäuser aufgesucht worden, bei denen folgende Ergebnisse festgestellt wurden:

Obwohl alle Betriebe die BG-Info mit einer Referenzliste von entzündlichen Flüssigkeiten erhalten haben, hat nur ein Autohaus auf Drängen des Betriebsrates einen alternativen Reiniger eingesetzt. In den anderen Werkstätten werden unverändert Bremsenreiniger mit einem niedrigen Flammpunkt eingesetzt.
Nach Angaben der befragten Betriebe lag der jährliche Verbrauch von „Bremsenreinigern“ pro Betrieb zwischen 200 und 650 Liter. Um eine Wertung vorzunehmen wurde der Pro-Kopf-Verbrauch errechnet. Er lag in guten Betrieben bei 15 Liter pro Jahr, bei einigen stieg er auf 50 Liter und der Spitzenreiter erreichte stattliche 72,5 Liter.

In drei Betrieben wurden die Fässer in der Werkstatt gelagert. Eine Werkstatt fiel auf, weil ein Fass mit einem spitzen Gegenstand aufgeschlagen war, damit das Abfüllen in die 500 ml-Sprühflaschen schneller geht, daneben stand ein weiteres 60 Liter Vorratsfass und andere leichtentzündliche Flüssigkeiten direkt neben den Hebebühnen (siehe Abbildung 1).

Maßnahmen gegen statische Aufladungen wurden in keinem der Betriebe getroffen.

In einer anderen Großwerkstatt stand im Arbeitsraum ein offenes Gebinde neben zwei vollen 11 kg- Propangasflaschen direkt vor dem Reifenlager.

Abbildung 1 : Lagerung der Bremsenreiniger in der Halle mit „Entlüftungsöffnung“

Als Argumente für das Arbeiten mit dem Bremsenreiniger wurden das Säubern des Motorblocks nach einem Ölwechsel oder die Suche nach Ölleckagen des Motors, sowie das Entfernen anderer Verschmutzungen angegeben. Das ist keine bestimmungemäße Verwendung, sondern Reinigungsarbeiten, die bis hin zur Motorwäsche gehen.
Der Monteur kann selbständig vom Fass sein Sprühfläschchen füllen, den Motor einspritzen, abwischen und der Kunde hat als Service der Werkstatt einen sauberen Motor.
Gegenargumente zu den alternativen Flüssigkeiten: Die schmieren so und man muss länger warten.

Keine der Werkstätten verfügt über eine funktionsfähige Be- und Entlüftungsanlage, die für die Belüftung von Arbeitsräumen bei der Verwendung von Bremsenreinigern ausgelegt ist. Nach den Sicherheitsdatenblättern liegt bei diesen Flüssigkeiten die untere Explosionsgrenze bei 0,8 % und die obere bei 14 %. Es wird nur über die vorhandenen Lüftungsflächen, in der Regel die Hallentore, für Frischluft gesorgt. Dieses ist für normale Werkstattarbeiten in der Regel ausreichend.

Auch Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen im Lager und in der Werkstatt wurden nicht getroffen. Auf den Fässern waren nur die Transportkennzeichnungen und keine Hinweise wie die Fässer zu erden sind. Die Kennzeichnungen nach der Gefahrstoffverordnung § 5 sollen so angebracht werden, dass man sie erkennen kann und nicht auf der Rückseite oder unter dem Fass, wie es bei einigen Firmen der Fall war. Einige Chemiefirmen nutzen die Fassfläche für Werbeaufdrucke mit Beispielen für die perfekten Reinigungsmöglichkeiten. Den Monteuren ist nicht bewusst, dass es sich bei den Reinigungsarbeiten um eine nichtbestimmungsgemäße Arbeit handelt, denn Unterweisungen für den Umgang mit Bremsenreiniger wurden nicht oder nur oberflächlich durchgeführt, ohne dass der Unterwiesene dieses mit seiner Unterschrift bestätigt hat.

Eine Gefährdungsbeurteilung über den Explosionsschutz, in der die Wahrscheinlichkeit des Auftretens gefährlicher Atmosphären, das Wirksamwerden von Zündquellen und elektrostatische Entladungen sowie das Ausmaß der zu erwartenden Explosionen beschrieben ist, wurde nicht aufgestellt oder dokumentiert.

Geeignete persönliche Schutzausrüstungen (PSA) für diese Reinigungsflüssigkeiten sollen vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden. So müssen die Handschuhe aus Nitrilkautschuk bestehen. Vorgezeigt wurden ungeeignete Textilhandschuhe und wenige Firmen stellen Schutzbrillen ohne Seitenschutz zur Verfügung.

Erfreuliche Entwicklungen wurden allerdings auch beobachtet: Ein Betrieb hat ganz auf Ersatzstoffe umgestellt und eine Werkstatt hat den Verbrauch halbiert, indem A3-Flüssigkeiten in Spraydosen für Reinigungen eingesetzt werden.

Drei weitere Firmen verwenden Spraydosen.
Die Verwendung von Spraydosen ist empfehlenswert, da diese als Lager- und Dosierbehälter mit kleiner Füllmenge die Sicherheitsrisiken automatisch reduzieren.

Neben der Thematik der Bremsenreiniger wurden auch die weiteren Regelungen des Brandschutzes nach dem Arbeitsschutzgesetz § 10 abgefragt, wie die Brandbekämpfung, die Evakuierung der Beschäftigten und die Erste Hilfe, sowie die dafür benannten Personen. Auch die Forderungen der alten Arbeitsstättenverordnung §§ 13 und 19 nach dem Schutz gegen Entstehungsbrände und Anforderungen nach Rettungswegen und Löschmittel wurden betrachtet. Diese Punkte waren erfreulicherweise durchweg mit in die Gefährdungsbeurtei-

lung aufgenommen und dokumentiert worden. Hier gab es vereinzelt, aber keine nennenswerte, Mängel.

Die vor Jahren aufgetretenen Gefahren an den Teilewaschanlagen durch leichtentzündliche oder FCKW-haltige Flüssigkeiten waren nicht mehr relevant. Alle Werkstätten betreiben ihre Teilewaschanlagen mit Flüssigkeiten deren Flammpunkt höher als 55° C liegt oder reinigen die Teile mit Heißdampfstrahlern.

Angesprochen wurde auch der allgemeine Umgang an Fahrzeugen, die mit Flüssiggas (LPG) oder Erdgas (CNG) angetrieben werden.
Noch sind diese Fahrzeuge die Ausnahme und die Werkstätten nicht für die Arbeiten an „Gasfahrzeugen“ vorbereitet. Sollte zukünftig der Bestand dieser Fahrzeuge wachsen, sind von den Werkstätten hinsichtlich der Ausweisung geeigneter Plätze, Kennzeichnungen, Abstände zu Bodenabläufen und Gruben usw. zusätzliche Maßnahmen zu treffen.

Fazit:
Die Werkstätten besitzen Teilewaschanlagen zum Reinigen für ausgebaute Kleinteile. Trotzdem werden Bremsenreiniger für Reinigungszwecke an Fahrzeugen immer noch in großem Umfang verwendet. Keine Werkstatt hatte einen explosionsgeschützten Raum für Reinigungsarbeiten, in dem Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt kleiner +21°C verwendet werden dürfen.

Geeignete PSA waren ansatzweise vorhanden, Unterweisungen sind nicht die Regel und die Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung sind nicht bekannt.
Ziel der Aktion war es, die Betreiber auf ihre Verpflichtungen und die Gefährlichkeit der verwendeten Reinigungsmittel hinzuweisen und zu überzeugen, nur Ersatzstoffe für die Reinigungsarbeiten zu verwenden.

Die positiven Rückantworten unserer erlassenen Mängelschreiben lassen vermuten, dass das mit dieser Aktion gelungen ist.

Ansprechpartner: Herr Döhle;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

Arbeitsschwerpunkt:
Verkehrswege in Stahlbau- und Schiffsreparaturbetrieben

Auf dem weitläufigen Gelände einer ehemaligen Reparatur- und Neubauwerft in Bremerhaven sind die Abteilungen Schiffbau, Maschinenbau, Stahlbau, Rohrbau und Motorenbau als eigenständige kleinere Firmen in den alten Räumlichkeiten tätig. Im Laufe der Zeit sind weitere kleine Firmen, die die vorhandene Infrastruktur und die Gebäude nutzen, hinzugekommen.

Eigentümer des Geländes und der Gebäude ist der Mehrheitsaktionär der Maschinen- und Motorenbauabteilung. Teilweise sind seine beiden Betriebe ebenfalls betroffen.
Alle Firmen benötigen und benutzen die vorhandenen Verkehrswege auf dem Gelände und an der Pier. Bei verschiedenen Besichtigungen im vergangenen Jahr fiel der immer schlechter werdende Zustand der Verkehrswege, insbesondere im Außenbereich, auf. Die einzelnen Firmen sind nur Mieter und haben weder die Möglichkeit, noch die finanziellen Mittel, die teilweise gefährlichen Mängel zu beseitigen.

Der Arbeitsschwerpunkt bot daher die gute Gelegenheit, das gesamte Gelände zu besichtigen, alle vorhandenen Mängel auf einmal zu erfassen und die Beseitigung durch Mängelschreiben an die einzelnen Firmen, welche diese dann an den Eigentümer weiterleiteten, in die Wege zu leiten. Für die Besichtigungen wurde ein Prüfliste erarbeitet, deren Abfragepunkte die Erfassung aller vorhandenen Mängel sicherstellte.

Für den Innenbereich wurde eine leicht abgeänderte Prüfliste benutzt, um auch hier alle Mängel erfassen zu können.

Es wurden insgesamt fünf Firmen besichtigt.
Bei vier Firmen wurden Mängel im Innen- und Außenbereich festgestellt, die in der folgenden Tabelle 4 aufgelistet sind.

Mängel im Innenbereich		Mängel im Außenbereich	
Fahrbahnmängel	5	Fahrbahnmängel	10
Kennzeichnungsmängel	4	Kennzeichnungsmängel	3
Abdeckungen	3	Schienen	2
Gefahr für Arbeitsplätze	2	Rampen	3
Beleuchtung	1	Treppen	2
Treppen	1	Aufstiege	1
		Abdeckungen	2
		Gefahr für Arbeitsplätze	2
		Beleuchtung	1

Tabelle 4 : Mängel bei Verkehrswegen im Innen- und Außenbereich

Drei Firmen erhielten ein Mängelschreiben mit aussagekräftigen Bilddokumenten (siehe auch Abbildungen 2 - 4), um gegenüber dem Vermieter die Dringlichkeit der Maßnahmen zu untermauern.

Abbildung 2: Stolperstellen durch defekten Straßenbelag

Abbildung 3: Eingedrücktes Rost eines Lichtschachtes

Abbildung 4: Gefährdung durch schadhafte Fahrbahn

Alle Beteiligten erklärten einhellig, dass die Verkehrswege unbedingt saniert werden müssten, um sicherer arbeiten zu können. Insofern war die Aktion sinnvoll und ist von den Betroffenen als nützlich und notwendig akzeptiert worden. Erste Mängelbeseitigungen wie fehlende oder verblasste Kennzeichnungen sind bereits erfolgt. Erst durch die Kennzeichnung der Verkehrswege wurde in einem Fall ein Gefahrenpunkt deutlich, der nun durch eine Abtrennung beseitigt wird.

Bis zum Jahresende 2004 wurden fast alle Mängel beseitigt.
Nach Auskunft der Firmeninhaber hat sich der Eigentümer des Gesamtgrundstückes bei der Durchführung der Mängelbeseitigungsmaßnahmen sehr kooperativ verhalten.

Ansprechpartner: Herr Brand
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

"Lausige" Umsetzung einer Baumaßnahme, ein Einzelfall?

Ein leer stehendes Kaufhaus wurde von der Stadt erworben. Das Gebäude sollte saniert und an "attraktive" Einzelhändler vermietet werden. Zur Umsetzung des Projektes wurde ein Generalunternehmer beauftragt. Diesem wurden alle Pflichten des Bauherren übertragen. Er bestellte einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator sowie einen Fachgutachter für die Schadstoffentsorgung. Dann kamen aber die Probleme.
Für die Abbrucharbeiten wurde ein Abbruchunternehmen beauftragt, das spezielle Abbruchaufgaben an Subunternehmen vergab.

Zum Start der Baumaßnahme stellte sich heraus, dass der Auftragnehmer für die Abbrucharbeiten und dessen Subunternehmer keine Zulassung nach § 39 der Gefahrstoffverordnung und keine sachkundige Personen für das Arbeiten in kontaminierten Bereichen beschäftigte, so dass von dem Abbruchunternehmer ein geeigneter Betrieb mit der Schadstoffentsorgung asbesthaltiger Baustoffe, künstlicher Mineralfasern, PAK-haltiger Korkisolierungen, usw. beauftragt werden musste.

Außerdem fand die Gewerbeaufsicht bei der ersten Begehung des Gebäudes weitere asbesthaltige Baumaterialien, die nicht im Schadstoffgutachten ausgewiesen waren. Die "Begleitung" der Schadstoffentsorgung durch den Fachgutachter stellte sich als ungenügend heraus. Dieser war nur an Baubesprechungen beteiligt. Eine Überwachung der ausführenden Firmen durch ihn erfolgte nicht oder nur unzureichend.

Mitten in der Phase der Schadstoffentsorgung wurde der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator vom Generalunternehmer abgelöst, so dass über einige Wochen kein Koordinator bestellt war. In der Folge ergaben sich weitere Mängel.

Die Pausenräume, Toiletten und Waschgelegenheiten der Arbeitnehmer befanden sich zunächst im Gebäude. Mit Fortschreiten der Entkernungsarbeiten wurden diese Räume nach und nach abgebrochen. Auch die Heizung in den Räumen war längst abgestellt. Während der gefährlichen Abbrucharbeiten, die von zeitweilig bis zu 40 Arbeitnehmern ausgeführt worden sind, waren keine Ersthelfer vor Ort. Trotz einer vorherigen Aufforderung durch die Gewerbeaufsicht wurden bei Brennschneidearbeiten an verzinkten oder beschichteten Lüftungskanälen keine Schutzmaßnahmen für die Arbeitnehmer (zusätzliche Lüftungsgeräte, Atemschutzmasken) getroffen.

Die Gewerbeaufsicht setzte beim Generalunternehmer Ersthelfer in ausreichender Zahl und eine ausreichende Baustelleneinrichtung durch, da der Abbruchunternehmer hierzu nicht in der Lage war. Gegen ein Subunternehmen wurde ein Bußgeld in Höhe von 320 Euro festgesetzt. Der Abbruchunternehmer kam außerdem seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Subunternehmen nicht nach, so dass die Arbeiten zeitweise niedergelegt wurden.

In der Folge kündigte das Generalunternehmen den Werkvertrag mit dem Abbruchunternehmen. Danach "normalisierte" sich der Baustellenbetrieb.

Einige Nachunternehmer der Abbruchfirma warten noch heute auf die Bezahlung ihrer Arbeitsleistung. Auch die Gebühren für die Anordnungen und für die Nachbesichtigungen wurden noch nicht überwiesen.

Die "Bauarbeitersituation" wurde auch von der Gewerkschaft bemängelt, wie aus dem folgenden Auszug aus der Tageszeitung ersichtlich ist.

Kein warmes Wasser für die Bauarbeiter

Gewerkschaft beklagt Situation im Horten-Haus

In wenigen Monaten sollen hier Computer und Fernseher verkauft werden, aber das kann man sich zurzeit schlecht vorstellen: Der künftige Saturn-Hansa-Markt im ehemaligen Horten-Haus ist eine Baustelle. Überall ist Staub. „Sogar auf dem Butterbrot", sagt Klaus Imhoff, „denn die Kollegen können sich nirgendwo richtig die Hände waschen".

Dabei, sagt der Sekretär der Industriegewerkschaft Bauen Agrar Umwelt (IG Bau), sei bis ins Detail gesetzlich geregelt, dass auf Baustellen mit mehr als zehn Arbeitnehmern Waschräume mit warmem Wasser zur Verfügung stehen müssen. So stehe es in der Arbeitsstättenverordnung.

Außerdem fehle es an abschließbaren Spinden. Einer der Männer von der Baustelle: „Wir können uns nirgends umziehen, wir fahren in dreckiger Arbeitskleidung nach Hause." Ein anderer Arbeiter: „Ich war vorher im Schiffbau, da gab es solche Verhältnisse nicht."

Schließlich klagt Imhoff über die Tagesunterkunft. Zwar gebe es einen Raum im Keller, aber der sei nicht genug gegen Staub geschützt und gegen die beim Schweißen entstehenden Gase ebenfalls nicht. Ein Arbeiter: „Gestern war die Luft so dick, die hätte man in Blöcke schneiden und raustragen können." Aus Sicht des Gewerkschaftssekretärs hätte die Baufirma ein „Dorf" mit Waschräumen, Aufenthaltsraum und Umkleiden aufbauen müssen, „aber das Geld wollten sie wohl sparen".

Imhoff sagt, das Gewerbeaufsichtsamt habe sich bereits mit der Baustelle befasst. Dessen Leiter Dr. Boris Klein bestätigt das nicht, streitet es auch nicht ab: „Wir sind zur Geheimhaltung verpflichtet."

Eigentümer des Horten-Hauses ist die Hanse Carré GmbH, die wiederum zu 94 Prozent der städtischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft BIS gehört. Deren Geschäftsführer Jürgen Adelmann: „Wir haben einen Vertrag mit dem Generalunternehmer geschlossen. Wir gehen davon aus, dass alles ordnungsgemäß abläuft."

Generalunternehmer ist die niederländische Firma Ten Brinke, die ihrerseits Subunternehmen einsetzt. Ten-Brinke-Projektleiter Eduard Vreeman: „Von den Vorwürfen höre ich zum ersten Mal. Wir haben uns mit allen Beteiligten zusammengesetzt und alles besprochen." Nach seiner Kenntnis gibt es genug Toiletten und Waschgelegenheiten. Norbert Tränkner, Minderheitsgesellschafter der Hanse Carré, versteht die Vorwürfe ebenfalls nicht: „Es gibt sogar einen Sicherheits- und Gesundheitskoordinator, der hat noch nie etwas gesagt." Klar sei aber auch: „Es ist eine Baustelle, kein Wohnzimmer."

Imhoff erhebt dagegen sogar weitere Vorwürfe: „Nach meiner Kenntnis bekommen nicht alle Arbeitnehmer den Mindestlohn von 12,47 Euro. Und die Beschäftigten eines Subunternehmers warten seit November auf ihr Geld." tom

Ansprechpartner: Herr Engelmann;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

Unfall an der automatischen Eingangstür eines Lebensmittelsupermarktes

Aufgrund einer Polizeimeldung über den Unfall eines Kindes an der automatischen, kraftbetätigten Eingangstür eines Verbrauchermarktes, wurde die Tür vor Ort überprüft.
Die Zuständigkeit des Gewerbeaufsichtsamtes ist gegeben, weil auch Arbeitnehmer zeitweise in diesem Bereich beschäftigt sind.

Als Unfallursache wurde eine ungesicherte Quetsch- und Scherstelle an allen vier Türflügeln festgestellt (siehe Abbildungen 5, 5a und 5b auf der folgenden Seite). Die Unfallgefahr entstand beim Öffnen, wenn die Türflügel am hervorstehenden Rahmen der Glastrennwand vorbeigleiten. Sicherheitseinrichtungen, welche die Türbewegung, wie beim Schließen, im Gefahrfall unterbrechen, waren hier nicht vorhanden.

Die Tür wurde nicht vom Hersteller montiert und ist nach der Montage von der ausführenden Firma nicht ausreichend geprüft worden, obwohl der Hersteller dies vorschreibt.
Die Montagefirma hat zwischenzeitlich Insolvenz anmelden müssen.

Als Sofortmaßnahme wurden alle vier Gefahrenbereiche durch Warenständer und einen Tisch abgesperrt. Der Marktleiter ließ die Türen während der Geschäftszeit in Offenstellung blockiert stehen, bis der notwendige Umbau durchgeführt war.

Eine Fachfirma hat die Quetsch- und Scherstellen durch den bündigen Einbau von Acrylglasscheiben in die Glastrennwand beseitigt.

In diesem Zusammenhang wurden die Eingangstüren weiterer Verbrauchermärkte überprüft. Erfreulicherweise konnten keine ähnlichen Gefährdungen festgestellt werden.

Das für den Betriebssitz der Herstellerfirma zuständige Gewerbeaufsichtsamt wurde über die vorliegende unvollständige Konformitätserklärung und unzureichende Montageanweisung zur Vermeidung von Scher- und Quetschstellen in Kenntnis gesetzt.

Ansprechpartner: Herr Brand;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

Abbildung 5: Eingangsbereich eines Verbrauchermarktes mit kraftbetätigten Automatiktüren in einer Glastrennwand

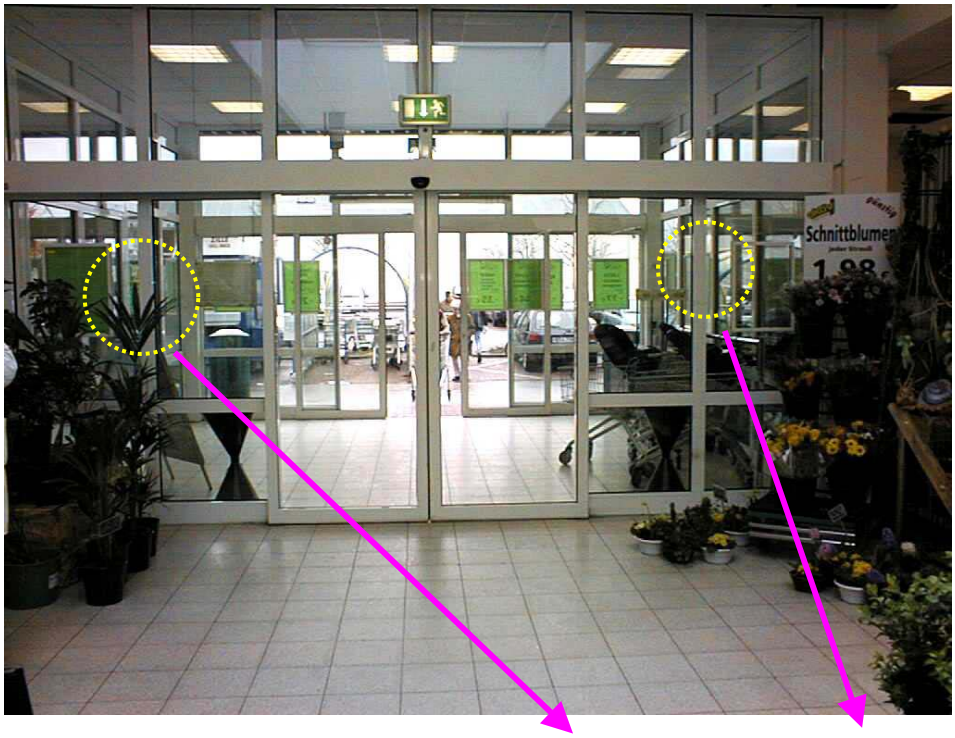

Abbildung 5a:

Die Türflügel passieren beim Öffnen das Rahmenkreuz des Wandelementes mit den gefährlichen Quetsch- und Scherstellen

Abbildung 5b:

Durch die Rahmenstärke des Glaswandelementes entsteht eine Quetsch- und Scherstelle. Beim automatischen Öffnen der Tür wird im Gefahrfall der Öffnungsvorgang nicht unterbrochen!

Durch den bündigen Einbau von Acrylglasscheiben wurden die Gefahrstellen beseitigt

Arbeitsplätze bei Wartungsarbeiten auf dem Dach sicher hergerichtet

Für den Neubau eines großen Labor- und Bürogebäudes waren u.a. auch wartungsintensive Dachinstallationen (Lüftungsanlagen) vorgesehen. Für die später notwendigen Wartungsarbeiten ist eine sichere Erreichbarkeit dieser Anlagen auf dem Dach von Bedeutung.
Zunächst war geplant, die Verkehrswege wegen der Größe der Dachaufbauten an der Dachkante entlang zu führen.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit des Laborbetriebes und der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator machten bei einer Baustellenbesichtigung auf diese Mängel aufmerksam. Das Gewerbeaufsichtsamt forderte den Bauherrn und späteren Betreiber auf, Maßnahmen einzuleiten, um für ein sichereres Arbeiten auf dem Dach zu sorgen. Der Bauherr beauftragte den Architekten mit der Lösung dieses Problems.

Das Ergebnis war, dass der Verkehrsweg in die Mitte des Flachdaches verlegt wurde. Im Bereich der Dachaufbauten wurden an der Dachkante Geländer vorgesehen.
(siehe Abbildungen 6 und 7).

Abbildung 6: Verkehrsweg in der Mitte des Flachdaches

Abbildung 7 : Geländer am Flachdachrand

Ansprechpartner: Herr Engelmann;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

Arbeitsschwerpunkt: Bildschirmarbeitsplätze

Gesundheitserhaltung und Gesundheitsförderung sind nicht nur eine betriebswirtschaftliche Notwendigkeit, sondern auch eine soziale Verantwortung der Unternehmen. Immer mehr Menschen leiden unter Rückenschmerzen. Diese Erscheinung hat viele Gründe. Einer davon ist sicherlich der Bewegungsmangel in unserer heutigen Gesellschaft, der letztlich zum Abbau bzw. Veränderung der Rückenmuskulatur führt. Viele Arbeiten, die früher mit Bewegung verbunden waren, werden heute per Knopfdruck am Computer erledigt.
Seit Dezember 1996 werden die Unternehmen in der Bildschirmarbeitsplatzverordnung dazu verpflichtet, die Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen der Beschäftigten am Bildschirmarbeitsplatz zu ermitteln und zu beurteilen.

In einem Arbeitsschwerpunkt „Bildschirmarbeitsplätze“ sollte der Umsetzungsgrad der Bildschirmarbeitsplatzverordnung überprüft werden.

Hierfür wurde eine Prüfliste erstellt und in 17 Betrieben der Feinmechanik und Elektrotechnik Branche angewendet. In zahlreichen weiteren Betrieben wurden Informationsgespräche zu diesem Thema geführt. Neben den materiellen Anforderungen wie z.B. Tischhöhe, ausreichender Fußraum, wurden auch die organisatorischen Maßnahmen wie z.B. Vorsorgeuntersuchung, Unterweisung und Arbeitsplatzbeurteilungen abgefragt.

Ergebnis:

In 8 Betrieben waren die Nachweise für die Durchführung von Augenuntersuchung, Unterweisungen und Arbeitsplatzbeurteilungen vorhanden. In 6 Betrieben waren diese nur teilweise vorhanden und in 3 Betrieben musste festgestellt werden, dass keine der genannten Maßnahmen durchgeführt wurde.

Bei den materiellen Anforderungen wurde folgende Häufung von Mängeln erkannt:

- In 4 Betrieben wurden Bildschirme teilweise direkt vor der Fensterfront aufgestellt.
- In 3 Betrieben war die Tischhöhe einzelner Tische nicht dem Benutzer entsprechend angepasst.
- In 3 Betrieben wurden Arbeitsplätze vorgefunden, bei denen der Bewegungsraum für die Beine nicht ausreichend war.

In Gesprächen mit den Verantwortlichen bestätigte sich die Annahme, dass die Folge von Fehlhaltungen in Betrieben ohne Arbeitssicherheitsorganisation oft nicht bekannt bzw. unterschätzt wurde. Da auch diese Personengruppen von den Rückenleiden nicht verschont bleiben, war hier ein Interesse an der Verbesserung der Situation erkennbar, zumal oft mit wenig finanziellem Aufwand viel erreicht werden konnte.

Dieses Ergebnis zeigt, dass auch bei den zukünftigen Tätigkeiten in den Betrieben das Thema „Bildschirmarbeitsplätze“ Beachtung finden muss.

Ansprechpartner: Herr Otten
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Netzwerk Baustelle 2004

Auch im Jahre 2004 wurden in allen Bundesländern gleichzeitig Baustellenkontrollen im Rahmen von „INQA Netzwerk Baustelle“ durchgeführt.

„INQA Netzwerk Baustelle“ will durch systematische, auf die Bauwirtschaft ausgerichtete fachliche Arbeit, Wege für wirtschaftliches, sicheres und gesundes Bauen aufzeigen,
die deutsche Bauwirtschaft beim Beschreiten dieser Wege unterstützen,
bedeutende Potenziale der Baubranche in Qualität, Sicherheit und Ertrag erschließen helfen,
die erforderliche Entwicklung vom Preiswettbewerb zum Qualitätswettbewerb fördern.
Aufgabe dieser Aktion war es im Jahre 2004, festzustellen, in welchem Umfang gewerksübergreifende Maßnahmen im Sinne der Arbeitssicherheit für die Beschäftigten umgesetzt worden sind. An Hand eines zweiseitigen Erhebungsbogens wurden außer den üblichen Fragen zur Organisation u.a. nach

- dem Ist-Zustand der gemeinsam ausgewählten Absturzsicherungen,
- der Kransicherheit,
- dem Zustand von Lastaufnahmemittel,
- der Sicherheit des Baustellenverkehrs und der Materiallagerung

auf den Baustellen gefragt und weiterhin, ob diese Aspekte in der Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Planung berücksichtigt worden sind.

Die Auswertung der Erhebungsbögen wurde zentral vorgenommen.
Eine Gegenüberstellung der durchschnittlichen Daten aller Bundesländer gegenüber den aus dem Land Bremen gemeldeten Daten ergab bis auf den Bereich der Gerüste / Seitenschutz inkl. Seitenschutz auf Verkehrswegen weitgehende Übereinstimmung.
Im Folgenden werden die Auswertungsergebnisse Bundesländer (gesamt) gegenüber dem Land Bremen tabellarisch gegenübergestellt (siehe Tabellen 5 - 7).

Seitenschutz inkl. Seitenschutz an Verkehrswegen				
Davon	**Bundesländer**	**Prozent**	**Bremen**	**Prozent**
vollständig	587	20	5	15
weitgehend vollständig	1.430	48	13	39
teilweise vollständig	647	22	13	39
eingeschränkt oder nicht	305	10	2	6
Gesamt	**2.969**	**100**	**33**	**100**

Tabelle 5: Seitenschutz

Fanggerüste				
Davon	**Bundesländer**	**Prozent**	**Bremen**	**Prozent**
vollständig	385	21	1	5
weitgehend vollständig	870	47	12	54
teilweise vollständig	369	20	9	41
eingeschränkt oder nicht	228	12	-	-
Gesamt	**1.852**	**100**	**22**	**100**

Tabelle 6: Fanggerüste

Fanggerüste sind Gerüste, die z.B. ein Abstürzen des Beschäftigten bei Arbeiten an einer Geschossdeckenkante nach Außen verhindern sollen.

Dachfanggerüste				
Davon	**Bundesländer**	**Prozent**	**Bremen**	**Prozent**
vollständig	240	22	1	11
weitgehend vollständig	512	47	5	56
teilweise vollständig	188	17	3	33
eingeschränkt oder nicht	157	14	-	-
Gesamt	**1.097**	**100**	**9**	**100**

Tabelle 7: Dachfanggerüste

Bei einigen Ergebnissen ergeben sich starke Unterschiede zwischen den Werten der Bundesländer und des Landes Bremen, z.B. bei der Anzahl der „vollständig“ vorgefundenen Fanggerüste: Bundesländer fast 21 %, Land Bremen dagegen nur 4,5 %. “Eingeschränkt“ oder „nicht vorhanden“ wurde in Bremen nicht festgestellt. Bei den weitgehend vollständigen Fanggerüsten ist fast eine Übereinstimmung zu erkennen.
„Vollständig“ heißt in Bremen, dass wirklich alle Geländer - und Zwischenholme, ebenso das Bordbrett vollständig eingebaut sind. „Vollständig“ heißt dabei auch, dass richtig gegen Kippen gesichert ist. Alles andere fällt unter „weitgehend vollständig“ oder „teilweise vollständig“. Daher wurde in Bremen auch keine weitere Differenzierung vorgenommen. Man kann die Zahlen auch anders bewerten:
Ca. 80 % der Fanggerüste in den Bundesländern sind „nicht vollständig“, in Bremen sind es dagegen gar 95%. Sind die Bremer Gerüstbauer schlechter als die anderen? Bestimmt nicht, da die in Bremen montierenden Gerüstbauer nicht nur aus Bremen stammen. Es gibt für diese Unterschiede möglicherweise eine ganz andere Erklärung. In Bremen erhalten auch „Beamte im Baustellenaußendienst“ eine 2jährige Praxisausbildung. Weiterhin kommen alle Personen, die für Baustellen tätig sind, aus einer Baustellentätigkeit. Möglicherweise haben die Mitarbeiter der Bremer Gewerbeaufsicht wegen dieser Qualifikation ein kritischeres Auge.

Da auch von den Kollegen der Bau-BG die Bewertungsbögen bearbeitet worden sind, müssen auch diese kritischer beurteilt haben als ihre Kollegen aus den anderen Bundesländern.

Ansprechpartner: Herr Rehbach
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Arbeitsschwerpunkt:
Verkehrswege auf Baustellen

Baustellen gehören naturgemäß nicht zu den „baulichen“ Anlagen, die man unter den Begriff „Erholungspark“ oder „Strandpromenade“ führen kann. Trotzdem stellt sich die Frage, warum Baustellen so unaufgeräumt sind, wie man sie vielerorts antreffen kann.
Spätestens mit seinem eigenen Zimmer bekommt das deutsche Kind eingebläut, dass dieses aufgeräumt zu sein hat, die Schultasche bleibt nicht gleich am Eingang zum Zimmer liegen, Essensreste gehören in den dafür bestimmten Mülleimer und ebenfalls kann es nicht schaden, wenn statt der Mutter man selber den Schnee vor dem Haus wegräumt und rutschhemmende Materialien streut.

Sieht man sich aber Baustellen an, muss man dagegen glauben, dass die obige Behauptung nicht stimmt, sondern Muttern hat immer hinterhergeräumt, die Verantwortlichen als auch die Beschäftigten haben nicht die richtige Erziehung genossen.
Anders ist nicht zu erklären, warum auf Baustellen selten ein Baustelleneinrichtungsplan erstellt und auch eingehalten wird. Warum jeder seinen Abfall irgendwie und irgendwo liegen lässt. Selbst der zugegebene Besuch von Ratten auf der Baustelle ist kein Grund, organische Abfällen sicher zu verwahren.

Im Zuge des Netzwerk Baustelle 2004 wurde von der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen, zusätzlich ein Auge auf Verkehrswege auf Baustellen geworfen (siehe Abbildungen 8 - 16 am Ende dieses Berichtes). Insgesamt kann man bis auf wenige Ausnahmen die Aussage treffen, dass sichere Verkehrswege auf Baustellen nicht zu den Steckenpferden der Verantwortlichen gehören.
In Auslegung der Baustellenverordnung gehören Verkehrswege zu den gewerksübergreifenden Maßnahmen und damit zu den Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo).

Ebenfalls nach der Baustellenverordnung und der Regel zur Sicherheit auf Baustellen 31 (RAB 31) „Erstellen eines Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Plan“ gehören die daraus resultierenden Maßnahmen zum Verantwortungsbereich des Bauherrn und damit praktischerweise auch des Bauleiters im Sinne der bremischen Landesbauordnung. Er hat laut diesem Gesetz darauf zu achten, *dass die Arbeiten der Unternehmer ohne gegenseitige Gefährdung und ohne Gefährdung Dritter durchgeführt werden: Er hat insoweit neben dem Bauherrn die Rechte und Pflichten des Bauherren. Die Verantwortung der Unternehmer bleibt unberührt.*

In der Baustellenverordnung heißt es aber auch in Hinblick auf die Mitverantwortung des Arbeitgebers im § 5 Abs. 1 Nr. 2: *Die Arbeitgeber haben bei der Ausführung der Arbeiten die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes in Bezug auf die Vorkehrungen zur Lagerung und Entsorgung der Arbeitsstoffe und Abfälle, insbesondere der Gefahrstoffe zu treffen.*

Aus dem Zusammenspiel der einzelnen Kräfte auf der Baustelle, nämlich

- Bauherr,
- Bauleiter,
- SiGeKo,
- Arbeitgeber,
- Unternehmer ohne Beschäftigte,

müsste es also möglich sein, Verhältnisse in Bezug auf die Verkehrswege zu schaffen, die der Hauptforderung der Baustellenverordnung, dass bei ihrer Anwendung eine wesentliche Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten erreicht werden kann, gerecht werden. Die Aufgabe der Gewerbeaufsicht bei dieser Aktion bestand darin, die betroffenen Arbeitgeber davon zu überzeugen, dass es auch in ihrem Interesse liegen muss, sichere Verkehrswege zur Verfügung zu haben und dafür zu sorgen, dass dieser Zustand auch immer so bleibt. Es hat sich aber scheinbar eingebürgert, dass man erst die Mängelprotokolle des SiGeKo abwartet und dann reagiert.

Auf einer Baustelle musste seitens der Gewerbeaufsicht derart Druck ausgeübt werden, dass der Bauleiter sich gezwungen sah, mit Androhung der Ersatzmaßnahme, d.h. Beauftragung einer Reinigungsfirma, für SOS (Sauberkeit, Ordnung, Sicherheit) zu sorgen. Selbst auf Gerüsten, die je nach Arbeit auch als Verkehrswege dienen, lagen all die Dinge herum, die man für den Ausbau des Gebäudes nicht mehr benötigt. Einschließlich verschiedener Gerüstbauteile, die auf dem Lagerplatz des Gerüstbauers besser aufgehoben wären und von dort aus noch „Geld verdienen“ könnten.

Auf zwei weiteren Baustellen hatten es sich die Isolierfirmen zur Aufgabe gemacht, die von ihnen eingesetzten künstlichen Mineralfasern (KMF) im Bauvorhaben gleichmäßig zu verteilen. Die Verpackung des Materials trug zwar das RAL – Gütezeichen, was aber nicht bedeutet, dass die entstehenden Partikel in jedem Fall der Gesundheit der Beschäftigten zuträglich sind.

Bei einer weiteren Baustelle musste mündlich angeordnet werden, dass Schuttberge wegzuräumen sind.

Ein verbreitetes Übel auf Baustellen ist, dass die bereitgestellten Parkflächen von PKW-Fahrern nicht benutzt werden, sondern sie ihre Fahrzeuge möglichst nahe an den Arbeitsplatz heranfahren und dort auch stehen lassen. Dabei wird nicht darüber nachgedacht, dass diese besondere Art der Bewegungsfaulheit bei Dritten, vornehmlich LKW-Fahren, zum erheblichen Stress führt. Nicht nur, dass sie versuchen, an dem PKW vorbeizukommen und damit möglicherweise auf den nicht befestigten Bereich geraten, sondern sie haben keine freie Fläche mehr, um das Transportgut sicher abzuladen. Ergebnis ist, dass der LKW- Fahrer – dann ohne Helm und Sicherheitsschuhe – auf der Baustelle herumläuft, um den jeweiligen Pkw-Fahrer ausfindig zu machen.

Von Baufirmen und Bauherren wird als Argument gegen den Arbeitsschutz immer die daraus entstehenden Kosten angeführt. Wer die folgenden Fotos aber genauer betrachtet, wird leicht feststellen, dass die Verhinderung des Entstehens der dort zu sehenden Mängel keine Kosten, sondern nur ein wenig Nachdenken verursacht. Es muss also nur das durchgeführt werden, was der Gesetzgeber als „Gefährdungsbeurteilung oder Beurteilung der Arbeitsbedingen“ bezeichnet: erst denken, dann handeln.

Ansprechpartner: Herr Rehbach
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Abbildung 8: ungesicherte Kernbohrungen

Da es auf Baustellen innerhalb der Räume keine festgelegten Verkehrswege gibt, stellt gerade diese Anordnung der Kernbohrungen und zusätzlich das Rohr eine erhebliche Verletzungsgefahr dar.

Fußverletzungen sind immer teuer. Für den Betroffenen, die Berufsgenossenschaft und den Arbeitgeber.

Abbildung 9: unsachgemäße Lagerung von Acetylen- und Sauerstoffflaschen

Abbildung 10: Improvisation im Gerüstbau

Übliche Situation beim Gerüstbau.
Dass man für Dritte einen sicheren Verkehrsweg und Arbeitsplatz einrichten muss, wird nicht bedacht.
Handwerklich einfach eine schlechte Arbeit!

Abbildung 11: Verkehrsweg über den Doppel-T-Träger zur Leiter.

Wer hat hier was bei der Planung dieses Weges zum Arbeitsplatz bedacht?

Abbildung 12: Unsichere Zuwegung

Ein Bild, das eine durchaus übliche Situation auf einer Baustelle darstellt.
Schmales Brett für die Schubkarre. Leitungen und Schläuche kreuz und quer, dazu noch andere Gegenstände, für die kein besserer Lagerplatz gefunden werden konnte.

Abbildung 13: Unzulässige „Gefahrenkennzeichnung“ mit Flatterband

Nur zulässig als zusätzliche Kenntlichmachung für wirkliche stabile Absturzsicherungen.
Zusätzlicher unsicherer Arbeitsplatz wegen der Kreissäge oben links.
Der Beschäftigte beurteilt gerade die Absturzhöhe.
Die Einstellung aller Arbeiten wurde angeordnet.

Abbildung 14: Fehlende Absturzsicherungen

Die neuen Geländer wurden gegen Beschädigungen durch Folie geschützt.
Die Beschäftigten gegen Absturz nicht. Also ist das Arbeitsergebnis wichtiger als die Gesundheit eines Menschen.

Abbildung 15: KMF Isolierung, die nicht mehr benötigt wird.

Kosten spart man, wenn man die Reste nur einmal anfasst. Jeder weitere Handgriff kostet Geld.

Abbildung 16: Ein positives Beispiel für einen sicheren Verkehrsweg

SOS wurde perfekt eingehalten (S = Sauberkeit O = Ordnung S = Sicherheit).

Uneinsichtigkeit führt zum Unfall

Die Gewerbeaufsicht wurde von einer besorgten Nachbarin gebeten, auf einer Baustelle nach dem Rechten zu sehen, auf der eine Person versuchte, ohne Rücksicht auf die eigene Gesundheit einen Balkon abzubrechen.
Bei der Kontrolle vor Ort wurde niemand am Balkon angetroffen.
Die Gewerbeaufsicht nahm daher telefonisch zu dieser Person Kontakt auf und erläuterte die für diese Arbeiten notwendigen Arbeitsschutzvorschriften. Am Ende des Gespräches stellte sich aber heraus, dass diese Person kein Beschäftigter im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes war, sondern der Inhaber der Firma selber.
Da man in einem solchen Fall durchaus davon ausgehen konnte, dass die obige Angabe eine reine Schutzbehauptung war, wurde die Baustelle nochmals aufgesucht.
Bei dieser Kontrolle wurde festgestellt, dass tatsächlich kein Arbeitnehmer tätig war, sich der Inhaber aber nach einem kurz vorher erfolgten Absturz auf dieser Baustelle bereits auf dem Weg in Krankenhaus befand (siehe Abbildung 17).

Der Gewerbeaufsicht sind mehrere Fälle bekannt, in denen Firmen ihre Arbeitsschutzmaßnahmen drastisch verbesserten, nachdem der „Chef“ selber verunglückte. In einem Fall waren es sogar gleich zwei Geschäftsführer.
Eine etwas schmerzhafte Art und Weise zu einer besseren Überzeugung zu gelangen!

Abbildung 17 : Situation nach einem Absturzunfall

Von dieser Leiter aus wollte der Inhaber der Firma den Balkon abbrechen. Er stürzte dabei mit der Leiter um.

Ansprechpartner: Herr Visser;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Arbeitsschwerpunkt:
Umsetzung der Arbeitsstättenverordnung in Kleinbetrieben der Metallbranche

Gibt es bei der Umsetzung arbeitstättenrechtlicher Anforderungen Unterschiede zwischen kleineren und größeren Betrieben? Die Gewerbeaufsicht hätte sich dieses Themas sicher nicht angenommen, wenn es keine Unterschiede geben würde.

Der Chef ist in einem kleineren Betrieb für alle betrieblichen Angelegenheiten verantwortlich. Wem sollte er auch bei den wenigen Mitarbeitern, die er beschäftigt, verantwortungsvolle Aufgaben übertragen? Der Personalbestand erlaubt es nicht Aufgaben zu verteilen. Aufgaben, die schon in mittleren Betrieben auf mehreren Schultern verteilt werden können, übernimmt der Chef in einem Kleinbetrieb meist alleine. Er pflegt die Kontakte zu seinen Kunden, sorgt für Aufträge und dafür, dass diese zeitgerecht abgewickelt werden. Er hat Werkstätten, Sozialräume, Maschinen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen. Er muss sich mit der Finanzbehörde, Berufsgenossenschaft, Gewerbeaufsicht, Baubehörde und anderen Institutionen herum plagen. Die Aufgaben eines Chefs in einem kleinen Betrieb sind so vielfältig, wen wundert es, wenn er mal hier und da die Übersicht verliert! Fehleinschätzungen sind vorprogrammiert.

An erster Stelle steht: Kostendeckende Aufträge herein holen und abwickeln.
Mit den Behörden will der Kleinbetrieb so wenig wie möglich zu tun haben. Selten, dass sich ein solcher Arbeitgeber die Gewerbeaufsicht freiwillig ins Haus holt. In der Sorge, die könnten noch etwas entdecken, lässt man sie lieber da wo sie ist. Dass mit einer Kontaktaufnahme auch die Chance besteht, frühzeitig möglichen Problemen aus dem Weg zu gehen, wird nicht erkannt. Ein an sich umgänglicher Geschäftsführer einer Firma nannte es so: „Mit euch Brüdern will keiner was zu tun haben“. Ein Vorurteil!

Und so kommt es, wie es kommen muss. Aus der Erfahrung kann man sagen, dass Kleinbetriebe weniger als mittlere oder große Betrieb routinemäßig aufgesucht werden.

Bauliche Veränderungen werden häufig von diesen Betrieben ohne Baugenehmigung vorgenommen, so dass sie bis zu einer Betriebsbegehung zunächst von den Aufsichtsbehörden nicht bemerkt werden. Aber auch bei Übernahme von Räumlichkeiten informiert sich ein Kleinbetrieb meistens nicht bei der Gewerbeaufsicht oder Baubehörde, ob das Objekt, welches angemietet werden soll, auch für seine Nutzung rechtlich geeignet ist. Veränderungen werden aus dem Gefühl heraus vorgenommen. Insbesondere fallen betrieblicher Planung die Sozialräume zum Opfer. Von 15 aufgesuchten Kleinbetrieben hatten alle Betriebe erhebliche arbeitsstättenrechtliche Defizite. Die Beseitigung dieser Defizite erwies sich besonders dann problematisch und langwierig, wenn die Betriebsräume nur angemietet wurden. Die Arbeitsstättenverordnung wendet sich an den Arbeitgeber und nicht an den Eigentümer einer Immobilie.

Rechtslage:

Die allgemeinen Anforderungen an bauliche Anlagen sind im § 3 der Bremischen Landesbauordnung festgelegt. Verantwortlich ist grundsätzlich der Eigentümer. Die vorgesehene Nutzung ist in der Bau- und Betriebsbeschreibung festgelegt. Nur bei bestimmungsgemäßer Nutzung wird das Baurecht eingehalten.

Wählt ein Arbeitgeber eine bauliche Anlage für seine Nutzung aus, hat er bei der Einrichtung der Betriebsstätte zu prüfen, ob die bestimmungsgemäße Nutzung mit seiner geplanten Nutzung übereinstimmt. Gegebenenfalls muss er die erforderlichen baulichen Änderungen vornehmen, aber auch dafür sorgen, dass die baurechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Die Bauordnungsämter führen keine regelmäßigen Überprüfungen durch, so dass die Gewerbeaufsicht häufig Änderungen feststellt und in Zusammenarbeit mit den Bauordnungsämtern die Zulässigkeit prüft. Dieses führt immer wieder zu Abstimmungsproblemen, wie die folgenden Beispiele zeigen:

Einige praktische Erlebnisse:

In einem Falle waren sämtliche Klarglasfenster einer Werkstatt durch undurchsichtige Doppelstegfenster, die auch zu Lüftungszwecken nicht zu öffnen waren, ersetzt. Ein vorhandener Notausgang war zugemauert. Ursprünglich vorhandene Sozialräume im Erdgeschoss wurden, weil die Werkstatt erweitert werden sollte, kurzer Hand ohne Absprache mit der Baubehörde oder mit der Gewerbeaufsicht, verlegt. Im Keller wurde ein Lagerraum als Pausenraum ohne Sichtverbindung nach außen eingerichtet. Auch der Umkleideraum kam in den Keller und auf den Waschraum verzichtete man ganz. Es gibt nur noch die Waschgelegenheit im Toilettenvorraum im Erdgeschoss. Der Betreiber, der auch Eigentümer der Immobilie ist, ist nicht bereit, den ursprünglich vorhandenen Zustand wieder herzustellen oder alternativ trotz ausreichenden Platzes im Erdgeschoss Sozialräume, die den Anforderungen der Arbeitstättenverordnung gerecht werden, zu errichten. Das Verwaltungsgericht muss noch über eine Anordnung der Gewerbeaufsicht auf Veränderung entscheiden.

In einem weiteren Falle wurden die Klarglasfenster der Werkstatt und des Pausenraumes, sowie ein Notausgang kurzer Hand zugemauert. Gemeinsam mit der Baubehörde haben wir auf Veränderungen gedrungen. Innerhalb von drei Monaten hat diese Firma den ursprünglich genehmigten Zustand wieder hergestellt.

Bis auf zwei Betriebe, hatten alle anderen die Räume angemietet. Da sie sich nicht vergewissert hatten, ob die vom Vermieter zur Verfügung gestellten Räume auch baurechtlich genehmigt waren, fielen alle Arbeitgeber aus den Wolken, als sie den Anforderungskatalog der Gewerbeaufsicht auf den Tisch bekamen. Auch wenn die wirtschaftliche Situation der Be-

triebe viel Fingerspitzengefühl von Seiten der Aufsichtsbehörden bei der Abwägung von Anforderungen abverlangt, lässt sich nicht jeder Zustand akzeptieren.

So wurde z. B. nicht akzeptiert, dass ein Stahlbaubetrieb mit 7 Arbeitnehmern von einer Gartenbaufirma eine Lagerhalle nutzt. In dieser Lagerhalle war ein zusätzlicher innen liegender Lagerraum von 10 m². Dieser diente den 7 Personen als Umkleide- und Pausenraum. Während der Pausen hatten die Arbeitnehmer in diesem Raum keine ausreichende Bewegungsmöglichkeit, so beengt waren die Verhältnisse. Der Toilettenvorraum diente als Waschraum. Dieser Betrieb hatte noch viele andere Defizite, die wir nicht erwähnen. Dem Gewerbeaufsichtsbeamten wurde deutlich zu verstehen gegeben, dass er Prügel beziehen werde, wenn die Gewerbeaufsicht mit Anforderungen komme. Unbeeindruckt von markigen Worten, wurde dem Betrieb angedroht, die Beschäftigung von Arbeitnehmern zu untersagen, wenn arbeitsstättenrechtliche Anforderungen nicht erfüllt werden. Die Baubehörde wurde von uns wegen der Nutzungsänderung informiert. Irgendwie ging es dann doch weiter und plötzlich war unser Rat gefragt. Heute haben wir ausreichende große Fenster in der Werkstatt, eine Schweißabsaugung, einen schönen Pausenraum mit Fenster, einen Umkleide- und Waschraum. Alle unsere Vorschläge zur Verbesserung der räumlichen Situation wurden vom Betrieb umgesetzt und von der Baubehörde genehmigt.

Besonders schwierig erwies sich und erweist sich auch jetzt noch die Umsetzung von arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen für die Betriebe, die sich auf dem Gelände einer ehemaligen Werft niedergelassen haben. Diesen Betrieben wurden Räumlichkeiten vermietet, die zur Zeit des Werftbetriebes zum Teil anders als jetzt genutzt wurden. In mehreren Fällen wurden Lagerräume als Werkstätten vermietet. Durch die Neuaufteilung des Werftbereiches sind viele ehemalige Sozialbereiche für die jetzigen Betreiber nicht nutzbar. Die Folge ist, dass fast alle der überprüften Betriebe keine Notausgangstüren, keine Fenster und keine geeigneten Sozialräume hatten. Die zuständige Baubehörde wurde von den Nutzungsänderungen unterrichtet. Die Eigentümerin - in diesem Falle das Land Bremen - wurde zwar von der Baubehörde aufgefordert, genehmigungsfähige Antragsunterlagen einzureichen. Da diese keine Unterlagen vorlegte, erinnerte die Baubehörde von Zeit zur Zeit die Bauherrin. So geht das schon seit einigen Jahren, ohne dass sich etwas entscheidendes verändert. Die Gewerbeaufsicht muss sehen wie sie alleine mit den Problemen klar kommt.

In einem anderen Falle konnte nach zähem Ringen der Betreiber eines Bereiches dazu bewegt werden, auf eigene Kosten geeignete Umkleide- , Wasch- und Pausenräume, sowie den Einbau von Klarglasfenstern in der Werkstatt, sowie eine zusätzliche Notausgangstür einzubauen. Diese Veränderungen sind baurechtlich nicht genehmigt, obwohl der zuständige Sachbearbeiter der Baubehörde von der Existenz des Betriebes und auch von den Veränderungen weis. Immerhin hat die Gewerbeaufsicht zu einer erhebliche Verbesserung der Betriebsstätte beigetragen.

Aber da ist noch die Dienstanweisung der vorgesetzten Dienststelle. Danach darf die Gewerbeaufsicht keine baulichen Veränderungen durchsetzen, solange nicht die Baubehörde den baurechtlichen Segen zu Veränderungen gibt. Gibt die Baubehörde ihren Segen nicht, darf die Gewerbeaufsicht nur organisatorische Maßnahmen durchsetzen. Also verfahren wir nach dem vorgeschilderten Fall etwas anders. Wir fordern organisatorische Maßnahmen und dort, wo diese wie z. B. bei Fehlen von geeigneten Sozialräumen nicht greifen, drohen wir für einen Zeitpunkt X ein Verbot zur Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmern an. Was zur Folge hatte, dass in einem Falle bauliche Veränderungen auch ohne die Zustimmung der Baubehörde vom Betreiber vorgenommen wurde. Wir waren einverstanden. Die Baubehörde wurde von uns unterrichtet. Das war's.

Ein anderer Fall auf diesem Gelände beschäftigt die Gewerbeaufsicht seit einiger Zeit. Von der Baubehörde erhalten wir trotz Erinnerung keine Unterstützung. Eine eingerichtete fensterlose Werkstatt mit 50 m Länge und 6 m Breite hatte nur eine Schiebetür als Zugang. Am Kopfende dieser schlauchartigen Werkstatt befand sich ein fensterloser Büroraum, der auch als Pausenraum genutzt wurde. Im angrenzenden fensterlosen Toilettenraum (ohne Vorraum) befindet sich das einzige Waschbecken. Die Arbeitnehmer ziehen sich in der Werkstatt um. Da die Heizung nicht funktionierte waren in der Werkstatt etwa bei halber Länge Propangasflaschen aufgestellt, um direktbefeuerte Lufterhitzer zu speisen. Ein Verlassen der Werkstatt bzw. des Büro- und Pausenbereiches, sowie der Umkleidezone oder der Toilette wäre im Schadensfall nicht möglich gewesen, da keine Notausgänge oder wenigstens zu öffnende Fenster vorhanden waren. Als Sofortmaßnahme musste ein Notausgang im Bereich des Büroraumes eingerichtet werden. Die Beheizung mit Propan wurde eingestellt. In einem öffentlich rechtlichen Vertrag hat sich die Firma verpflichtet bis Mai 2005 geeignete Sozialräume und Fenster in der Werkstatt und Büro einzubauen und die Zustimmung der Baubehörde einzuholen.

Auf einem anderen Betriebsgelände wurde ein ehemaliges Betriebsgebäude vom Eigentümer an sieben Firmen vermietet. Jeder Mieter hatte seinen eigenen Bereich mit einfachen Abtrennungen, die aber brandschutztechnisch nicht den Anforderungen des Baurechtes genügten. Die einzelnen Betriebe hatten keine geeignete Pausen-, Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume. Ein Umkleideraum war so gestaltet, dass man vom Obergeschoss des benachbarten Betriebes Einblick hatte. Als Waschgelegenheiten dienten Toilettenvorräume. Toiletten wurden zum Teil in den Werkstätten ohne Lüftung und Vorraum eingebaut. Ein Lackierbereich grenzte ohne Zwischenwand an eine Pausenzone. Einen Pausenraum gab es für den Betrieb nicht.

Auch nach dieser Begehung wurde die Baubehörde informiert. In diesem Falle hatte der Berichterstatter Glück. Die Mitarbeiterin der Baubehörde griff den Fall aus baurechtlicher Sicht mit Elan an. Gemeinsam wurde dafür gesorgt, dass alle Betriebe geeignete Sozialräume erhielten. Die notwendigen baulichen Veränderungen wurden nach unserer Beurteilung von

der Mitarbeiterin der Baubehörde genehmigt. Bei der Abnahme flüsterte uns ein Arbeitnehmer zu: Gut gemacht!

Fazit:
Obwohl die Arbeitgeber verpflichtet sind Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte mit in die Beurteilung der Arbeitsstätte einzubeziehen und trotz der Verpflichtung des Arbeitgebers Arbeitsplatzbeurteilungen vorzunehmen, hat es in allen untersuchten Fällen erst eine entscheidende Verbesserung der Arbeitsplatzsituation durch beharrliches Nachsetzen der Gewerbeaufsicht gegeben.

Sicher wird die überwiegende Zahl der kleinen Betrieben eine günstigere Beurteilung zulassen. Aber in einem Kleinbetrieb entscheidet der Chef allein. Es wird das gemacht, was er für richtig hält. Warnende Stimmen zu geplanten baulichen Veränderungen gibt es meist nicht. Es darf bezweifelt werden, dass bei der Planung die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt rechtzeitig eingeschaltet werden. Arbeitsplatzbeurteilungen? Davon haben die wenigsten Kleinbetriebe gehört. Aber selbst dann, wenn sie etwas davon gehört haben, hapert es an der Beurteilung.

Ansprechpartner: Herr Zimmermann;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

3.1.2 Überwachungsbedürftige Anlagen

Betriebssicherheitsverordnung

Betriebssicherheitsverordnung – viele Unsicherheiten, auch noch 2 Jahre nach der Einführung

Auch 2 Jahre nach der Einführung der Betriebssicherheitsverordnung sind viele Betriebe über die richtige Umsetzung verunsichert. Dies betrifft in erster Linie Klein- und Mittelbetriebe, aber zum Teil sind auch „große“ Betriebe mit der Umsetzung überfordert. Die Firmen beklagen, dass die „Verordnung für den Betriebsmann nicht lesbar sei“, und „die Berater das Geschäft ihres Lebens machen“. Das Gewerbeaufsichtsamt hingegen stellt fest, dass die Arbeitgeber den geschaffenen Spielraum gar nicht nutzen. (siehe hierzu auch den Bericht des Arbeitsschwerpunktes auf Seite 83).

Was hat nun die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen getan, um die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung den Arbeitgebern näher zu bringen?

1. Zunächst hat sie im Rahmen von sogenannten InHouse-Seminaren die Mitarbeiter im eigenen Haus und die der Berufsgenossenschaften/Unfallkassen qualifiziert.
2. In Zusammenarbeit mit dem VDSI, den Innungen und den Verbänden wurden externe Schulungen angeboten.
3. In speziellen Kooperationsseminaren wurden Firmen mit gleichartigen Gefährdungen, z.B. die Werkstätten in der Justizvollzugsanstalt u.ä. Einrichtungen, einige Chemiebetriebe, Liegenschaftsverwaltungen, beraten.
4. Es wurde eine Handlungshilfe des Gewerbeaufsichtsamtes in Kooperation mit der Unfallkasse Bremen (abrufbar unter http://www.unfallkasse.bremen.de/) erstellt.
5. Es wurden Überprüfungen der Umsetzung der Betriebssicherheitsverordnung, insbesondere im Rahmen der Systemkontrolle vorgenommen.

Bei den Überprüfungen wurde besonders auf folgende Themen eingegangen:

- Überprüfung von Altmaschinen (vor 1996):
  Hier wurden häufig ungeschützte Einzugsstellen, Gefährdungen durch unerwarteten Wiederanlauf und fehlende Not-Aus-Einrichtungen festgestellt. Bei der Überprüfung und der Aufforderung zur Nachrüstung wurden stets die Grundsätze aus der Vorbemerkung zum Anhang 1 der Betriebssicherheitsverordnung berücksichtigt.
- Beschaffung von geeigneten Arbeitsmitteln:
  Hier wurde immer wieder festgestellt, dass Bestellungen von Arbeitsmitteln ohne vorherige Betrachtung der Arbeitsumgebung und sonstiger Gefährdungen erfolgen. Verantwortliche vor Ort oder gar die Fachkraft für Arbeitssicherheit werden nur in Ausnahmefällen bei Planungen von Beschaffungen eingebunden. Wenn aber nur wirtschaftliche Aspekte bei der Beschaffung entscheiden, sind häufig umfangreiche Nachrüstungen notwendig. Außer den zusätzlichen Kosten, waren viele Arbeitgeber überrascht als bei den Kontrol-

len festgestellt wurde, dass die Maschine nicht der Maschinenverordnung entsprach – sei es wegen fehlender Konformitätsbescheinigung seitens des Herstellers oder wegen Umbauten oder Ergänzungen seitens des Arbeitgebers. Solche nicht-konformen Arbeitsmittel dürfen Beschäftigten nach der Betriebssicherheitsverordnung nicht zur Verfügung gestellt werden.

- Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung für die Benutzung der Arbeitsmittel:
  Hier wurden insbesondere 2 gravierende Fehler festgestellt:
  1. Es wurden i.d.R. nur die Gefährdungen an der Maschine betrachtet. Gefährdungen aus den Umgebungsbedingungen wie z.B. Lärm anderer Maschinen, Ex-Gefahren durch Tätigkeiten in der Nähe der Maschine oder angrenzende Verkehrswege wurden nicht betrachtet.
  2. Instandhaltungsarbeiten an Maschinen und Anlagen werden bisher in der Gefährdungsbeurteilung überhaupt nicht berücksichtigt. Auch die Vergabe solcher Arbeiten an Fremdfirmen entbindet den Arbeitgeber nicht von dieser Risikobewertung, da nur dann eine ordnungsgemäße Auftragsvergabe erfolgen kann.
- Prüfung von Arbeitsmitteln (siehe Bericht vom Arbeitschwerpunkt).

Diese Mängel konnten durch gute fachliche Unterstützung und mit einem hinsichtlich der festgestellten Gefährdungen abgestuften Zeitfenster zufriedenstellend abgearbeitet werden. Auch in naher Zukunft wird die Mehrzahl der Betriebe nur durch eine fachliche Unterstützung wie die der Gewerbeaufsicht in der Lage sein, den durch die Betriebssicherheitsverordnung geschaffenen Spielraum richtig zu nutzen.

Ansprechpartner: Frau Vogel;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Aufzugsanlagen

Nach § 15 Abs. 3 Betreibsicherheitsverordnung hat der Betreiber eine nach dem 1.1.2003 erstmals in Betrieb genommenen Aufzugsanlage spätestens ein halbes Jahr nach der Inbetriebnahme verpflichtet, dem Gewerbeaufsichtsamt die Prüffristen und die anlagenspezifischen Daten mitzuteilen. Nachdem im Jahr 2003 nicht eine Anzeige eingegangen war, wurden die Betreiber im Rahmen der Bauplanung verstärkt auf diese Vorschrift hingewiesen. Außerdem hat der TÜV in einem Serienbrief auf die geänderte Rechtslage hingewiesen, verbunden mit dem Angebot, die sicherheitstechnische Bewertung bzw. die Gefährdungsbeurteilung zu einem Festpreis durchzuführen. In diesem Serienbrief wurde jedoch nicht auf die Übergangsbestimmung nach § 27 Betriebssicherheitsverordnung hingewiesen, wonach bestehende Anlagen (Inbetriebnahme vor 2003) der Behörde nicht angezeigt werden müssen und eine sicherheitstechnische Bewertung bzw. Gefährdungsbeurteilung erst zum 1.1.2008 vorliegen muss. Kunden, die diesem Angebot nicht widersprochen haben und über eine sicherheitstechnische Beurteilung bzw. Gefährdungsbeurteilung verfügten, sandten

dem Gewerbeaufsichtsamt eine Anzeige der Anlage unabhängig von der ersten Inbetriebnahme zu. Somit gingen folgende Anzeigen ein:

- Aufzugsanlagen, die vor dem 1.1.2003 in den Verkehr gebracht wurden: 92
- Aufzugsanlagen, die nach dem 1.1.2003 in den Verkehr gebracht wurden: 43

Die in der Betriebssicherheitsverordnung vorgegebenen Höchstfristen für die Prüfungen wurden nicht verkürzt. Dies wurde auch nachvollziehbar dargestellt, da in der Regel Normalwartungsverträge abgeschlossen werden, die je nach Nutzungsart und -häufigkeit 4 bis 12 Wartungen pro Jahr umfassen. Daneben wurden in seltenen Fällen Vollwartungsverträge abgeschlossen; Teilwartungsverträge wurden nicht vereinbart.

Bei den vorgelegten sicherheitstechnischen Bewertungen bzw. den Gefährdungsbeurteilungen fielen insbesondere folgende Punkte auf:

- Fehlende Beaufsichtigung durch eine eingewiesene Person:
  Sehr häufig wurde argumentiert, der Aufzug sei an einer Notrufzentrale angeschlossen. Daher könnte auf eine eingewiesene Person verzichtet werden. Dem ist aber nicht so.
- Widersprüchliche Angaben:
  Oftmals wird bei der Nutzungsart „private Nutzung“ angegeben und bei der Gebäudenutzung im Bereich des Aufzuges wird ein Produktionsbetrieb u.U. sogar mit Staplerverkehr genannt. Die Überprüfung ergab, dass der Aufzug auch von der Produktion benutzt wurde.
- Mangelhafte Gefährdungsbeurteilung:
  Die Gefährdungsbeurteilung wird ausschließlich an die technischen Bedingungen des Aufzuges auf der Grundlage der DIN EN 81 erstellt. Der Arbeitgeber muss jedoch eine ergänzende Beurteilung der Gefährdungen aufgrund der Arbeitsumgebung und den Arbeitsabläufen bei der Benutzung des Aufzuges durchführen. Diese Betrachtung war in keinem der überprüften Betriebe vorhanden.
- Umrüstungen von Lastenaufzügen:
  Mehrmals wurden in der Gefährdungsbeurteilung Umrüstungen von Lastenaufzügen z.B. mit Lichtgitter festgelegt, obwohl sie nicht als Arbeitsmittel, sondern rein privat genutzt wurden. Auf der anderen Seite wurden solche Verpflichtungen gar nicht erkannt oder mit einer Frist von mehreren Jahren versehen, obwohl eine Umrüstung umgehend erfolgen müsste.

- Fehlende Betreiberunterschrift:
  Viele Betreiber zeigen durch die fehlende Unterschrift auf der Anzeige, dass sie dieser Formalie keine Bedeutung beimessen. Zum Teil beschwerten sie sich massiv - auch telefonisch - über so viel Bürokratismus.

Sämtliche Überprüfungen fanden im Rahmen von Betriebsrevisionen statt. Akute Mängel wurden in der Regel sofort oder spätestens nach Androhung von Verwaltungszwangsmaßnahmen beseitigt. Ein Lastenaufzug jedoch musste von Amts wegen stillgelegt werden.
In diesem Fall wurden erhebliche Mängel festgestellt, und zwar war die Prüfung überfällig, der Aufzug war für die Öffentlichkeit zugänglich und keine der im Gebäudekomplex ansässigen Firmen fühlte sich als Betreiber verantwortlich.

Neben der Anzeigen- und Mängelbearbeitung waren noch 6 Ausnahmeanträge zu bearbeiten, wovon aber nur 2 Anträge genehmigt wurden. Bei diesen beiden Fällen handelte es sich um eine Verlängerung der Prüffrist zur regelmäßigen Prüfung von Behindertenaufzügen mit einer Höhe > 3 m. Hier wurde die Frist von 4 Jahre auf 5 Jahre unter der Voraussetzung verlängert, dass bei den wiederkehrenden Prüfungen keine erheblichen Mängel festgestellt werden und die Fristen zwischen den wiederkehrenden Prüfungen eingehalten werden.
Die weiteren Ausnahmeanträge bezogen sich auf die Verlegung von Fremdleitungen für die Warmwasser- bzw. Elektroversorgung durch den Aufzugsschacht. Beide Anträge wurde abgelehnt - bei einem Aufzug, Baujahr 2002, mit dem Hinweis auf ein Verbot in der DIN EN 81 und beim anderen Aufzug, Baujahr 1985, wurde nach Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung eine andere Lösung gefunden.

Zwei weitere Ausnahmeanträge beschäftigten sich mit der Bitte um Verzicht auf die Nachrüstung von Lastenaufzügen mit Fahrkorbabschlusstüren bzw. Lichtgitter. Auch diese Anträge wurden mit dem Verweis auf den Stand der Technik abgelehnt.

Im Jahr 2004 gingen gleich 2 Schadensmeldungen an Aufzugsanlagen ein. Im ersten Fall wurde der Fuß eines elfjährigen Jungen zwischen Fahrkorbschwelle und Schachtwand eingezogen, da die Fahrkorbabschlusstür sich zu früh (kurz vor Erreichen der Schachtür) öffnete und der Abstand zwischen Schachttürschwelle und Kabinenantrittskante zu groß war. Daraufhin wurde die Steuerung erneuert.
Im zweiten Fall quetschte sich ein Monteur zwischen Kabinendach und Schachtwand. Hier fehlte eine Umwehrung des Fahrkorbdaches, da der Abstand größer als 0,3 m war. Dies wurde umgehend nachgebessert.

Ansprechpartner: Frau Vogel,
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

3.1.5 Technische Arbeitsmittel, Einrichtung, Arbeitsverfahren

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

Transporthilfen erleichtern die Arbeit

Bei der Betriebsbesichtigung in einem Spielgerätereparaturbetrieb wurde neben der elektrischen Sicherheit auch die Belastung der Mitarbeiter beim Transport der schweren Spielgeräte überprüft.

Die langjährigen Mitarbeiter klagten weder über Rückenprobleme noch waren körperliche Schäden durch Überlastungen beim Heben und Tragen bekannt. Beim Anblick der zur Reparatur stehenden großen und schweren Geräte verwunderte dies zunächst. Eine Erklärung gab dann allerdings die weitere Überprüfung der Transporthilfsmittel. Die teilweise genialen Transportgeräte ermöglichen den Mitarbeitern eine körperschonende Arbeitsweise - insofern sollen diese einfachen und doch so hilfreichen Gerätschaften auch einmal erwähnt werden (siehe Abbildungen 18 - 20).

Abbildung 18

Zum Heben und Tragen der schweren Automaten, Billardtische und Flipper stehen spezielle Hilfsgeräte zu Verfügung

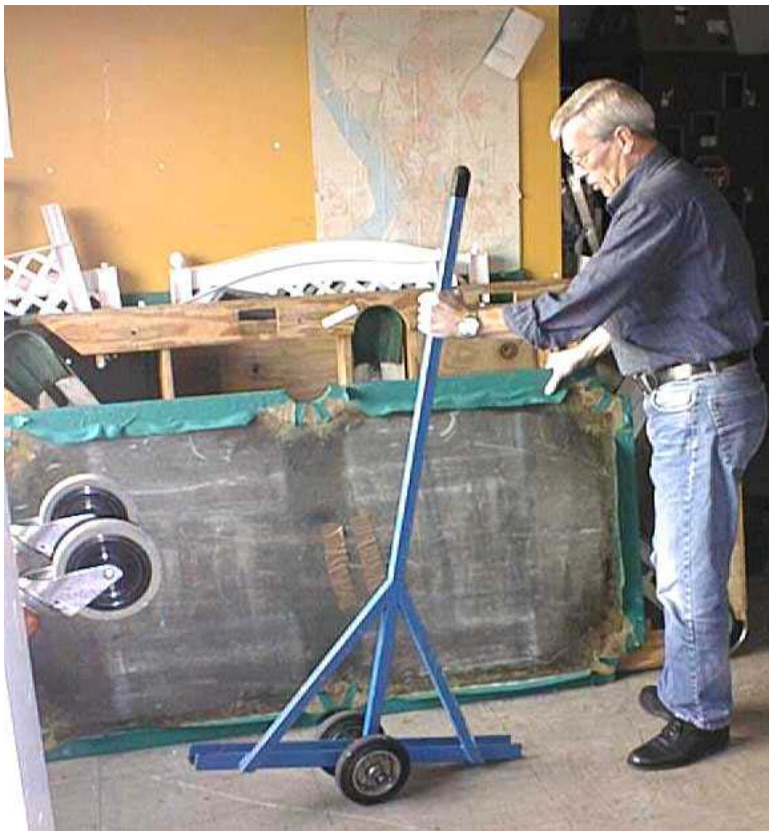

Abbildung 19

Mit dem Eigenbau-Spezialgerät können selbst zentnerschwere Schieferplatten für Billardtische mühelos bewegt werden

Abbildung 20

Ansprechpartner: Herr Brand

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

Explosionsunglück auf einer Schiffsreparaturwerft bei Arbeiten an einem Schweröltank

Beim Öffnen des Mannlochdeckels eines Schwerölseitentanks ereignete sich auf einem ausländischen Reparaturschiff im Dock einer Werft ein Explosionsunglück mit zwei leicht Verletzten. Der Tank war abgepumpt, die Heizschlangen noch in Betrieb. Hierdurch bedingt konnte sich im Tank eine explosionsfähige Atmosphäre bilden. Zum Lösen der Mannlochverschraubungen (Senkschrauben mit Innensechskant) wurden von den Beschäftigten der Werft auf diese Schrauben Sechskant-Muttern aufgeschweißt, um später unter Einsatz von Druckluftwerkzeug die Senkschrauben lösen zu können. Bei diesen Schweißarbeiten ereignete sich eine Explosion. Der Mannlochdeckel flog durch den Laderaum. Durch die Wucht des Aufpralles auf dem gegenüber liegenden Schott zeigten sich dort starke Deformierungen und die Konturen des Mannlochdeckels. Die beiden Beschäftigten erlitten leichte Verbrennungen. Aufmerksam geworden durch Zischgeräusche waren sie rechtzeitig seitlich ausgewichen und dadurch glücklicherweise nicht von dem Mannlochdeckel getroffen worden.

Der Unfall ereignete sich, obwohl nur wenige Monate zuvor eine Sicherheitsunterweisung zum Thema „Gefährliche Gase“, an der nachweislich auch die am Unfall beteiligten Beschäftigten teilgenommen hatten, von der Sicherheitsfachkraft der Werft durchgeführt wurde. Der verantwortliche Arbeitgeber wurde aufgefordert, eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen für die Betrachtungseinheiten „Öffnen und Schließen von Tanks“, „Leerzellen und Behälter an Bord von Seeschiffen“ vorzunehmen und das Ergebnis in Ergänzung zur vorliegenden Gefährdungsbeurteilung schriftlich zu dokumentieren. Durch eine Betriebsanweisung wurden alle betreffenden Beschäftigten speziell auf die Gefahren beim Aufnehmen von Mannlochdeckeln von Treibstofftanks, in denen sich explosible Gase befinden oder entstehen können, unterwiesen. Explizit wird auf das strikte Verbot von Schweiß- und Anwärmarbeiten an den genannten Tanks einschließlich ihrer Einrichtungen, wie z. B. Mannlochdeckel für alle betreffenden Beschäftigten (einschließlich der Beschäftigten von Fremdfirmen) hingewiesen.

In Zusammenarbeit mit der Norddeutschen Metall-Berufsgenossenschaft und des Hansestadt Bremischen Hafenamtes wurde der Unfall zum Anlass genommen, darüber hinaus folgendes festzulegen:
Vor Aufnahme der Feuerarbeiten (Schweißarbeiten) sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durch die Werft mit der Schiffsleitung abzusprechen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass eine Brandgefahr in den angrenzenden Räumen ausgeschlossen ist. Brennstofftanks oder andere Räume, in denen mit gesundheitsschädlichen, brand- oder explosionsgefährlichen Gasen gerechnet werden muss, sind von einem anerkannten Sachverständigen zu überprüfen. Dieser Sachverständige hat die Gasfreiheit in einem Gasfreiheitszertifikat zu bestätigen. Das Gasfreiheitszertifikat darf nicht älter als 24 Stunden sein. Bei Reparaturen ohne Feuerarbeiten in, an und in der Nähe von Schweröl- und Dieselölbetriebstanks kann ein Meister der Werft als Sachkundiger und Aufsichtführender schriftlich bestellt werden, vorausgesetzt er verfügt über entsprechende Kenntnisse, ist mit diesen Arbeiten ständig be-

traut und hat erfolgreich an einem Lehrgang zum Erwerb der Kenntnisse entsprechend Nr. 4.3 Abs. 4 der TRGS 507 (Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern) teilgenommen. Weiterhin muss der Aufsichtführende über die erforderliche Sachkunde des Freimessens der genannten Tanks verfügen. Die Sachkunde bezieht sich auf die verwendeten Messgeräte und Messverfahren.

Ansprechpartner: Herr Brockhage;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

Manipulation einer Sicherheitseinrichtung mit Folgen

Durch die Manipulation einer Sicherheitseinrichtung in einer vollautomatischen Produktionsanlage, deren Bearbeitungseinheiten durch Förderanlagen miteinander verbunden sind, erlitt ein Beschäftigter einen Unfall, bei dem er sich lebensbedrohliche innere Verletzungen zuzog. Zum Unfall kam es, als der Beschäftigte eine betriebsbedingte Störung beseitigte. Durch eine anlaufende Hubbewegung einer Transporteinrichtung wurde er erfasst und an ein festes Bauteil der Anlage gedrückt.

An der Beladestation der Transporteinrichtung erkennen Fotozellen anfallende Bruchstücke und bewirken einen sofortigen Stillstand dieses Anlageteiles. Zur Störungsbeseitigung wird es dann erforderlich, den abgesperrten Bereich zu betreten und den Bruch von Hand abzuräumen. Nach Abschluss dieser Arbeiten lief die Anlage wieder an, während sich die Person noch im Gefahrenbereich befand.

Abgesichert ist dieser Bereich der Anlage durch eine gitterartige 2 m hohe Umwehrung. Der Zutritt in die gefährdeten Bereiche erfolgt über Zugangstüren. Die Türen sind mit Kontaktschalter versehen, die beim Öffnen ein Stillsetzen der jeweiligen Anlageteile bewirken. Eine Wiederinbetriebnahme ist nur durch die Eingabe entsprechender Befehle an einem Steuerstand außerhalb des Sicherungszaunes durch eine beauftragte Person möglich. Es gehört u.a. zu den Aufgaben dieser Person sicherzustellen, dass sich bei der Wiederinbetriebnahme niemand im Gefahrenbereich aufhält.

Diese Sicherheitsmaßnahme wurde jedoch aufgehoben, indem das Gegenstück des Kontaktschalters von der Türzarge abgeschraubt und mit dem Kontaktschalter zusammengeführt wurde. Nur um bei der Beseitigung solcher Störungen ein wenig Zeit einzusparen, wurde eine lebensgefährliche Situation geschaffen. Das Betreten des Gefahrenbereiches wurde nicht erfasst, ein Wiederanlauf der Transporteinrichtung war nach dem Freiräumen der Fotozelle möglich.

Nach dem Untersuchungsergebnis werden ursächlich die steuerungstechnischen Verkettungen des manipulierten Kontaktschalter angesehen. Maßnahmen, wie z.B. die sofortige Wie-

derherstellung der Sicherheitseinrichtung, wurden durchgeführt. Hierbei wurde die Schraubverbindung der Kontaktschalter zusätzlich gesichert. Um eine solche Außerkraftsetzung der Sicherheitseinrichtung unmöglich zu machen, wurde das bisher lediglich angeschraubte Gegenstück des Kontaktschalters fest mit der Türzarge verschweißt. Außerdem wurden kleinere Öffnungen in der Umwehrung, durch die ein Hindurchkriechen unter Umständen möglich wäre, verschlossen. Die Beschäftigten wurden über das strikte Verbot der Manipulation von Sicherheitseinrichtungen belehrt. Die bestehende Arbeitsschutzorganisation wurde u.a. durch zusätzliche Wirksamkeitskontrollen der Sicherheitseinrichtungen verbessert.

Ansprechpartner: Herr Brockhage;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

Acetylenzerfall beim Betrieb einer Acetylenflaschenbatterieanlage

Beim Wechseln von Acetylenflaschenbündeln innerhalb einer Acetylenversorgungsanlage (Batterieanlage) ist es zum Acetylenzerfall an zwei von vier anzuschließenden Flaschenbündeln gekommen. Die schadhaften Flaschenbündel wurden unter Beteiligung der Feuerwehr aus dem Aufstellungsraum der Batterieanlage entfernt und zur Abkühlung in das nahegelegene Hafenbecken eingetaucht. Außer den zwei schadhaften Flaschenbündeln, entstand ein Schaden an der Batterieanlage. Das Rohrleitungssystem der Anlage, einschließlich der Zerfallsperre musste überholt und in Teilen erneuert werden. Personenschaden ist nicht entstanden.

Die Ursachen des Schadensereignisses wurden durch einen Sachverständigen des Gaslieferanten untersucht. Hierbei wurde folgender Sachverhalt ermittelt:

Die Batterieanlage ist in einer Beton-Fertiggarage installiert. Im Aufstellungsraum können vier Flaschenbündel von jeweils 12 Flaschen mit je 40 l Inhalt aufgestellt und angeschlossen werden. Die Batterieanlage entspricht ausrüstungsseitig dem technischen Regelwerk, insbesondere der TRAC 206 (Acetylenflaschenbatterieanlagen). Zur Reduzierung der Gefahr eines Acetylenzerfalles, ausgelöst durch eine adiabatische Kompression, sind die acetylenführenden Teile der Batterieanlage so gestaltet, dass Luft oder Acetylen-Luft-Gemisch ausgespült werden kann. Abbildung 27 zeigt den Anschlussschlauch eines Flaschenbündels mit Spülstutzen.

Eine mängelfreie Bescheinigung über die Ordnungsprüfung der Batterieanlage durch TÜV-Sachverständige liegt vor.

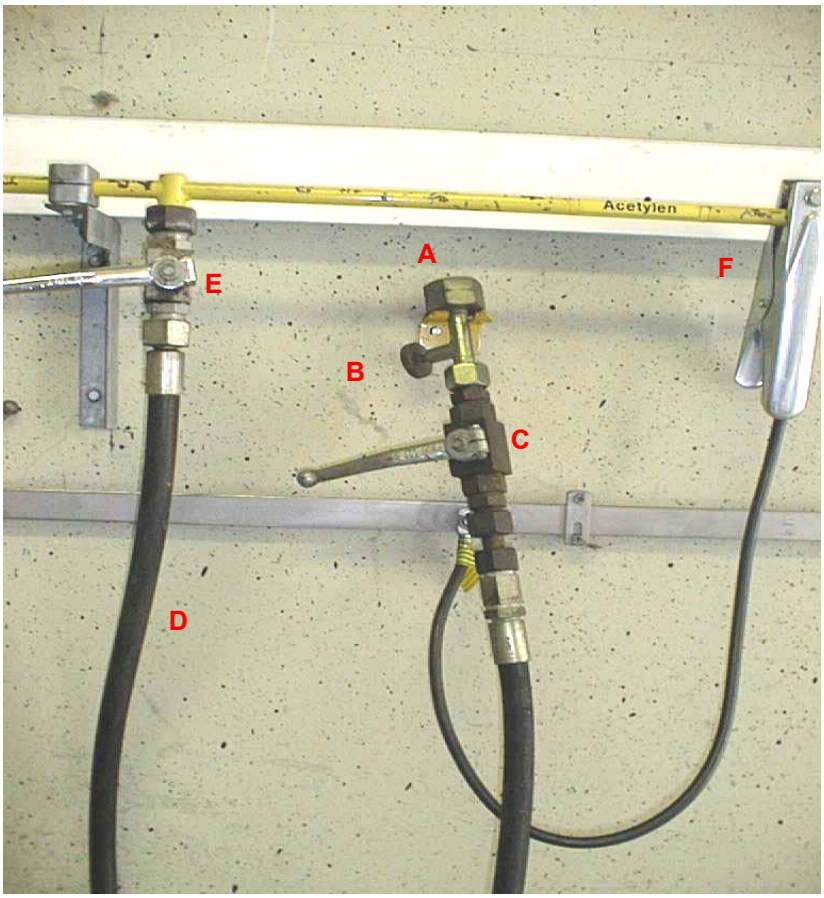

Abbildung 21 : Anschlussschlauch eines Bündels mit Verschraubung **A**, Spülstutzen **B**, Eintrittskugelhahn **C**, Schlauch **D**, Verteilerleitungskugelhahn **E** und Erdung **F**

Der sichere Betrieb der Batterieanlage setzt voraus, dass vor dem Abkuppeln eines leeren Flaschenbündels die Kugelhähne Pos. C und E sowie der Kugelhahn des Bündels geschlossen sind. Nach dem Entspannen über den Entlüftungsstutzen Pos. B kann die Verschraubung Pos. A geöffnet werden. Bleibt jedoch beim Abkuppeln des Bündels der Kugelhahn Pos. C offen, dringt Luft in den Schlauch, die durch die Spüleinrichtung B nach Anschließen eines neuen Bündels mit dem vorhandenen Spülsystem nicht mehr entfernbar ist.

Prinzipiell ist ein Acetylenzerfall nur durch einen Energieschub, zum Beispiel durch adiabate Kompression, auslösbar. Bei normalen Betriebsbedingungen (20°C mittlere Flaschentemperatur und 18 bar Bündeldruck) ist mit reinem Acetylen in den Anschlussleitungen physikalisch kein Zerfall durch adiabate Verdichtung zu erreichen. Würden sich aber 40 % Luft im Anschlussschlauch befinden, kann es bereits bei 20°C beim Bespannen des Bündelschlauches zu einem Acetylenzerfall kommen, der dann auch Schlauch und Bündel erfasst.

Am Ereignistag, wie auch am Untersuchungstag, herrschten hochsommerliche Bedingungen. Im Inneren der anzuschließenden Flaschenbündel herrschte nach vorheriger Lagerung im Freien -verursacht durch Sonneneinstrahlung- eine errechnete Temperatur von 33°C. Die

im Rahmen der Untersuchung nachträglich geführte Kontrollrechnung auf adiabate Verdichtung (bei 33°C startend) belegt, dass bereits mit reinem Acetylen eine Verdichtungstemperatur von 306°C in den Anschlussschläuchen zu erwarten ist und somit die Grenztemperatur für den Acetylenzerfall von 305°C erreicht wird. Soweit sich in Schlauchleitungen noch Luftanteile befinden, wird sich die Situation weiter verschlechtern.

Nach dem Untersuchungsergebnis sind als Ursachen für den Acetylenzerfall folgende Gründe anzuführen:

Infolge der hochsommerlichen Temperaturen, waren die Bedingungen für einen Acetylenzerfall durch adiabate Verdichtung erfüllt.

- Durch die Schwergängigkeit des Kugelhahnes C war keine langsame Bespannung des Schlauches D zu erreichen.
- Eine Fehlbedienung der Verfahrensschritte für das An- und Abschließen der Flaschenbündel ist nicht ausschließen.

Der Betreiber der Acetylenversorgungsstation hat durch Austausch der Kugelhähne, Schulung der Mitarbeiter und Überarbeitung der Bedienungsanweisung Maßnahmen getroffen, die eine Wiederholung des Acetylenzerfalles weitgehend ausschließen.

Ansprechpartner: Herr Hencken;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

Unfall bei der Verwendung einer selbstfahrenden Teleskopausleger-Arbeitsbühne

Bei der Durchführung von Reparaturarbeiten an einem Container-Schiff ereignete sich ein schwerer Arbeitsunfall. Der Arbeitskorb einer auf der Docksohle eingesetzten selbstfahrenden Teleskopausleger-Arbeitsbühne brach plötzlich ab. Die im Arbeitskorb befindlichen Beschäftigen stürzten hierdurch auf ein ca. 3 m tiefer gelegenes Arbeitsgerüst. Einer der zwei verunglückten Beschäftigten erlitt Rippen- und Wadenbeinbrüche. Glücklichen Umständen ist es zu verdanken, dass die Beschäftigten nicht auf die ca. 7 m tiefer liegende Docksohle abstürzten.

Warum die Arbeitskorbaufhängung an dem Teleskopausleger der Arbeitsbühne abbrach, konnte mit letzter Sicherheit nicht geklärt werden.

Ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Baumaschinen und Anlagen und gleichzeitig ermächtigter Sachverständiger für Turm- und Mobilkrane wurde mit der Unfalluntersuchung und Feststellung des Bruchschadens beauftragt.

Er hat in seiner Untersuchung festgestellt, dass die Halterung des Mannskorbes an dem Teleskopausleger der Arbeitsbühne glatt abgebrochen ist. Anzeichen eines Altbruches bzw.

etwaige Materialeinschnürungen des umlaufenden Ringes am Drehmotor wurden nicht festgestellt. Als Schadensursache muss, trotz gegenteiliger Beteuerung der Bedienermannschaft, eine Fehlbedienung angenommen werden (Anfahren an ein Hindernis).

Die weitere Recherche der erforderlichen Dokumente zum Nachweis der Sicherheitsanforderungen nach der Maschinenverordnung - 9. GPSGV - ergab, dass zunächst keine Unterlagen für CE-Zeichen mit Konformitätserklärung und EG-Baumusterprüfung vorhanden waren. Die selbstfahrende Teleskopausleger-Arbeitsbühne wurde in England gefertigt und Ende 1997 in Deutschland eingeführt und in Betrieb genommen. Die erforderlichen Nachweise nach der Maschinenverordnung lagen weder bei dem verantwortlichen Arbeitgeber, noch beim Importeur der Maschine vor. Zunächst entstand der Eindruck, der Hersteller der Maschine habe es versäumt, den Verpflichtungen nach der Maschinenverordnung nachzukommen. Vorgelegt werden konnten lediglich Prüfunterlagen eines BG-anerkannten Sachverständigen nach UVV, VBG 14 - Hebebühnen -. Eine schriftliche Nachfrage bei diesem Sachverständigen brachte schließlich Erfolg. Die erforderlichen Nachweise über CE-Kennzeichnung und EG-Baumusterprüfungen lagen hier vor. Der BG-Sachverständige hat bei der 1997 durchführten Prüfung versäumt, die Dokumente nach Maschinenverordnung an den Betreiber der Hebebühne weiterzureichen.

Ansprechpartner: Herr Hencken;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

Arbeitsschwerpunkt:
Prüfungen von Arbeitsmitteln im Sinne von § 3 Abs. 3 der Betriebssicherheitsverordnung

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist eine Tochter des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG). Daher nimmt es auch nicht Wunder, dass diese Verordnung den § 5 „Beurteilung von Arbeitsbedingungen“ des Arbeitsschutzgesetzes konkretisiert. Konkretisiert in Bezug auf Arbeitsmittel, die der Arbeitgeber seinen Beschäftigten bereitstellt und die von diesen auch für ihre Arbeit benutzt werden.
Nach § 3 der BetrSichV hat der Arbeitgeber also eine Gefährdungsanalyse über die Benutzung von Arbeitsmitteln bei der Arbeit zu erstellen. Der Arbeitgeber muss sich in Verantwortung für seine Beschäftigten mit jedem einzelnen Arbeitsmittel und dessen Einsatzbedingungen selbst gut auskennen.

Während dieser Überlegungen kommt er auch ganz unweigerlich zu der Erkenntnis, dass es nicht sinnvoll sein kann, für gleiche Arbeitsmittel gleiche „Sicherheitsprüfungen“ festzulegen, wenn ungleiche Arbeitsbedingungen auf das Arbeitsmittel einwirken.

Zu dieser Erkenntnis ist auch der Gesetzgeber gekommen und hat dem Arbeitgeber die Pflicht übertragen, die Prüfungsarten, den Prüfungsumfang als auch die Fristen für die ein-

zelnen Prüfungen Sorge zu tragen. Er hat es aber auch dem Arbeitgeber überlassen festzulegen, über welche Fähigkeiten eine Person verfügen muss, die die einzelnen Prüfungen vornehmen soll.

Kommt der Arbeitgeber im Falle einer Schlagbohrmaschine über die Gefährdungsanalyse zu der Erkenntnis, dass es im Sinne des Arbeitsschutzes sinnvoll ist, diese Bohrmaschine an jedem Arbeitsmorgen auf äußerliche Schäden zu untersuchen, so kann dass wohl von jedem Monteur vorgenommen werden. An § 7 des ArbSchG sei dabei erinnert. Müssen Isolationswiderstände usw. gemessen werden, dürften die Kenntnisse dieses Monteurs ohne besondere Ausbildung nicht ausreichen, diese Aufgabe muss also einer Person mit entsprechender Qualifikation übertragen werden.

Insgesamt also eine ziemlich klare und damit auch verständliche Regelung in der BetrSichV. Umso unverständlicher ist es aber, dass die Untersuchungen der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen am Dienstort Bremen ergeben haben, dass die Arbeitgeber trotz ihrer Kenntnisse über die BetrSichV pauschal auf die alten Vorgaben der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zurückgreifen. Das um so mehr, als mit der neuen BGR 500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“ für den Arbeitgeber der Eindruck erweckt wird, dass alles beim Alten geblieben ist. Es wird dabei aber vom Arbeitgeber vergessen, dass

- die BG ihm die Verantwortung nach der BetrSichV nicht abnehmen kann und
- die BG Regeln auch nur Minimalforderungen sind → Prüfung mind. einmal jährlich.....,
- er im Ernstfall beweisen muss, welche Gedanken er sich über die Prüfungsnotwendigkeiten des Arbeitsmittel gemacht hat.

Im § 3 Abs. 3 BetrSichV wird zwar eine Dokumentation nicht verlangt, Schaden kann sie aber trotzdem nicht. Was dem § 11 BetrSichV billig ist, soll dem § 3 Abs. 3 BetrSichV Recht sein.

War der Arbeitgeber bisher gewohnt, in den meisten Fällen einfach in einer berufsgenossenschaftlichen Vorschrift zu blättern, muss er zur Erfüllung seiner Arbeitsschutzpflichten überlegen, welche Quellen er zu seiner Unterstützung heranziehen kann. Hätte er die Betriebsanweisung für sein Kraftfahrzeug durchgelesen, wüsste er es. Dort steht alle paar Seiten: „Fragen sie Ihren autorisierten Händler!“

Bei der Durchführung des Arbeitsschwerpunktes ging es sehr schnell gar nicht mehr darum, festzustellen, welche Arbeitsmittel von wem, wie und in welchem Umfang im Sinne der BetrSichV geprüft wurden. Vielmehr ergab es sich zwangsläufig, dass zur reinen Beratungstätigkeit übergegangen werden musste.
Da der Arbeitsschutz nicht unbedingt das persönliche Steckenpferd eines jeden Geschäftsführers ist, musste während der Beratung in den meisten Fällen der Weg über den Geldbeutel gewählt werden. Geldbeutel deswegen, weil ein Arbeitsmittel, das sicher für den Beschäftigten während des Einsatzes ist, auch eine hohe Verfügbarkeit besitzt. Es wird oft nicht daran gedacht, wenn während der Arbeit festgestellt wird, dass die Zuleitung defekt ist, der

Monteur herumläuft, um gegen den Willen des Herstellers unserer o.g. Bohrmaschine diese Zuleitung mit Lüsterklemme und Isolierband zum weiteren Einsatz zu verhelfen, welche Kosten diese Maßnahme verursacht. Noch fataler wird es, wenn diese Flickstelle zur Spannungsverschleppung in leitenden Bauteilen oder zu Reaktion der Sicherheitseinrichtungen wie FI-Schalter oder Automaten führt.

Im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit der Firmen wurde in 2 Fällen der Weg gewählt, nicht nur den Arbeitgeber, sondern auch andere verantwortliche Personen im Rahmen eines Vortrages zu informieren.

Rechtzeitig entdeckte und vom Fachmann abgestellte Mängel sparen also Zeit und Geld.

Ansprechpartner: Frau Hesse;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Elektro-Scooter nur Spielzeug?

Elektro-Scooter ein neuer Modeartikel, der sich gut verkaufte. Ist er aber sicher? Im Rahmen der aktiven Marktüberwachung wurden diese neuartigen Roller, die zum Teil als TÜV-geprüfte Zweiradroller angeboten wurden, aber eher einem Kinderspielzeug ähneln, formal überprüft. Die meisten der im Handel erhältlichen Elektro-Scooter sind in Deutschland nicht für den Straßenverkehr zugelassen! Das heißt, dass sie weder auf dem Gehweg, noch auf der Fahrbahn oder in Grünanlagen gefahren werden dürfen. Im Kleingedruckten wird – wenn überhaupt – darauf hingewiesen, dass diese nicht auf öffentlichen Verkehrswegen benutzt werden dürfen.

In der Regel werden die Elektro-Scooter als Spielzeug in Verkehr gebracht. Voraussetzung hierfür ist eine gültige Konformitätserklärung für das jeweilige Produkt.
In 31 Betrieben wurden elf verschiedene Elektro-Scooter überprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass

- kein Produkt eine gültige Konformitätserklärung hatte,
- bei fünf Scootern die geforderte Bedienungsanleitung fehlte,
- bei keinem Produkt ausreichende Herstellerangaben vorhanden waren.

Die Betriebe waren Filialen verschiedener Handelsketten. Die Filialleiter nahmen die Elektro-Scooter in allen Fällen als Sofortmaßnahme vorläufig aus den Verkauf. Die für den Einkauf zuständigen Zentralen wurden sofort informiert.

Die Herstellerangaben konnten über die Importeure ermittelt werden. Nachgereichte Konformitätserklärungen wurden überprüft, waren jedoch oft nicht vollständig bzw. bestätigten lediglich die Übereinstimmung mit der EMV-Richtlinie (elektromagnetische Verträglichkeit).

Bei drei Produkten konnte der Verkauf nach Übermittlung der Unterlagen weitergeführt werden. Bei acht Produkten musste der Verkauf jedoch für längere Zeit eingestellt werden.
Die mängelbehafteten Produkte wurden in die in Datenbank „ICSMS“ eingestellt, so dass die Marktüberwachungsbehörden in Deutschland und in den an der Datenbank beteiligten Staaten kurzfristig informiert waren. Die für die Zentralen der Handelsketten zuständigen Gewerbeaufsichtsämter wurden unmittelbar informiert und haben die Verfolgung und Abstellung der Mängel bzw. Untersagung/Einstellen des Inverkehrbringens veranlasst.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass schon das Überprüfen der formalen Anforderungen an das Inverkehrbringen von Produkten (erforderliche Informationen für den Verwender; Angabe des Herstellers und Kennzeichnung zur eindeutigen Identifizierung des Produkts; Konformitätserklärung bei Produkten, die unter eine Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 GPSG fallen) erkennen lässt, ob der Hersteller die zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit bestimmten Regeln beachtet hat. Gerade bei Modeartikeln ist diese Überprüfungsform geeignet sehr schnell auf neue Artikel zu reagieren.

Ansprechpartner: Herr Ulbricht;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Sicherheitsmängel an automatischen Karusselltüren

Am 4. März 2004 wurde bei einem Unfall am Flughafen Köln-Bonn ein Kleinkind getötet; in Japan starb am 26. März ein sechsjähriger Junge in einer solchen Tür in einem Einkaufszentrum in Tokio.

Die für den Vollzug des GPSG zuständigen Landesbehörden wurden umgehend über ICSMS über den Unfall informiert. Nach ersten Erkenntnissen hatten die Unfalltüren erhebliche Sicherheitsmängel, die insbesondere für Kinder und gebrechliche Menschen gefährlich waren. Dies gab den Ausschlag dafür derartige Türen hinsichtlich des sicherheitstechnischen Zustandes umgehend im Land Bremen zu überprüfen. Es wurden 19 automatische Karusselltüren überprüft; bei allen Türen wurde auf der Grundlage einer von der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung NRW herausgegebenen Orientierungshilfe „Drehtüren“ eine außerordentliche Prüfung durch einen Sachkundigen durchgeführt. Fast die Hälfte der Türen wiesen Mängel auf und zwar:

- 3 Türen wurden nicht regelmäßig durch eine befähigte Person geprüft,
- bei 2 Türen fehlte die Konformitätserklärung,
- 6 Türen wiesen Sicherheitsmängel auf, die eine Nachrüstung erforderlich machten; 3 Türen davon waren von dem gleichen Hersteller wie die Tür im Flughafen Köln-Bonn.

Folgende Mängel machten eine Nachrüstung erforderlich:

- Der von Sensoren überwachte Bereich war nicht von oben bis unten ohne Unterbrechung überwacht.

- Der Spalt zwischen Tür und feststehenden Türelement war so groß, dass eine Quetschgefahr für kleine Finger (z. B. Kinderfinger und Finger von kleinen Personen) bestand.
- Die angebrachte Schaltleiste an der Unterkante der drehenden Türflügel verhinderte nicht das Überfahren der Gliedmaßen z.B. nach einem Sturz.
- Fehlende Not-Aus-Einrichtungen an der Außenseite der Tür.

Bis auf 2 Türen wurden alle bemängelten Türen mit Lichtschranken, Kontaktleisten und Not-Aus-Schaltern nachgerüstet. Die Kosten der Nachrüstung betrugen ca. 2.000 €. Bedenkt man, dass der Anschaffungspreis für eine Karusselltür bei ca. 70.000 € liegt, darf diese Summe eigentlich nicht ins Gewicht fallen. Trotzdem weigerten sich 2 Betreiber beharrlich die erforderlich Nachrüstung durchzuführen. Verantwortlich für das sichere Benutzen der Türen ist der Betreiber, der damit auch für die Nachrüstung aufkommen muss. Ein Tätigwerden der Gewerbeaufsicht ergab sich hier aufgrund der hohen Fachkompetenz und der Notwendigkeit zum sofortigen Handeln. Da die Türen der Öffentlichkeit dienen, sind hier aber die Bauämter um die Durchsetzung der Maßnahmen bei den 2 ausstehenden Türen gebeten worden.

Die festgestellten Mängel wurden über das ICSMS–System kommuniziert. Die Hersteller wurden durch die zuständigen Gewerbeaufsichtsämter auf ihre Verpflichtung nach dem GPSG hingewiesen. In Bremen sind keine Hersteller ansässig; das Gewerbeaufsichtsamt wird aber in enger Zusammenarbeit mit den Bauämtern die Sicherheit von automatischen Karusselltüren als auch automatischen Schiebetüren (siehe dazu Unfallbericht auf Seite 53 dieses Jahresberichtes) weiterhin forcieren.

Ansprechpartner: Frau Vogel;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Wirksame Marktüberwachung - wichtige Vorraussetzung für Verbraucherschutz und Arbeitsschutz

Die Bedeutung der bremischen Marktüberwachung nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz mit Auswirkungen auf das gesamte Bundesgebiet ist im Bremen frühzeitig erkannt worden. In einer Zeit des allgemeinen Stellenabbaus wurden 2002 zwei neue Stellen für dieses Gebiet bewilligt, die jedoch im Rahmen von Personalausgleichsmaßnahmen zu besetzen waren. Leider wurde nur ein Mitarbeiter gefunden, so dass die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen nur eingeschränkt eigeninitiativ Überwachungsaktionen planen und durchführen kann. Die reaktiven Aufgaben können nur durch Unterstützung der für den Handel zuständigen Mitarbeiter abgearbeitet werden.

Dieser Bericht stellt Verfahren und Ergebnisse dar, die trotz - oder gerade wegen - der schwierigen Personalsituation beachtenswert erscheinen.

Der europäische Binnenmarkt kann nur funktionieren, wenn alle sich an die Spielregeln halten. Redliche Hersteller von Maschinen weisen darauf hin, gegen unlautere Wettbewerber nicht konkurrieren zu können, wenn diese die gesetzlichen Bestimmungen ignorieren und leichtfertig CE-Kennzeichen ohne vorherige Konformitätsbewertung aufbringen. Die Industrie fordert deshalb Chancengleichheit im Wettbewerb und besteht auf noch umfassendere Verfolgung unsicherer Konkurrenzprodukte. Verbraucherorganisationen wollen den Schutz der Bürger vor unsicheren Produkten. Arbeitgeber wollen sich darauf verlassen können, dass sie sichere Produkte erwerben und somit sichere Arbeitsmittel ihren Beschäftigten zur Verfügung stellen.

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ist daher gefordert, durch effektive Marktüberwachung auf der Grundlage des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) den Forderungen zu entsprechen und wird dabei aus unterschiedlichen Anlässen tätig:

1. Als Reaktion auf einen Eintrag in die gemeinsame Datenbank (ICSMS) von Marktüberwachungsbehörden der EU erfolgt die „reaktive Marktüberwachung“: Die angeschlossenen Behörden tragen die Ihnen bekannt gewordenen mangelhaften Produkte hier ein, so dass diese ein umfangreiches Informationsmedium über unsichere Produkte darstellt, aber v.a. eine europaweite Kommunikationsplattform ist, mit deren Hilfe die für den jeweiligen Hersteller oder Importeur zuständige Behörde schnell angesprochen wird. Über diese Plattform wird inzwischen die deutschlandweite Arbeitsteilung in der Marktüberwachung gesteuert, so dass die Gewerbeaufsicht Marktüberwachungsaufträge (Pflicht zum Tätigwerden) aber auch Marktbeobachtungsaufträge (reine Information – das Tätigwerden liegt im eigenen Ermessen) erhält.

2. Als Reaktion auf Hinweise durch den Zoll wird die Gewerbeaufsicht in Bremerhaven und Bremen tätig: Insbesondere Spielzeug und Elektroartikel werden beim Zoll v.a. formal geprüft (CE-Kennzeichen, Herstellerangaben, Warn- und Gebrauchshinweise). Werden hier Mängel vermutet, benachrichtigt der Zoll die Marktüberwachungsbehörde, welche eine weitere Prüfung eines Warenmusters vornimmt. Die Freigabe des Produktes erfolgt nur dann, wenn die grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen erfüllt sind und der Importeur sicherstellt, dass die formalen Mängel behoben werden; ansonsten wird der Einfuhr nicht zugestimmt – eine sehr effiziente Methode, um unsichere Produkte gar nicht erst in den europäischen Binnenmarkt zu lassen. Da über den Flughafen und die bremischen Häfen importierte Produkte im gesamten Binnenmarkt der EU auftauchen können, wirkt sich die bremische Marktüberwachung auch auf andere Länder in der EU aus.

3. Als Reaktion auf Meldungen Dritter (anderer Behörden, Unfallversicherungsträger, privater Verwender, Konkurrenz und Medien) wird die Marktüberwachung ebenfalls tätig. Meldungen von anderen Behörden gab es z.B. nach einem Unfall an einer automatischen Drehtür am Flughafen Köln – ein Anlass hier intensiv tätig zu werden. Es gab Meldungen von Kollegen aus der Arbeitsschutzverwaltung, welche die Marktüberwachung nach Unfalluntersuchungen informierten. Auch nach Abschluss des Inverkehrbringens wird dann das betroffene Produkt auf Mängel geprüft, um durch Nachbesserung oder Rückruf weitere Unfälle zu vermeiden. Daher sollen die Kollegen für diesen Bereich im nächsten Jahr verstärkt sensibilisiert werden. Hinweise von Mitbewerbern auf mangelhafte oder vermeintlich mangelhafte Produkte sind meist sehr konkret und führen schnell zu Ergebnissen. Die Hinweise aus der Bevölkerung sind noch sehr gering – hier ist eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit (z.B. über die Verbraucherzentrale) notwendig.

4. Die Gewerbeaufsicht wird aber auch aus eigener Initiative tätig (aktive Marktüberwachung): Anlässe hierfür sind stichprobenartige Schwerpunktaktionen, Medienberichte, Auswertungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) oder zufälliges Auffinden möglicherweise unsicherer Produkte im Rahmen anderer Aufgaben.

Die Diagramme 3 und 4 auf der folgenden Seite veranschaulichen die im Jahre 2004 durchgeführten Überprüfungen abhängig vom Anlass des Tätigwerdens sowie die jeweils vorgefundene Anzahl der mangelhaften Produkte.

Bei Zollmeldungen und eigeninitiierten Überwachungen wurde im Land Bremen der Großteil unsicherer Produkte gefunden und aus dem Verkehr gezogen bzw. Nachbesserung veranlasst. Der Vergleich mit der Anzahl der entsprechenden Aufträge zeigt eine sehr hohe Trefferquote in diesen Bereichen.

Der Aufwand für die reaktive Marktüberwachung durch Überwachungsaufträge anderer Behörden (Datenbank ICSMS) ist sehr groß (s. Anzahl der Aufträge bei Marktüberwachung bzw. -beobachtung). Im Vergleich zur Anzahl der Aufträge wurden hier jedoch wenig unsichere Produkte gefunden. Der große Aufwand ist Grund für die auf diesem Gebiet praktizierte Arbeitsteilung ohne die der Überwachungsauftrag im Bundesland Bremen wohl nicht erfüllt werden könnte. Die Trefferquote sollte jedoch auch Anlass sein, die Überwachungsstrategie auf diesem Gebiet zu verbessern. Dies ist nur langfristig und in bundesweiter Absprache möglich.

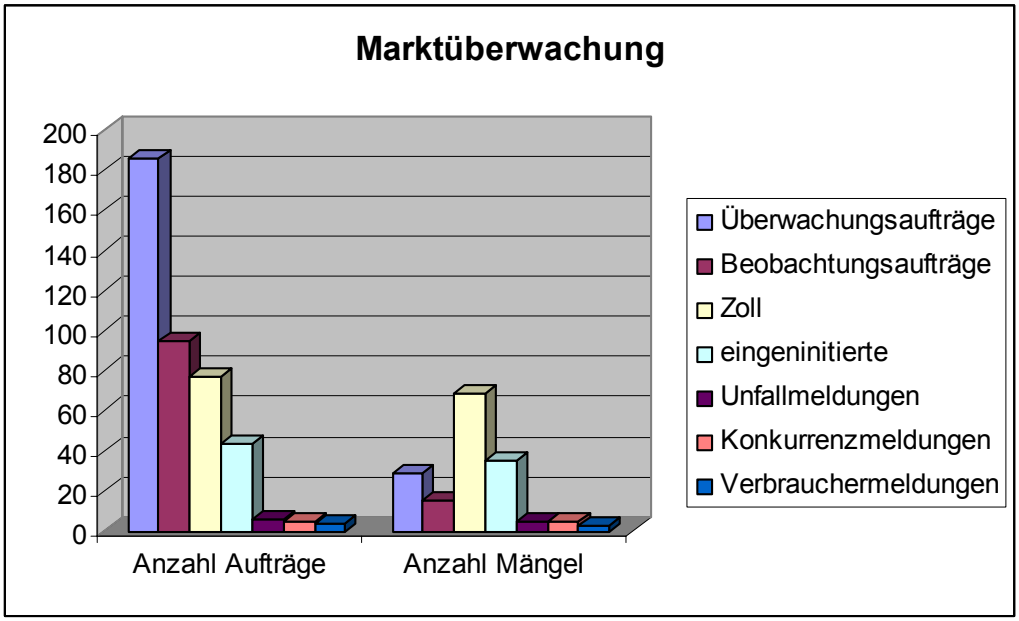

Diagramm 3

Bei den entdeckten Mängeln, wurden insbesondere Verstöße gegen folgende Vorschriften festgestellt:

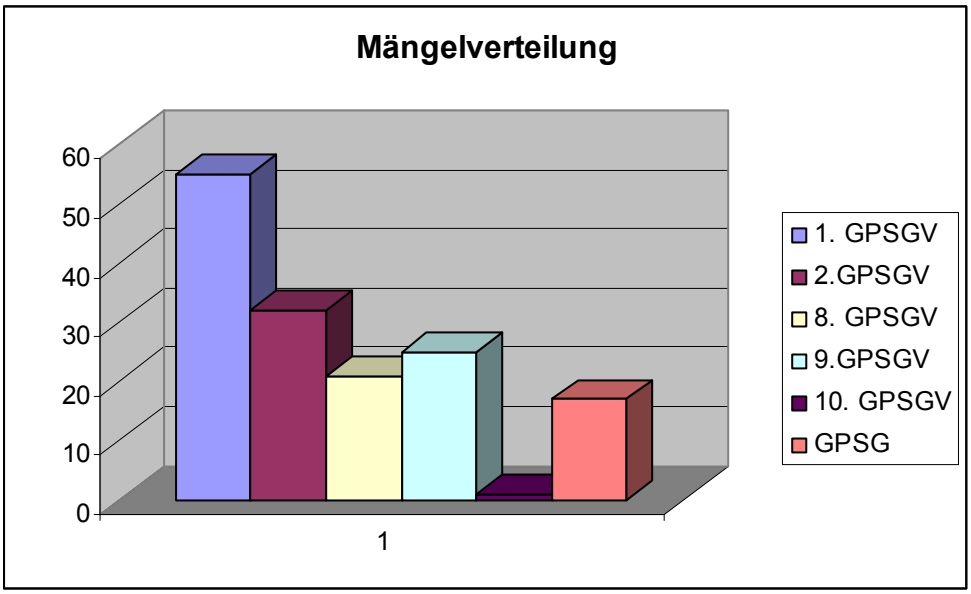

Diagramm 4

Bei knapp einem Drittel der kontrollierten Erzeugnisse gab es Beanstandungen, wobei die Erzeugnisse zum Teil auch mehrere Mängel aus unterschiedlichsten Verordnungen aufwiesen.

Insbesondere fielen sehr viele Produkte durch elektrische Mängel (1. GPSGV) auf. Dies waren in erster Linie Mängel wie unzulässige Stecker, Kontakt- und Isolationsmängel, fehlerhafte Schalter, mangelhafte Erdung oder falsche bzw. irreführende Deklarationen.

Betroffen waren in erster Linie Leuchten aller Art (Black light, Handleuchten, wieder einmal viele Spielzeugleuchten, Salzkristallleuchten, Wasserfallbilder, Dekoleuchten) und Stereoverstärker sowie Elektro-Scooter.

Bei den Spielzeugen (2.GPSGV) waren es insbesondere gefährliche chemische Bestandteile, wie Cadmium und Weichmacher in Scoubidous, Borsäure in Weichknete und Schleim sowie gefährliche Flüssigkeit in Knicklichtern, die zum behördlichen Eingreifen führten. In diesen Fällen wurde mit den zuständigen Lebensmitteluntersuchungsämtern eng zusammengearbeitet. Außerdem gibt es immer noch Klapproller mit gefährlichen Quetschstellen auf dem Markt.

Bei den mangelhaften persönlichen Schutzausrüstungen (8. GPSGV) wurden in erster Linie Arbeitshandschuhe mit einem zu hohen Chrom (VI)- Anteil und fehlender Infobroschüre (nach Anhang II der RL) festgestellt. Statt der nach DIN EN 420 „Schutzhandschuhe – Allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren“ festgelegten Höchstmenge von 10 mg/kg wurden z. T. sechs bis achtfache Werte festgestellt. Der Verkauf solcher Handschuhe wurde sofort gestoppt und die Importeure wurden aufgefordert, ihre Qualitätssicherungsmaßnahmen auf diesem Gebiet zu verbessern.

Bei den beanstandeten Maschinen (9. GPSGV) ist festzustellen, dass dem Endverbraucher immer häufiger Produkte angeboten werden, die vor mehreren Jahren nur vom Handwerk zu beziehen waren. Nach dem diese Schwelle gefallen ist und man neben der Kettensäge auch Dreh- und Fräsbänke für die Metallbearbeitung im Baumarkt kaufen kann, muss auch die Marktkontrolle auf diese Belange reagieren. So fielen diese Produkte auf, da sie nicht entsprechend der veränderten Käuferschicht angepasst worden waren, was sich in erster Linie durch eine mangelhafte Produktinformation für die Käufer äußerte. Die Bedienungsanleitung muss für den Verbraucher verständlich sein und die technische Sicherheit muss höher sein, da oft das Hintergrundwissen und der richtige Umgang mit dem Produkt nicht bekannt sind. Hier wurden zahlreiche Händler und Importeure zum Nachbessern aufgefordert.
Des Weiteren wurden einige Maschinen nach Unfällen genauer überprüft.

Zahlreiche Mängel wurden auch an sonstigen Produkten, für die es keine EU-Richtlinie gibt, sondern die ausschließlich nach Maßgabe des GPSG überprüft werden, festgestellt. Hier sind insbesondere Holzklappstühle, die zahlreiche Quetsch- und Scherstellen aufwiesen, sowie schlecht verarbeitete Kinderwagen zu nennen. Des Weiteren wurden in mehreren Geschäften der Verkauf von Gasdruckfanfaren untersagt, die mit einem hochentzündlichen Gas gefüllt waren und damit nicht der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) und aufgrund von Kennzeichnungsmängeln auch nicht der 13. GPSGV (Aerosolpackungsverordnung) entsprachen.

Sowohl die Anzahl der Mängel als auch die Beschreibung der Beanstandungen verdeutlicht die Gefahr, die durch ungehindert auf dem Markt verbreitete unsichere Produkte entstehen kann. Eine effektive und zeitnahe Marktüberwachung ist daher erforderlich. Dabei werden

die Vollzugsaufgaben im Rahmen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes immer komplexer und anspruchsvoller.

Insbesondere die zunehmende Globalisierung des Warenverkehrs und die Erweiterung des europäischen Binnenmarktes erfordert eine intensive Zusammenarbeit und Arbeitsteilung der zuständigen Überwachungsbehörden. Diese Arbeitsteilung kann jedoch nur funktionieren, wenn jedes Bundesland seinen Anteil daran auch erfüllt! Bremen mit seinen Häfen kommt eine besondere Bedeutung zu. Das Ziel, den geplanten Personalstand des Fachgebietes Marktüberwachung zu erreichen, muss erhalten bleiben.

Ansprechpartner: Frau Vogel;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

3.1.6 Gefahrstoffe

Gefahrstoffverordnung

Umgang mit Asbest

Die Anzahl der Anzeigen und Ausnahmen hat sich im Jahre 2004 gegenüber 2003 nur wenig verändert (siehe Diagramm 5).

Entfernt wurden fast wie im Vorjahr in Reihenfolge ihrer Häufigkeit

- Fußbodenbeläge (Flexplatten)
- Asbestzementdächer
- Fassadenplatten
- Dichtungen im Technikbereich
- Verschiedenes

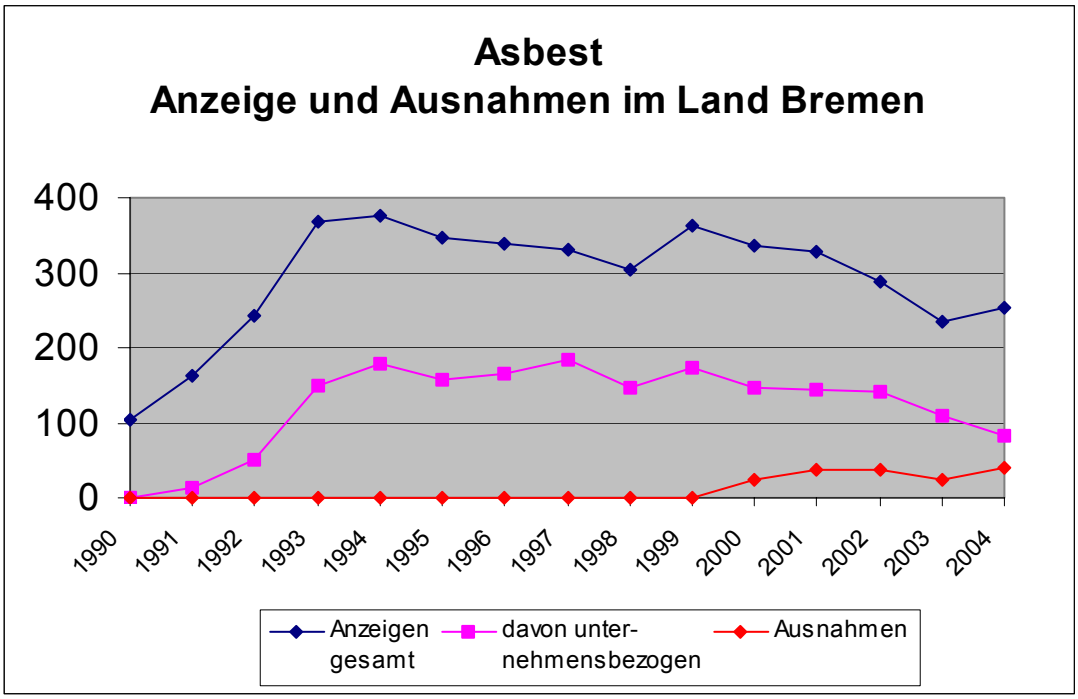

Diagramm 5

<u>Fälle aus der Praxis:</u>

<u>1. Fall</u>

In einem Hochhaus wurden alle Bäder der Wohnungen saniert. In den innen liegenden Bädern des Gebäudes waren asbesthaltige Lüftungsrohre zur Be- und Entlüftung der Räume installiert. Diese Lüftungsrohre sollten im Zuge der Sanierung entfernt werden. Der Generalunternehmer beauftragte einen Betrieb, der die neuen Fliesen verlegen sollte, auch mit der Entkernung der Bäder und dem Abbruch der asbesthaltigen Lüftungsrohre.

Nach einem Hinweis wurden diese Abbrucharbeiten von uns stillgelegt, da die Arbeiten ohne Vorermittlung und damit auch ohne jegliche Schutzmaßnahmen im Sinne der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vorgenommen wurden. Bis dahin waren 1/3 der insgesamt ca. 300 m vorhandenen asbesthaltigen Rohrleitungen ausgebaut.

Abbildung 22: Ausgebaute asbesthaltigen Lüftungsrohre

Nach Aufforderung der Gewerbeaufsicht wurde zur weiteren Entsorgung der asbesthaltigen Rohre im Gebäude und auch zur Entsorgung der bereits ausgebauten Rohre (siehe Abbildung 22) ein zugelassenes Unternehmen nach § 39 der GefStoffV von dem Bauherren beauftragt.

Da der Fliesenverlegebetrieb den Abbruch der asbesthaltigen Rohre weder angezeigt hatte (§ 37 GefStoffV) noch über einen sachkundigen Aufsichtsichtsführenden verfügte (§ 15a Abs. 3 GefStoffV) wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und ein Bußgeld in Höhe von 2000 Euro festgesetzt.
Außerdem wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Bauherrn eingeleitet. Es war weder eine erforderliche Vorankündigung des Bauvorhabens erfolgt noch war der erforderliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach der Baustellenverordnung erstellt. In dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan hätten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor der Aufnahme der Arbeiten im Gebäude festgelegt und den beteiligten Firmen bekannt gemacht werden müssen.

Beide Ordnungswidrigkeitenverfahren sind noch nicht abgeschlossen.

2. Fall

Ebenfalls nach einem Hinweis wurden Dachdeckerarbeiten auf einer Baustelle überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass asbesthaltige Erkerplatten abgebrochen wurden, ohne dass Schutzmaßnahmen (z. B. Tragen von Partikelfilter-Atemschutzmasken oder Schutzanzüge) für die Arbeitnehmer festgelegt und verwendet worden waren (siehe Abbildung 23).

Abbildung 23: Verbotswidriger Abbruch von asbesthaltigen Erkerplatten

Der Dachdeckerbetrieb verfügte über sachkundiges Aufsichtspersonal und es lag sogar eine unternehmensbezogene Anzeige für kleinere Entsorgungsarbeiten von asbesthaltigen Baustoffen vor. Dennoch wurden die Arbeiten in einer unzulässigen Weise ausgeführt.

Ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wurde eingeleitet und ein Bußgeld in Höhe von 250 Euro festgesetzt.

3. Fall

Im Zuge von Außendiensttätigkeiten wurde ein Eigentümer beobachtet, wie er selber asbesthaltige Platten von einer Fassade seines Gebäudes abbrach. Dabei erzeugte er jedoch erheblichen Bruch (siehe Abbildung 24), so dass dem Eigentümer das weitere Entfernen der Platten untersagt wurde.

Abbildung 24: Situation nach verbotwidrigen Abbruch von asbesthaltigen Platten

Nach dem Einschreiten der Gewerbeaufsicht beauftragte der Eigentümer zur weiteren Entsorgung der asbesthaltigen Fassadenplatten einen Betrieb, der über die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung verfügte (siehe Abbildung 25).

Abbildung 25: Entsorgung von asbesthaltigen Fassadenplatten von einer Fachfirma

Zwei bei Gericht anhängige Vorgänge wurden zum Abschluss gebracht.

Ein Bußgeldverfahren wurde im Sinne unseres Bescheides entschieden, wenn auch in geringerer Höhe. Ein Gerüstbauer hatte Löcher in asbesthaltige Fassadenplatten gebohrt, ohne die Arbeiten anzuzeigen und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz seiner Beschäftigten und Dritter zu treffen.

Im zweiten Fall hatte die Umweltkripo in Zusammenarbeit mit der Gewerbeaufsicht eine Strafanzeige gegen ein Unternehmen eingeleitet, das ohne Einhaltung der formalen und fachlichen Anforderungen der Gefahrstoffverordnung in einem privaten Gebäude mit Asbest umging. Auch hier wurde im Sinne unserer Rechtsauffassung entschieden.

Ansprechpartner: Herr Rehbach;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Herr Engelmann;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

3.1.7 Explosionsgefährliche Stoffe

Brand in einem Prüfcontainer

Bei der Funktionsüberprüfung von Tischfeuerwerken der Klasse I auf dem Prüf- und Abbrennplatz in einem Prüfcontainer kam es zu einem unvorhersehbaren großen Funkenflug. Durch diesen Funkenflug wurden die ca. 400 unmittelbar neben dem Prüftisch zur Prüfung bereitgestellten unverpackten Tischfeuerwerke gezündet. Der Container brannte vollständig aus. Eine der beiden sich im Raum befindlichen Prüferinnen konnten sich durch die Zugangstür, die Zweite durch das Fenster in Sicherheit bringen. Beide erlitten leichte Brandverletzungen.

Auf Grund des Ausmaßes des Schadenfeuers wird vermutet, dass im Container auch Feuerwerkskörper der Klasse II bereitgestellt wurden, für eine anschließende Prüfung im Freien. Aus der Betriebsanweisung für die Prüfung von Tischfeuerwerke war u.a. ersichtlich, dass die zur Prüfung bereitgestellten Prüfkörper bis zur Prüfung in der Versandverpackung verbleiben müssen. Ferner wurde das Bereitstellen von Feuerwerkskörpern anderer Klassen als der Klasse I untersagt. Die Betriebsanweisung hing aus, die Prüferinnen waren unterwiesen. Beachtet wurden diese Anweisungen, zumindest am Tage des Ereignisses, jedoch nicht.

Die erstellte Beurteilung war, wie sich aus der Untersuchung des Schadenfalls zeigte, ergänzungsbedürftig, so dass zusätzlich zu den bereits vorhandenen Maßnahmen folgendes veranlasst wurde:

- Die bereitzustellende Menge ist auf 200 g NEM (Netto Explosivstoff Menge) zu begrenzen.
- Es darf nur der zu prüfende Artikel aus dem Versandkarton entnommen werden.
- Nach Entnahme aus dem Prüfkarton ist dieser wieder zu verschließen.
- Abschirmung des Prüftisches zu den bereitgestellten Versandkartons.
- Verstärkte Kontrollen auf Einhaltung der Betriebsanweisungen.

Ansprechpartner: Herr H.-H. Koop;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

Brand in einem Fertigungshaus

Beim Pressen von Signalpatronen kam es zur Zündung eines Artikels. Der Brand breitete sich auf andere auf dem Pressenzuführtisch befindliche Hülsen (ca. 200 Stück mit Anfeuerungssatz, Zwischen- u. Leuchtsatz) und auf weitere ca.1.300 fertig verpresste Signalpatronen aus. Insgesamt brannten ca. 1.500 gefüllte Hülsen mit 10 kg pyrotechnischem Satz (Gruppe 1.1-2, 1.1-3) aus. Das gesamte Inventar, einschließlich der Ausblasewand des Pressenraumes, wurde durch das Feuer vernichtet. Vor dem Eintreffen der Feuerwehr konn-

te das Feuer durch Mitarbeiter gelöscht werden. Personen wurden nicht verletzt, da während des Pressvorganges der Aufenthalt von Personen in diesem Fertigungsraum nicht erlaubt ist. Der Zugang ist durch eine Lichtschranke gesichert.

Der Fertigungsvorgang der Signalpatronen sollte wie nachfolgend beschrieben ablaufen:
In einem separaten Raum werden in einem mit Signalhülsen bestückten Steckbrett Leuchtsatz, Zwischensatz und Anfeuerungssatz dosiert. Die Hülsen werden mittels einer Filzplatte gefettet, anschließend über eine Wandschleuse in den Pressenraum verbracht und über einen Drehteller der Presse zugeführt. Durch eine Malteserschnecke werden dann die Hülsen vom Drehteller unter den Pressstempel geführt. Der Pressvorgang wird ausgeführt. Eine Lichtschranke soll sicher stellen, dass die Hülsen senkrecht stehend dem Pressvorgang zugeführt werden. Sollte der Lichtstrahl durch eine umgefallene Hülse nicht unterbrochen werden, schaltet die Presse ab. Erst nachdem die Hülse wieder in die senkrechte Position gebracht worden ist, kann der Pressvorgang fortgesetzt werden. Die gepressten Hülsen fallen in einen Karton und werden, nachdem 1500 Stück gepresst worden sind, zur Weiterverarbeitung dem Raum entnommen.

Die genaue Ursache des Feuers konnte nicht ermittelt werden, folgende Ursachen sind jedoch möglich:

- Eine Hülse geriet schräg oder waagerecht in die Malteserschnecke und wurde abgeschert.
  Grund: Lichtschranke defekt.
- Ausgerieseltes Schwarzpulver aus umgefallenen Hülsen hat sich am Drehtellerrand gesammelt und durch Reibung entzündet.
  Grund: Unzulängliche Beseitigung von ausgerieseltem Schwarzpulver.

Um die genannten möglichen Ursachen künftig zu vermeiden wird eine zweite redundante Lichtschranke installiert. Ferner wird in der Arbeitsanweisung festgelegt, dass Verschmutzungen auf dem Drehteller durch ausgerieseltes Schwarzpulver umgehend zu beseitigen sind.

Zur Minderung der Auswirkungen von Bränden wird künftig nach jedem neuen Beschicken des Drehtellers der Karton mit den fertig gepressten Hülsen aus dem Raum entfernt, so dass sich dann max. 250 Hülsen mit einem Gesamtsatzgewicht von ca. 1,7 kg in dem Raum befinden.

Ansprechpartner: Herr H.-H. Koop,
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

3.2 SOZIALER ARBEITSSCHUTZ

3.2.1 Arbeitszeitschutz

Arbeitszeitgesetz

„AT-Angestellte“ - befreit von arbeitszeitrechtlichen Zwängen?

Im Rahmen von Arbeitzeitüberprüfungen wurden in drei Großbetrieben der Lebensmittelindustrie eine Vielzahl von “AT-Angestellten“ (außer Tarif) auffällig, die ihre über die werktägliche Arbeitzeit von 8 Stunden hinausgehende Arbeitszeit nicht aufzeichneten. Eine Überprüfung auf Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften konnte für diesen Personenkreis, der die Leistung von Mehrarbeit bestätigte, somit nicht durchgeführt werden.

Die Angabe und Rechtfertigung, dass es sich bei diesen Arbeitnehmern aufgrund der Stellung und Bezahlung im Betrieb um leitende Angestellte handelt, konnte durch Hinterfragung schnell widerlegt werden. Linienführer, Meister, Schichtleiter, Ausbilder, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und sonstige Abteilungsleiter haben aufgrund bestimmter Verantwortlichkeit gegenüber anderen Arbeitnehmern sicher andere Vertragsregelungen (z. B. Gehaltszulagen, Prämien). Den Status der leitenden Angestellten im Sinne des § 5 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz, für die das Arbeitszeitgesetz keine Anwendung findet, haben sie jedoch eindeutig nicht. Selbständige Einstellungen und Entlassungen, Generalvollmacht oder Prokura als wesentliche Befugnis eines leitenden Angestellten konnte für 95 % der angegebenen Personen nicht nachgewiesen werden.

Die Verantwortlichen erhielten eine Verwarnung. Von der Einleitung eines förmlichen Ordnungswidrigkeitenverfahrens wurde abgesehen, da die künftige Aufzeichnung der geleisteten Arbeitszeiten gem. § 16 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz umgehend schriftlich zugesichert wurde.
Eine arbeitszeitrechtliche Nachkontrolle soll in allen drei Betrieben nach ca. einem Jahr erfolgen.

Ansprechpartner: Frau Wienberg;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

Arbeitszeiten in Betrieben der Hafenwirtschaft

Mit dem im Berichtsjahr durchgeführten Arbeitsschwerpunkt „Arbeitszeit in Betrieben der Hafenwirtschaft“ wurde überprüft, inwieweit die Anforderungen des Arbeitszeitgesetzes beachtet und umgesetzt worden sind. Überprüft wurden vorrangig Umschlagbetriebe, Stauereien, Werften und andere Reparaturbetriebe. Anlass für diese Aktion waren die in den Hafenbetrieben üblichen bzw. erforderlichen unregelmäßigen Arbeitszeiten.

Zur Kontrolle der Belange des Arbeitszeitgesetzes wurde zunächst ein Fragebogen an 25 ausgewählte Betriebe versandt. Die Betriebsräte erhielten eine Kopie des Anschreibens und des Fragebogens zur Kenntnis.

Im Fragebogen sollten von den Betrieben - neben betriebsbezogenen statistischen Mitteilungen - Angaben zu folgenden Bereichen gemacht werden:

- Schicht- und Pausenzeiten,
- Anfall von Mehrarbeit (Arbeitszeiten > 8 Stunden bzw. >10 Stunden),
- Aufzeichnungen von Mehrarbeit,
- Gewährung von Ausgleichszeiten für geleistete Mehrarbeit,
- Durchgeführte Arbeiten an Sonn- und Feiertagen,
- Abweichende Arbeitszeit durch tarifliche Regelungen gemäß § 7 Arbeitszeitgesetz,
- Einbeziehung der Arbeitszeitregelungen in die Arbeitsorganisation des Betriebes sowie,
- der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der schriftlichen Dokumentation.

Weitere Einzelheiten können aus dem abgedruckten Fragebogen am Ende dieses Berichts entnommen werden.

Von den 25 versandten Fragebögen wurden 17 innerhalb der vorgegebenen Frist zurückgesandt. Ein Betrieb verweigerte zunächst die Beantwortung und ließ die Zulässigkeit der Fragestellung durch seinen beratenden Wirtschaftsverband auf Rechtmäßigkeit prüfen. Nach Erörterung der Rechtslage mit dem Wirtschaftsverband, erledigte das betreffende Unternehmen die Rückmeldung zügig. Der Rücklauf verlief in 7 Fällen trotz Terminvorgabe sehr schleppend. Hier war es erforderlich, die Rücksendung der Bögen anzumahnen.

Die Antworten einiger Betriebe waren nicht plausibel. Es bestand der Eindruck, dass nur der Inhalt des Arbeitszeitgesetzes wiedergegeben wurde.

Von den 25 angeschriebenen Betrieben wurden nach Auswertung der Fragebögen insgesamt 16 überprüft. 12 Betriebe wurden aufgefordert, detaillierte Arbeitszeitnachweise zur Überprüfung zu übersenden. In 4 Betrieben wurden die Arbeitszeitnachweise vor Ort eingesehen und bei Auffälligkeiten einer genaueren Prüfung unterzogen.

Die Auswertung der Fragebögen war teilweise sehr verwirrend. Es entstand der Eindruck, dass in den Betrieben zwei verschiedene „Arbeitszeitgesetz-Versionen“ - eine theoretische und eine praktische - existierten. Nach der praktischen Version wurde die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit so lange ausgedehnt, wie es der jeweilige Auftrag erforderte.
Eine organisierte Arbeitsplanung unter Einbeziehung der höchst zulässigen Arbeitszeit unter Berücksichtigung von Ausgleichszeiten war teilweise nicht vorhanden.

Bei der Auswertung der Arbeitszeiten wurden erhebliche Überschreitungen der zulässigen täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden festgestellt. Selbst nach Abzug der gesetzlich vorgeschriebenen Pausen waren Arbeitszeiten von 16 Stunden, die zwangsläufig auch eine Unterschreitung der Ruhezeiten mit sich brachten, keine Einzelfälle.

Insgesamt wurden 6 Bußgeldverfahren eingeleitet und zusätzlich 3 Verwarnungen ausgesprochen. Die Verwarnungen erfolgten, wenn die maximale Arbeitszeit von 10 Stunden nur geringfügig überschritten wurde und es sich im gesamten Überprüfungszeitraum lediglich um nachvollziehbare Einzelfälle handelte.

Bei 14 Betrieben war die Arbeitszeit Bestandteil der schriftlichen Dokumentation der Beurteilung der Arbeitsbedingungen. Die Zielsetzung des Arbeitsschwerpunktes war festzustellen, inwieweit die Arbeitszeitschutzbestimmungen angewandt und eingehalten wurden. Dieses konnte weitgehend erreicht werden. In den Fällen, in denen die Überprüfung der Arbeitszeiten Unzulänglichkeiten ergab, wurden die betreffenden Betriebe unterstützend durch eine gezielte Beratung aufgeklärt.

Gegen 9 von 12 der einer gezielten Arbeitszeitkontrolle unterzogenen Betriebe wurde ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

Das Ergebnis des Arbeitsschwerpunktes zeigte wieder einmal die Notwendigkeit solcher Überprüfungen.

Ansprechpartner: Herr Guzek;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

Arbeitszeitüberprüfung in einem Großbetrieb

Der Betriebsrat eines saisonabhängigen Betriebes beschwerte sich, dass Arbeitszeitvorschriften nicht eingehalten werden und selbst genehmigte Mehrarbeit vor Ostern von max. 11 ¼ Stunden pro Tag noch überschritten worden sei.

Für die Monate März und April 2004 wurde eine Arbeitszeitüberprüfung durchgeführt. Der Personalleiter wurde im Betrieb aufgesucht. Es wurden Nachweise in Form von abgerechneten Arbeitstunden pro Tag von allen 450 Produktionsarbeitnehmern für diese beiden Monate angefordert.

Die Auswertung für den Monat März ergab 137 Verstöße gegen die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden. In 125 Fällen lagen die Überschreitungen zwischen 1 und 2 Stunden, in 12 Fällen wurden höhere Überschreitungen von 3 bis 4 Stunden festgestellt.
Der Folgemonat April, in dem Mehrarbeit von 11 ¼ Stunden pro Tag genehmigt wurde, ergab zahlenmäßig fast gleich viele Verstöße. Hier wirkten sich die Überschreitungen in 75 Fällen jedoch schwerwiegender aus. Die durchschnittliche Überschreitung von 1 Stunde und 30 Minuten sowie einzelne Spitzen mit 3 und 4 Stunden Überschreitung machten deutlich, welchen Belastungen Arbeitnehmer ausgesetzt waren, wenn diese Zeiten zu der ohnehin genehmigten Arbeitszeit von 11 ¼ Stunden pro Tag addiert werden. Dass bei einer täglichen Arbeitszeit von z. B. 14 Stunden die ununterbrochene Ruhezeit nicht eingehalten werden konnte, stellte weitere Verstöße dar.

Gegen drei Verantwortliche des Betriebes wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. In der Anhörung erklärten sie die vorgeworfenen Überschreitungen mit logistischen und personellen Veränderungen, dem Aufkauf eines Mitbewerberbetriebes, besonderes hohem Arbeitsaufkommen, verspäteten Frischwarenanlieferungen aus dem Ausland, Qualitätssicherung und Personalknappheit trotz Beschäftigung von Leiharbeitnehmern. Zudem werden arbeitgeberseitig zusätzliche Raucherpausen von zweimal 15 Minuten pro Tag gewährt, die durch das Zeiterfassungssystem nicht in Abzug gebracht werden.
Nach Berücksichtigung der Rechtfertigungsgründe wurde gegen alle drei Verantwortlichen ein Bußgeld festgesetzt, dass in der Summe fast 8.000,- Euro betrug. Einspruch wurde in keinem Fall eingelegt; die Bußgelder wurden gezahlt.

Erfreulicherweise zeigten die Verantwortlichen nach dem Ergebnis dieser Arbeitszeitüberprüfung Einsicht und Bereitschaft zur Personalaufstockung. Es wurden bis zum Jahresende 2004 zusätzlich 80 Arbeitnehmer im Produktionsbereich eingestellt.

Eine Nachkontrolle über die künftige Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften ist für 2005 vorgemerkt.

Ansprechpartner: Frau Wienberg;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Einführung eines digitalen Kontrollgeräts

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 2135/98 des Rates vom 24.09.98 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ist die Ablösung des herkömmlichen analogen EG-Kontrollgeräts durch ein digitales EG-Kontrollgerät eingeleitet worden.
Dieses Gerät soll die bisherigen Schaublätter zur Aufzeichnung von Lenk- und Ruhezeiten sowie von Wegstrecken und Geschwindigkeiten durch eine Aufzeichnung dieser Daten im elektronischen Speicher des Kontrollgeräts langfristig ersetzen. Damit soll die Effizienz von Kontrollen der Sozialvorschriften erhöht und Missbrauch wie beim gegenwärtigen System entgegengewirkt werden.

Die Einführungstermine in den Mitgliedsstaaten richten sich nach dem Datum der Veröffentlichung der technischen Spezifikationen des Anhangs I B der VO (EWG) Nr. 3821/85 in Verbindung mit den festgelegten Fristen. Nachdem sich die Veröffentlichung um ein Jahr verschoben hatte, müssen die Mitgliedsstaaten nunmehr ab 5. Mai 2005 in der Lage sein, die zur Bedienung der Geräte erforderlichen Speicherkarten (Fahrerkarten, Werkstattkarten, Kontrollkarten und Unternehmenskarten) auszugeben. Unter die EG-Verordnung fallende neue Fahrzeuge dürfen ab 5. August 2005 nur noch mit dem neuen digitalen Kontrollgerät zugelassen werden.

Voraussetzung für die weitere Planung zur Umsetzung der EG Vorgaben, war die Änderung des Fahrpersonalgesetzes durch das Kontrollgerätebegleitgesetz. Weitere Regelungen zur Durchführung werden in die Fahrpersonalverordnung aufgenommen, die jedoch erst Anfang 2005 geändert werden wird.
Die Zuständigkeit für die Antragstellung der einzelnen Speicherkarten wurde in Bremen dahingehend geregelt, dass die Fahrerkarten bei den Fahrerlaubnisbehörden und die Werkstattkarten und Unternehmenskarten bei der Gewerbeaufsicht beantragt werden können. Die für den internen Gebrauch bestimmten Kontrollkarten werden durch die Gewerbeaufsicht und Polizei, jeweils für ihren Bereich, an die Mitarbeiter ausgegeben.

Die Fahrerkarte wird dem antragstellenden Fahrer, der im Besitz eines EU-Führerscheins sein muss, erteilt. Auf dieser Karte werden Lenk- und Ruhezeiten, aber auch die Geschwindigkeiten des Fahrzeugs für 28 Tage gespeichert.
Die Werkstattkarte wird den zugelassenen Stellen (Werkstätten) zur Prüfung, Kalibrierung und Programmierung des Kontrollgeräts erteilt.
Mit der Unternehmenskarte wird demjenigen, der für die Überwachung der Sozialvorschriften im Unternehmen verantwortlich ist, die Möglichkeit gegeben, die im Massenspeicher abgelegten Daten abzurufen.

Die Kontrollkarte ist für die zuständige Überwachungsbehörde bestimmt, die eine eigene Schlüsselnummer erhält. Sie wird im Kartenleser des Kontrollgerätes verwendet und ermöglicht das Auslesen, Ausdrucken und/oder Übertragen der im Massenspeicher gespeicherten Daten.

Die Personalisierung und Versendung der unterschiedlichen Speicherkarten erfolgt durch das Kraftfahrtbundesamt. Bei dieser Behörde wird für Recherchen auch ein Zentrales Kontrollgerätkartenregister unterhalten.

Auf die betroffenen Aufsichtsbehörden, aber auch auf die Betriebe, kommen aufgrund der geplanten Einführung des digitalen Kontrollgeräts unterschiedlich hohe Kosten für

- Technische Ausstattung,
- Software,
- Schulung / Öffentlichkeitsarbeit,
- Sonstige Sachkosten,
- Personal

zu. Es wird erwartet, dass der größte Teil der Kosten durch die zu erwartenden Gebühreneinnahmen refinanziert wird.

Da insgesamt gesehen noch viele Fragen offen sind, bleibt abzuwarten, ob die Kartenausgabe termingerecht erfolgen wird.

Ansprechpartner: Frau Gottschalk;
Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

3.2.3 Mutterschutzgesetz, Bundeserziehungsgeldgesetz

Informationsveranstaltung „Mutterschutz“ für Arbeitgeber

Auf Einladung des Arbeitgeberverbandes wurde für die Mitglieder eine Informationsveranstaltung mit Diskussion zum Thema „Mutterschutz im Betrieb“ durchgeführt. Die Teilnehmer waren Geschäftsführer, Personalleiter und Abteilungsleiter aus den Branchen Metallbau, Lebensmittelindustrie, Handel, Banken, Ambulante Pflege und Laboreinrichtungen.

Nach Darstellung der Arbeitgeberpflichten zu Betriebsausstattung, Beschäftigungszeiten, Kündigungsschutz und Beurteilung der Arbeitsbedingungen, wurden ausführlich die generellen Beschäftigungsverbote nach § 4 Mutterschutzgesetz behandelt und an Fallbeispielen diskutiert. Insbesondere wurde die Bedeutung „ständiges Stehen“ und „häufiges erhebliches Strecken oder Beugen“ hinterfragt. Auch der Infektionsschutz und die Akkordarbeit wurden lebhaft diskutiert.

Der Annahme mancher Arbeitgeber, dass die werdenden Mütter selbst die Belastungen durch ihre Tätigkeiten einschätzen und entscheiden können, ob sie weiter arbeiten dürfen, wurde entschieden widersprochen. Die Schutzvorschriften dienen der Prävention. Sie berücksichtigen die Belastung durch biologische, chemische oder physikalische Einwirkungen und sind unabhängig von der Konstitution, dem Willen oder der Stellung im Betrieb einer werdenden Mutter einzuhalten. Der Auftrag obliegt entsprechend dem Mutterschutzgesetz-dem Arbeitgeber in seiner Fürsorgepflicht.

Ansprechpartner: Frau Wienberg;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

Lohnanspruch bei Beschäftigungsverbot - und wenn der Arbeitgeber nicht zahlt?

Werdende Mütter sind nach dem Mutterschutzgesetz nicht nur vor Gesundheitsgefahren und Belastungen bei der Arbeit geschützt, sondern auch finanziell abgesichert. So regelt § 11 des Mutterschutzgesetzes das Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten, damit werdende Mütter in diesen Fällen keine finanziellen Benachteiligungen erleiden und der Lebensunterhalt auch während der Schwangerschaft gesichert ist. Die Vorschrift ist verpflichtend. Doch was ist, wenn der Arbeitgeber sie nicht einhält und die Zahlung verweigert?

Vermehrt wird die Gewerbeaufsicht von werdenden Müttern nach Attestierung eines individuellen Beschäftigungsverbotes durch den Arzt gem. § 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz angesprochen, wenn ihnen der zustehende Lohn nicht gezahlt wird. Die betroffenen Frauen hoffen, wie in arbeitsschutzrechtlichen Fragen auch, auf Hilfe und Eingreifen der Gewerbeaufsicht. Doch eine Verletzung der Lohnfortzahlungspflicht bei Beschäftigungsverboten durch

den Arbeitgeber nach § 11 Mutterschutzgesetz ist nach diesem Gesetz nicht mehr unter Strafe bzw. Geldbuße gestellt. Es handelt sich bei dem Anspruch der Frauen auf Weitergewährung des Durchschnittsverdienstes während eines Beschäftigungsverbots nicht um einen öffentlich-rechtlichen, sondern um einen privatrechtlichen (arbeitsrechtlichen) Anspruch. Die Frauen können ihren Anspruch ebenso wie andere arbeitsrechtliche Ansprüche nur beim Arbeitsgericht einklagen. Aus dem rein privatrechtlichen Charakter des § 11 Mutterschutzgesetz folgt, dass die Gewerbeaufsicht für die Entscheidung dieser Frage nicht zuständig ist. Sie nimmt lediglich eine Vermittlerrolle ein, dem Arbeitgeber die Rechtslage und seine Zahlungspflicht zu erklären. Diese Bemühungen haben jedoch nicht immer Erfolg, so dass die werdenden Mütter selbst handeln müssen.

Im Berichtsjahr 2004 waren drei Fälle für die Gewerbeaufsicht besonders beratungsintensiv. Die Arbeitgeber erkannten das ärztliche Attest nicht an und stellten die Lohnfortzahlungen mit Beginn des Beschäftigungsverbotes ein. Die Frauenärzte wurden zu weiteren Erklärungen aufgefordert, die wiederum nicht akzeptiert wurden. Gleichzeitig wurden die Frauen aufgefordert, die Arbeit wieder aufzunehmen. Von der Möglichkeit den MDK (Medizinischer Dienst der Krankenkassen) einzuschalten und dort eine unabhängige Untersuchung durchführen zu lassen, wurde keine Gebrauch gemacht.

Den Frauen blieb nach Gesprächen mit der Gewerbeaufsicht und dem Sozialamt nur der Klageweg beim Arbeitsgericht. Mehrere Verhandlungen waren nötig, um ihnen zu ihrem Recht zu verhelfen. Während der Prozessdauer von mehreren Monaten mussten die Frauen große seelische Belastungen hinnehmen. In zwei Fällen wurde Hilfe durch psychologische Beratung gesucht. Familienangehörige mussten helfen, den Lebensunterhalt sicherzustellen und die Frauenärzte vor Gericht ihre Entscheidung begründen. Zwei Kinder wurden vor dem Prozessende geboren. Bis zum Jahresende obsiegten zwei Frauen gegen ihren Arbeitgeber.

In derartigen Fällen entsteht für die Gewerbeaufsicht i. d. R. hoher Beratungsaufwand für die Bewertung arbeitsrechtlicher Fragen, ohne dass eine Möglichkeit der Durchsetzung der zumeist berechtigten Forderungen der schwangeren Frauen gegen ihre Arbeitgeber, entsprechend zu den öffentlich rechtlichen Forderungen des Mutterschutzgesetzes, gegeben ist.

Ansprechpartner: Frau Wienberg;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

3.2.5 Heimarbeit

Die Zahl der Auftraggeber ist von 8 auf **7** gesunken, die Anzahl der in Heimarbeit Beschäftigten jedoch von 241 auf **255** gestiegen.
Größter Auftraggeber in der Stadtgemeinde Bremen ist weiterhin ein Fahrzeugkomponentenhersteller mit aktuell 103 in Heimarbeit Beschäftigten.

In Bremerhaven haben im Jahr 2004, wie in den Vorjahren, zwei Auftraggeber Heimarbeit an insgesamt 140 in Heimarbeit Beschäftigte vergeben.
Bei den Überprüfungen der Auftraggeber und der in Heimarbeit Beschäftigten durch die Entgeltprüfer hat es keine nennenswerten Beanstandungen gegeben.

In Bremen wurden vier stichprobenartige Kontrollen bei in Heimarbeit Beschäftigten durchgeführt. Hierbei zeigte sich, dass die zu zahlenden Mindestentgelte eingehalten oder sogar überschritten wurden.

In Bremerhaven wurde im Jahr 2003 festgestellt, dass alle 120 in Heimarbeit Beschäftigte des größten Auftraggebers Bremerhavens Minderentgelte erhalten haben. Die Nachzahlungen wurden im Berichtsjahr 2004 in der Gesamthöhe von 45.000 € ausgezahlt, was bei stichprobenartigen Entgeltprüfungen in 8 Haushalten kontrolliert wurde. Außerdem wurden die Buchungsbelege aller 120 in Heimarbeit Beschäftigten beim Auftraggeber eingesehen. Es wurden keine aktuellen Beanstandungen festgestellt.
Bei dem zweiten Auftraggeber konnten keine Überprüfungen durchgeführt werden, da das Unternehmen am 01.09.2004 Insolvenz angemeldet hat und deshalb die Heimarbeitsvergabe hat ruhen lassen.

Die folgende Tabelle 8 gibt einen Überblick über die Verteilung der Auftraggeber und der in Heimarbeit Beschäftigten für die einzelnen Wirtschaftsklassen im Lande Bremen.

Wirtschaftsklassen	Auftraggeber	Heimarbeiter/innen
15.2 Fischverarbeitung	1 (bis 09/04)	12
15.7 Herstellung von Futtermitteln	1	5
24.6 Herstellung sonstiger chem. Erzeugnisse	1	128
25.2 Kunststoffverarbeitung	1	1
31.6 Herstellung elektrischer Erzeugnisse	1	103
36.6 Herstellung sonstiger Erzeugnisse	1	5
74.11 Rechtsanwaltspraxis, Notariate	1	1
Gesamt	**7**	**255**

Tabelle 8: Verteilung der Heimarbeit nach Wirtschaftsklassen

Ansprechpartner: Frau Bischoff;
Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

3.4. IMMISSIONSSCHUTZ

3.4.0 Allgemeines

Aufgaben und Personal im Immissionsschutz

Im Berichtsjahr 2004 wurden der Beschluss zur Zusammenlegung der Ämter Bremen und Bremerhaven auch im Sachgebiet Immissionsschutz vollzogen. In der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen werden die Aufgaben dieser Abteilung nur noch von 8 statt bislang 9 Personen wahrgenommen, so dass Umstrukturierungen in der Aufgabenwahrnehmung erforderlich wurden und auch in Zukunft fortgeführt werden.

Die üblichen Aufgaben, also u.a.

- Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
- Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen auf Übereinstimmung mit der Genehmigung (Umweltinspektionen),
- Bearbeitung der Beschwerden aus der Bevölkerung zu Lärm, Gerüchen und sonstigen Emissionen,
- Stellungnahmen bei der Bauleitplanung und bei Bauakten zu umweltrelevanten Fragestellungen,

wurden im Berichtsjahr insbesondere um Aufgaben nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) ergänzt.

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft ist am 09.07.04 in Kraft getreten und umfasst in Artikel 1 ein neues Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG).
Mit diesem Gesetz werden - zusammen mit dem Gesetz über den Nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen (Zuteilungsgesetz - ZuG) - die Richtlinie 2003/87/EG und durch das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen eingegangene Verpflichtungen umgesetzt. Mit dem ZuG wird für Deutschland ein übergreifendes Minderungsziel bezogen auf Kohlendioxidemissionen festgelegt, zu dem die Einzelanlagen entsprechend ihrer zugeteilten Berechtigungen beizutragen haben; die Kriterien für die Zuteilungsentscheidungen werden durch das ZuG festgelegt. Durch den Handel mit Berechtigungen soll die Minderung der Treibhausgase zum Schutz der Atmosphäre dort erfolgen, wo sich dies im Hinblick auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis am günstigsten darstellt. Das Umweltbundesamt führt zu den Berechtigungen ein Emissionshandelsregister (die Deutsche Emissionshandelstelle, DEHSt). Der Anwendungsbereich des TEHG erstreckt sich (zunächst) nur auf immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen (§ 2 i.V.m. Anhang 1 TEHG) und nur auf das Klimagas Kohlendioxid.

Betroffen sind im Land Bremen nur die 16 Firmen, die Feuerungsanlagen mit mehr als 20 MW betreiben.

1. Zu den wichtigsten Instrumenten des TEHG zählen die Treibhausgasberechtigung, die emissionshandelsrechtliche Genehmigung sowie die durch den Verantwortlichen (Anlagenbetreiber) zu leistende Emissionsermittlung und die Abgabe von Emissionsberichten als Voraussetzungen für das europäische Handelssystem.

   a) Über Berechtigungszuteilungen für die Zuteilungsperiode 2005 - 2007 entscheidet das Umweltbundesamt (§ 20 Abs. 1 Satz 2, §§ 9 ff. TEHG). Von der Zuteilungsentscheidung erhält die Gewerbeaufsicht einen Abdruck (§ 10 Abs. 4 Satz 3 TEHG).

   b) Daneben sind treibhausgasemissionsträchtige Tätigkeiten (§ 2 i.V.m. Anhang 1 TEHG) genehmigungspflichtig (§ 4 TEHG). Die emissionshandelsrechtlichen Genehmigungsanforderungen (§ 4 Abs. 2 bis 5 TEHG) sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu integrieren.

      Vor Beginn der Handelsperiode 2005 - 2007 sollten die betroffenen Firmen ein Monitoring-Konzept beim Gewerbeaufsichtsamt vorgelegt haben, welches sicherstellt, dass die CO_2-Überwachung ab dem 01.01.05 richtig und zuverlässig erfolgt. Die geforderte Genauigkeit muss dabei den Forderungen in den Monitoring-Leitlinien der Richtlinie 2003/87/EG entsprechen, Abweichungen müssen durch die Gewerbeaufsicht genehmigt werden.

   c) Der Verantwortliche (Anlagenbetreiber) hat die Treibhausgasemissionen für jedes Kalenderjahr zu ermitteln und der Gewerbeaufsicht hierüber jeweils bis zum 1. März des Folgejahres zu berichten (§ 5 Abs. 1 TEHG). Vor seiner Abgabe muss der Emissionsbericht von einer - bekannt gegebenen - sachverständigen Stelle (§ 5 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Anh. 3 TEHG) geprüft worden sein. Nach stichprobenartiger Überprüfung durch die Gewerbeaufsicht wird der Emissionsbericht bis zum 31.3. an das Umweltbundesamt weitergeleitet (§ 5 Abs. 4 TEHG).

2. Für den Vollzug der emissionshandelsrechtlichen Anforderungen im Land Bremen ergibt sich folgender Handlungsbedarf hinsichtlich zukünftiger Genehmigungen im Anwendungsbereich des TEHG :

   a) Bei neuen und bei Inkrafttreten des TEHG noch nicht abgeschlossenen Genehmigungsverfahren, sind zu den bisher üblichen Genehmigungsunterlagen die nach § 4 Abs. 3 TEHG notwendigen Unterlagen zusätzlich einzufordern. Eine Wiederholung von Verfahrensschritten - insbesondere der Bekanntmachung des Vorhabens - ist nicht erforderlich (entsprechende Anwendung von § 25 Satz 2 der 9. BImSchV).

b) Bei der Formulierung von Genehmigungsbescheiden sind die notwendigen Angaben nach § 4 Abs. 5 TEHG zu beachten.

c) Von den Genehmigungsbescheiden ist jeweils eine Kopie dem Umweltbundesamt unter http://www.dehst.de/ nachrichtlich zur Verfügung zu stellen. Unter der genannten Adresse sind auch weitere Informationen verfügbar.

Ansprechpartner: Herr Dr. Teutsch;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Umweltinspektionen

Neben der Durchführung von Genehmigungs- und Anzeigeverfahren von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), liegt ein weiterer Schwerpunkt im Immissionsschutz in der systematischen Überwachung dieser Anlagen durch Vor-Ort-Besichtigungen und Prüfung von Berichten nach §§ 26, 28 und 29a BImSchG (Umweltinspektionen).
Die Gesamtzahl der genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG im Lande Bremen beziffert sich derzeit auf 290 Anlagen. 70 dieser Anlagen wurden im Berichtjahr einer Vor-Ort-Besichtigungen unterzogen. Darüber hinaus wurden 31 Berichte nach §§ 26, 28 und 29a BImSchG geprüft.
Bei der Durchführung der vg. Umweltinspektionen wurden in 20 Fällen Mängel festgestellt. Die Mängelbeseitigung erfolgt ausnahmslos einvernehmlich durch Revisionsschreiben.

Die Ergebnisse der Umweltinspektionen sind in der als Anlage beigefügten Tabelle 15 (Umweltinspektionen Land Bremen) zusammengefasst.

Ansprechpartner: Herr Hencken;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

3.4.1 Regional- und Bauleitplanung

Bauleitplanung und Immissionsschutz

Als Träger öffentlicher Belange wurde die Gewerbeaufsicht im Berichtsjahr

1. am Dienstort Bremerhaven an
   - 4 Änderungen der bestehenden Flächennutzungspläne (jeweils zwei für den Flächennutzungsplan der Stadt Bremerhaven und des Flächennutzungsplans der Stadtgemeinde Bremen -Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven-) und
   - 8 Bebauungsplanentwürfen (6 Bebauungsplanentwürfen der Stadt Bremerhaven und 2 Bebauungsplanentwürfen der Stadtgemeinde Bremen - Stadtbremisches Überseehafengebiet -) sowie

2. am Dienstort Bremen an
   - 9 Änderungen des bestehenden Flächennutzungsplanes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2001
   - 15 Bebauungsplanentwürfen der Stadtgemeinde Bremen und
   - 3 Vorhaben- und Erschließungsplänen

beteiligt.

Geprüft wurde die Verträglichkeit des durch die Planung entstehenden Zusammentreffens unterschiedlicher Nutzungen.

Im Mittelpunkt stehen dabei stets die Beurteilung von Lärmemissionen und Luftverunreinigungen und ihre Folgen für die Nachbarschaft, aber auch für den Verursacher.

Hinzugekommen ist mit Inkrafttreten der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV - auch die Klärung, ob Leitungsführungen oder Richtfunkstrecken für das Plangebiet Bedeutung haben und wie diese ggf. zu bewerten sind.

Ansprechpartner: Herr Ebel;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Herr Hencken;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

3.4.2 Genehmigungs-, Anzeigeverfahren

Abfälle zur energetischen Verwertung in Bremer Industriebetrieben

In Bremen-Blumenthal wurden innerhalb des Berichtszeitraums zwei Änderungsanträge zur energetischen Verwertung von Abfällen auf einem gemeinsamen Betriebsgrundstück gestellt. Dabei handelte es sich um wesentliche Änderungen innerhalb bestehender Anlagen zur Energiegewinnung.

In beiden Fällen wurde gemäß § 16 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) geprüft, inwieweit für die geplanten Änderungen die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben waren. Bestandteil der Verfahren war eine Umweltverträglichkeitsprüfung, da durch den Abfalleinsatz die Anlagen erstmalig unter das Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) fielen.
Bei beiden Anlagen kam die Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt waren.

Das Betriebsgelände wird seit über 100 Jahren industriell genutzt und liegt in unmittelbarer Nähe zum alten Ortskern. War die bisherige Nutzung durch die Nachbarschaft noch einigermaßen akzeptiert, so wurden die hier in Rede stehenden Änderungen, weil sie als Abfallmitverbrennung bezeichnet werden können, durch die Bevölkerung strikt abgelehnt. Dies wurde nach den öffentlichen Auslegungen mit bis zu 1.000 Einwendungen bekundet.
In den beiden öffentlichen Erörterungen, die bis zu zwei Tage dauerten, bedienten sich die Einwender eines Rechtsbeistandes sowie externer Sachverständiger. Es wurden verschiedene Petitionen eingelegt und Interessensgemeinschaften gegründet.

Beide Verfahren konnten durch die besondere Aufklärungsarbeit, die durch die Fachbehörden zu leisten war, nur schwer in der vorgegebenen 7-Monatsfrist abgehandelt werden.
Aufgrund der gesicherten Erkenntnis der immissionsschutzrechtlichen Unbedenklichkeit beider Anlagen wurden die Änderungen im Sinne des Antragssteller genehmigt.

Mit den Änderungsgenehmigungen werden sowohl die immissionsschutzrechtlichen Grundpflichten als auch die hier einschlägigen Konkretisierungen in der Abfallverbrennungsverordnung (17. BImSchV), der Luftschadstoffverordnung (22. BImSchV) sowie der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2002 (TA-Luft) sicher eingehalten bzw. deren Grenzwerte unterschritten.

Zur Zeit laufen Widerspruchsverfahren gegen die Genehmigungen. Nach wie vor gilt es der Nachbarschaft zu vermitteln, dass die Emissionen beider Anlagen im Hinblick auf die gegenwärtige Gesetzeslage gesundheitlich unbedenklich sind.

Dazu wurde eine Kommission mit Vertretern von Behörde, Betreiber und Anwohnern ins Leben gerufen, um die berechtigten Interessen von Betreibern und Anwohnern zu harmonisieren. Damit diese Auseinandersetzung auf einer sachlichen Ebene stattfinden kann, wurde ein Moderator aus dem politischen Raum gefunden, der etwa monatlich die Konfliktparteien zusammen bringt, um Wege zu finden, das friedliche Miteinander von Gewerbe und Wohnen in Bremen-Blumenthal wieder herzustellen.

Ansprechpartner: Frau Erl;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Genehmigungsantrag auf Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur energetischen Verwertung von Altholz (Biomassekraftwerk)

Im Kalenderjahr 2004 wurde im Aufsichtsbereich des Dienstortes Bremerhaven eine besonders aufwändige und von der Öffentlichkeit beachtete Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt. Hierbei handelte es sich um eine Anlage zur energetischen Verwertung von Altholz (Biomassekraftwerk).

Nach vorherigen Planungs- und Investitionsgesprächen mit der hiesigen Wirtschaftsförderungsgesellschaft, sowie Durchführung einer Antragskonferenz (Scoping-Termin), wurde gegen Ende des Kalenderjahres 2003 die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur energetischen Verwertung von Altholz (Biomassekraftwerk) beantragt. Das Vorhaben unterliegt der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 8.1a Spalte 1 (Anlage zur energetischen Verwertung von Abfällen durch Verbrennen) des Anhanges zur 4. BImSchV.

Die energetische Verwertung besteht darin, Althölzer der Altholzkategorien A I bis A IV zu verbrennen und die dabei entstehende Wärme zur Erzeugung von Strom zu nutzen. Die Leistung des Biomassekraftwerkes ist auf eine Feuerungswärmeleistung von 27,5 MW bei einer zu erzeugenden elektrischen Leistung von 7 MW konzipiert.

Parallel zur der Durchführung der Behördenbeteiligung nach § 10 (5) BImSchG wurde das Vorhaben im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen und in der Tageszeitung öffentlich bekannt gemacht.
Gegen das Vorhaben wurden Einwendungen, insbesondere durch die angrenzende Nachbarschaft (industrielle und gewerbliche Nutzung), erhoben. Die Nachbarschaft befürchtet, dass insbesondere durch die Lagerung und Vorbehandlung von Althölzern, erhebliche Immissionen durch Erschütterungen, Staub und Lärm auftreten und damit die Existenz ihrer eigenen Betriebe gefährdet wird. Darüber hinaus wurden planungsrechtliche Bedenken geltend gemacht. Der Standort des geplanten Biomassekraftwerkes liegt in einem Gebiet, das nach § 34 (2) Baugesetzbuch zu bewerten ist. Eine Bebauungsplan liegt nicht vor.

Nach Vortrag der Einwender ist das Gebiet, in dem das Biomassekraftwerk errichtet werden soll, als Gewerbegebiet einzustufen.

Die Bedenken der Einwender wurden in dem Erörterungstermin erörtert. Einvernehmen zwischen Vorhabensträger und den Einwendern konnte nicht hergestellt werden.
Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umwelteinwirkungen sowie des Planungsrechtes ergab eine Übereinstimmung mit den Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 BImSchG.

Die Genehmigung auf Errichtung und zum Betrieb eines Biomassekraftwerkes wurde nach einer Bearbeitungszeit von 7 Monaten erteilt. Gegen den Genehmigungsbescheid wurde Widerspruch durch die Nachbarschaft eingelegt. Eine Entscheidung hierzu steht noch aus.
Das durchgeführte Genehmigungsverfahren hat die Aktivitäten im Bereich des Immissionsschutzes am Dienstort Bremerhaven in den ersten 6 Monaten des Jahres 2004 erheblich geprägt.

Ansprechpartner: Herr Hencken;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

3.4.3 Luftreinhaltung

Entwicklung der Staub- und NOx-Emissionen im Land Bremen

Ab 01.01.2005 gelten aufgrund der Luftqualitätsrahmenrichtlinie (96/62/EG) und der beiden ersten Tochterrichtlinien (1999/30/EG und 2000/69/EG), deren Umsetzung die 7. Novelle zum Bundes-Immissionsschutzgesetz von 2002 und die 22. BImSchV dienten, neue Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe.

Durch laufende Messungen im Stadtgebiet Bremens ist bekannt, dass die Einhaltung dieser Grenzwerte bei den Parametern Feinstaub und Stickoxide (NO_x) kritisch ist. Die größten Emittenten im Zuständigkeitsbereich der Gewerbeaufsicht sind in diesen Zusammenhang die großen Feuerungsanlagen, die daher besonderen Prüfungen unterzogen wurden.

Die wichtigsten Anforderungen zur Luftreinhaltung stammen aus der 13. BImSchV, der 17. BImSchV und der TA Luft. Bei der Frage nach der Umsetzung ist allerdings zu beachten, dass alle 3 Vorschriften für Altanlagen Übergangsvorschriften vorsehen, die noch nicht alle abgelaufen sind.

Eine Hauptrolle spielen die Großfeuerungsanlagen nach 13. BImSchV, also die Kraftwerke. Es wurden dazu alle Kraftwerke in Bremen überprüft:

- Kraftwerk Farge,
- Kraftwerk Hastedt, Block 14 und 15,
- Kraftwerk Hafen, Block 5 und 6 sowie
- Kraftwerk Mittelsbüren, Block 1 bis 4.

In den meisten Fällen werden die Anforderungen der neuen 13. BImSchV bereits eingehalten. Die Firmen planen bis zum Ablauf der Übergangsfristen 2007 größere Änderungen an den Anlagen.
1990 und 1991 wurden die Blöcke 5, 6, und 15 mit Entstickungs-Anlagen nachgerüstet.

Die folgenden Diagramme 6 und 7 zeigen anschaulich die Entwicklung der Staub- und NO_2-Emission im Zusammenhang mit der swb-Erzeugung.

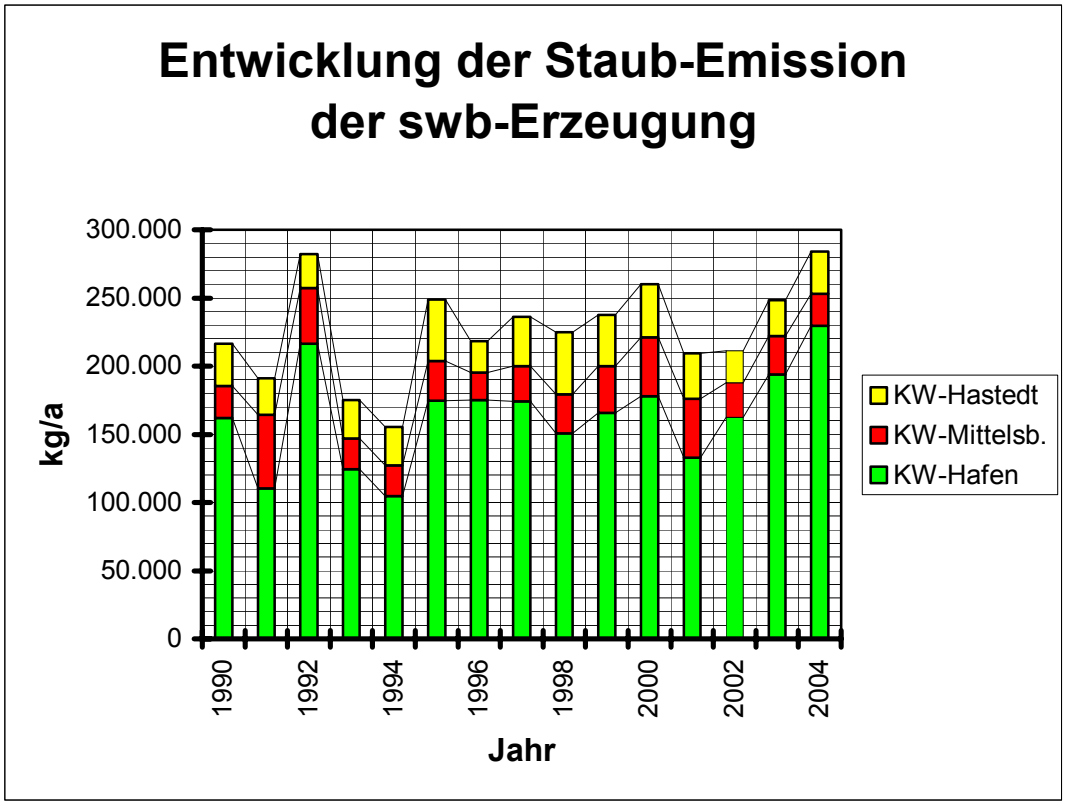

Diagramm 6

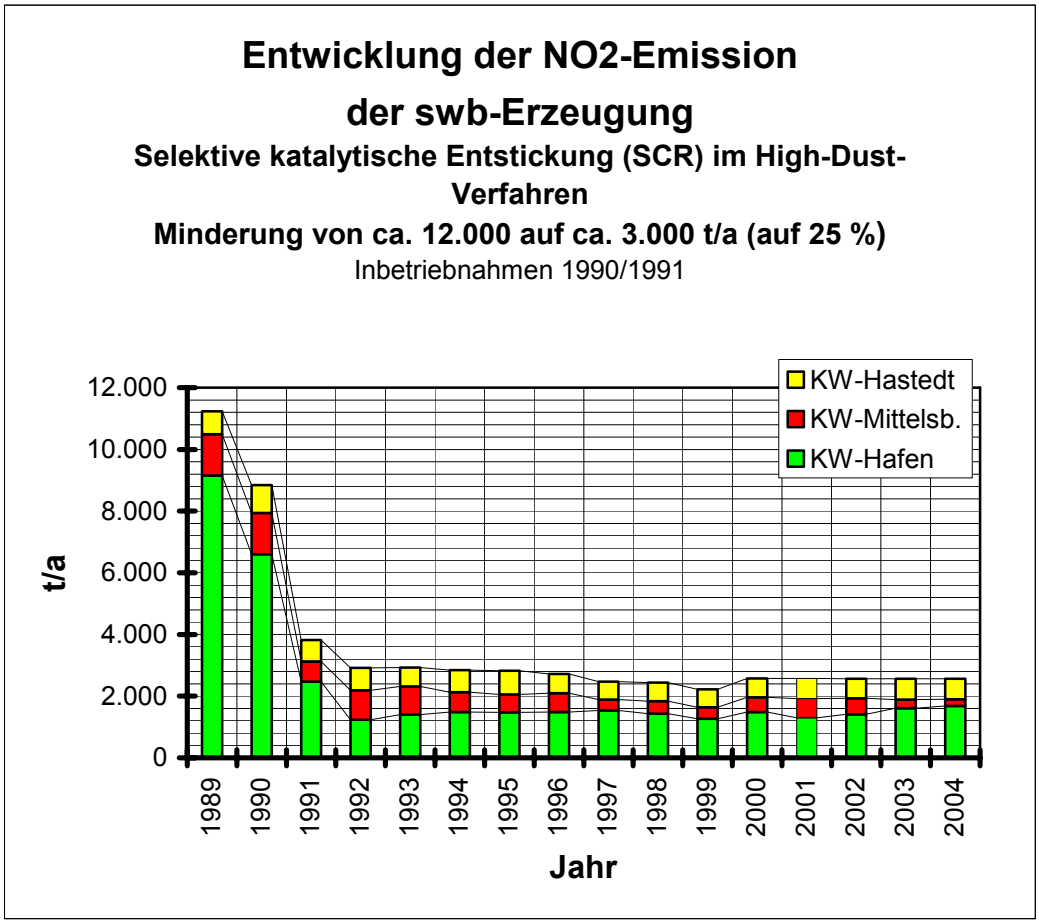

Diagramm 7

Weitere wichtige Emittenten sind die verschiedenen Anlagen auf dem Gelände der Stahlwerke Bremen. Hier wurden folgende Anlagen besonders überwacht:

- Hafen Osterort (Erzhaufwerke),
- Sinteranlage (Band- und Raumentstaubung),
- Hochofen 2 (Winderhitzer, Möllerbunker und Gießhallenentstaubung),
- Hochofen 3 (Stichlochabsaugung),
- LD-Stahlwerk (Konverter),
- Dampfkesselanlage,
- Warmwalzwerk 1 (Hubbalkenöfen),
- Reiner Brach Warmwalzwerk 2 (Tieföfen),
- Kaltwalzwerk (H2-Glühe),
- Bregal 2 (Glühofen).

Der Hochofen 2 wurde 1999 neu zugestellt und dabei auch Staubminderungsmaßnahmen umgesetzt. Aktuelle Messungen der verschiedenen Anlagenteile zeigen, dass die neue TA Luft bereits eingehalten wird.

Weitere große Feuerungsanlagen in den Firmen

- Airbus,
- Kraft Foods,
- ANO Müllheizwerk,
- ANO Spitzenheizwerk,
- CR3-Hermsen,
- Coffein-Compagnie,
- Beck & Co,
- BREWA,
- BWK,
- Weissheimer Malz,
- British American Tobacco,
- BilfingerBerger.

wurden ebenfalls einer besonderen Prüfung unterzogen
Bis auf Einzelfälle sind die TA Luft, die 13. BImSchV und ggf. die 17. BImSchV eingehalten.

In Bremerhaven wird nur eine Anlage nach 13. BImSchV betrieben. Hierbei handelt es sich um den mit Heizöl EL befeuerten Spitzenkessel des Müllheizkraftwerkes Bremerhaven. Die Feuerungswärmeleistung beträgt 51 MW. Die Anlage wurde 1976 in Betrieb genommen.
Die Anlage entspricht den Anforderungen nach 13. BImSchV.

Bei den genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlagen in Bremerhaven hat sich in den zurückliegenden Jahrzehnten eine Reduzierung der Luftschadstoffe immer an dem Stand der jeweils geltenden TA Luft (TA Luft 74, 86 und nun 2002) orientiert.

Eine Reduzierung der Staub- und NOx-Emissionen ist durch die TA Luft 86 eingetreten. Mit Inkrafttreten der TA Luft 86 wurden alle genehmigungspflichtigen Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe und schwerem Heizöl S auf andere Brennstoff (Erdgas und Heizöl EL) umgestellt.

Für den Standort Bremerhaven haben die bisher durchgeführten Überwachungsmessungen für Staub- und NOx-Immissionen keine Veranlassung ergeben, landesspezifische Luftreinhaltepläne aufzustellen.

Ein Teil der Staubbelastung im Land Bremen stammt aus Baumaßnahmen. Als intensive Feinstaubemittenten müssen hier besonders Abbruchbaustellen genannt werden. Auch diese wurden durch die Gewerbeaufsicht überwacht. Insbesondere wurden daraufhin u.a. zwei umfangreiche Abbruchbaustellen betreut.

Bei einer Baustelle wurde angeordnet, dass nicht nur zeitweise, sondern ständig die jeweilige Abbruchstelle, aber auch der anfallende Abbruch, ausreichend befeuchtet wird.
Dazu sind ausreichend Hydranten vorhanden, die in Absprache mit dem Versorgungsunternehmen auch zur großflächigen Befeuchtung benutzt werden können. Eigentlich eine Maßnahme nach dem Stand der Technik, die keiner besonderen Anordnung bedarf.

Im Zuge der Planungsbesprechung einer anderen Abbruchbaustelle wurden mit dem Bauherren und dem Planungsbüro als notwendige Maßnahmen u.a. festgelegt:

- Befeuchten während der Abbruchs
- Befeuchten im Bereich des Einschütttrichters der Brecheranlage
- Aufstellung der Brecheranlage in einer geschlossenen Halle mit Absaugung
- Einbringen des gebrochenen Gutes ebenfalls mit staubminimierenden Maßnahmen.

Probleme bereiten auch hin und wieder auf Baustellen zwischengelagerte geschredderte Baustoffe. Die Haufen trocknen bei warmen Wetter aus und sorgen dann für eine Staubbelastung der Umgebung. In Bremen Nord wurde bei einer entsprechenden Baustelle eine Berieselung und kurzfristiger Abtransport durchgesetzt.

Die Gesamtentwicklung von NOx im Land Bremen stellt sich so dar:

	1998 [Mg/a]	1999 [Mg /a]	2000 [Mg /a]	2001 [Mg /a]	2002 [Mg /a]	2003 [Mg /a]	2004 [Mg /a]
Stickstoffoxide angegeben als Stickstoffdioxid	2.699	3.084	3.653	3.611	3.658	3.896	3.801

Emissionen von Anlagen, die der Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV) unterliegen (7 Anlagen in Bremen, 1 in Bremerhaven)

Insgesamt ist festzustellen, dass die meisten Anlagen bereits den aktuellen gesetzlichen Umweltschutz-Anforderungen, ohne Ausschöpfung von Übergangsfristen, entsprechen. Veränderungen in den Emissionen von Staub und NO_x sind zum größten Teil auf Produktionsschwankungen zurückzuführen.

Ansprechpartner: Herr Dr. Teutsch,
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Geruchsbelästigungen durch Altöl

Eine chemisch-physikalische Behandlungsanlage (CPB) für ölhaltige Abwässer im Industriehafen Bremen fiel in den angrenzenden Wohngebieten gelegentlich durch unangenehme Geruchsemissionen auf. Im Mai 2004 häuften sich die Beschwerden über Ölgerüche, und die Ermittlungen wurden aufgenommen.

Entlang der Weser fahren Tankschiffe, die aus anderen Schiffen oder Zwischenlagern gemäß des internationalen MARPOL-Abkommens das sogenannte Bilgenwasser aufnehmen. Wenn das Tankschiff voll ist, geht die Ladung zwecks ordnungsgemäßer Entsorgung zur o.g. CPB.

Auch an 2 Tagen unmittelbar vor den Geruchsbeschwerden wurden solche Tankschiffe gelöscht. Offenbar waren die Schiffe außergewöhnlich lange unterwegs, bzw. das Altöl/Wasser-Gemisch war lange zwischengelagert worden, so dass es durch biologische Abbauprozesse anfing, nach faulen Eiern u.ä. zu riechen.

Damit die Geruchsbelastung der Nachbarschaft dauerhaft gemindert werden kann, wurden folgende Maßnahmen angeordnet:

1. Der Betreiber wirkt auf die Reeder der Tankschiffe ein, dass die Lieferfrequenz erhöht wird. Dadurch wird lange Zwischenlagerung des Bilgenwassers vermieden.
2. Die technisch notwendigen Lüftungsöffnungen an den Lagertanks der CPB werden bis zum Herbst 2004 an Aktivkohlefilter angeschlossen. Dadurch wird die beim Befüllen verdrängte Tank-Innenluft gereinigt.

Gerade die 2. Maßnahme wirkt besonders nachhaltig, da sie permanent arbeitet und nicht auf die Anlieferung von Schiffsladungen beschränkt ist.

Inzwischen sind alle Liefertanks des großen Tankfeldes für ölhaltige Abwässer an das Abluftsystem / Aktivkohle angeschlossen. 6 kleinere separate Tanks werden noch im Jahr 2005 im Zuge einer wesentlichen Änderung der CPB in das Abluftreinigungssystem integriert.

Ansprechpartner: Herr Dr. Teutsch;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Lösemittelverordnung (31. BImSchV) - Stand der Umsetzung für das Land Bremen

Mit der Umsetzung der Lösemittelverordnung (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV) war für die Betreiber entsprechender Anlagen in diesem Berichtszeitraum ein wichtiger Termin zu beachten. Die Betreiber, die ihre Emissionen mittels Reduzierungsplanes einhalten wollen, mussten dies bis zum 31.10.04 bekennen.

Entsprechend der Anzeigeverpflichtung nach 31. BImSchV für Altanlagen und dem bekannten Stand der genehmigungsbedürftigen Anlagen ergibt sich für das Berichtsjahr 2004 folgender Gesamtanlagenbestand:

Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen (g) und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen (ng)	**HB**		**BHV**		**gesamt**
	g	**ng**	**g**	**ng**	
2.1 Anlagen zur Oberflächenreinigung		3			**3**
3.1 Chemischreinigungsanlagen		11		1	**12**
5.1 Anlagen zur Reparaturlackierung (Kfz)		40		9	**49**
8.1 Anlagen zum Beschichten von sonstigen Metall- oder Kunststoffoberflächen	3	1	5	2	**11**
16.1 Anlagen zur Herstellung v. Anstrich oder Beschichtungsstoffen		1		1	**2**
16.3 Anlagen zur Herstellung v. Klebstoffen	1				**1**

An beiden Dienstorten sind die Reparaturlackierer mit einer verbindlichen Anzeige für die Durchführung des vereinfachten Reduzierungsplanes ihrer Mitteilungspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde i.d.R. bis zum 31.10.2004 nachgekommen. Diese verbindlichen Anzeigen wurden gemäß § 5 (7) beschieden.

Die Betreiber der Anlagen nach Nr. 2.1, 3.1 und 16.1/3 werden größtenteils die Einhaltung der Emissionswerte gemäß Anhang III der Lösemittelverordnung mit Termin 31. Oktober 2007 mit einer Lösemittelbilanz nachweisen.

Für die Umsetzung der Lösemittelverordnung bei der Oberflächenbeschichtung von Schiffen wurde unter Federführung des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein, Kiel, mit Beteiligung der Fachbereiche aus allen norddeutschen Küstenländern ein Arbeitskreis eingerichtet. Nach dem derzeitigen Stand der Ergebnisse dieses Arbeitskreises sind die Anforderungen der Lösemittelverordnung nicht einzuhalten und die Anwendung eines Reduzierungsplanes ist nicht verhältnismäßig. Hier gilt es, noch den angewandten Stand der Technik zur Verminderung der Lösemittelemissionen beim Beschichten von Schiffen festzustellen.

Der Umstieg von lösemittelhaltigen Lacken auf wasserbasierende Lacke bereitet den Oberflächen-Beschichtungs-Betrieben noch große Probleme. Nicht nur die Auftragstechniken müssen umgestellt werden und dauerhafte Güte garantieren, auch ist eine durchgängige Qualitätssicherung in der Weiterverarbeitung der Produkte noch nicht gegeben.

Auch kann die Lackindustrie noch keine gleichbleibend hohe Qualität bei Wasserbasis-Lacken liefern, die für hochwertige Bauteile z.B. im Flugzeugbau unerlässlich ist. Hier werden Ausnahmeregelungen in Erwägung gezogen

Ansprechpartner: Herr Hencken,
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

Frau Erl,
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

3.4.5 Licht, Wärme, sonstige Einwirkungen

26. BImSchV, Hochfrequenzanlagen

§ 7 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) verpflichtet die Betreiber von Hochfrequenzanlagen diese der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen mindesten zwei Wochen vor der Inbetriebnahme oder vor einer wesentlichen Änderung anzuzeigen.

Das Anzeigeformular nach § 7 der 26. BImSchV ist entsprechend dem Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz bundeseinheitlich standardisiert. Der Anzeige hinzugefügt wird eine Standortbescheinigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP). Mit dieser Standortbescheinigung wird nachgewiesen, dass der Schutz von Personen in den durch den Betrieb von ortsfesten Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern gewährleistet ist.

Im Kalenderjahr 2004 wurden für die Dienstorte

- Bremen 84 Anzeigen und
- Bremerhaven 10 Anzeigen

über die Änderung und Neueinrichtung von Mobilfunk Sende- und Empfangsanlagen eingereicht.

Wiederholt werden Anfragen aus der angrenzenden Wohnnachbarschaft zu den Standorten der Mobilfunk Sende- und Empfangsanlagen dahingehend vorgetragen, inwieweit Gesundheitsschäden durch den Betrieb der Anlagen zu erwarten sind.

In der Regel ist für die Bürger die Auskunft, dass nach dem Prüfungsergebnis der Standortbescheinigung die Einhaltung der Grenzwerte nach 26. BImSchV nachgewiesen ist und somit Gesundheitsschäden nicht zu erwarten sind, ausreichend. Die Grenzwerte nach der 26. BImSchV berücksichtigen den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse der deutschen Strahlenschutzkommission.

In Einzelfällen wird eine Überwachungsmessung auf Einhaltung der elektromagnetischen Feldstärke zu § 2 der 26. BImSchV durch eigene Messung und externe Sachverständige durchgeführt. Eine Überschreitung von Grenzwerten wurde bisher nicht festgestellt.

Ansprechpartner: Herr Hencken;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

Herr Janku;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

TEIL 2

ARBEITSMEDIZINISCHER BERICHT

1. ORGANISATION, PERSONAL

Siehe Teil 1, Abschnitt 1

2. ÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT

2.1 AUSSENDIENST

Die Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des Landesgewerbearztes sind aus Tabelle 7 (Seite 163) zu ersehen.

2.2 INNENDIENST

Die Zahl der gebührenpflichtigen Gutachten hat sich bei 27 (Vorjahr 29) stabilisiert. Dies geht mit der rückläufigen Zahl der Meldungen und Vorlagen durch die Unfallversicherungsträger einher.

Im Berichtsjahr wurden 16 ärztliche Untersuchungen in der Dienststelle vorgenommen. Von den Untersuchten litt die Mehrzahl an Muskel- und Skeletterkrankungen. Bei drei Personen wurde die Frage nach einer adäquaten Weiterbeschäftigung unter Berücksichtigung einer Schwerbehinderung beurteilt.

Im Jahr 2004 wurden Ermächtigungen zur Vornahme arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen nach staatlichen Rechtsvorschriften (z.B. Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung) für 13 Ärzte und Ärztinnen ausgesprochen. Zusätzlich wurde am Ermächtigungsverfahren der Berufsgenossenschaften mitgewirkt. Bei den Ermächtigungen nach staatlichen Rechtsvorschriften ist für 2005 ein deutlicher Rückgang zu erwarten, weil durch die Änderungen der Gefahrstoffverordnung und der Biostoffverordnung zahlenmäßig bedeutsame Rechtsgrundlagen geändert wurden.

Das Vortragsgeschehen erstreckte sich über einen breiten Themenbereich, von Asbest und seinen Gesundheitsgefahren bis zur arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung von Kleinbetrieben sowie aktuellen und zukünftigen Entwicklungen im Arbeitsschutz.

3. GRUNDSATZFRAGEN UND FACHLICHE SCHWERPUNKTE; EINZELBEISPIELE

3.1 BERUFSKRANKHEITEN

Die Entwicklung der bedeutsamsten Berufskrankheiten (BK) im Berichtsjahr wird nachfolgend dargestellt (im Einzelnen wird auf Tabelle 8, S. 164 verwiesen). Insgesamt wurden 480 Erkrankungen erstmals begutachtet. Darunter war bei 31 Stellungnahmen die Frage zu beantworten, ob eine Erkrankung vorliegt, die zwar bisher nicht in die Berufskrankheitenliste aufgenommen wurde, jedoch aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse alle Bedingung für die Aufnahme in die Berufskrankheitenliste erfüllt. Hinzu kamen 29 Stellungnahmen, die wegen einer erneuten Vorlage (in der Regel mit der Frage nach einer Verschlimmerung) abgegeben wurden. Die Zahl der BK-Anzeigen ist 2004 weiter zurückgegangen, auf 889 – für 789 Männer und 100 Frauen. Der Rückgang der Anzeigen erklärt teilweise auch die Abnahme der zur Begutachtung vorgelegten Vorgänge, er ist in Übereinstimmung mit der Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland. Die Entwicklung der angezeigten Berufskrankheiten ist aus dem Diagramm 8 zu ersehen.

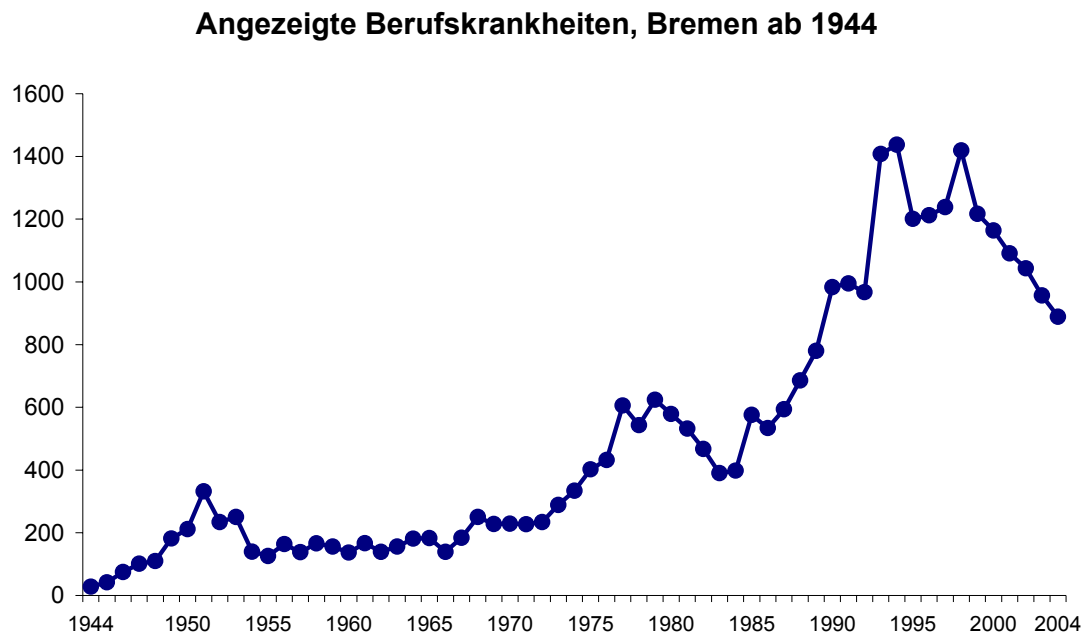

Diagramm 8

Alle Werte der Jahre 1944 – 2004 sind angegeben. Der Anstieg zwischen 1990 und 1995 ist auf die Aufnahme der damals neuen bandscheibenbedingten Erkrankungen der Hals- und Lendenwirbelsäule zurückzuführen. Seither gehen die Meldungen kontinuierlich zurück.

Hauptsächlich angezeigt haben Ärzte und Krankenkassen. Die Anzeigen erreichen den Landesgewerbearzt aus verschiedenen Richtungen, je nachdem ob die Meldung vom Arzt direkt, vom Unfallversicherungsträger, der Krankenkasse oder von einer anderen Stelle (z.B. Unternehmeranzeige, Selbstanzeige) gekommen ist. Die folgende Tabelle 9 zeigt, auf welchem Weg die Anzeigen eingegangen sind:

Tabelle 9: Aufteilung nach Meldeweg

Meldeweg	Anzahl	Prozent
Meldung über den Unfallversicherungsträger (durch Ärzte, Krankenkassen, Versicherte usw.)	568	63,9%
Krankenkasse gem. § 20 SGB V	169	19,0%
Ärztliche Anzeige direkt an den LGA	127	14,3%
sonstige	20	2,2%
Hautarztbericht	4	0,4%
Unternehmer-Berufskrankheitenanzeige	1	0,1%
Gesamtergebnis	**957**	**100,0%**

Berufskrankheitenverfahren werden durch Anzeigen unterschiedlicher Stellen eingeleitet. Eine Auswertung von 480 im Jahr 2004 abschließend bearbeiteten Berufskrankheiten zeigt folgende Tabelle 10, aus der zugleich der Anteil der berufsbedingten Erkrankungen ersichtlich ist.

Tabelle 10: Ergebnis der Begutachtung 2004, zugeordnet zu der anzeigenden Stelle

Art der Anzeige	insgesamt	davon berufsbedingt	Anteil berufsbedingt
Ärztliche Anzeigen	221	104	47,1%
davon durch Arbeits-medizinische Vorsorge	3	0	0,0%
durch Betriebsarzt	28	12	42,9%
durch Hautarztbericht	30	15	50,0%
Selbstanzeige	71	15	21,1%
Unternehmeranzeige	6	0	0,0%
Krankenkassenanzeige	108	23	21,3%
Sonstige	44	30	68,2%
Summe	**480**	**187**	**39,0%**

Die Zusammenstellung dieser Tabelle erfolgte danach, welche Stelle das Verfahren erstmals eingeleitet hat, vielfach wird doppelt gemeldet, z.B. gehen ärztliche Berufskrankheitenanzeigen und Krankenkassenmeldungen gelegentlich nur um wenige Tage zeitversetzt ein. Zu

beachten ist auch, dass nur wenige Asbesterkrankungen berücksichtigt werden konnten. Dies kann Rückwirkungen haben, da bei Asbesterkrankungen aufgrund des ausgebauten Systems der nachgehenden Untersuchungen im Rahmen der Arbeitsmedizinischen Vorsorge (z.T. noch Jahrzehnte nach dem Ausscheiden aus der Exposition) gerade für diese Erkrankungen ärztliche Meldungen zu erwarten sind.
Es wird deutlich, dass diejenigen Stellen, die über gute Informationen zu den Arbeitsbedingungen und zur Erkrankung verfügen, wie z.B. die Betriebsärzte oder die Ärzte bei der Arbeitsmedizinischen Vorsorge, den Berufskrankheitenverdacht gut begründet haben. Auch fast jede fünfte Anzeige der Krankenkasse deckt ein berufsbedingtes Krankheitsbild auf, obwohl die Krankenkassen außer der Diagnose und einer Berufsbezeichnung in der Regel keine weitergehenden Informationen haben.

Nur einige wenige Unfallversicherungsträger sind von dem Hauptanteil der Berufskrankheitenanzeigen betroffen. Die Tabelle 11 zeigt die Verteilung; auf die fünf am stärksten betroffenen gewerblichen Berufsgenossenschaften entfallen nahezu 2/3 aller Anzeigen. Aus dem öffentlichen Dienst zusammen mit den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und dem Gartenbau kommen nur wenige Anzeigen.

Tabelle 11 : Berufskrankheitenanzeigen 2004 nach Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft)

Unfallversicherungsträger	Anzahl Anzeigen	Prozent
Norddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft	332	37,3%
Großhandels- und Lagerei Berufsgenossenschaft	96	10,8%
Bau Berufsgenossenschaft Hannover	74	8,3%
Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	54	6,1%
Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik	41	4,6%
alle übrigen	224	25,2%
nicht gewerbliche Berufsgenossenschaften	68	7,6%
Insgesamt	**889**	**100,0%**

Bei den bearbeiteten Vorgängen dominieren die Lärmschwerhörigkeiten, neben 154 Männern lediglich eine Frau. Die hauptsächlich betroffenen Bereiche sind im Diagramm 9 dargestellt, jeweils für Wirtschaftsgruppen mit 5 und mehr Anzeigen im Jahr 2004. Es wurden Raten für Anzahl der Anzeigen/10.000 Beschäftigte gebildet.

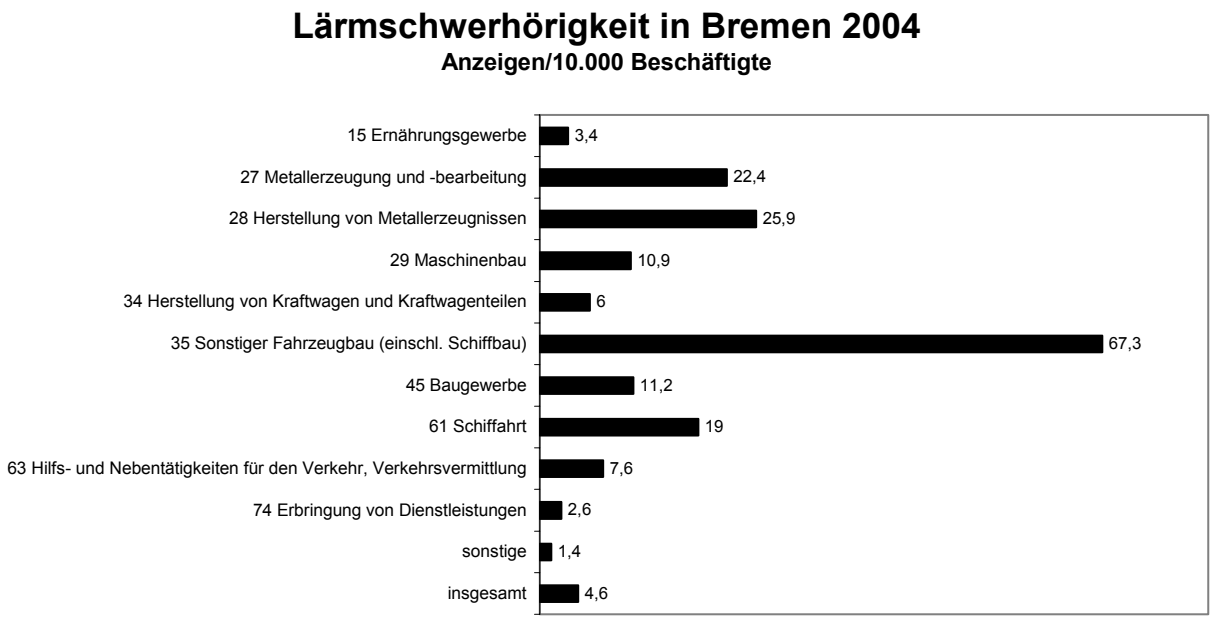

Diagramm 9

Um einen Anhalt für die Belastung der einzelnen Wirtschaftszweige zu erhalten, wurde der Anteil der Lärmschwerhörigkeitsanzeigen in Beziehung zu dem Anteil der Beschäftigten in den Wirtschaftszweigen gesetzt. Für die Betriebe der Metallerzeugung und -bearbeitung treffen etwa 5 mal so viele Anzeigen ein, wie im Durchschnitt der Beschäftigten, im Bereich Bau sind es knapp drei mal soviel. In der Gruppe „sonstiger Fahrzeugbau“ sind fast ausschließlich Meldungen aus dem Schiffbau zu verzeichnen, für ca. 0,2 % der Beschäftigten werden 21 % der Lärmschwerhörigkeitsanzeigen gezählt.

Eine häufige berufsbedingte Erkrankung der Frauen ist die Hautkrankheit. Von den 63 im Jahr 2004 hier angezeigten Hautkrankheiten waren 33 Frauen, für die letzten 5 Jahre werden 510 Anzeigen gezählt, davon 273 Frauen. Für die Hautkrankheiten hat die Berufskrankheiten-Verordnung in der Nr. 5101 erschwerend eine Anerkennung als Berufskrankheit nur für solche Erkrankungen vorgesehen, die schwer oder wiederholt rückfällig waren und zur Aufgabe aller Tätigkeiten geführt haben, die für die Entstehung, das Wiederaufleben oder eine Verschlimmerung ursächlich waren oder sein können. Einige Unfallversicherungsträger verzichten deshalb auf eine Beteiligung der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle, so lange eine Tätigkeitsaufgabe durch die Erkrankten noch nicht erkennbar erfolgt ist. Hierzu wird später noch berichtet. Trotz dieser Beobachtung soll eine Auswertung versucht werden, die zeigt, in welchen Wirtschaftsklassen hauptsächlich die Hautkrankheiten auftreten und zwar sowohl für die Männer als auch für die Frauen.
Für die Auswertung stehen 245 ausreichend vollständige Datensätze für Frauen und 211 für Männer zur Verfügung. Bei den Frauen verteilen sich die Meldungen auf die im Diagramm 10 aufgeführten Wirtschaftsklassen:

Verteilung der angezeigten Hautkrankheiten auf Wirtschaftsklassen, Frauen, Bremen 1999 - 2004, Anzeigen/10.000 Beschäftigte

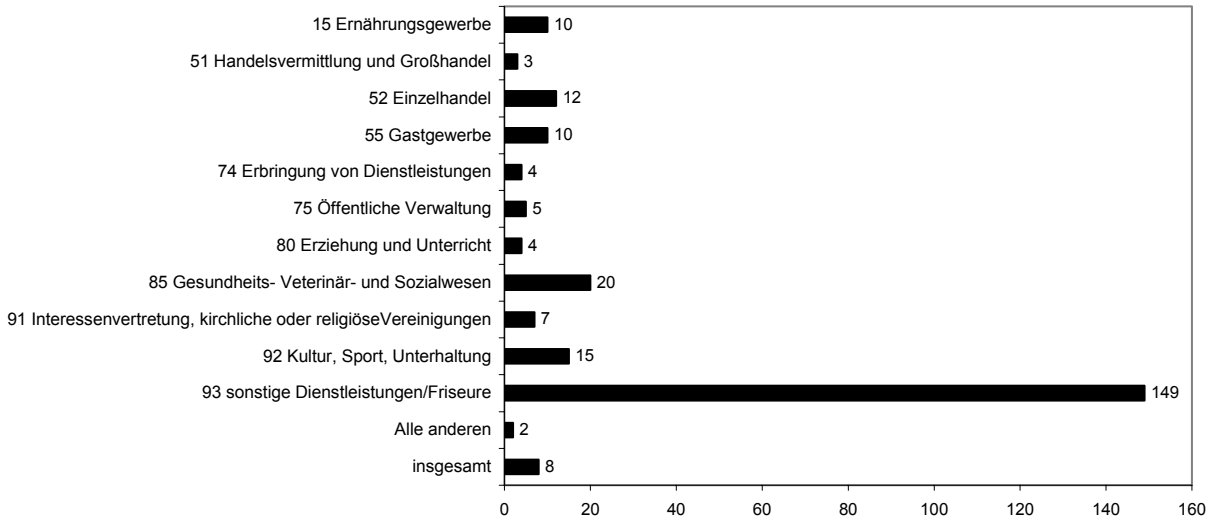

Diagramm 10

Bei den Männern zeigt das Diagramm 11 ein anderes Bild, denn der hauptsächlich betroffenen Beruf der Dienstleistungen bei den Frauen, mit 94% aus dem Frisörbereich gemeldeten Hautkrankheiten, findet sich erst an dritter Stelle.

Verteilung der angezeigten Hautkrankheiten auf Wirtschaftsklassen, Männer, Bremen 1999 - 2004, Anzeigen/10.000 Beschäftigte

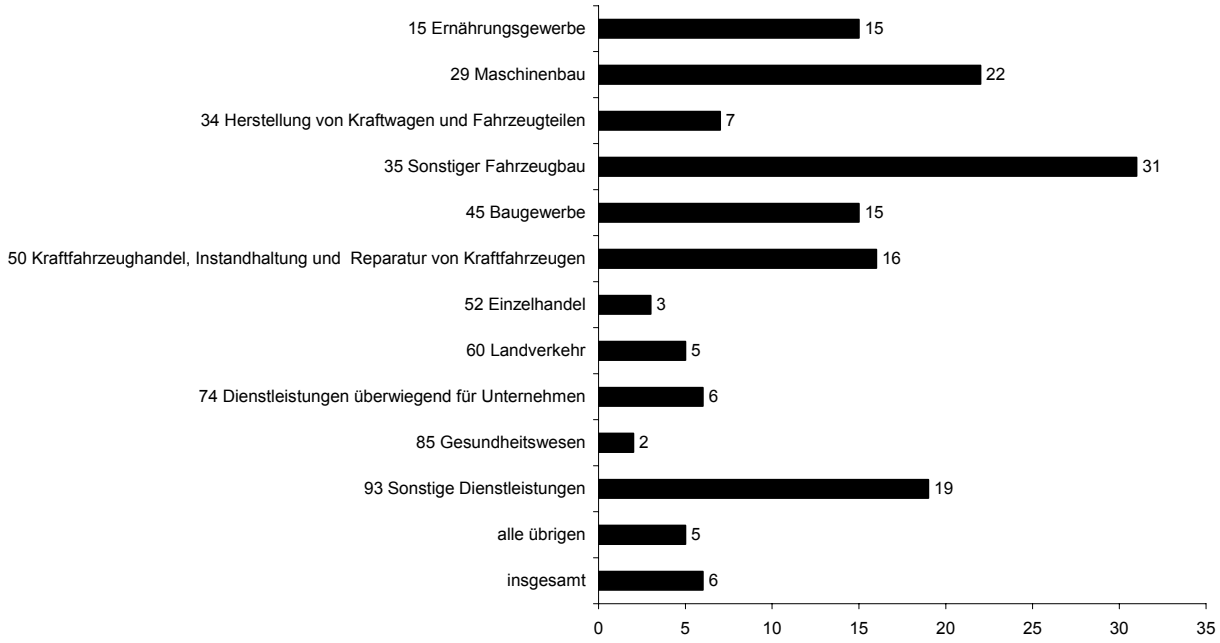

Diagramm 11

Bezogen auf die Zahl der Beschäftigten werden die meisten Erkrankungen bei den Männern aus dem sonstigen Fahrzeugbau, dominiert durch den Schiffbau, bekannt. Es folgen Maschinenbau, sonstige Dienstleistungen und – immer noch mit einer annähernden Verdreifachung der Zahlen – Bau, Ernährungsgewerbe und Handel mit Kraftfahrzeugen, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen. Obwohl im Vergleich zu den Frauen weniger Männer im Frisörbereich arbeiten, sind auch sie häufig betroffen. Demgegenüber scheinen nur wenige Männer im Bereich des Gesundheitswesens erkrankt, möglicherweise, weil weniger Männer in der Pflege arbeiten, möglicherweise auch, weil sie anders belastet eingesetzt werden.

Der Frisörbereich ist in der Vergangenheit Gegenstand intensiver Kampagnen geworden, auch die bremische Gewerbeaufsicht hat im Jahr 1996 eine Aktion für alle Frisörbetriebe durchgeführt und im Jahresbericht 1996 darüber berichtet. In der Zwischenzeit hat die zuständige Berufsgenossenschaft ein intensives Programm zur Durchführung ärztlicher Behandlungsmaßnahmen hautkranker Frisöre und Frisörinnen eingeführt, das den Verbleib im Beruf ermöglichen soll. Zusätzlich wurden besonders stark allergisierende Dauerwellsubstanzen ausgetauscht, so dass die Allergie gegen die „saure Dauerwelle“ nicht mehr das Bild prägt. Offensichtlich werden durch die Berufsgenossenschaft nicht mehr alle Meldungen auf den Verdacht einer beruflich verursachten Hautkrankheit weitergegeben, so dass weder ein Erfolg noch ein Misserfolg dieser früheren Aktion aus den aktuellen Zahlen abgeleitet werden kann. Erstaunlich gering ist der Anteil der Anzeigen für den Bereich der Bauwirtschaft. Auch hier ist eine sehr vorsichtige Bewertung wegen einer möglichen Untererfassung angebracht.

Auswertungen sind immer nur so gut wie die zur Verfügung stehenden Daten. Für eine Auswertung des Berufskrankheitengeschehens ist eine möglichst vollständige Erfassung – wenigstens der gemeldeten – Berufskrankheiten erforderlich. Aufgrund erheblicher Diskrepanzen bei den Zahlenangaben für das Bundesland Bremen in den vergangenen Jahren, in der Tabelle 12 aufgelistet, wurde der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften gebeten, die Zahlen für die Jahre 2001 –2003 genauer zu übermitteln.

Tabelle 12 : Angezeigte Berufskrankheiten nach Statistik der Berufsgenossenschaften und eigenen Anzeigen.

	Angezeigte Berufskrankheiten (nur gewerbliche Berufsgenossenschaften)	
Jahr	**In Bremen**	**Unfallverhütungsbericht der Bundesregierung**
1999	1111	1687
2000	1059	1918
2001	961	1337
2002	943	1255
2003	858	1189

Der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften stellt seine Zahlen aus den Meldungen seiner Mitgliedsberufsgenossenschaften zusammen. Sie sind Grundlage für die Statistik der Unfallverhütungsberichte der Bundesregierung. Die Zusammenstellung dieser Zahlen, auch für einzelne Berufsgenossenschaften, bestätigte die Diskrepanzen zwischen den beim Landesgewerbearzt in Bremen eingehenden und den von den Berufsgenossenschaften erfassten Meldungen, Tabelle 13 führt diese Zahlen für die Jahre 2001 – 2003 für beispielhafte Berufskrankheiten auf.

Tabelle 13: Berufskrankheitenmeldungen im Vergleich für die Gesamtzahl der Berufsgenossenschaften (BG) und 5 große Einzel-BG, nach Zahlen des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaft e.V. (HVBG)

Jahr:	**2001**		**2002**		**2003**	
Alle Berufskrankheiten	**Lt. HVBG**	**Eingang LGA**	**Lt. HVBG**	**Eingang LGA**	**Lt. HVBG**	**Eingang LGA**
Alle BG	1208	961	1152	943	1125	858
BG 1	516	315	490	363	562	314
BG 2	134	127	123	121	96	116
BG 3	146	110	120	114	100	95
BG 4	92	73	95	47	93	64
BG 5	68	60	54	42	44	45
Berufliche Hautkrankheiten	**Lt. HVBG**	**Eingang LGA**	**Lt. HVBG**	**Eingang LGA**	**Lt. HVBG**	**Eingang LGA**
Alle BG (gewerblich)	189	71	170	67	156	73
BG 1	53	11	37	12	43	11
BG 2	14	3	17	3	14	8
BG 3	5	1	9	1	9	3
BG 4	51	20	45	17	40	18
BG 5	16	9	7	1	2	4
Lärmschwerhörigkeit	**Lt. HVBG**	**Eingang LGA**	**Lt. HVBG**	**Eingang LGA**	**Lt. HVBG**	**Eingang LGA**
Alle BG (gewerblich)	145	122	153	129	155	132
BG 1	84	51	82	59	92	53
BG 2	15	14	11	13	11	13
BG 3	6	9	11	7	12	14
BG 4	0	0	1	2	0	0
BG 5	12	13	10	12	8	7

Die Berufsgenossenschaften haben sich für die Klassifizierung der Wirtschaftsbereiche nicht für das von der Europäischen Union veröffentlichte System entschieden [Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft]. Wünschenswert wäre eine Zuordnung der Anzeigen wegen einer Berufskrankheit zu einer Bezugsgruppe, um Häufigkeiten vergleichen zu können, so wie das oben geschehen ist. Dadurch können Schwerpunkte des Berufskrankheitengeschehens ausreichend zuverlässig erkannt werden, ein wichtiger Ansatz für eine Intervention. Eine Zuordnung zu Berufen ist nicht in allen Fällen hilfreich, so sagt der Beruf „Schweißer“ beispielsweise nicht aus, welches Schweißverfahren angewandt und welches Material verschweißt wurde, auch finden sich Schweißer in vielen Wirtschaftszweigen, in gut eingerichteten Werkhallen mit Absaugung oder mit schlechteren Lüftungsverhältnissen

unter Montagebedingungen. Über die Berufe wird man besondere Gefährdungen innerhalb eines Wirtschaftszweiges nicht gut ermitteln können.
Wünschenswert wäre, wenn die Meldungen über alle Erkrankungen vollständig die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen erreichen und nicht nur dann, wenn die Erkrankung zur Tätigkeitsaufgabe zwingt. Dann ist es besser möglich, Häufigkeiten von Erkrankungen in bestimmten Branchen zu erkennen und durch eine aktive Information und Beratung der Betriebe zu reagieren, auch gemeinsam mit den Berufsgenossenschaften.
Um eine Zuordnung möglichst auf der Basis aller gemeldeten Berufskrankheiten vornehmen zu können, wurden deshalb im Mai 2003 ein Rundschreiben an alle Berufsgenossenschaften mit der Bitte ausgesandt, die Meldungen vollständiger weiter zu leiten. Die Zahl der jährlich gemeldeten Haut-Berufskrankheiten hat sich seither nicht gesteigert, das kann auch aus der Auswertung der die Anzeige eingebenden Stelle abgelesen werden. Bei den Hautkrankheiten kommen im Jahr 2004 nur 47% der Meldungen über den Unfallversicherungsträger, bei den anderen Erkrankungen sind es 65 %. Der Vergleich für die Jahre 2001 – 2003 zwischen denjenigen Hauterkrankungen, die von den Unfallversicherungsträgern für das Bundesland Bremen statistisch erfasst wurden (insgesamt 515) und denjenigen, die beim Landesgewerbearzt eingegangen sind (insgesamt 211) zeigt, dass weniger als die Hälfte derjenigen Erkrankungen, für die der Verdacht einer beruflichen Verursachung ausgesprochen war, von den Unfallversicherungsträgern weitergeleitet werden.

Blasenkrebserkrankung eines Oberflächenbeschichters im Schiffbau

Eine Blasenkrebserkrankung (fortgeschrittenes Urothelcarcinom der Harnblase) war gesichert. Diese Erkrankung hatte im Jahr 2002 begonnen und hatte zum Tode geführt. Medizinisch gesichert ist ferner, dass der Versicherte als sog. „Langsam-Acetylierer“ den Einwirkungen aromatischer Amine gegenüber erhöht empfindlich war, d. h. es war eine erheblich geringere Menge einwirkender aromatischer Amine für den individuellen Versicherten notwendig, um einen Blasenkrebs zu erzeugen, als für eine Durchschnittsperson.

Aromatische Amine sind u. a. als Härter von Epoxidharzverbindungen eingesetzt gewesen aber auch regelmäßiger Bestandteil von Steinkohlenteer und Steinkohlenteerpech (hier am bekanntesten ß-Naphtylamin). Von hier aus eingeleitete Ermittlungen ergaben, dass der Versicherte über einige Zeit fest und anschließend über viele Jahre als Aushilfe mit der Auslieferung von Kohlen, also Briketts, Eierkohlen, Anthrazit, beschäftigt gewesen war. Die Zeiten der festen Beschäftigung wurden durch die Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft bestätigt.

Briketts (dazu gehören auch „Eierkohlen“) sind Produkte, die Steinkohlenteer- oder Steinkohlenteerpech-Bestandteile als Bindemittel enthalten. Da der Versicherte nachweislich diese Briketts und Eierkohlen beim Kunden vom Lkw zur Lagerstätte zu transportieren hatte, ist eine Hautverunreinigung durch Stäube der Briketts mit Steinkohlenteerpech nicht zu vermeiden gewesen. Aromatische Amine, dazu gehört auch das in Steinkohlenteerpech regelmäßig enthaltene ß-Naphtylamin, sind besonders gut hautresorbierbar. Eine langjährige,

geringgradige, aber kontinuierliche Belastung durch aromatische Amine ist schon allein durch die Tätigkeit im Bereich der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft gesichert.
Dazu kommt die Belastung durch schiffbauliche Aktivitäten, darunter die Tätigkeit als Schweißer, aber auch als Oberflächenbeschichter.
Eine beteiligte Berufsgenossenschaft schloss aus, dass partikelförmige oder gasförmige Amine bei der Schweißertätigkeit anfallen, auch dann, wenn z.B. steinkohlenteerstämmige Oberflächenbeschichtungen im Arbeitsbereich vorlagen. Gestützt war diese Aussage nach hiesiger Kenntnis auf Laboruntersuchungen, die nach hiesigen Kenntnissen nicht ausreichend valide waren, denn auch Benz(a)pyrene wurden nicht oder nur geringfügig nachgewiesen, obwohl Bleche erhitzt wurden, die mit sog. Teerepoxi, also einer steinkohlenteerhaltigen Substanz, beschichtet waren. Im Gegensatz dazu wurden nach hier bekannten Messungen bei Schweißarbeiten an Oberflächenbeschichtungen grenzwertüberschreitende Benz(a)pyren-Belastungen nachgewiesen. Es handelt sich um die im Schiffbau üblichen Oberflächenbeschichtungen, die bis etwa 1995/98 Stand der Technik waren. Zusätzlich sagt der Technische Aufsichtsdienst nichts darüber aus, inwieweit Nachbarschaftsexpositionen zu Farbspritzarbeiten bestanden haben oder im Einzelfall Oberflächenbeschichtungen mechanisch bearbeitet wurden z. B. zum Freilegen der Schweißnaht.
Die Berufsgenossenschaften hatten ihre Ermittlungsmöglichkeiten nicht vollständig ausgenutzt. Ein von der Witwe des Versicherten benannter Zeitzeuge war nicht kontaktiert worden. Die Ermittlungen einer weiteren beteiligten Berufsgenossenschaft waren eher auf die Aussage ausgerichtet, dass ein genauer Nachweis, welchen Arbeitsstoffen der Versicherte ausgesetzt war, nicht gelingt. Für die Beurteilung wurde sich auf die nicht relevante Einstufung von Stoffgemischen nach § 35 der Gefahrstoffverordnung zurückgezogen, wonach Stoffgemische erst ab einem bestimmten Mindestgehalt an ß-Naphtylamin als krebserzeugend zu kennzeichnen sind, ohne zu bedenken, dass in Steinkohlenteerprodukten weitere Aromatische Amine und vor allem polyzyklische Kohlenwasserstoffe enthalten sind, für die eine krebserzeugende Wirkung gleichfalls bekannt ist oder vermutet wird. Unbezweifelbar sind ß-Naphtylamin und andere aromatische Amine Blasenkrebs erzeugende Stoffe. Ohne Zweifel ist eine Belastung zu ß-2-Naphtylamin dann gegeben, wenn es in Stoffgemischen enthalten ist und z. B. Hautkontakt mit diesen Stoffgemischen besteht.

Obwohl der Arbeitgeber keine Angaben über die Zusammensetzung der von ihm eingesetzten Stoffe machen konnte, wurde durch die Berufsgenossenschaft die Aussage getroffen, es sei immer mit geeigneten Schutzmaßnahmen gearbeitet und so sei der Kontakt zuverlässig verhindert worden. Eine Einsichtnahme in die Akte der Gewerbeaufsicht zeigte jedoch als Ergebnis verschiedener Revisionen, dass der Arbeitgeber nichts unternommen hatte, um die Gefährdung bei der Tätigkeit zu beurteilen. Wenn die Gefährdung nicht bekannt ist, ist es kaum möglich, geeignete persönliche Schutzausrüstung zu treffen. Es handelte sich vielmehr ganz offensichtlich um einen Arbeitgeber, der seine Pflichten zum Gesundheitsschutz

für seine Beschäftigten (geregelt im Arbeitsschutzgesetz und Vorläuferrechtsvorschriften) konsequent vernachlässigt hat.

Zu den im Schiffbau üblicherweise eingesetzten Substanzen für die Oberflächenbeschichtung liegt für die Vergangenheit gute Literatur vor. Sachkundige Auskünfte kann auch ein ehemaliger Betriebsrat der Bremer Vulkan-Werft geben, der seine ehemaligen Kollegen auch heute noch bei verschiedenen Fragen unterstützt und berät. (Herr Rolf Spalek, Tel. 668 29 95). Er kann über die im Bereich dieser Werft üblichen Beschichtungsmaterialien kompetent Auskunft geben, da er sich seit vielen Jahren mit dieser Frage beschäftigt. Auch war die Möglichkeit gegeben, Erfahrungen aus Berufskrankheitenverfahren der Norddeutschen Metall-Berufsgenossenschaft einzubeziehen. Hier sind bei verschiedenen Mitarbeitern von Arbeitgebern, die gleichartige Oberflächenbeschichtungsarbeiten ausgeführt haben, Blasenkrebserkrankungen als Berufskrankheit anerkannt worden.

Aus diesen Berufskrankheitenverfahren war auch bekannt, welche Materialien im . Schiffbau üblicherweise eingesetzt waren. Danach ist der Einsatz von Teerepoxi in Schiffsinnenräumen, z. B. in Tanks oder in Doppelböden bis in die Mitte der 90er Jahre hinein Stand der Technik gewesen. Lange Jahre war es auch üblich, bestimmte Einrichtungen mit einem Anstrich aus in technischem Benzol gelöstem Steinkohlenteerpech zu konservieren. Aus dieser Erfahrung mit anderen Berufskrankheitenverfahren heraus konnte eine Belastung auch dieses Versicherten als sicher angesehen werden. Diese Belastung wäre mit Sicherheit auch nachzuweisen gewesen, wenn der Arbeitgeber die vorgeschriebenen Dokumentationen vorgenommen hätte.
Hieran ist auch die Kritik zu knüpfen, die der Berufsgenossenschaft gegenüber anzubringen war. Während sie nicht einmal angeben kann, welche Beschichtungsmaterialien eingesetzt worden sind, gibt sie als gesichert an, dass geeignete persönliche Schutzausrüstung verwendet wurde. Woraus abgeleitet wurde, welche persönliche Schutzausrüstung geeignet war, wenn unbekannt war, welche Stoffe Verwendung gefunden haben und zusätzlich bekannt ist, dass der Arbeitgeber Arbeitsschutzvorschriften in grober Weise missachtet hat, ist unklar. Ergänzend ist anzuführen, dass die Witwe des Versicherten berichtet, dass nicht etwa – wie es bei gefährlichen Stoffen vorgeschrieben gewesen ist – die Schutzkleidung durch den Arbeitgeber gereinigt wurde, sondern dass der Versicherte diese mit nach Hause gebracht hat und sie dort nur schwer zu reinigen war, weil sie immer wieder mit Farbe verunreinigt war. Diese Verunreinigungen mit Farbe lassen erhebliche Zweifel daran aufkommen, dass geeignete persönliche Schutzausrüstung verwendet wurde, sie bestätigt vielmehr die Annahme, dass der Versicherte diese Materialien nicht nur einatmen konnte, sondern auch Hautkontakt bestand.

Insgesamt konnte aufgrund der gesamten Umstände als sicher angesehen werden, dass der Versicherte auch während seiner Tätigkeit im Schiffbau relevanten Belastungen durch aro-

matische Amine ausgesetzt war. Lediglich die genaue Dosis ist unsicher, nicht jedoch die Möglichkeit des langjährigen wiederholten Kontaktes.

Eine gewisse Belastung zu aromatischen Aminen hat in der Vergangenheit auch im täglichen Leben stattgefunden, etwa bis 1975 z. B. durch den Einsatz in Textilfarben, die anschließend verboten wurden. Diese Belastung war allerdings eng begrenzt und immer nur kurzfristig, denn durch die üblichen Reinigungsvorgänge wurden die freien aromatischen Amine bzw. Farben, die aus diesen abgeleitet sind und im Körper wieder zu aromatischen Aminen verstoffwechselt werden können, rasch ausgewaschen. Auch die Kontaktmöglichkeiten über Lebensmittelfarben waren eng begrenzt. Hinweise, dass hier besonders riskante Lebensgewohnheiten vorgelegen haben, sind vom Versicherten nicht bekannt. Es kann damit festgestellt werden, dass der langjährige Kontakt zu aromatischen Aminen auf jeden Fall weit kontinuierlicher war als die Kontaktmöglichkeiten im privaten Lebensbereich, die als nur gering und diskontinuierlich angesehen werden. Die Belastung durch aromatische Amine am Arbeitsplatz überstieg die Umweltbelastung damit weit.
Der Erkrankte soll ab 1955 ca. 1 Schachtel Zigaretten am Tag geraucht haben. Auch im Zigarettenrauch sind gewisse Anteile von ß-Naphtylamin und möglicherweise andere Blasenkrebs erzeugende Substanzen enthalten. Für das Zusammenwirken von ß-Naphtylamin in Steinkohlenteerpech sowie anderen Steinkohlenteerprodukten und dem Zigarettenrauchen liegen wissenschaftliche Untersuchungen vor, die eine überadditive Wirkung für das Krebsrisiko an der Blase nahe legen. Es ist danach fehlerhaft, das Krebsrisiko eines Rauchers mit dem Krebsrisiko eines Nichtrauchers bei Belastung durch berufliche Krebserzeuger zu vergleichen. Vielmehr ist der Raucher mit dem belasteten Raucher zu vergleichen. Die Belastung durch aromatische Amine steigert das Blasenkrebsrisiko für den Raucher nicht in gleichem Ausmaß wie für Nichtraucher sondern um ein Vielfaches des Nichtraucherrisikos. Das Zigarettenrauchen kann damit bei gleichzeitiger Belastung durch aromatische Amine nicht als Argument gegen die Annahme eines ursächlichen Zusammenhanges gewertet werden.
Als Argument für die Annahme eines ursächlichen Zusammenhanges musste dagegen die Tatsache gewertet werden, dass der Erkrankte „Langsam-Acetylierer“ gewesen ist. Langsam-Acetylierer sind auch bei geringeren Belastungen durch aromatische Amine einem erhöhten Krebsrisiko im Vergleich zur Normalbevölkerung ausgesetzt, weil sie diese Stoffe langsamer umsetzen und so die krebserzeugende Wirkung deutlicher zum Tragen kommt.

Insgesamt fanden sich damit wenig Argumente, die für private Ursachen des Blasenkrebses bei dem Versicherten sprechen. Vielmehr war wahrscheinlich, dass der Blasenkrebs bei dem Erkrankten das Ergebnis des Zusammenwirkens der beruflichen Faktoren und der außerberuflichen Faktoren (des Zigarettenrauchens) ist, von denen für den Eintritt des Krebsgeschehens kein Faktor hinweggedacht werden kann.

In diesem Sinne war die Blasenkrebserkrankung auf die versicherte Tätigkeit als Kohleauslieferer und auf die versicherte Tätigkeit als Oberflächenbeschichter vorwiegend im Schiffbau zurückzuführen.

Die Berufsgenossenschaft hat nach Mitteilung vom 4. Oktober 2004 eine Berufskrankheit nicht anerkannt. Dieselbe Berufsgenossenschaft hat nach hiesiger Kenntnis allerdings Blasenkrebserkrankungen bei Dachdeckern, die gleichfalls Umgang mit steinkohlenteerstämmigen Stoffen am Arbeitsplatz hatten, anerkannt. Offensichtlich waren die spekulativen Aussagen über den ausreichenden Arbeitsschutz bei der Tätigkeit als Oberflächenbeschichter ausschlaggebend für die negative Entscheidung.

Teerhauterkrankung mit Haut- und Lungenkrebs eines Seemannes

Im Jahr 1999 wurde von der Krankenkasse der Verdacht auf eine Berufskrankheit nach Nummer 1103 (Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen) der Berufskrankheiten-Liste gemeldet. Durch eine Tumornachsorgeuntersuchung (nach Entfernung eines Melanoms 1995) war 1998 ein Bronchialkrebs als Zweittumor nachgewiesen worden. Der Versicherte hatte gegenüber der Krankenkasse angeben, beruflich Kontakt zu Chromverbindungen, Steinkohlenteer, Asbest und Benzol gehabt zu haben. Bei der operativen Entfernung des Lungenoberlappens wurde der Lungenkrebs (Plattenepithelcarcinom [pT2, N0, M0]) gesichert. Eine Asbestose bestand nicht, die Lungenstaubanalyse ergab weniger als 10 Asbestkörper pro ccm Lungengewebe, für die Berufskrankheitenanerkennung gefordert sind mehr als 1000 Asbestkörper pro ccm Lungengewebe.

Der Erkrankte ist gelernter Elektroniker. Ab 1954 war er insgesamt 24 Jahre mit kurzen Unterbrechungen zur See gefahren. Nach Angaben der zunächst ermittelnden Berufsgenossenschaft konnten über 20 Jahre und 10 Monate Fahrten, u. a. nach Indien, ins Mittelmeer, nach Westafrika und zu den Kanarischen Inseln bestätigt werden jedoch nur für 15 Jahre auf Schiffen unter deutscher Flagge. Seit 1979 war er dann als Reiniger und Konservierer tätig und hat hauptsächlich Strahl- und Farbspritzarbeiten durchgeführt.

Zur Abklärung der Exposition wurde der Versicherte hier einbestellt und befragt. Er hat 24 Jahre zur Seefahrt bestätigt, in der ersten Zeit auf Segelschiffen, später auf Dampfschiffen. Er sei in den Tropen, im Persischen Golf, in Indien, Australien und Westafrika gewesen. Ein Kontakt zu Teer und teerhaltigen Farben habe häufig bestanden; so habe er u.a. im Persischen Golf Teerprodukte heiß verarbeitet und mit einem Pinsel verstrichen. Hierbei sei ein starker Sonnenbrand an besonnten Körperarealen aufgetreten. Später habe er teerhaltige Farben abgestrahlt, Reinigungen der Brennkammer und der Kessel von Müllverbrennungsanlagen durchgeführt und mit Antifoulingfarben gearbeitet. Während der Seefahrt habe er auch Reparaturen im Maschinenraum sowie bei Rohrbrüchen auf Dampfschiffen durchgeführt und dabei habe ein Kontakt zu Asbest bestanden.

Zur Klärung der Exposition zu Asbest, polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAH) und zu Zinkchromat sind mehrfach weitere Ermittlungen durch die beteiligten Berufsgenossenschaften erfolgt.

Eine Einwirkung gegenüber teerhaltigen Farben wurde für insgesamt 7 Monate von 1954-55 bei Einsätzen auf Segelschiffen durch den Technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft bestätigt. Zusätzlich sei in den Jahren danach Holzteer benutzt worden, um stehendes Gut vor Witterungseinflüssen zu schützen. Für eine ungefähre Berechnung der Benzo(a)pyren-Jahre wurden die Angaben für Dachdeckerarbeiten zu Grunde gelegt. Der Versicherte sei insgesamt 15 Jahre (184 Monate) auf Schiffen unter deutscher Flagge gefahren. Bei einer durchschnittlichen Häufigkeit mit Konservierungsarbeiten von 2 Stunden pro Woche über 15 Jahre wurden insgesamt 3,85 Benzo(a)pyren-Jahre (BaPJ) geschätzt. In einer zweiten Stellungnahme der BG ab 1956 konnte die vom Versicherten angegebene Exposition gegenüber Teer und Teerfarben nicht ausgeschlossen jedoch auch nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bestätigt werden.

Eine Gefährdung durch Asbest während der Seefahrt könne ausgeschlossen werden. Als Mitglied der Deckbesatzung habe kein Kontakt bestanden, die Angabe des Versicherten gegenüber der zunächst ermittelnden BG, auch Reparaturarbeiten auf Dampfschiffen bei Rohrbrüchen durchgeführt zu haben sowie Maschinenarbeiten auf Versorgungsschiffen, könne nicht bestätigt werden. Da diese Arbeiten üblicherweise von Maschinenpersonal durchgeführt würden, könne es sich lediglich um eine einmalig anfallende Tätigkeit gehandelt haben.

Für die Zeit nach 1979 konnte keine erhöhte Exposition zu Asbest oder zu polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen bestätigt werden. Bei Reinigungsarbeiten in Kraftwerken und Müllverbrennungsanlagen sei unter Berücksichtigung von Messungen des Berufsgenossenschaftlichen Institutes für Arbeitssicherheit (BIA) keine erhöhte Exposition zu erwarten. Eine Exposition zu Zinkchromat habe über 12 Jahre bestanden, ca 15% der Arbeitszeit, ohne dass nähere Angaben zur Expositionshöhe ermittelt werden könnten.

Ein Zusammenhang zwischen dem nachgewiesenen Lungentumor und der beruflichen Tätigkeit ließ sich aus Sicht der Unfallversicherungsträger nicht beweisen. Eine ausreichende Belastung durch Asbest, Chrom oder seine Verbindungen oder polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe sei nicht gesichert.

Bei der hier durchgeführten körperlichen Untersuchung fanden sich Hinweise auf eine Teerhauterkrankung sowie auf eine chronische Lichtexposition. In der Anamnese war über mehrfache Hauttumoren und Präcancerosen berichtet worden. Es waren seit 1985 mehrfache Operationen erfolgt. Es wurden verschiedene Hautkrebserkrankungen (mehrfach ein Morbus Bowen, multiple Basalzellcarcinome, ein Plattenepithelcarcinom und zweimal ein Melanom) nachgewiesen. Wegen des Verdachtes auf eine Berufskrankheit nach Nummer 5102 der Berufskrankheitenverordnung wurde eine hautärztliche Untersuchung eingeleitet.

Durch diese Untersuchung wurde die Teerhauterkrankung bestätigt. Der Umgang mit teerhaltigen Farben unter Sonnenlichtexposition habe zu phototoxischen Reaktionen geführt. Diese seien ebenfalls als krebserzeugend anzusehen. Das Zusammenwirken der Carcinogene Teer und Sonnenlicht sei die maßgebliche Ursache der Erkrankung. Die Anerkennung einer BK 5102 wurde durch den Gutachter vorgeschlagen und die MdE auf 20% geschätzt. Auf der Basis dieser fachärztlichen Stellungnahme wurde am 18.09.2000 der Berufsgenossenschaft die Berufskrankheitenanerkennung empfohlen.

In der Folgezeit ist es zu einer mehrjährigen Auseinandersetzung über die Zuständigkeit zwischen den beteiligten Berufsgenossenschaften gekommen, da keine erhöhte Exposition zu Teer sowie keine über die normale Sonnenlichtexposition des Einzelnen in der Freizeit hinausgehenden UV-Lichtexposition bewiesen sei.

Um den Abschluss des Verfahrens zu beschleunigen, wurde erneut zur Exposition Stellung bezogen. Der Erkrankte war durch seine Tätigkeit im Freien im Rahmen der Seefahrt berufsbedingt einer über die normale Sonnenlichtexposition des Einzelnen in der Freizeit hinausgehenden UV-Lichtexposition ausgesetzt gewesen. Dies ist unabhängig davon, ob die Fahrten in die Tropen und Subtropen durch die Seefahrtsbücher bestätigt werden, da eine erhöhte UV-Lichtexposition auch bei dokumentierten Fahrten im Mittelmeer oder auf der Nord- und Ostsee gegeben war.
Eine Teerexposition wurde von der Berufsgenossenschaft bestätigt. Die Exposition wurde auf 3,85 Benzo(a)pyren-Jahre (BaPJ) geschätzt. Die vom Versicherten geschilderte phototoxische Reaktion mit schwerer Sonnenbrand-ähnlicher Entzündungsreaktion der Haut ist im Sinne einer akuten Pechhauterkrankung zu werten. PAH wird sehr gut über die gesunde Haut aufgenommen. Dies wird bei Schädigung der Hautbarriere z.B. durch einen Sonnenbrand weiter verstärkt. Licht und teerhaltige Arbeitsstoffe wirken als Co-Carcinogene.

Durch die Kombinationswirkung von akuter phototoxischer Reaktion unter Exposition mit teerhaltigen Arbeitsstoffen (polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen [PAH]) und chronischer Sonnenlichtexposition ist es nach einer Latenzzeit von mehreren Jahren, zum typischen Bild der chronischen Pechhaut sowie zu Hauttumoren gekommen. Ein Grenzwert, wie die zur Anerkennung einer Lungenkrebserkrankung - hervorgerufen durch polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe - geforderten 100 Benzo(a)pyren-Jahre (BaPJ) wird für die Anerkennung einer Pechhauterkrankung nicht vorausgesetzt. Im Vordergrund steht die Morphologie der Hautveränderungen. Sowohl die haftungsbegründende als auch die haftungsausfüllende Kausalität für die Anerkennung einer BK 5102 waren aus Sicht des Landesgewerbearztes erfüllt.

Erst jetzt erhielt der Versicherte einen Bescheid. Nach Mitteilung der Berufsgenossenschaft wurde eine Berufskrankheit nach eine Berufskrankheit nach Nummer 5102 der Berufskrankheitenverordnung durch die Berufsgenossenschaft abgelehnt, da lediglich über 7 Monate ei-

ne Exposition gegenüber teerhaltigen Farben gesichert sei. In den Jahren danach sei eine Exposition zwar möglich, jedoch nicht hinreichend gesichert. Die vom TAD geschätzten 3,85 Benzo(a)pyren-Jahre für die Fahrten unter deutscher Flagge wurden im Ablehnungsbescheid nicht mehr berücksichtigt. Zusätzlich habe die Auswertung der Seefahrtsbücher nur zeitweise und nicht überwiegend Fahrten in tropischen Breiten belegen können. Eine erhöhte Exposition zu UV-Strahlung habe daher nicht vorgelegen. Für die Anerkennung einer Teerhauterkrankung wird durch die Berufsgenossenschaft eine langjährige, z.T. Jahrzehnte lange Einwirkungszeit gegenüber Teer bzw. der anderen genannten Schadstoffe gefordert.

Die als Co-Cancerogen genannte Exposition zu UV-Strahlung gehöre nicht zu den im Merkblatt genannten Stoffen. Zudem lägen zur Zeit keine gesicherten medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, nach denen bestimmte Personengruppen gegenüber der normalen Bevölkerung durch ihre berufliche Tätigkeit in weitaus höherem Grade einer UV-Strahlung ausgesetzt seien und nachfolgend in weitaus höherem Grade als die übrige Bevölkerung an Hautkrebs bzw. Hautkrebsvorstufen erkranke.

Langjährig bekannte Erkenntnisse, dass bei Outdoor-Arbeiten (zu denen unstrittig auch Tätigkeiten in der Seefahrt gehören) eine gegenüber der Normalbevölkerung deutlich erhöhte UV-Strahlenbelastung besteht, sind nicht in die Entscheidung eingeflossen. Die nachgewiesenen für eine Teerexposition typischen Hautveränderungen konnten als Brückensymptome angesehen werden, auch dieses ist bei der Entscheidung nicht bedacht worden.

Gerade die Kombination aus einer Belastung zu Steinkohlenteerprodukten und Sonnenbestrahlung muss als besonders gefährlich im Hinblick auf eine Krebserkrankung der Haut gelten. Das Krebsrisiko wird durch wenige heftige „Sonnenbrände“ bereits hochgradig gesteigert. Besonders die Kombination aus Sonnenbestrahlung und Einwirkung der Teerprodukte hat bei dem Versicherten heftige Sonnenbrände herbeigeführt, denn Teerinhaltsstoffe steigern die Empfindlichkeit der Haut gegenüber Sonnenlicht. Solche Kombinationen müssen für die Zukunft auch für andere Beschäftigte verhindert werden. Der Prävention ist es nicht förderlich, wenn wissenschaftlich nicht bewiesene zu hohe Anforderungen gestellt werden. Gerade dann, wenn eine Sonnenlichtbelastung mit einer Teerbelastung zusammentrifft, z.B. in Form der auch heute noch teilweise anzutreffenden Oberflächenbeschichtungen auf Seeschiffen, aber auch bei Arbeiten an Land, z.B. im Straßenbau, ist besondere Vorsicht geboten, damit Hautkrebserkrankungen als Folge der kombinierten Einwirkung von Teerprodukten und Sonnenlicht verhütet werden können.

3.2 ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE

An dieser Stelle wurden in früheren Jahresberichten Zahlen zu wichtigen Vorsorgeuntersuchungen bei Beschäftigten mit bestimmten Gefährdungen vorgelegt. Diese Zusammenstellung kann nicht mehr erfolgen, weil die Daten nicht mehr erhoben werden. Auch ist nach der Änderung der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) zum 1. Januar 2005 für viele Vorsorgeuntersuchungen nicht mehr erforderlich, dass eine Ermächtigung des untersuchenden Arztes nach Überprüfung seiner Qualifikation vorliegt. Ein Überblick, welche Ärzte in welchem Umfang untersuchen, mit den daraus möglichen Rückschlüssen auf Gefährdungsschwerpunkte, ist damit nicht mehr möglich.

3.3 Sonstiges

Kurioses:

Beim ersten Hinsehen erheiternd aber doch ein Grund zum Nachdenken sind „Formulierungsschwierigkeiten“, wie die folgenden:

- „mit diesem schriftlichen Antrag beantrage ich die Leistungsschwäche meiner Ohren“. (Beantragt wird die Anerkennung einer Lärmschwerhörigkeit)

- „Zuerst möchte ich erwähnen, dass nach dem ich Ihr Schreiben erhalten und durchgelesen habe, mich so sehr aufgeregt habe/bin, dass ich platzen konnte/kann.“
  (Als Reaktion auf den Bericht des TAD über die Belastung am Arbeitsplatz)

- „Nach den Ausführungen der Allgemeinmedizinerin .... handelt es sich bei der Gesundheitsstörung des Klägers um eine Coxarthrose beider Kniegelenke.“
  (Aus den Entscheidungsgründen eines Sozialgerichtes in Niedersachsen für die Ablehnung eines Kniegelenkschadens als Berufskrankheit. Es lag sowohl eine Gonarthrose (Kniegelenkserkrankung) als auch eine Coxarthrose (Hüftgelenkserkrankung) vor.)

TEIL 3

BERICHTE SONSTIGER DIENSTSTELLEN

HAFENINSPEKTION

Allgemeines

Mit dem Bremischen Hafenbetriebsgesetz vom 21. November 2000 wurden der Hafenbehörde unter anderem die Befugnis übertragen,
„auf Fahrzeugen im Hafengebiet und Anlagen und in Betrieben im Hafennutzungsgebiet zur Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Beschäftigten die erforderlichen Anordnungen zu treffen und Arbeiten bis zur Befolgung der Anordnungen zu untersagen."
Der Hafenbehörde ist jederzeit der Zutritt zu allen Fahrzeugen, die sich in den Häfen befinden, zu gewähren. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verweigerung des Zutritts oder Missachtung von Anordnungen können Bußgelder bis zu € 50.000,-- festgesetzt werden.

Schiffsverkehr

Im Zuständigkeitsbereich der Hafeninspektoren der Stadt Bremen und für das stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven zeigen der Schiffsverkehr und die damit verbundenen Umschlags- bzw. Fahrgastzahlen der Jahre 2000 bis 2004 folgendes Bild:

Handelsschifffahrt

		Import in 1000 to	Export in 1000 to	Gesamt in 1000 to
2000	9.882 Seeschiffe 5.766 Binnenschiffe	25.734 3.096	19.170 1.868	44.904 4.964
2001	9.610 Seeschiffe 5.356 Binnenschiffe	26.078 3.828	20.010 1.671	46.088 5.499
2002	9.516 Seeschiffe 4.909 Binnenschiffe	25.603 3.917	20.695 1.903	46.298 5.820
2003	9.693 Seeschiffe 6026 Binnenschiffe	26.947 3.258	22.001 1.999	48.948 5257
2004	9.604 Seeschiffe 6461 Binnenschiffe	28.197 4.018	24.086 1.822	52.283 5.840

Fahrgastschifffahrt

Jahr	Schiffsabfertigungen	Fahrgäste
2000	116	53.448
2001	111	55.331
2002	103	49.765
2003	118	61.603
2004	122	63.568

Besichtigungstätigkeit

Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 6 Abs. 2 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes besichtigte die Hafenbehörde innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches Schiffe, Schiffsumschlags- und Schiffsliegestellen.
Im Hinblick auf die durchgeführten Besichtigungen auf Seeschiffen, Binnenschiffen und Umschlagseinrichtungen an Land ergeben sich für 2000 bis 2004 folgende Zahlen:

Jahr	Anzahl der Besichtigungen	Festgestellte Mängel	%	Unfälle
2000	6.105	2.007	32,9	513
2001	6.115	2.271	37,1	467
2002	6.506	2.158	33,2	407
2003	6.255	1.732	27,7	434
2004	6.413	1.387	21,6	437

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Prozentsatz der festgestellten Mängel - gemessen an der Anzahl der Besichtigungen - um mehr als 6 % gesunken. Der seit 4 Jahre anhaltende Trend der Verringerung der festgestellten Mängel hat sich im Berichtsjahr erfreulicherweise fortgesetzt.
Wie auch in den Vorjahren mussten als Mängel hauptsächlich

- das Nichttragen der persönlichen Schutzausrüstung,
- unsichere Schiffszugänge,
- eine mangelhafte Arbeitsaufsicht und
- die Nichteinhaltung des Rauchverbotes im Hafenbereich.

beanstandet werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die folgenden Übersichten „Besichtigte Anlagen“, „Zahl der Besichtigungen“, „Zahl der Mängel“ und „Aufteilung der Mängel“ verwiesen.

Besichtigte Anlagen

deutsche und ausländische Seeschiffe:	3.984
deutsche und ausländische Binnenschiffe:	747
besichtigte Schiffe gesamt:	**4.731**
mehrmals besichtigte Schiffe:	929
Durchgeführte Besichtigungen in Landanlagen Besichtigte Landanlagen	753 106

Zahl der Besichtigungen

auf deutschen und ausländischen Seeschiffen:	4.913
auf deutschen und ausländischen Binnenschiffen:	747
in Landanlagen	753
Anzahl der Besichtigungen insgesamt:	**6.413**
Besichtigungen werktags 07.00 bis 22.00	6.413
Besichtigungen nachts 22.00 bis 07.00	0
Besichtigungen an Sonn- und Feiertagen	0

Zahl der Mängel

auf deutschen und ausländischen Seeschiffen:	1.113
auf deutschen und ausländischen Binnenschiffen:	33
bei Umschlagsbetrieben an Land	241
Gesamtzahl der Mängel:	**1.387**

Aufteilung der Mängel

	Seeschiffe	Binnen-schiffe	Landbetrieb	Gesamt
pers. Schutzbekleidung und Ausrüstung	443	19	123	**585**
Luken, Steganlagen und Zugänge	403	8	45	**456**
Beleuchtung	1			**1**
Arbeitsaufsicht	142	1	30	**173**
Verschmutzung	35		19	**54**
Hebezeuge	1			**1**
Ladung stauen oder sichern lassen	7		1	**8**
Lärmbekämpfung				
Verstoß gegen Auflagen der Feuererlaubnis	9		2	**11**
Rauchen an Land / Bord	71	5	21	**97**
Insgesamt:	**1.113**	**33**	**241**	**1.387**

Die Hafeninspektoren erhielten im Jahr 2004 Kenntnis über 437 Unfälle. Weitere Einzelheiten sind aus den folgenden Übersichten „Anzahl der Unfälle“, „Verteilung der Unfälle nach Personengruppen“ und „Unfallursachen“ ersichtlich.

Anzahl der Unfälle

leichte und schwere Unfälle	436
Tödliche Unfälle	1
Gesamtzahl der Unfälle	**437**

Verteilung der Unfälle nach Personengruppen
(bezogen auf die Unfälle, bei deren Ermittlung die Hafeninspektionen beteiligt waren)

	Leichte und schwere	Tödlich	Insgesamt
Lascher / Stauer / Hafen-arbeiter	405		**405**
Ladungskontrolleure			
Seeleute			
Wachmänner			
Handwerker / Techniker	14		**14**
Besucher, Sonstige		1	**1**
Festmacher	17		**17**
gesamt:	**436**	**1**	**437**

Unfallursachen
(bezogen auf die Unfälle, bei deren Ermittlung die Hafeninspektionen beteiligt waren)

Unfallursachen	Insgesamt	Davon tödlich
Herabfallen von Lasten und Gegenständen	13	1
Umschlagen, Unfällen von Lasten	18	
Pendelnde Lasten	1	
Lösch- und Ladegeschirr	12	
Arbeitsgeräte, Flurfördergeräte	26	
Fallen, Treppen, Leitern	35	
Stürze, Absturz in den Laderaum	10	
Springen, Stolpern, Fehltritt	77	
Heben, Rutschen, Rollen	64	
Blechplatten, Draht	4	
Eisen, Rost, Holzsplitter, Nägel	7	
Verschiebedienst auf der Kaje	3	
Fremdkörper im Auge, Verbrennungen	7	
Luken und Scherstöcke	1	
Unfälle beim Stauen und Laschen	110	
Gase im Laderaum	1	
Wegeunfälle, sonstiges	48	
Insgesamt	**437**	**1**

Tabellen 1 bis 8 zum Arbeitsschutzteil

des Jahresberichtes 2004 der Gewerbeaufsicht
der Freien Hansestadt Bremen

Tabelle 1: Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan

(Ist-Anzahl am 30.06.2004)

		Zentral-instanz	Mittel-instanz	Ortsinstanz	sonstige Dienststellen	Summe
Pos.	Personal	1	2	3	4	5
1	**Ausgebildete Aufsichtskräfte**					
	Höherer Dienst	**1**	entfällt	**4**	entfällt	**5**
	Gehobener Dienst			**34,11**		**34,11**
	Mittlerer Dienst			**3,73**		**3,73**
	Summe 1	**1**		**41,84**		**42,84**
2	**Aufsichtskräfte in Ausbildung**					
	Höherer Dienst			**1**		**1**
	Gehobener Dienst					
	Mittlerer Dienst					
	Summe 2			**1**		**1**
3	**Gewerbeärztinnen und -ärzte**	**1,5**				**1,5**
4	**Entgeltprüferinnen und -prüfer**					
5	**sonstiges Fachpersonal**					
	Höherer Dienst	**1,25**				**1,25**
	Gehobener Dienst	**3**		**3,45**		**6,45**
	Mittlerer Dienst			**7,61**		**7,61**
	Summe 5	**4,25**		**11,06**		**15,31**
6	**Verwaltungspersonal**	**1,75**		**5,21**		**6,96**
Insgesamt		**8,5**		**59,11**		**67,61**

Tabelle 2: Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

	Betriebe	Beschäftigte						
		Jugendliche			Erwachsene			Summe
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	
Größenklasse	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**
1: 1000 und mehr Beschäftigte	21	136	42	178	38873	15719	54592	54770
2: 200 bis 999 Beschäftigte	220	232	148	380	47999	37312	85311	85691
3: 20 bis 199 Beschäftigte	2228	529	197	726	70683	45990	116673	117399
4: 1 bis 19 Beschäftigte	15048	262	225	487	36903	34933	71836	72323
Summe 1 - 4	17517	1159	612	1771	194458	133954	328412	330183
5: ohne Beschäftigte	12680							
Insgesamt	**30197**	**1159**	**612**	**1771**	**194458**	**133954**	**328412**	**330183**

Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betrieben

Schlüssel	Wirtschaftsgruppe	Betriebe *)						Beschäftigte in den Betrieben **)					aufgesuchte Betriebe						Dienstgeschäfte in den Betrieben							
		Größenklasse					Summe	Größenklasse				Summe	Größenklasse					Summe	Größenklasse					Summe	darunter	
		1	2	3	4	5		1	2	3	4		1	2	3	4	5		1	2	3	4	5		in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
01	Landwirtschaft, Gewerbliche Jagd			10	102	100	212			349	398	747			2	3	2	7			2	3	2	7		
02	Forstwirtschaft					1	1																			
05	Fischerei und Fischzucht					3	3																			
10	Kohlenbergbau, Torfgewinnung																									
11	Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Erbringung damit verbundener Dienstleistungen				1		1				5	5														
12	Bergbau auf Uran- und Thoriumerze																									
13	Erzbergbau																									
14	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau			2	6	2	10			170	46	216														
15	Ernährungsgewerbe	3	15	54	276	184	532	3762	6462	2969	1576	14769	2	10	27	48	23	110	16	24	47	64	27	178	1	1
16	Tabakverarbeitung			3		6	9			214		214			1			1			1			1		
17	Textilgewerbe		3	4	14	28	49		1115	142	88	1345		3	1	3	1	8		12	1	4	2	19		
18	Bekleidungsgewerbe			2	37	82	121			136	109	245														
19	Ledergewerbe				19	29	48				44	44														
20	Holzgewerbe (ohne Herstellung von Möbeln)			11	70	72	153			572	427	999			1	3	4	8			4	4	5	13	1	
21	Papiergewerbe			1	2	4	7			39	20	59														
22	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	1	2	31	114	60	208	1302	565	1563	648	4078			5	9	6	20			7	10	7	24		
23	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen			2	2	1	5			150	17	167														
24	Chemische Industrie		2	18	23	21	64		464	1086	179	1729		2	8	5	4	19		7	16	11	8	42		

Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betrieben

Schlüssel	Wirtschaftsgruppe	Betriebe *)						Beschäftigte in den Betrieben **)					aufgesuchte Betriebe						Dienstgeschäfte in den Betrieben							
		Größenklasse					Summe	Größenklasse				Summe	Größenklasse					Summe	Größenklasse					Summe	darunter	
		1	2	3	4	5		1	2	3	4		1	2	3	4	5		1	2	3	4	5		in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
25	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren			10	25	10	45			615	182	797			5	4	1	10			7	6	1	14		
26	Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden		1	7	65	41	114		488	475	273	1236			2	4	3	9			6	5	3	14		
27	Metallerzeugung und -bearbeitung	1	1	9	11	3	25	4883	230	589	108	5810	1		4	1		6	34		13	1		48		1
28	Herstellung von Metall-erzeugnissen			54	169	81	304			2849	1143	3992			22	28	10	60			35	35	15	85		
29	Maschinenbau	1	4	53	94	52	204	1271	1371	2895	684	6221	1	2	12	12	3	30	4	2	23	23	3	55		
30	Herstellung von Büroma-schinen, Datenverarbei-tungsgeräten und -einrichtungen				3	2	5				14	14				1	1	2				1	1	2		
31	Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugunng, -verteilung u. ä.		4	31	80	46	161		1404	1490	536	3430		3	11	6	3	23		8	20	7	6	41		
32	Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik			6	24	23	53			304	146	450			1	3	2	6			1	5	2	8		
33	Medizin-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik	1	3	27	141	61	233	1694	742	1199	935	4570	1	1	7	10	10	29	2	4	8	13	13	40		
34	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	1	4	14	33	23	75	17042	1753	990	279	20064	1	4	3	5	1	14	9	4	4	9	1	27		
35	sonstiger Fahrzeugbau	2	3	23	25	46	99	4685	2108	1542	121	8456	1	2	10	6	6	25	7	5	20	9	8	49	1	
36	Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumen-ten, Sportgeräten, Spielwa-ren und sonstigen Erzeug-nissen			5	50	49	104			183	249	432				5	1	6				5	1	6		
37	Recycling			9	28	29	66			441	155	596			5	5	4	14			5	5	8	18		
40	Energieversorgung		5	13	11	35	64		1696	982	79	2757		4	3	2	7	16		13	4	2	8	27		
41	Wasserversorgung			1	6	2	9			47	41	88														
45	Baugewerbe		8	153	882	1009	2052		3094	7449	4905	15448		1	23	42	18	84		1	34	47	20	102		

Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betrieben

Schlüssel	Wirtschaftsgruppe	Betriebe *)						Beschäftigte in den Betrieben **)					aufgesuchte Betriebe						Dienstgeschäfte in den Betrieben							
		Größenklasse					Summe	Größenklasse				Summe	Größenklasse					Summe	Größenklasse					Summe	darunter	
		1	2	3	4	5		1	2	3	4		1	2	3	4	5		1	2	3	4	5		in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
50	Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen Tankstellen		4	67	447	277	795		1061	3567	2408	7036		3	17	66	32	118		3	22	91	45	161		1
51	Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen		10	193	1017	825	2045		4180	9258	4738	18176		1	29	70	44	144		4	43	87	57	191	4	
52	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern	1	6	194	3063	1436	4700	1055	1937	9001	12604	24597	1	4	67	318	186	576	12	14	136	426	285	873		1
55	Gastgewerbe		2	81	1113	1096	2292		543	3626	3960	8129			12	56	76	144			17	82	89	188		
60	Landverkehr, Transport in Rohrleitungen	2	9	44	280	563	898	3469	2707	2935	1386	10497	1	2	8	24	13	48	4	3	8	25	13	53		
61	Schifffahrt		3	33	68	89	193		1107	1604	416	3127			3	5	6	14			3	6	6	15		
62	Luftfahrt		1	7	17	9	34		324	437	94	855		1	1	3		5		1	2	4		7		
63	Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr; Verkehrsvermittlung		14	132	537	610	1293		4903	7648	2832	15383		5	33	93	59	190		16	80	108	79	283		1
64	Nachrichtenübermittlung	1	13	39	90	239	382	1600	5578	2553	516	10247		2	2	4	12	20		3	3	4	13	23		
65	Kreditgewerbe	1	7	32	236	58	334	1786	3307	1912	1595	8600	1	2	1	6	7	17	1	2	1	7	8	19		
66	Versicherungsgewerbe		2	48	206	176	432		786	2459	817	4062		1	4		1	6		2	4		1	7		
67	Mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten			1	88	35	124			28	245	273				2	1	3				2	1	3		
70	Grundstücks- u. Wohnungswesen		2	34	466	796	1298		856	1911	1562	4329		1	7	13	20	41		2	9	23	32	66		
71	Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal			7	79	60	146			157	305	462			1	1	2	4			1	2	2	5		
72	Datenverarbeitung und Datenbanken			35	167	85	287			1906	881	2787			7	15	7	29			10	15	7	32		
73	Forschung und Entwicklung		1	9	27	6	43		302	648	167	1117		1	2	1	1	5		1	10	1	1	13		
74	Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen		8	232	1646	1628	3514		3377	11793	7670	22840			22	41	38	101			32	50	65	147		

Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betrieben

Schlüssel	Wirtschaftsgruppe	Betriebe *)						Beschäftigte in den Betrieben **)					aufgesuchte Betriebe						Dienstgeschäfte in den Betrieben							
		Größenklasse					Summe	Größenklasse				Summe	Größenklasse					Summe	Größenklasse					Summe	darunter	
		1	2	3	4	5		1	2	3	4		1	2	3	4	5		1	2	3	4	5		in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
75	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung		25	124	107	169	425		8337	7749	846	16932		6	16	8	20	50		8	43	18	36	105		
80	Erziehung und Unterricht	2	9	38	269	250	568	4294	4523	2196	1686	12699	1	2	1	7	10	21	3	2	1	9	18	33		
85	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	3	29	195	1478	579	2284	6308	12588	9431	9274	37601	2	9	19	34	19	83	4	15	24	37	20	100		
90	Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung	1	4	19	22	33	79	1619	1575	1216	122	4532		2	8	3	9	22		4	20	5	12	41		
91	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen u. Sport)		10	58	294	244	606		4048	3134	1165	8347		2	12	9	14	37		4	21	10	19	54		
92	Kultur, Sport und Unterhaltung		6	37	282	343	668		2160	1950	1160	5270		4	11	9	14	38		15	18	13	16	62		
93	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen			16	606	406	1028			840	2322	3162				42	22	64				68	39	107		
95	Private Haushalte				130	552	682				145	145					1	1					2	2		
99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften					11	11																			
Insgesamt		**21**	**220**	**2228**	**15048**	**12680**	**30197**	**54770**	**85691**	**117399**	**72323**	**330183**	**13**	**80**	**436**	**1035**	**724**	**2288**	**96**	**179**	**766**	**1362**	**1007**	**3410**	**7**	**5**

*) Größenklasse 1: 1000 und mehr Beschäftigte
Größenklasse 2: 200 bis 999 Beschäftigte
Größenklasse 3: 20 bis 199 Beschäftigte
Größenklasse 4: 1 bis 19 Beschäftigte
Größenklasse 5: ohne Beschäftigte

**) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefasst

Tabelle 3.2: Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen

(außerhalb des Betriebes)

Position	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Dienstgeschäfte
1	Baustellen	427
2	Überwachungsbedürftige Anlagen	6
3	Anlagen nach dem BImSchG	
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	281
6	Ausstellungsstände	4
7	Straßenfahrzeuge	
8	Wasserfahrzeuge	4
9	Heimarbeitsstätten	12
10	Private Haushalte (ohne Beschäftigte)	39
11	Übrige	15
Insgesamt		**788**

Tabelle 3.3: Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst *)

Position	Art der Dienstgeschäfte	Anzahl
1	Besprechungen bei	
1.1	Verwaltungsbehörden	94
1.2	Gerichten, Staatsanwaltschaft, Polizei	29
1.3	sachverständigen Stellen	8
1.4	Sozialpartnern	3
1.5	Antragstellern	9
1.6	Beschwerdeführern	7
1.7	Privatpersonen (ohne 1.5 und 1.6)	14
1.8	übrigen	15
2	Vorträge, Vorlesungen vor	
2.1	Sozialpartnern	
2.2	Betriebsärzten, Fachkräften für Arbeitssicherheit	5
2.3	Sicherheitsbeauftragten	
2.4	Behörden	5
2.5	Schülern, Studenten, Auszubildenden	2
2.6	übrigen	20
3	Sonstiges	
3.1	Anhörung nach OWiG, VwVfG	
3.2	Erörterungen nach BImSchG	3
3.3	Ausschusssitzungen	21
3.4	Prüfungen	19
3.5	übrige	20
Insgesamt		**274**

***)** sofern sie nicht in Betrieben nach Tabelle 3.1 oder bei sonstigen Arbeitsstellen nach Tabelle 3.2 durchgeführt wurden.

Tabelle 4: Tätigkeiten und Beanstandungen im Außendienst

		Tätigkeiten						
		Überprüfungen/ Besichtigungen	Besprechungen	Vorträge, Vorlesungen	Sonstige	Untersuchungen von Unfällen, Berufskrankheiten und Schadensfällen	Messungen	Beanstandungen
Pos.	**Sachgebiet**	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**
1	**Allgemeines**		171	20	185			
2	**Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz**							
2.1	Arbeitsstätten, Ergonomie	1664	272	22	112	39	38	1231
2.2	Überwachungsbedürftige Anlagen	418	103	9	13	7		155
2.3	Medizinprodukte	28	9					2
2.4	technische Arbeitsmittel und Einrichtungen	1451	307	34	30	73	2	797
2.5	Gefahrstoffe	554	185	30	22	11	1	396
2.6	Explosionsgefährliche Stoffe	276	46	15	9	4		98
2.7	Strahlenschutz	45	17	1	1	1	1	48
2.8	Arbeitssicherheitsorganisation	924	287	40	35	45	1	860
2.9	Gentechnik	8	2					6
2.10	Beförderung gefährlicher Güter							
Summe Position 2		**5368**	**1228**	**151**	**222**	**180**	**43**	**3593**
3	**Sozialer Arbeitsschutz**							
3.1	Arbeitsschutz							
3.1.1	Sonn- und Feiertagsarbeit	86	40	10	3	1		5
3.1.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	5	14			1		2
3.1.3	sonstiger Arbeitszeitschutz	356	77	12	6	21		51
3.2	Jugendarbeitsschutz	131	20		3	2		5
3.3	Mutterschutz	154	59	2	1		1	21
3.4	Heimarbeitsschutz	17	4					
Summe Position 3		**749**	**214**	**24**	**13**	**25**	**1**	**84**
4	**Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt**	4	2	1	1	2		1
Insgesamt		**6121**	**1615**	**196**	**421**	**207**	**44**	**3678**

Tabelle 5: Tätigkeiten und Vorgänge im Innendienst

														Ordnungswidrigkeiten							
		Besprechungen	Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden	Bearbeitung gesetzlich vorgeschriebener Anzeigen	Stellungnahmen. Gutachten	erteilte Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Ausnahmen	abgelehnte Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Ausnahmen	Revisionsschreiben	Anordnungen	stattgegebene Widerspruchsbescheide	abgelehnte Widerspruchsbescheide	Anwendung von Verwaltungszwang	Anhörungen und Vernehmungen	Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld	Verwarnungen mit Verwarnungsgeld	Bußgeldbescheide	Rücknahme des Bußgeldbescheides, Rücknahme des Bußgeldes	Abgabe an die Staatsanwaltschaft	Strafanzeigen	Abgabe an Dritte	sonstiges
Pos.	**Sachgebiet**	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	**10**	**11**	**12**	**13**	**14**	**15**	**16**	**17**	**18**	**19**	**20**
1	**Allgemeines**	207	72	4	137	1		58	6		1		2			3				11	105
2	**Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz**																				
2.1	Arbeitsstätten, Ergonomie	316	89	7	794	4		402	24	1	2	1	30	2		1				15	110
2.2	Überwachungsbedürftige Anlagen	103	17	21	116	15	1	126	2	1		1	22			1				3	37
2.3	Medizinprodukte	3	22	12	4			5													
2.4	techn. Arbeitsmittel und Einrichtungen	287	40	26	304			345	17		1		17							18	91
2.5	Gefahrstoffe	94	70	1328	193	21		219	16				15	10	2	3			1	3	68
2.6	Explosionsgefährliche Stoffe	56	260	324	40	178	2	18	61	1	1		4	15	5	12				12	278
2.7	Strahlenschutz	24	59	281	17	64		17						1							16
2.8	Arbeitssicherheitsorganisation	252	52	365	154	2		501	20			1	26			3			1		109
2.9	Gentechnik	2	1		4			5													
2.10	Beförderung gefährlicher Güter					4															
	Summe Position 2	**1137**	**610**	**2364**	**1626**	**288**	**3**	**1638**	**140**	**3**	**4**	**3**	**114**	**28**	**7**	**20**			**2**	**51**	**709**
3	**Sozialer Arbeitsschutz**																				
3.1	Arbeitsschutz																				
3.1.1	Sonn- und Feiertagsarbeit	23	23	1	21	224	3	11	1	1				3		7					11
3.1.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	28	11		7	5		29	14			6	945	69	194	613	51	10	1	216	84
3.1.3	sonstiger Arbeitszeitschutz	40	29	9	47	27	1	39	2				17	9		14				1	11
3.2	Jugendarbeitsschutz	42	8	3	14	34		22						1							6
3.3	Mutterschutz	333	111	1782	50	73	9	35	4		1		24	1						104	100
3.4	Heimarbeitsschutz	1	2		12			1			4										3
	Summe Position 3	**467**	**184**	**1795**	**151**	**363**	**13**	**137**	**21**	**1**	**5**	**6**	**986**	**83**	**194**	**634**	**51**	**10**	**1**	**321**	**215**
4	**Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt**	1	1		1			4								1					1
Insgesamt		**1812**	**867**	**4163**	**1915**	**652**	**16**	**1837**	**167**	**4**	**10**	**9**	**1102**	**111**	**201**	**658**	**51**	**10**	**3**	**383**	**1030**
	Zahl der Vorgänge	1399	780	2448	1215	642	16	987	141	4	10	9	1069	108	201	657	51	10	3	381	838

Tabelle 6: Überprüfung nach dem Gerätesicherheitsgesetz *)

	Anzahl der Besichtigungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz		Überprüfte technische Arbeitsmittel (vorwiegend verwendet)			Überprüfte technische Arbeitsmittel (Herkunft)			Überprüfte technische Arbeitsmittel mit sicherheitstechnischen Mängeln				Anzahl und Art der Mängel **)								Mitteilungen **an/von** anderen Arbeitsschutzbehörden ***)		Mitteilungen **an/von** anderen EU/EWR-Staaten	
	Insgesamt	darunter auf Messen und Ausstellungen	Gewerbe, Landwirtschaft, Verwaltung	Haushalt, Freizeit, Schule, Kindergarten	Insgesamt (Summe von 3 u. 4 bzw. 6 bis 8)	inländische Erzeugnisse	Erzeugnisse aus ER / EWR-Staaten	Erzeugnisse aus Drittländern	Insgesamt (Summe von 10 bis 12)	davon inländische Erzeugnisse	davon Erzeugnisse aus EU / EWR-Staaten	davon Erzeugnisse aus Drittländern	durch Nachrüstung abstellbare Mängel	durch konstruktive Maßnahmen abstellbare Mängel	unbrauchbare Geräte (Neukonstruktion erforderlich)	Mängel bei Gebrauchsanweisungen, Hinweisen usw. (§ 3 Abs. 3 GSG)	Insgesamt (Summe 13 bis 16)	Revisionsschreiben	Anordnungen und Ersatzmaßnahmen	gerichtliche Verfahren	an Behörden in Deutschland	von Behörden in Deutschland	an andere EU / EWR-Staaten	von anderen EU / EWR-Staaten
Überprüfungen bei	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	**10**	**11**	**12**	**13**	**14**	**15**	**16**	**17**	**18**	**19**	**20**	**21**	**22**	**23**	**24**
Herstellern	5		7		7	6	1		4	4						5	5	2			1			
Importeuren	24		10	20	30	5		25	14	2		12	9	1		10	20	3			1	2		
Händlern	196	4	23	574	597	250	92	255	78	60	12	6	25	8	42	14	89	11	4		6	1		
Prüfstellen																								
Verwendern	55		40	52	92	45	3	44	35	8	2	25	34	3	2	25	64	18			5		1	
Insgesamt	**280**	**4**	**80**	**646**	**726**	**306**	**96**	**324**	**131**	**74**	**14**	**43**	**68**	**12**	**44**	**54**	**178**	**34**	**4**		**13**	**3**	**1**	

*) mit Ausnahme von Vollzugsmaßnahmen nach Verordnungen zu überwachungsbedürftigen Anlagen

**) Bei Geräten mit mehreren Mängeln ist jeder Mangel in der entsprechenden Spalte zu zählen

***) Mitteilungen über Geräte mit sicherheitstechnischen Mängeln, wenn der Betriebssitz des Herstellers oder Importeurs im Aufsichtsbezirk einer anderen Arbeitsschutzbehörde liegt.

Tabelle 7: Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des Gewerbeärztlichen Dienstes

		Zuständigkeitsbereich			Summe
		Arbeits-schutz-behörden	Berg-aufsicht	sonstiger, unbestimmt	
Position		1	2	3	4
1	**Außendienst**				
1.1	Dienstgeschäfte	83	0	5	88
1.2	Tätigkeiten				0
1.2.1	Überprüfungen / Besichtigungen	9		3	12
1.2.2	Besprechungen	50			50
1.2.3	Vorträge, Vorlesungen	9			9
1.2.4	Ärztliche Untersuchungen	2			2
1.2.5	Messungen				0
1.2.6	Sonstige Tätigkeiten	13		2	15
1.3	Beanstandungen				0
2	**Innendienst**				
2.1	Gutachten, Stellungnahmen, Beratungen	509	0	6	515
2.1.1	Gutachten über Berufskrankheiten und andere berufsbedingte Erkrankungen	495			495
2.1.2	Stellungnahmen betr. Arbeitssicherheitsgesetz				0
2.1.3	Sonstige Gutachten und Stellungnahmen	8		3	11
2.1.4	Beratungen in arbeitsmedizinischen Fragen	6		3	9
2.2	Ermächtigungen von Ärztinnen und Ärzten	105			105
2.3	Ärztliche Untersuchungen				
2.3.1	Vorgeschriebene Vorsorgeuntersuchungen				
2.3.2	Berufskrankheiten-Untersuchungen	13			13
2.3.3	Sonstige Untersuchungen	3			3
2.4	Analysen				
2.4.1	Biologisches Material				
2.4.2	Arbeitsstoffe				
2.4.3	Raumluftproben				
2.4.4	Sonstige Analyse				
2.5	Sonstige Tätigkeiten				

Tabelle 8: Begutachtete Berufskrankheiten

		Zuständigkeitsbereich						Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt			
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
Nr.	**Berufskrankheiten**	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**
1	**Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten**								
11	**Metalle oder Metalloide**								
1101	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen								
1102	Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen								
1103	Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	**3**	**1**					**3**	**1**
1104	Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen								
1105	Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen								
1106	Erkrankungen durch Thallium oder seine Verbindungen								
1107	Erkrankungen durch Vanadium oder seine Verbindungen								
1108	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen								
1109	Erkrankungen durch Phosphor oder seine anorganischen Verbindungen								
1110	Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen	**1**						**1**	
12	**Erstickungsgase**								
1201	Erkrankungen durch Kohlenmonoxid								
1202	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff								
13	**Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe**								
1301	Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch aromatische Amine	**11**	**4**					**11**	**4**
1302	Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe	**4**	**1**					**4**	**1**
1303	Erkrankungen durch Benzol, seine Homologe oder durch Styrol	**8**	**2**					**8**	**2**
1304	Erkrankungen durch Nitro oder Aminoverbindungen des Benzols oder seiner Homologe oder ihrer Abkömmlinge								
1305	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff								
1306	Erkrankungen durch Methylalkohol (Methanol)								
1307	Erkrankungen durch organische Phosphorverbindungen								

		Zuständigkeitsbereich						Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt			
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	Begutachtet	berufsbedingt
Nr.	**Berufskrankheiten**	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**
1308	Erkrankungen durch Fluor oder seine Verbindungen	**1**						**1**	
1309	Erkrankungen durch Salpetersäure								
1310	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxide	**2**						**2**	
1311	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylarylsulfide								
1312	Erkrankungen der Zähne durch Säuren								
1313	Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochinon								
1314	Erkrankungen durch para-tertiär-Butylphenol								
1315	Erkrankungen durch Isocyanate, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, für die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben ursächlich waren oder sein können								
1316	Erkrankungen der Leber durch Dimethylformamid								
1317	Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische	**1**						**1**	
2	**Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten**								
21	**Mechanische Einwirkungen**								
2101	Erkrankungen der Sehnenscheiden oder des Sehnengleitgewebes sowie der Sehnen- oder Muskelansätze, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, für die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben ursächlich waren oder sein können	**8**	**2**					**8**	**2**
2102	Meniskusschäden nach mehrjährigen andauernden oder häufig wiederkehrenden, die Kniegelenke überdurchschnittlich belastenden Tätigkeiten	**16**	**5**					**16**	**5**
2103	Erkrankungen durch Erschütterung bei Arbeiten mit Druckluftwerkzeugen oder gleichartig wirkenden Werkzeugen oder Maschinen	**3**	**1**					**3**	**1**
2104	Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, für die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben ursächlich waren oder sein können	**1**						**1**	
2105	Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel durch ständigen Druck	**3**	**2**					**3**	**2**
2106	Druckschädigungen der Nerven	**2**						**2**	
2107	Abrissbrüche der Wirbelfortsätze								

		Zuständigkeitsbereich						Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt			
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	Begutachtet	berufsbedingt
Nr.	**Berufskrankheiten**	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**
2108	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjähriges Heben und Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, für die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben ursächlich waren oder sein können	**87**	**11**					**87**	**11**
2109	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Halswirbelsäule durch langjähriges Heben und Tragen schwerer Lasten auf der Schulter, die zur Unter lassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, für die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben ursächlich waren oder sein können	**4**						**4**	
2110	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjährige, vorwiegend vertikale Einwirkung von Ganzkörperschwingungen im Sitzen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, für die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben ursächlich waren oder sein können	**9**	**1**					**9**	**1**
2111	erhöhte Zahnabrasionen durch mehrjährige quarzstaubbelastende Tätigkeit								
22	**Druckluft**								
2201	Erkrankungen durch Arbeiten in Druckluft	**2**						**2**	
23	**Lärm**								
2301	Lärmschwerhörigkeit	**155**	**108**					**155**	**108**
24	**Strahlen**								
2401	Grauer Star durch Wärmestrahlung								
2402	Erkrankungen durch ionisierende Strahlen	**2**						**2**	
3	**Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten**								
3101	Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war	**14**	**5**					**14**	**5**
3102	Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten	**1**						**1**	
3103	Wurmkrankheit der Bergleute verursacht durch Ankylostoma duodenale oder Strongyloides stereoralis								
3104	Tropenkrankheiten, Fleckfieber	**1**						**1**	

		Zuständigkeitsbereich						Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt			
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	Begutachtet	berufsbedingt
Nr.	**Berufskrankheiten**	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**
4	**Erkrankung der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells**								
41	**Erkrankungen durch anorganische Salze**								
4101	Quarzstaublungenerkrankung (Silikose)	**1**						**1**	
4102	Quarzstaublungenerkrankung (Silikose) in Verbindung mit aktiver Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)								
4103	Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) oder durch Asbeststaub verursachte Erkankung der Pleura	**3**	**2**					**3**	**2**
4104	Lungenkrebs oder Kehlkopfkrebs in Verbindung mit Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) in Verbindung mit durch Asbeststaub verursachter Erkankung der Pleura bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Asbestfaserstaub- Dosis am Arbeitsplatz von mindestens 25 Faserjahren {$25X10^6$[(Fasern/m³) X Jahre]}	**6**	**3**					**6**	**3**
4105	Durch Asbest verursachtes Mesotheliom des Rippenfells, des Bauchfells oder des Pericards	**1**						**1**	
4106	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Aluminium oder seine Verbindungen	**1**						**1**	
4107	Erkrankungen an Lungenfibrose durch Metallstäube bei der Herstellung oder Verarbeitung von Hartmetallen								
4108	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Thomasmehl (Thomasphosphat)								
4109	Bösartige Erkrankungen der Atemwege und der Lungen durch Nickel oder seine Verbindungen								
4110	Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Kokereirohgase	**1**						**1**	
4111	Chronische obstruktive Bronchitis oder Emphysem von Bergleuten unter Tage im Steinkohlebergbau bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis von in der Regel 100 Feinstaubjahren [(mg/m³)xJahre]								
4112	Lungenkrebs durch die Einwirkung von kristallinem Siliziumdioxid (SiO_2) Bei nachgewiesener Quarzstaublungenerkrankung (Silikose oder Siliko-Tuberkulose)								

		Zuständigkeitsbereich						Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt			
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	Begutachtet	berufsbedingt
Nr.	**Berufskrankheiten**	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**
42	**Erkrankungen durch organische Stäube**								
4201	Exogen-allergische Alveolitis	**2**	**1**					**2**	**1**
4202	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Rohbaumwoll-, Rohflachs- oder Rohhanfstaub (Byssinose)	**1**						**1**	
4203	Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Stäube von Eichen- oder Buchenholz								
43	**Obstruktive Atemwegserkrankungen**								
4301	Durch allergisierende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen (einschließlich Rhinopathie), die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, für die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben ursächlich waren oder sein können	**15**	**5**					**15**	**5**
4302	Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen , die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, für die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben ursächlich waren oder sein können	**19**	**3**					**19**	**3**
5	**Hautkrankheiten**								
5101	Schwere oder wiederholt rückfällige Hautkrankheiten, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können.	**60**	**25**					**60**	**25**
5102	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Teer, Anthrazeen, Pech oder ähnliche Stoffe								
6	**Krankheiten sonstiger Ursachen**								
6101	Augenzittern der Bergleute								
	Insgesamt	**449**	**182**	**0**	**0**	**0**	**0**	**449**	**182**

Tabellen 10 bis 17 zum Immissionsschutzteil

des Jahresberichtes 2004 der Gewerbeaufsicht
der Freien Hansestadt Bremen

Tabelle 10: Tätigkeiten und Beanstandungen der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen im Außendienst Immissionsschutz

		Tätigkeiten							
		Besichtigungen, Überprüfungen	Besprechungen	Vorträge, Vorlesungen	Sonstiges	Untersuchungen von Stör- und Schadensfällen	Messungen	Beanstandungen	Außendienst wegen Beschwerden
Pos.	**Sachgebiet**	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**
0	**Bauleitplanung**		14		3				6
1	**genehmigungsbedürftige Anlagen**								
1.1	Genehmigungsverfahren	27	63	1	6			18	9
1.2	Wirtschaftliche Fragen	3	6	1					
1.3	Luftreinhaltung	83	42	2	4			8	13
1.4	Lärm und Erschütterungen	35	18		1		1	2	5
1.5	Licht, Wärme, sonstige Einwirkungen	15	6					13	7
1.6	§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG-Abfälle	6	4		1				
1.7	KrW-/AbfG-Abfälle	2	1						
1.8	Hf / Nf	1					7		1
Summe Position 1		**172**	**140**	**4**	**12**		**8**	**41**	**35**
2	**nicht genehmigungsbedürftige Anlagen**								
2.1	Wirtschaftliche Fragen								
2.2	Luftreinhaltung	151	70	8	9	1		45	102
2.3	Lärm und Erschütterungen	225	103	7	10	1	18	76	155
2.4	Licht, Wärme, sonstige Einwirkungen	13	3					14	13
2.5	KrW-/AbfG-Abfälle	1	4					4	4
2.6	Hf / Nf	5			1		7	2	3
Summe Position 2		**395**	**180**	**15**	**20**	**2**	**25**	**141**	**277**
I n s g e s a m t		**567**	**334**	**19**	**35**	**2**	**33**	**182**	**318**

Tabelle 11: Tätigkeiten der Gewerbeaufsicht im Innendienst Immissionsschutz

														Ordnungswidrigkeiten							
		Besprechungen	Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden	Bearbeitung gesetzlich vorgeschriebener An - zeigen	Stellungnahmen. Gutachter	erteilte Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Ausnahmen	abgelehnte Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Ausnahmen	Revisionsschreiben	Anordnungen	stattgegebene Widersprüche	abgelehnte Widersprüche	Anwendung von Zwangsmitteln	Anhörungen	Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld	Verwarnungen mit Verwarnungsgeld	Bußgeldbescheide	Rücknahme des Bußgeldbescheides, Ermäßigung des Bußgeldbescheides	Abgabe an die Staatsanwaltschaft	Strafanzeigen	Abgeschlossene Beschwerden	sonstiges
Pos.	**Sachgebiet**	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	**10**	**11**	**12**	**13**	**14**	**15**	**16**	**17**	**18**	**19**	**20**
0	**Bauleitplanung**	22	20	1	55			2												1	18
1	**genehmigungsbedürftige Anlagen**																				
1.1	Genehmigungsverfahren	45	28	22	75	5		4	1												34
1.2	Wirtschaftliche Fragen	1			3																
1.3	Luftreinhaltung	39	40	26	75	1		9											1		13
1.4	Lärm und Erschütterungen	11	4	2	57			3													2
1.5	Licht, Wärme, sonstige Einwirkungen	3	3	2	15	1		6													1
1.6	§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG - Abfälle	2			4																
1.7	KrW/AbfG-Abfälle	2	1	1	6																
1.8	Hf / Nf																				
	Summe Position 1	**103**	**76**	**53**	**235**	**7**		**22**	**1**										**1**		**50**
2	**Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen**																				
2.1	Wirtschaftliche Fragen	1	1	1	10																
2.2	Luftreinhaltung	78	95	202	134	1		28	16			10	42								113
2.3	Lärm und Erschütterungen	201	142	5	268	2		43				2	2	1						7	36
2.4	Licht, Wärme, sonstige Einwirkungen	3	11	7	28			15	5											1	11
2.5	KrW/AbfG-Abfälle	1	2	2	7			2													1
2.6	Hf / Nf	2			4																6
	Summe Position 2	**286**	**251**	**217**	**451**	**3**		**88**	**21**			**12**	**44**	**1**						**8**	**167**
	Insgesamt (Pos. 0 - 2)	**411**	**347**	**271**	**741**	**10**		**112**	**22**			**12**	**44**	**1**					**1**	**9**	**235**

Tabelle 12: Genehmigungspflichtige Anlagen entsprechend dem Anhang der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Stand: Dezember 2004

Nr.	Wirtschaftsbereiche	Spalte 1	Spalte 2 *)	Summe
1	Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie	13	63	76
2	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe	2	11	13
3	Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschl. Verarbeitung	24	12	36
4	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung	4	2	6
5	Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen	2	6	8
6	Holz, Zellstoff	0	0	0
7	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse	9	29	38
8	Verwertung und Beseitigung von Abfällen**)	11	30	41
9	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen	8	29	37
10	Sonstige	1	34	35
Summe		**75**	**218**	**290**

*) nach dem vereinfachten Verfahren (§ 19 BImSchG) genehmigte Anlagen

Tabelle 13: Genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Hauptverursachungsprinzip

Stand: Dezember 2004

Genehmigungspflichtig aus Gründen	Anzahl
- der Luftverunreinigung	154
- der Lärmemissionen	30
- des Gefahrenschutzes	49
- der Abfallwirtschaft	57
Summe	**290**

Tabelle 14: Dauer der Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für das Jahr 2004

Erteilte Genehmigungen		**60**
Dauer der Verfahren weniger als 3 Monate	Anzahl	39
	in %	65
zwischen 3 und 7 Monate	Anzahl	15
	in %	25
mehr als 7 Monate	Anzahl	6
	in %	10
Anzeigen nach § 15 BImSchG und Zulassung des vorzeitigen Beginns		38

Tabelle 15: Umweltinspektionen Land Bremen 2004 an genehmigungsbedürftigen Anlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz

Anlagentyp	Gesamtzahl	Anzahl der geprüften Berichte nach §§ 26, 28 und 29a BImSchG[1]	Zahl der Besichtigungen vor Ort	Anteil der besichtigten kontrollierten Anlagen [%]	Art der Besichtigung			Geschätzte Dauer bis zur Besichtigung aller Anlagen des Typs [Jahre]	Daten über den Grad der Einhaltung des EG-Rechts	Maßnahmen		
					Anlassbesichtigung	Regelbesichtigung				Einvernehmliche Mängelbeseitigung, z.B. nach Revisionsschreiben	Verwaltungsbehördliche Anordnung oder öffentlich-rechtlicher Vertrag	ordnungswidrigkeitenrechtliche oder strafrechtliche Sanktionen
						Einzelprüfung	Systemprüfung					
Genehmigungsbedürftige Anlagen nach Anhang der 4. BImSchV												
Obergruppe 1	76	7	13	17	3	10		6		3		
Obergruppe 2	13	2	5	28	1	4		3		3		
Obergruppe 3	36	6	12	33	7	5		3		4		
Obergruppe 4	6	0	0	0	0	0		6		0		
Obergruppe 5	8	0	1	13	0	1		6		2		
Obergruppe 6	0	0	0	0	0	0				0		
Obergruppe 7	38	8	8	21	4	4		5		2		
Obergruppe 8	41	5	8	20	4	4		5		3		
Obergruppe 9	37	1	13	25	4	9		4		2		
Obergruppe 10	35	2	10	29	4	6		3		1		
Summe	**290**	**31**	**70**	**-**	**27**	**43**	**-**	**-**		**20**		

(In der Tabelle wurden die 12 Inspektionen nach der Störfallverordnung nicht berücksichtigt.)

[1] Berichte werden nur gezählt, wenn bei der betreffenden Anlage keine Besichtigung stattfand.

Tabelle 16: Emissionen in t/a von Anlagen, die der Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV) unterliegen (8 Anlagen)

Jahr	1998 [t/a]	1999 [t/a]	2000 [t/a]	2001 [t/a]	2002 [t/a]	2003 [t/a]	2004 [t/a]
Schwefeldioxid	2.149	2.653	2.296	2.302	1.983	1.913	2.436
Stickstoffoxide angegeben als Stickstoffdioxid	2.699	3.084	3.653	3.611	3.658	3.896	3.626

Tabelle 17: Anlagen, die der Störfall-Verordnung vom 26.04.2000 unterliegen
Stand: Dezember 2004

		Betriebsbereiche		Anlagen
Nr. nach Anhang 4. BImSchV*	**Bezeichnung der Anlage**	**einfache Pflichten § 1(1) S. 1**	**erweiterte Pflichten § 1(1) S. 2**	**Anforderungen nach § 1(3)**
1	Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie	2		
3	Stahl, Eisen und sonstige Metalle, einschließlich Verarbeitung		1	
4.1	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung			1
7	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse			7
8	Verwertung und Beseitigung von Abfällen	1		
9	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen	4	9	4
10	Sonstiges			9
Summe Betriebsbereiche		**7**	**10**	**21**

* Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Verzeichnis 1

Bezeichnungen und Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzbehörden (Stand: 31.12.2004)

Dienststelle und Ort	Namen der Beamten und Angestellten	Bezirk	Ort, Straße und Hausnummer
Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales Bremen		Freie Hansestadt Bremen (Land Bremen)	Doventorscontrescarpe 172 (Block D) 28195 Bremen Tel.: 04 21 / 3 61 - 20 75 Fax: 04 21 / 3 61 - 1 66 38 E-Mail: OfficeGWA@arbeit.bremen.de
Referat 25 Arbeitsschutz, Gewerbeaufsicht Eichwesen	Senatsrat Herr Dipl.-Ing. Jahn Vorzimmer: Verwaltungsangestellte Frau Quelle		
Gewerbeaufsicht, sozialer Arbeitsschutz	Oberamtsrätin Frau Gottschalk Amtsfrau Frau Kraft		
Technischer Arbeitsschutz, technische Sicherheit	Senatsrat Herr Dipl-Ing. Jahn Techn. Angestellte Frau Dipl.-Biol. Schleicher Herr Dipl.-Ing. Schwertner Herr Dr.- Ing. Gillandt Oberamtsrätin Frau Gottschalk Amtsfrau Frau Kraft		
Gesundheitlicher Arbeitsschutz, Landesgewerbearzt	Ltd. Medizinaldirektor Herr Dr. med. Hittmann Landesgewerbeärztin Frau Uhtenwoldt-Delank Verw.-Angestellte Frau Musche		

Dienststelle und Ort	Namen der Beamten und Angestellten	Bezirk	Ort, Straße und Hausnummer
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen			
	Gewerbedirektor Herr Dipl.-Chem. Klingemann (Amtsleiter)		Parkstr. 58/60 28209 Bremen Tel.: 04 21 / 3 61 - 62 60 Fax: 04 21 / 3 61 - 65 22 E-Mail: office@gewerbeaufsicht.bremen.de
	Technische Angestellter: Herr Dr. Klein (ständiger Vertreter des Amtsleiters)		
1. Dienstort Bremen	Gewerbedirektor Herr Dipl.-Chem. Klingemann (Amtsleiter) Technischer Angestellter Herr Dipl.-Ing. Röddecke	Stadtgemeinde Bremen ausgenommen stadtbremisches Überseehafen-gebiet in Bremerhaven	Parkstr. 58/60 28209 Bremen Tel.: 04 21 / 3 61 - 62 60 Fax: 04 21 / 3 61 - 65 22 E-Mail: office-hb@gewerbeaufsicht.bremen.de
	Amtsräte Frau Dipl.-Ing. Erl, Herr Dipl.-Ing. Rehbach, Herr Dipl.-Ing. Stiebritz, Herr Strobach, Herr Stiemert Frau Dipl.-Ing. Vogel, Herr Dipl.-Ing. Zimmermann		
	Gewerbeamtfrau Frau Dipl.-Ing. Stephan		
	Gewerbeamtmänner Herr Ulbricht Herr Dipl.-Ing. Hartung, Herr Dipl.-Ing. Möller, Herr Dipl.-Ing. Otten		
	Verwaltungsamtmann Herr A. Müller		
	Technische Angestellte Herr Blumberg, Herr Bork, Herr Dipl.-Ing. Drube, Herr Ebel, Frau Dipl.-Ing. Hesse, Herr Hockmann, Herr Hohnholz Herr Janku, Herr Klingenberg, Herr Kohlhoff, Herr Lehmann, Herr H. Müller, Herr Repschläger, Herr Rotter, Herr Siegburg, Herr Stöver, Herr Dr. rer. nat. Teutsch, Herr Träger, Herr Visser, Herr Weiterer		

Dienststelle und Ort	Namen der Beamten und Angestellten	Bezirk	Ort, Straße und Hausnummer
noch Bremen	Angestellte im Gewerbeaufsichtsdienst Frau Estorf, Herr Morgenstern, Herr Schafhauser, Verwaltungsangestellte Frau Bischoff, Herr Evers Herr Flömer, Frau Hennies, Frau Konrad, Frau Ulbig, Frau Voß, Frau Zube		
2. Dienstort Bremerhaven	Technische Angestellte: Herr Dr. Klein (ständiger Vertreter des Amtsleiters) Herr Engelmann Herr Hencken Herr Koop Frau Wienberg Angestellte im Gewerbeaufsichtsdienst: Herr Brand Herr Brockhage Herr Döhle Herr Gerken Herr Guzek Verwaltungsamtsrätin: Frau Wiegmann Verwaltungsangestellte: Frau Föllmer	Stadtgemeinde Bremerhaven einschließlich stadtbremisches Überseehafen-gebiet in Bremerhaven	27580 Bremerhaven Lange Straße 119 Telefon: 04 71 / 9 52 56 - 0 Telefax: 04 71 9 52 56 - 38 E-Mail: office-brhv@gewerbeaufsicht.bremen.de

Verzeichnis 2

im Berichtsjahr erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften von besonderer Bedeutung

1. Bundesrecht

1.1 Gesetze

Gesetz zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten vom 06. Januar 2004 (BGBl. I. S. 2)

Gesetz über Begleitregelungen zur Einführung des digitalen Kontrollgeräts zur Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten vom 15. Mai 2004 (BGBl. I. S. 954)

Gesetz zur Neuordnung des Gentechnikgesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I. S. 186 von 2005)

1.2 Rechtsverordnungen

Achte Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 04. März 2004 (BGBl. I S. 328)

Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 29. April 2004 (BGBl. I. S. 694)

Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I. S. 1342)

Zehnte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz vom 09. Juli 2004 (BGBl. I. S. 1605)

Arbeitsstättenverordnung vom 24. August 2004 (BGBl. I. S. 2179)

Verordnung zur Anpassung der Gefahrstoffverordnung an die EG-Richtlinie 98/24/EG und andere EG-Richtlinien vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I. S. 3758)

Neunte Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3855)

Dritte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen vom 22. Dezember 2004 (BGBl I S. 3711) mit der Druckgeräte-Verordnung

2. Landesrecht

2.1 Gesetze

Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts ratifiziert (Brem.GBl. S. 135)

2.2 Rechtsverordnungen

Erste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung vom 02. März 2004 (Brem.GBl. S. 163)

Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Arbeits-, Jugend- und Sozialverwaltung vom 18. Mai 2004 (Brem.GBl. S. 226)

Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen vom 31.August 2004 (Brem.GBl. S. 445)

Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz vom 31. August 2004 (Brem.GBl. S. 454)

Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des Benzinbleigesetzes vom 28. September 2004 (Brem.GBl. S. 515)

Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Fahrpersonalgesetz vom 02. November 2004 (Brem.GBl. S. 577)

2.3 Bekanntmachungen

Bekanntmachung der nach der Betriebssicherheitsverordnung zuständigen Behörden vom 02. März 2004 (Brem. Abl.S. 195)

Bekanntmachung der nach der Druckgeräteverordnung zuständigen Behörden vom 02. März 2004 (Brem. Abl.S. 196)

Bekanntmachung der nach der Getränkeschankanlagenverordnung zuständigen Behörden vom 02. März 2004 (Brem. Abl.S. 196)

Bekanntmachung über die nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz zuständigen Behörden vom 31. August 2004 (Brem. Abl.S. 641)

Bekanntmachung über die nach dem Benzinbleigesetz zuständigen Behörden vom 28. September 2004 (Brem. Abl.S. 717)

Verzeichnis 3

Veröffentlichungen des Landesgewerbearztes im Jahr 2004

K. Hausmann, H.-J. Woitowitz, A. Calavrezos, F. Hittmann: Durch Asbest verursachte Non-Hodgkin-Lymphome peripherer B- und T-Zellen. Hamburger Ärzteblatt, Heft 10/2004, S. 450 – 454.

W. Wunderle, F. Hittmann, H. von Schwarzkopf: Verfahrensvorschlag zum Umgang mit chronisch infizierten Mitarbeitern (HBV-, HCV-, HIV-Infektion) in medizinischen Einrichtungen in Bremen. Gesundheitswesen 2004; 66: 121 – 125.

F. Hittmann: Betreuung von Kleinbetrieben: Alternativen zur sogenannten Regelbetreuung. Arbeit&ÖkologieBriefe 1/2004, S. 24 – 27.

S. Baars, F. Hittmann, H. Stahlkopf, B. Fischer, P.-J. Jansing, M. Butz.: Verbandsmitteilung: Gewerbeärztliche Erfahrungen und Auswertung von Zusammenhangsgutachten zur Berufskrankheit 2108. Arbeitsmed.Sozialmed.Umweltmed. 39 (2004) 134 – 144.

F. Hittmann: Bedeutung gewerbeärztlicher Daten für den Zusammenhang zwischen Non-Hodgkin-Lymphomen und Asbestfaserstaubexposition. Zbl Arbeitsmed 54 (2004) 430 – 441.

SONDERBERICHTE

1. Festschrift „125 Jahre Gewerbeaufsicht des Landes Bremen“

2. Vorträge zur Festveranstaltung „125 Jahre Gewerbeaufsicht des Landes Bremen“

(Nachzulesen nur im Internet unter
„ www.bremen.de/arbeitssenator / Arbeit / Aktuelle Infos/ 125 Jahre Gewerbeaufsicht/ Vortraege.pdf“)

125 Jahre

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

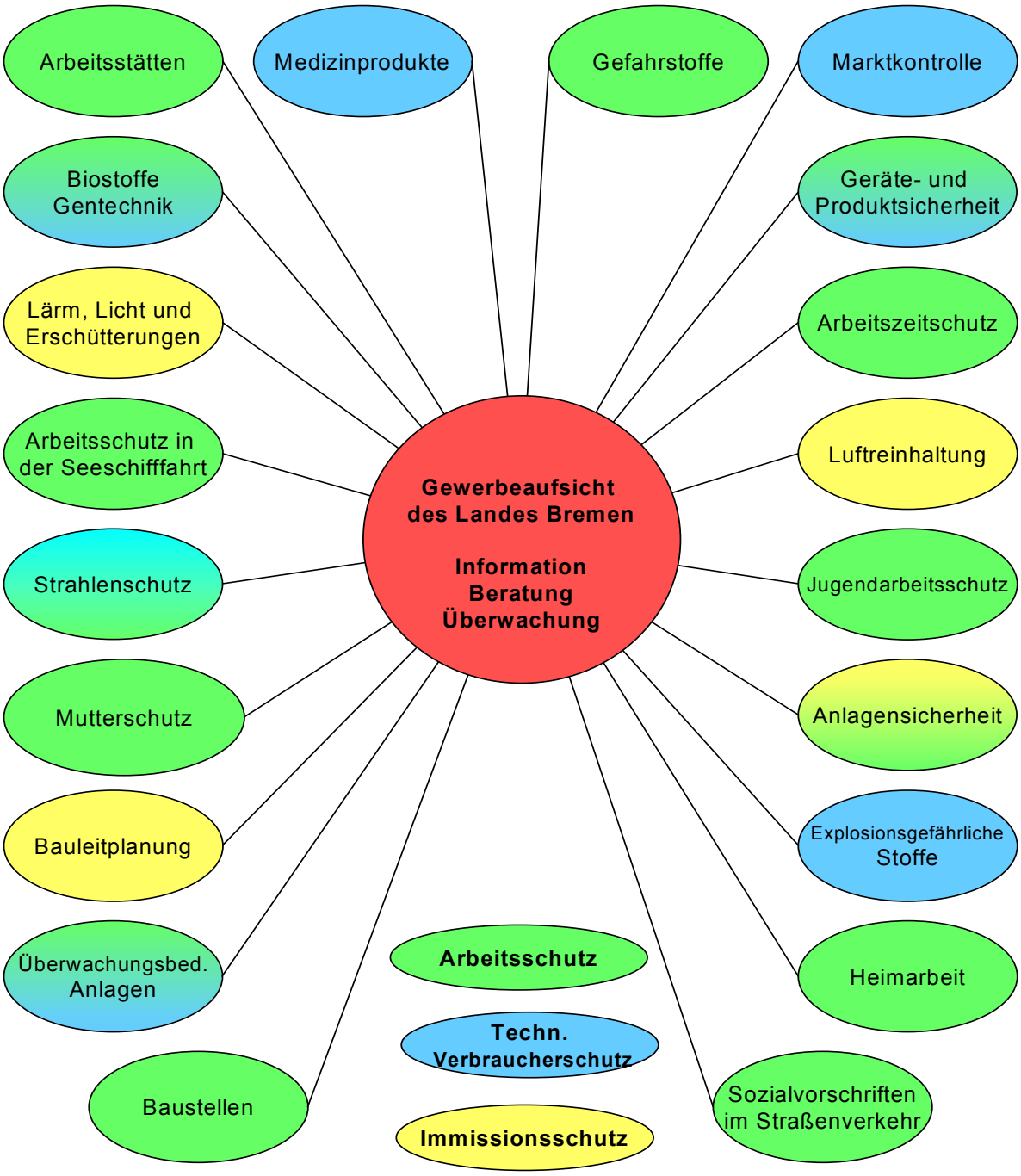

16. April 2004

Inhaltsverzeichnis

Vorwort **183**

Geschichtliche Entwicklung des Arbeitsschutzes **184**

Gründungsbeschlüsse **186**

Entwicklung von 1879 bis 1947 **188**

Amtsleiter 188

Personal- und Vorschriftenentwicklung 188

Entwicklung von 1947 bis 2004 **189**

Gewerbeaufsichtsamt Bremen 189

Amtsleiter 189

Personal- und Vorschriftenentwicklung 190

Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven 191

Amtsleiter 191

Personal- und Vorschriftenentwicklung 192

Aus Einzelfällen zu allgemeinen Lösungen **193**

Rohlandmühle explodiert 193

Kassenarbeitsplätze (KAP) 194

Beschickung der Gemüsestände 195

Farbspritzen in Schiffsräumen 196

125 Jahre Gewerbeaufsicht in Bremen **197**

Ursprung des Arbeitsschutzes (1838 - 1878) 197

Entstehung der bremischen Gewerbeaufsicht (1879 - 1932) 198

Gewerbeaufsicht im 3. Reich (1933 - 1945) 199

Neuaufbau der Gewerbeaufsicht (1946 - 1979) 200

Weg zur heutigen Gewerbeaufsicht (1980 - 2004) 201

Ausblick 203

Die Jahresberichte der Gewerbeaufsicht der letzten 25 Jahre im Rückblick **204**

Vorwort

Als die Gewerbeaufsicht 1879 gegründet wurde, ging es darum, die Beschäftigten in Industrie, Handwerk und Handel vor den schlimmsten Gefahren bei der Arbeit zu bewahren. Die Einführung neuer Techniken und Verfahren und die damit verbundenen Belastungen für die Beschäftigten veränderten und verändern immer noch laufend die Arbeitswelt.

Bei der Neueinrichtung oder Änderung von Arbeitsplätzen sind von vornherein Arbeitsorganisation, Sicherheitstechnik, soziale Beziehungen und Umweltbedingungen miteinander zu verzahnen. Die Arbeitsumwelt ist dem Menschen anzupassen, nicht der Mensch der Arbeitsumwelt!
Viele Aufgaben erwachsen aus den engen Beziehungen zwischen Arbeit, Gesundheit und Umwelt. Daher ist die Gewerbeaufsicht heute für wichtige Bereiche des Umweltschutzes zuständig, wie die Anlagensicherheit, die Luftreinhaltung, den Schutz vor Lärm und Erschütterungen, den Strahlenschutz, die Gentechnik, die Chemikaliensicherheit u.a.m.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gewerbeaufsicht gehen beratend auf die Betriebe und Bürger zu. Bei Gefahr für Mensch und Umwelt setzen sie schnell und energisch die Schutzvorschriften durch.

Karin Röpke
Senatorin

Geschichtliche Entwicklung des Arbeitsschutzes

- **Altes Testament:** „Wenn Du ein neues Haus baust, so mache ein Geländer ringsum auf Deinem Dache, damit Du nicht Blutschuld auf Dein Haus lädst, wenn jemand herunterfällt“ (5. Buch Moses, Kapitel 22, Vers 8**)**
- **400 v. Christus: HIPPOKRATES** verlangt, dass bei der ärztlichen Untersuchung nach der beruflichen Beschäftigung gefragt wird
- **1831: Betriebsregelungen für Dampfkessel**
- **1839: Preußisches Regulativ** über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken. Erstes deutsches Arbeitsschutzgesetz, in dem Kinderarbeit unter 9 Jahren völlig verboten wird
- **1854: Einsatz der ersten 3 Fabrikinspektoren** in Aachen, Düsseldorf und Arnsberg
- **1869: Gewerbeordnung** gilt für den Norddeutschen Bund
- **1878: Obligatorische Fabrikinspektion** wird gegen den Willen Bismarcks eingeführt
- **1879: Bremische Bürgerschaft beschließt die Bestellung eines Fabrikinspektors**
- **1884: Unfallversicherungsgesetz**. Ablösung der zivilrechtlichen Verschuldungshaftung des Unternehmens durch →Berufsgenossenschaften. Gründung des Zentralverbandes der preußischen Dampfkesselüberwachungs-Vereine
- **1925: Berufskrankheiten** und **Wegeunfälle** werden Arbeitsunfälle im Sinne der RVO
- **1938: Arbeitszeitordnung**, Begrenzung der Arbeitszeit und Regelung der Pausen
- **1938: Jugendarbeitsschutzgesetz**, Neufassungen 1960 /1976
- **1961: Neuordnung der Technischen Überwachu**ng im Land Bremen
- **1963: Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz**. U.a. Einführung von Sicherheits-beauftragten in Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten
- **1968: Gerätesicherheitsgesetz,** regelt das Inverkehrbringen von technischen Arbeitsmitteln
- **1971: ArbeitsstoffVO** 1986 abgelöst durch **GefahrstoffVO**. 1999 letzte Neufassung. Enthält Vorschriften über Inverkehrbringen und Umgang mit gefährlichen Stoffen
- **1973: Arbeitssicherheitsgesetz,** Pflicht des Arbeitgebers zur Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit
- **1975: Arbeitsstättenverordnung,** fordert die sicherheitsgerechte Gestaltung der Arbeitsplätze
- **1980: Chemikaliengesetz**, Schutz des Menschen und der Umwelt vor gefährlichen Chemikalien
- **1989: Produkthaftungsgesetz**, Einführung der verschuldensunabhängigen Haftung des Herstellers für Produktfehler

- **1994: Arbeitszeitgesetz**
- **1996: Arbeitsschutzgesetz und Neuregelung des SGB VII,** setzt u.a. die Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie der EU (83/391/EWG) in deutsches Recht um
- **1997: Produktsicherheitsgesetz** regelt das Inverkehrbringen von Verbraucherprodukten, für die keine Spezialvorschriften gelten
- **2004: Geräte- u. Produktsicherheitsgesetz,** fasst Gerätesicherheitsgesetz und Produktsicherheitsgesetz zusammen

Gründungsbeschlüsse

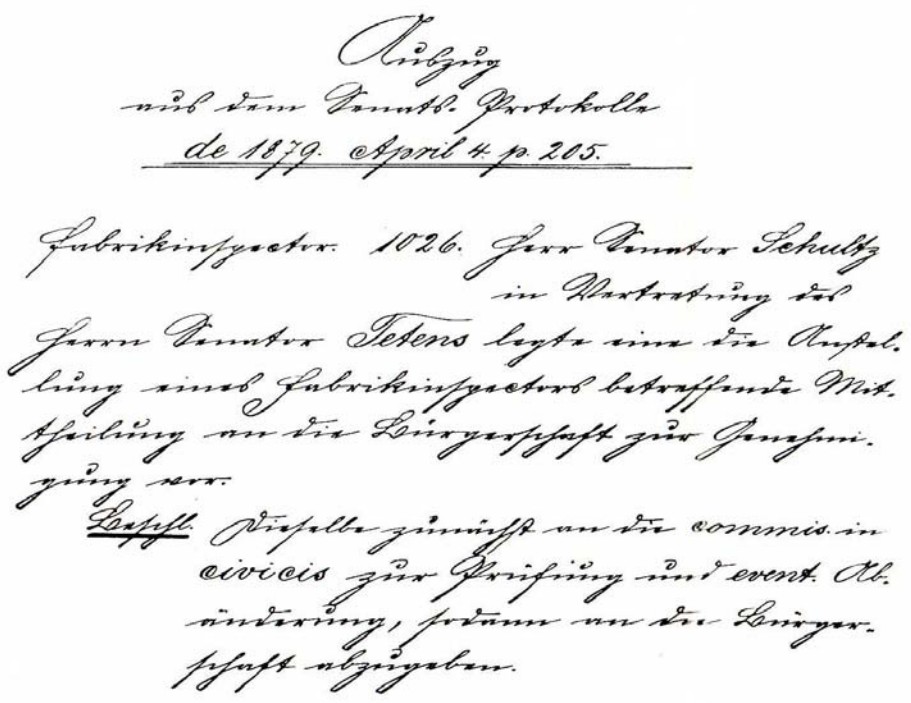
Auszug
aus dem Senats. Protokolle
de 1879. April 4 p. 205.

Fabrikinspektor. 1026. Herr Senator Schultz in Vertretung des Herrn Senator Tetens legte eine die Anstellung eines Fabrikinspektors betreffende Mittheilung an die Bürgerschaft zur Genehmigung vor.

Beschl. Dieselbe zunächst an die commis. in civicis zur Prüfung und event. Abänderung, sodann an die Bürgerschaft abzugeben.

Auszug
aus dem Senats – Protokolle

de 1879 April 4. p. 205

Fabrikinspektor 1026. Herr Senator Schultz in Vertretung des

Herrn Senator Tetens legte eine die Anstellung eines Fabrikinspektors betreffende Mittheilung an die Bürgerschaft zur Genehmigung vor.

Beschl. Dieselbe zunächst an die commis in civicis zur Prüfung und event. Abänderung, sodann an die Bürgerschaft abzugeben.

Auszug
aus dem Beschluß der Bürgerschaft
vom 16. April 1879.

5. Anstellung eines Aufsichtsbeamten für Fabrik- und gewerbliche Anlagen.

Die Bürgerschaft ist mit der Errichtung eines neuen Staatsamts mit den in der Mittheilung des Senats vom 9. dss. umschriebenen Obliegenheiten einverstanden und bewilligt für dasselbe das beantragte Jahresgehalt von M. 3000 mit den üblichen Alterszulagen neben Erstattung von Reiseauslagen.

Auszug
aus dem Beschluß der Bürgerschaft
vom 16. April 1879

5. Anstellung eines Aufsichtsbeamten für Fabrik- und gewerbliche Anlagen

Die Bürgerschaft ist mit der Errichtung eines neuen Staatsamtes mit den in der Mittheilung des Senats vom 9. dss. umschriebenen Obliegenheiten einverstanden und bewilligt für dasselbe das beantragte Jahresgehalt von M 3000 mit den üblichen Alterszulagen neben Erstattung von Reiseauslagen.

Entwicklung von 1879 bis 1947

Amtsleiter

Hermann Wegener, von 1879 bis 1919	Heinrich Thölken, von 1919 bis 1929	August Jacob, Im Jahr 1929	Oskar Daasch, 1930 bis 1932	Paul Pieper, 1932 bis 1938	Walter Seiler, Von 1938 bis 1947
Maschinenbau - Ingenieur Dampfkesselrevisor	Maschinenbau-Ingenieur	Maschinenbau und Elektrotechnik-Ingenieur	Schiffs- u. Dampfkesselbau- Dipl.-Ing.	Schiffsmaschinenbau-Ingenieur	Maschinenbau- Dipl.-Ing u. Regierungsbaumeister Dampfkesselrevisor

Personal- und Vorschriftenentwicklung

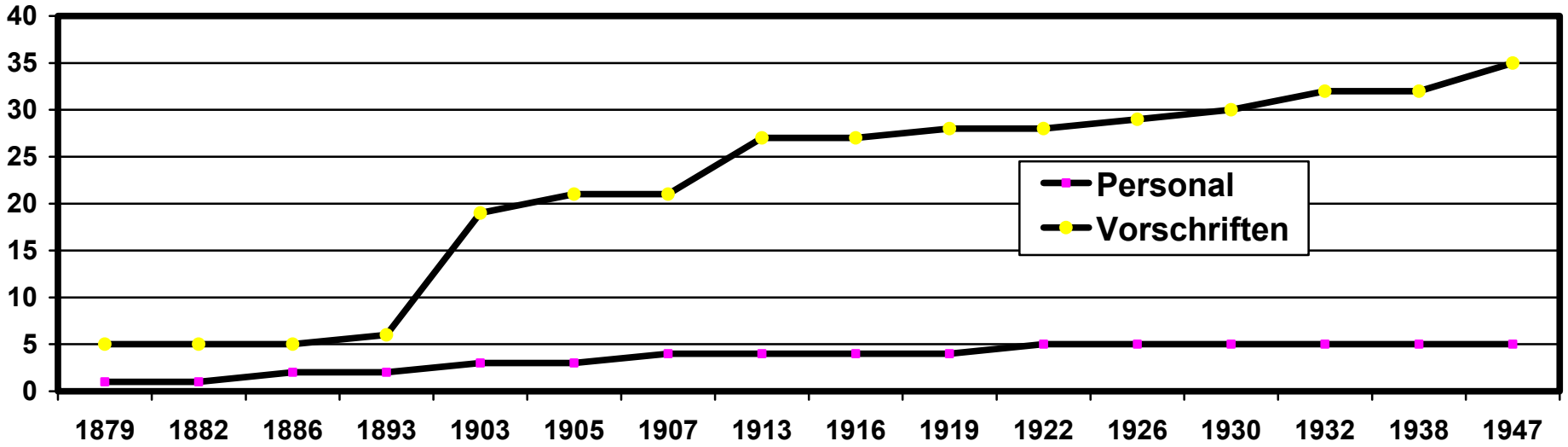

Entwicklung von 1947 bis 2004
Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Amtsleiter

Erster Amtsleiter nach 1945 war bis 1947: Obergewerberat Dipl.-Ing. Walter Seiler (leider kein Bild vorhanden).

Danach folgten als Amtsleiter:

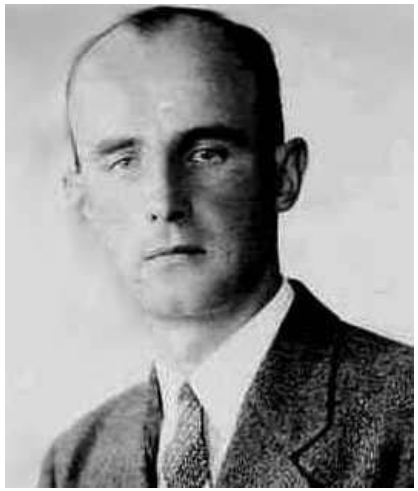

Elektro-Dipl.-Ing.
Kuno Hückmann,
von 1948 bis 1966

Masch.-Bau-Dipl.-Ing.
Kurt Göritz,
von 1966 bis 1972

Schiffbau-Dipl.-Ing.
Alexander Horn,
1972 bis 1999

Dipl.-Chem.
Detlef Klingemann,
ab 1999

Personal- und Vorschriftenentwicklung

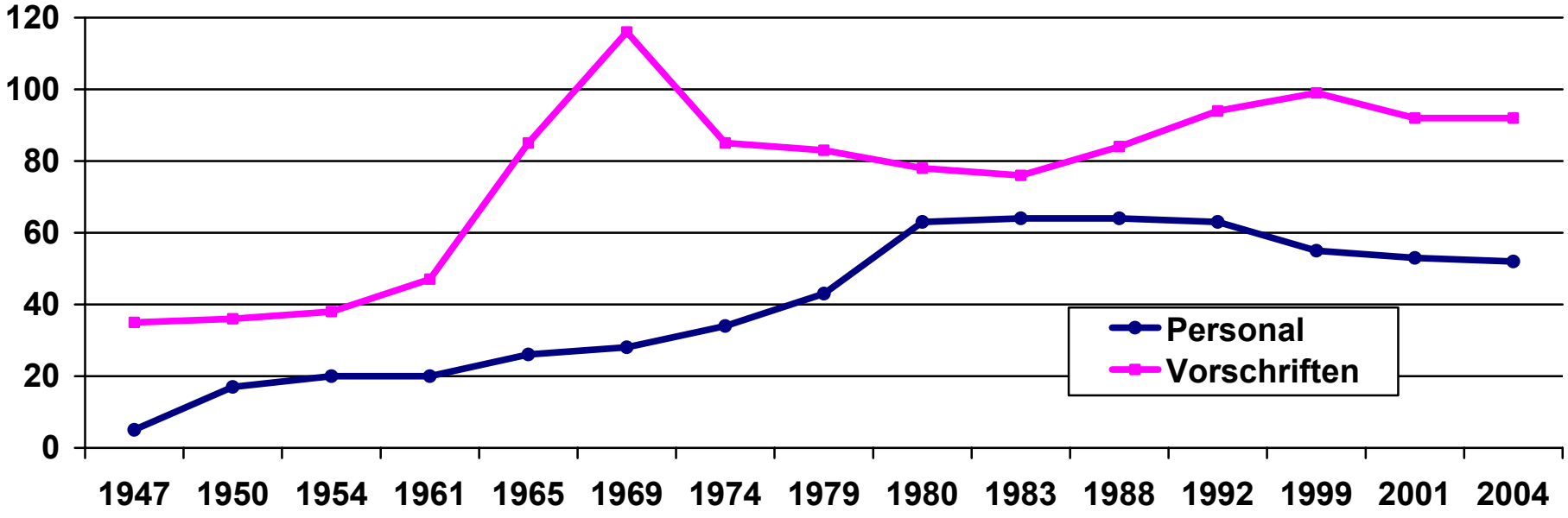

Entwicklung von 1947 bis 2004
Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven

Amtsleiter

Erster Amtsleiter war bis zum 31.07.1952 Gewerbeoberamtmann Karl Asteroth (leider kein Bild vorhanden).

Danach folgten als Amtsleiter:

Maschbau-Dipl.-Ing.
Curt Edinger,
1952 bis 1960

Schiffs - Ing.
Will Kuhn
1960 bis 1965

Schiffbau-Dipl.-Ing.
Alexander Horn
1965 bis 1972

Flugzeug- Ing.
Walter Rogge
1972 bis 1974

Bergbau-Dipl.-Ing.
Rudolf Jagsch
1974 bis 2003

Personal- und Vorschriftenentwicklung

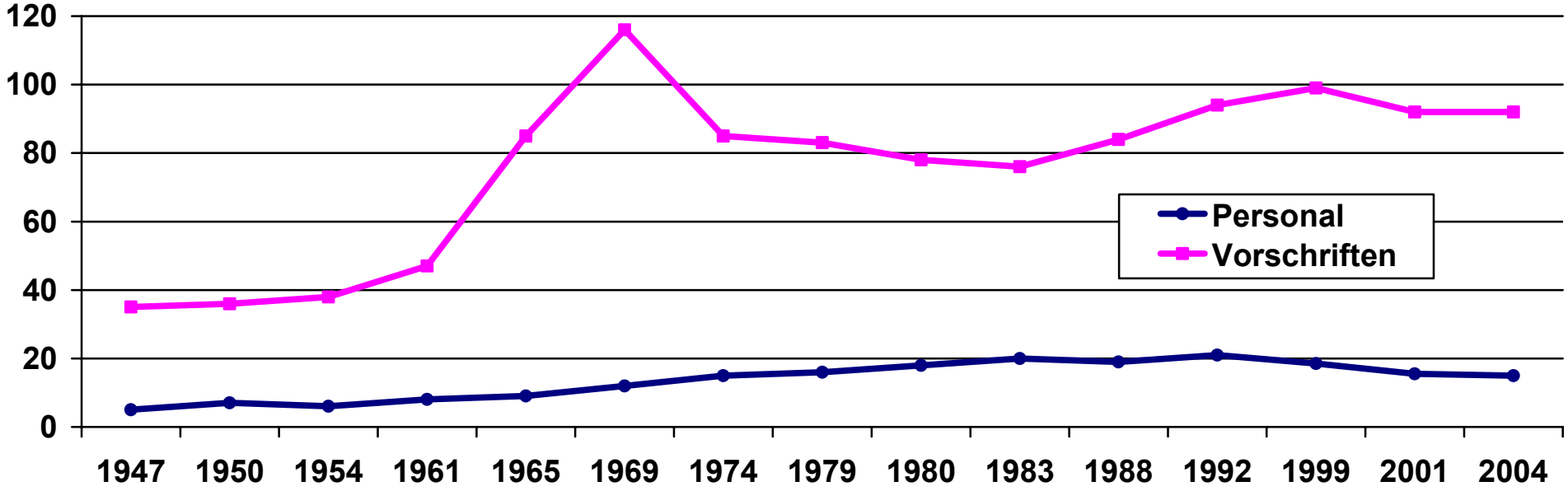

Aus Einzelfällen zu allgemeinen Lösungen

Rolandmühle explodiert!

Größte Mehlstaubexplosion in Deutschland (1979),ausgelöst durch glühende Kochplatten

Bilanz:
14 Tote, 17 Verletzte und Sachschaden von über 50 Mio Euro

Die Gewerbeaufsicht regt bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung ein Forschungsvorhaben an:
"Explosionsschutz in Mühlen"

Neuaufbau der Rolandmühle nach modernsten Explosionsschutz-Erkenntnissen

Kassenarbeitsplätze (KAP)

1978

Beschäftigungsverbot für eine Schwangere an Umpackkassen

1979

Dienstanweisung Bremens über Anforderungen an KAP

Arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse KAP der Bundesanstalt für Arbeitsschutz (BAU)

1984

Mindestanforderungen für Kassenarbeitsplätze
der Bundesländer

"Bewertungsverfahren - Kassenarbeitsplätze"
im Auftrag der BAU

1999

Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen an Kassenarbeitsplätze

Beschickung der Gemüsestände

Belastung durch bis zu
12,5 kg schwere Kisten

Die Gewerbeaufsicht problematisiert die Situation

Unternehmer erkennt die besondere Belastung und sucht nach einer Lösung, beraten durch seine Fachkraft für Arbeitssicherheit und seinen Betriebsarzt.

Ergebnis:
Montage von Rädern, dadurch herausfahrbar
Beschickung von allen Seiten, auch mit 2 Personen, möglich

Unternehmer testet gefundene Lösung und führt sie bundesweit ein.

Die Gewerbeaufsicht informiert über die Innovation:

- den Bremer Arbeitskreis „Handel“
- die Länder-Arbeitsschutzbehörden
- den Fachausschuss bei der BG für den Einzelhandel

Farbspritzen in Schiffsräumen

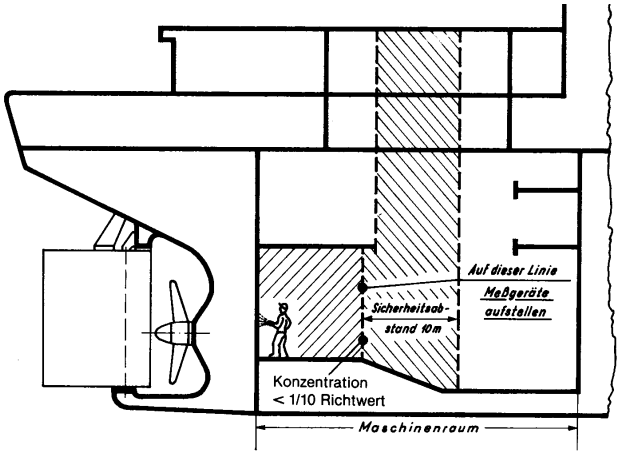

Achtung, Explosions-gefahr!

1921
Verordnung über Anstreicherarbeiten
in Schiffsräumen

1961
Schiffsraumanstrichverordnung

- Farbspritzen verboten!
- Einzelausnahmegenehmigung erforderlich!

1976
Arbeitsstoffverordnung
Anhang: Oberflächenbehandlung
in Schiffsräumen

- Farbspritzen nur unter Bedingungen zulässig:
  - ständige Aufsicht
  - Sachkundige prüfen

Technische Regeln 507, vom
AK "Oberflächenbehandlung"
erarbeitet unter Bremer Leitung

- Anforderungen u.a. an die
  - Ausbildung Sachkundiger
  - Lüftung

Ausbildung von Sachkundigen
bei der Handelskammer Bremen (insgesamt über 400)

2000
die Norddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft übernimmt die Ausbildung

Nach dem Einsatz der Sachkundigen ging die Zahl der Unfälle bei diesen Arbeiten deutlich zurück!

125 Jahre Gewerbeaufsicht in Bremen

Ursprung des Arbeitsschutzes (1839 - 1878)

Der heute allgemein als selbstverständlich angesehene staatliche Schutz für das Leben und die Gesundheit des arbeitenden Menschen ist zu Beginn des vorigen Jahrhunderts noch völlig unbekannt gewesen. Seine Geburtsstunde schlug erst, als die Verhältnisse im Arbeitsleben durch die zunehmende Mechanisierung der Arbeitsvorgänge und die Industrialisierung eine umwälzende Veränderung erfuhren und die Beschäftigung von Kindern in den Fabriken nachteilige Folgen für die Rekrutierung zeigte. Die preußische Regierung verbot durch das Regulativ vom 9. März 1839 die Arbeit von Kindern unter 9 Jahren in Fabriken, Berg-, Hütten- und Pochwerken. Durch das preußische Gesetz vom 16. Mai 1853 wurde das Regulativ abgeändert. Es erfolgte eine Erweiterung des Kinder- und Jugendschutzes sowie die Schaffung von Fabrikinspektionen in den Regierungsbezirken Aachen, Arnsberg und Düsseldorf. Das Jahr 1853 war daher nur für Preußen als Teil des späteren Deutschen Reiches das Geburtsjahr der Gewerbeaufsicht. Von einer Gewerbeaufsicht in den übrigen deutschen Ländern konnte damals noch keine Rede sein. Erst die am 21. Juni 1869 erlassene Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes, die nach der Reichsgründung am 17. Juli 1878 novelliert wurde, führte nach und nach in sämtlichen deutschen Staaten das Fabrikinspektorat obligatorisch, allerdings mit der Einschränkung ein, dass kleine Länder ohne Industrie durch den damaligen Bundesrat von der Anstellungsverpflichtung eines Fabrikinspektors befreit werden konnten.Bremen trug in den Jahren 1853 bis 1878 noch das ausgeprägte Merkmal einer Handelsstadt. Abgesehen von den Werften gehörten die heutigen Industriebezirke zum Lande Preußen, so im Osten der Stadt die Ortsteile Hemelingen und Mahndorf und im Norden die Ortsteile Blumenthal, Rönnebeck, Schönebeck und Farge. Nach der Wirtschaftsauffassung jener Tage stand die Frage, ob die in den Handelsbetrieben und Handelshäusern Beschäftigten hinsichtlich ihrer Arbeitsbedingungen genauso zu schützen seien wie die Arbeitnehmer in den Fabriken Preußens, nicht zur Debatte. Die Fabrikinspektion nahm vielmehr von jenem Gebiet ihren Ausgang, das heutzutage als dasjenige der überwachungspflichtigen Anlagen bezeichnet wird, und zwar von ihrem wichtigsten Bereich, nämlich dem der Dampfkessel. Dabei ist es nicht verwunderlich, wenn die in Preußen und anderen Ländern schon begonnene arbeitsschutzmäßige Betreuung der Beschäftigten in Bremen in den Hintergrund trat, denn die Durchführung der Fabrikinspektion war in der damaligen Gewerbeordnung nicht im Einzelnen geregelt und wurde durch die Polizeibehörden wahrgenommen.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 12.

Regulativ
über
die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.
D. d. den 9. März 1839.

§. 1. Vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre darf niemand in einer Fabrik oder bei Berg-, Hütten- und Pochwerken zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen werden.

§. 2. Wer noch nicht einen dreijährigen regelmäßigen Schulunterricht genossen hat, oder durch ein Zeugniß des Schulvorstandes nachweiset, daß er seine Muttersprache geläufig lesen kann und einen Anfang im Schreiben gemacht hat, darf vor zurückgelegtem sechszehnten Jahre zu einer solchen Beschäftigung in den genannten Anstalten nicht angenommen werden.

Eine Ausnahme hiervon ist nur da gestattet, wo die Fabrikherren durch Errichtung und Unterhaltung von Fabrikschulen den Unterricht der jungen Arbeiter sichern. Die Beurtheilung, ob eine solche Schule genüge, gebührt den Regierungen, welche in diesem Falle auch das Verhältniß zwischen Lern- und Arbeitszeit zu bestimmen haben.

§. 3. Junge Leute, welche das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in diesen Anstalten nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Die Orts-Polizei-Behörde ist befugt, eine vorübergehende Verlängerung dieser Arbeitszeit zu gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäßige Geschäftsbetrieb in den genannten Anstalten unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß dadurch herbeigeführt worden ist.

Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen und darf höchstens für die Dauer von vier Wochen gestattet werden.

§. 4. Zwischen den im vorigen Paragraphen bestimmten Arbeitsstunden ist den genannten Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Muße von einer Viertelstunde und Mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren.

§. 5. Die Beschäftigung solcher jungen Leute vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends, so wie an den Sonn- und Feiertagen ist gänzlich untersagt.

§. 6. Christliche Arbeiter, welche noch nicht zur heiligen Kommunion angenommen sind, dürfen in denjenigen Stunden, welche ihr ordentlicher Seelsorger für ihren Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmt hat, nicht in den genannten Anstalten beschäftigt werden.

Entstehung der bremischen Gewerbeaufsicht (1879 - 1932)

Obwohl der größte Teil der fabrikmäßig ausgeübten Fertigung, wie bereits geschildert, bis weit in das 20. Jahrhundert hinein außerhalb der Stadtgrenzen der Freien Hansestadt Bremen lag, verwirklichte Bremen den in der Novellierung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes 1878 verankerten Grundsatz, staatliche Fabrikinspektoren obligatorisch einzustellen, bereits am 16. April 1879.

Die Geburtsstunde der bremischen Gewerbeaufsicht schlug daher im Jahre 1879.

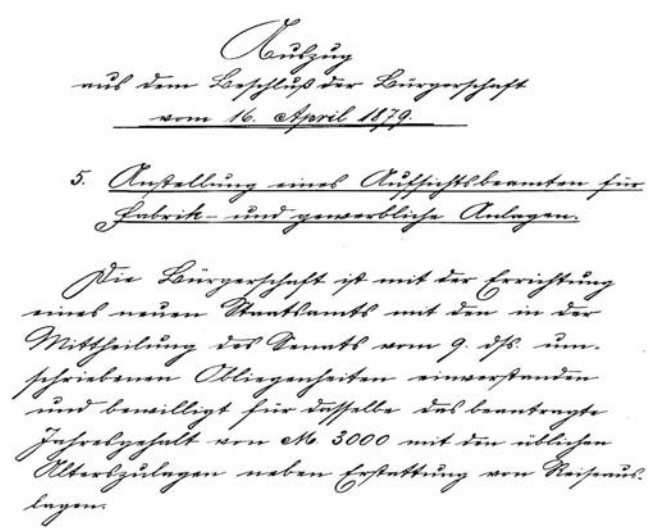
Auszug
aus dem Beschluß der Bürgerschaft
vom 16. April 1879.

5. Anstellung eines Aufsichtsbeamten für Fabrik- und gewerbliche Anlagen.

Die Bürgerschaft ist mit der Errichtung eines neuen Amtsamts mit den in der Mittheilung des Senats vom 9. dss. Mts. beschriebenen Obliegenheiten einverstanden und bewilligt für dasselbe das beantragte Jahresgehalt von M 3000 mit den üblichen Alterszulagen neben Erstattung von Reisekosten.

Am 4. April beschloss der Senat die Anstellung eines Fabrikinspektors. Die Bürgerschaft erklärte sich mit der Anstellung am 16. April einverstanden und bewilligte die erforderlichen Haushaltsmittel. Dem Senat wurde von der Gewerbekammer empfohlen, hierfür einen Maschinen-Techniker heranzuziehen, der neben der fachlichen Qualifikation auch über "Takt und Erfahrung" für die Wahrnehmung seiner zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vermittelnden Aufgabe verfügen müßte.
Im noch wesentlich vom Handel geprägten Bremen nahm die Fabrikeninspektion ihren Ausgang von der Dampfkesselüberwachung. Hieraus erklärt sich, dass der Dampfkesselrevisor Hermann Wegener erster Fabrikeninspektor der Hansestadt wurde. Dass er diese Tätigkeit mit offenkundiger Kompetenz über volle 40 Jahre ausübte, zeigt eine glückliche Wahl.

Die Berichte aus der Ära Wegener sind alles andere als trockene Faktenaufzählungen, vielmehr nehmen Reflektionen über die allgemeine Situation der Arbeiterbevölkerung, die aus der täglichen Untersuchungspraxis des Inspektors erwuchsen, einen breiten Raum ein. Beispielsweise wurde 1899 das Problem diskutiert, ob verheiratete Frauen ihrer Familienpflichten wegen von der Fabrikarbeit ausgeschlossen werden sollten, nachdem vorher ein sprunghaftes Ansteigen der Anzahl arbeitender Frauen registriert worden war. Als Ergebnis kam Wegener dazu, dies für wünschenswert, aber nicht realisierbar zu halten, weil die Familien der arbeitenden Frauen auf deren Lohn nicht verzichten könnten.
Als besonders gesundheitsschädliches Gewerbe trat zu dieser Zeit die Zigarrenmacherei hervor, die oft in dunklen, feuchten Kellerräumen betrieben wurde, was Lungenkrankheiten bei den Arbeitern vorprogrammierte.
Die Tatsache, dass der Fabrikeninspektor 1891 als Streikschlichter in einer Gießerei auftrat, beweist zum einen sein durchaus nicht nur streng auf die eigentlichen Aufgaben fixiertes Dienstverständnis, und läßt zum anderen Rückschlüsse auf das Vertrauen zu, das er sich inzwischen erworben hatte.
Besaß er dies nach eigener Aussage unter den Arbeitern schon recht früh, so stellt er es bei den Arbeitgebern ausdrücklich erst im Jahre 1901 fest, wenngleich, wie er bemerkt, einige die "neue Zeit mit ihren Forderungen" immer noch nicht begreifen wollten.
Die Bedeutung des Amtes wurde dadurch hervorgehoben, dass dem ersten Fabrikeninspektor am 22. Februar 1895 der Titel „Gewerberat“ verliehen wurde. Am 25. November 1898 erging die Verfügung, dass die Fabrikeninspektion künftighin die Bezeichnung „Gewerbeinspektion" und deren vorgesetzte Behörde die Bezeichnung "Senatskommission für die Gewerbeinspektion" zu führen habe. Den Assistenten des Fabrikeninspektors wurde gleichzeitig die Amtsbezeichnung "Gewerbeinspektor" zuerkannt.
Entsprechend der Entwicklung des Arbeitsschutzes in Preußen und seiner Ausdehnung vom Kinderarbeitsschutz auf den Jugend- und Frauenarbeitsschutz trug auch Bremen dieser Notwendigkeit durch die erste Anstellung einer Assistentin im Jahre 1903 Rechnung, aber es verging trotz der ständig steigenden Beschäftigungszahl von Frauen und Jugendlichen noch ein halbes Jahrhundert, bis eine zweite weibliche Aufsichtskraft beim Gewerbeaufsichtsamt Bremen eingestellt wurde.

Die Berichte aus der Zeit nach Wegener sind gekennzeichnet durch Klagen über Personalknappheit, nicht zuletzt durch die als neues Gebiet hinzugekommene Handelsaufsicht, aber auch durch die industrielle Expansion. War 1880 noch von 5.800 Arbeitern die Rede, so 1920 von über 38.000. Die Durchsetzung des 8-Stunden-Tages und des Betriebsrätegesetzes im Jahre 1920 setzten Zeichen für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Technologische Neuerungen machten sich zunehmend bemerkbar, auch in positiver Hinsicht:
1929 etwa wurden sie als Grund für die Reduzierung der Nachtarbeit in den Häfen genannt. Aber auch wirtschaftliche Krisen warfen ihren Schatten: Für dasselbe Jahr wird bemerkt, dass sich krisenbedingte Sparmaßnahmen bei der Instandhaltung der Betriebsanlagen zuerst auswirken würden. Die Folge hiervon war ein Hochschnellen der tödlichen Unfälle auf 24 (1920: 11).
Hier wird deutlich, dass man der Erklärung "eigene Unvorsichtigkeit", die stets als Hauptunfallursache angegeben wurde, mit Vorsicht begegnen muss.
Interessant ist die Aussage, dass die Gewerbeaufsicht trotz der wachsenden Bedeutung des Handels, z.B. in Form von Warenhäusern, kaum auf die Unterstützung von Angestellten zurückgreifen konnte. Diese Tatsachen werden mit der stärkeren Überwachung im Handel und dem Entlassungsdruck begründet.
Im Jahre 1931 wird das Eichamt Bremen in das Gewerbeaufsichtsamt Bremen eingegliedert. Diese Maßnahme war durch die angespannte Haushaltslage erforderlich geworden.

Gewerbeaufsicht im 3. Reich (1933 - 1945)

Nach 1933 konnte auch die Gewerbeaufsicht der Gleichschaltung nicht entgehen, so ist von "vertrauensvollen Beziehungen" mit den NS-Organisationen "Deutsche Arbeitsfront", "Kraft durch Freude" und "Amt für Schönheit und Arbeit" die Rede. Wird auch immer wieder die Notwendigkeit des Arbeitsschutzes "im Dienste der Volksgemeinschaft" hervorgehoben, so wirft doch ein Amnestiegesetz für Vergehen gegen die Gewerbeordnung aus dem Jahre 1933 ein Licht darauf, dass ein Bemühen um unparteiische Integrität im Sinne Wegeners staatlicherseits nicht mehr gefragt war. Von nun an erschienen in Bremen nur noch Zweijahresberichte, die im Übrigen stark gerafft waren, wirtschaftliche Tendenzen nicht mehr aufzeigten und (so 1936/37) überall "Fortschritte" feststellten. Inwiefern beispielsweise das Ansteigen der Unfallziffer in bremischen Betrieben von 6.718 (1934) auf 10.429 (1936) als "Fortschritt" bezeichnet werden kann, bleibt offen. Unbestimmt wurde auf die "Bedeutung der psychologischen Einstellung der Arbeiter zur Unfallgefahr" hingewiesen.
1938 fand eine vollständige Unterstellung der Gewerbeaufsichtsämter unter das Reichsarbeitsministerium statt.
Mit der Einführung der technischen Überwachungsvereine wurde die bremische Gewerbeaufsicht 1938 von der Dampfkesselrevision entlastet. Allerdings kamen neue Aufgaben hinzu: 1942 wurde das Gewerbeaufsichtsamt Sprengstofferlaubnisscheinbehörde, 1944 Genehmigungs-behörde für Sprengstofflager.
Während des Krieges traten die eigentlichen Arbeitsschutzaufgaben in den Hintergrund. An ihre Stelle traten Bewirtschaftungsaufgaben bezüglich der Lebensmittelzulage für Arbeitnehmer und Verbrauchsgüterzuteilungen an Betriebe. Die Produktion von Kriegswaffen und sonstigem Wehrmachtsbedarf und die Verminderung des Aufsichtspersonals durch Einberufungen und Fliegerangriffe machte eine Wahrnehmung der Tätigkeit als Schutzbehörde immer schwerer.

Neuaufbau der Gewerbeaufsicht (1946 - 1979)

Nach dem Krieg musste die Gewerbeaufsicht in Bremen völlig neu aufgebaut werden.
Im Jahr 1947 war der Stadtkreis Wesermünde in das Land Bremen eingegliedert worden. In der neuentstandenen Stadt Bremerhaven wurde ein selbständiges Gewerbeaufsichtsamt eingerichtet. Dieses stand zunächst unter der Dienstaufsicht des Magistrats; 1950 wurde es dem Senator für Arbeit und Wohlfahrt und 1951 dem Senator für Arbeit unterstellt.

Im Herbst 1952 wurde die Abteilung Eichwesen aus den Gewerbeaufsichtsämtern wieder ausgegliedert und als selbständige Dienststelle eingerichtet. Die schwierige Nachkriegssituation schlug sich auch in der täglichen Arbeit der Gewerbeaufsicht nieder. Zunächst wurden die Kräfte stark durch Entscheidungen über die Zuteilung von Schwerarbeiterzulagen in Anspruch genommen. Auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes sah man sich angesichts einer zerbombten Stadt nahezu unlösbaren Problemen gegenüber. Die Produktion wurde unter primitivsten Bedingungen z. T. in Bunkern und Kellern wieder aufgenommen und in dieser Zeit, die andere Sorgen hatte, scheute man sich, den ersten Aufbauansätzen Beschränkungen aufzuerlegen. 1949 wird rückblickend bemerkt: „*Für sich hat das Gewerbeaufsichtsamt .... einen tiefen Einblick in die Not der arbeitenden Menschen erhalten*". Schwere Anforderungen sollten sich wieder während des Wirtschaftsbooms der fünfziger Jahre stellen. In dieser Zeit hektischer unternehmerischer Initiative war staatliche Intervention eine nicht gerade gern gesehene Sache. Für 1951 ist nachzulesen, dass die gute Konjunktur die Durchführung von Auflagen erschwerte. 1955 wird die hervorragende Auftragslage, Verursacher von Arbeitshetze und Sonntagsarbeit, als unmittelbarer Grund für die Vernachlässigung des Arbeitsschutzes genannt. In diesem Jahr stieg in Bremen die Zahl der Toten durch Arbeitsunfälle auf die Rekordziffer von 51. Durch die gesamten fünfziger Jahre ziehen sich die Klagen sowohl über das "schlechte soziale Empfinden" der Arbeitgeber als auch über die hoffnungslose Überlastung des Amtes. 1954 erwähnt der Jahresbericht den Ruf der Interessensvertretungen der Arbeitnehmer nach einer besser ausgestatteten Gewerbeaufsicht, nicht zuletzt, weil die Gründung eines großen Stahlwerkes vor der Tür stand. Ein weiterer Grund für die Überlastung war auch die Diversifikation der Aufgaben, 1957 etwa nahm die Behandlung von Bau- und Konzessionsgesuchen die meiste Zeit in Anspruch. Außerdem lag die Beschäftigungszahl inzwischen bei weit über 200.000, von denen die Mehrzahl (70 %) in Großbetrieben arbeitete.
Neue Fragen tauchten auf, sowohl technischer als auch menschlicher Natur. Für den ersten Bereich sei die zunehmende Automatisierung genannt, die "neue medizinische und psychische Probleme" mit sich brachte, für den zweiten der Zustrom ausländischer Arbeitnehmer, deren Sprachschwierigkeiten und die daraus resultierende Unkenntnis von Schutzvorschriften sie zu einer besonders gefährdeten Gruppe machte.
In den fünfziger Jahren begann auf Bundesebene die Novellierung zahlreicher Arbeitsschutzvorschriften, was sich selbstverständlich auch auf die Tätigkeit der Gewerbeaufsicht sehr stark auswirkte, zumal auch neue Aufgaben hinzukamen.
1959 war es der Strahlenschutz; eine Aufgabe, die erhebliche Geldmittel für die Aus- und Fortbildung und für die Anschaffung von Messgeräten erforderte.

Als nächstes kam 1961 der Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt hinzu. Für diese Aufgabe konnte glücklicherweise auf fachkundige Mitarbeiter (Schiffsingenieure) zurückgegriffen werden.
Das Gesetz über technische Arbeitsmittel, das allgemein als Gerätesicherheitsgesetz bezeichnet wird, ist als nächstes zu nennen (1969). Nunmehr wurde spätestens deutlich, dass neben dem klassischen Arbeitsschutz in den Betrieben die Gewerbeaufsicht auch im Bereich des Unfallschutzes neue Wege beschreiten konnte. Es galt auch hier vorbeugend tätig zu werden, damit sicherheitstechnisch unzulängliche Arbeitsmittel gar nicht erst in die Hand von Arbeitnehmern kamen. Auch der sich stark entwickelnde Heimwerkermarkt profitierte von der Forderung, nur sichere Arbeitsmittel in den Verkehr zu bringen.
Wie der nachfolgende Auszug aus dem Jahresbericht 1880 zeigt, wurde schon damals auch Immissionsschutz betrieben. Ab Mitte der sechziger Jahre entwickelte sich diese Aufgabe jedoch zunehmend zu einem Aufgabenschwerpunkt. Die rechtlichen Möglichkeiten dafür waren zunächst jedoch äußerst bescheiden und beschränkten sich hauptsächlich auf die Dampfkesselanlagen und auf die genehmigungsbedürftigen Anlagen. Genehmigungsbehörden waren die Ortspolizeibehörden. Die Gewerbeaufsichtsämter waren aber gutachtlich in das Verfahren eingeschaltet und besaßen die Zuständigkeit für nachträgliche Anordnungen.
Mit Inkrafttreten des Landesimmissionsschutzgesetzes am 1. Januar 1971 wurden jedoch neue Eingriffsmöglichkeiten geschaffen. Wiederum waren erhebliche personelle und sachliche Mittel erforderlich, um sich dieser neuen Aufgabe erfolgreich stellen zu können.
Das Arbeitssicherheitsgesetz, das 1974 in Kraft trat, brachte ebenfalls Veränderungen in der Tätigkeit der Gewerbeaufsicht mit sich. Die Betriebe werden verpflichtet sich von Experten des Arbeits-

schutzes beraten zu lassen. Der Schwerpunkt der gewerbeaufsichtlichen Tätigkeit liegt beim Kontakt mit den Betriebsärzten und Sicherheitsfachkräften und deren Beratung.
1975 wurden die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz festgelegt. Seitdem ist die Gewerbeaufsicht in Bremen praktisch umfassend für den Immissionsschutz zuständig. Auch das Genehmigungsverfahren wurde den Gewerbeaufsichtsämtern übertragen. Spätestens seit diesem Zeitpunkt kann man die Gewerbeaufsichtsämter als Arbeits- und Immissionsschutzbehörden bezeichnen.
Die Neuordnung des Umweltschutzes im Lande Bremen in den Jahren 1979/80 hat diesen Zustand nicht angetastet, da nach gründlicher Analyse und Diskussion festgestellt wurde, dass insoweit Änderungen nur Nachteile bringen würden.

Weg zur heutigen Gewerbeaufsicht (1980 - 2004)

Das duale deutsche Arbeitsschutzsystem wird schon lange kritisch gesehen. Die Debatten über die Abschaffung des Dualismus zwischen staatlicher und berufsgenossenschaftlicher Aufsicht wurden Anfang der 80er Jahren sowie der 90er Jahre geführt und führten zur zeitgleichen Verabschiedung des Arbeitsschutzgesetzes und des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes (SGB VII). In der jüngsten Vergangenheit hat die Deregulierungsinitiative Bayerns im Jahr 2003 einen neuen Anstoß gegeben. Bisher hat sich gezeigt, dass der Dualismus der staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Aufsicht, mit einer abgestimmten Zusammenarbeit beider Partner, ein gut funktionierendes System ist.

1972 wurde der Landesarbeitskreis für Arbeitssicherheit (LAK), ein Netzwerk von allen, die ein verstärktes Interesse am Arbeits- und Gesundheitsschutz haben, so z. B. Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden, staatlichen Arbeitsschutzorganisationen, Berufsgenossenschaften, Gewerkschaften, Kammern sowie sonstigen Interessenverbänden und Vereinen, gegründet. Zu den Aufgaben des LAK gehören u.a. die Beratung und Unterstützung des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales bei der Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, die Förderung des Erfahrungsaustausches, die Unterstützung und Koordination von Vorhaben im Land Bremen sowie die Durchführung von gemeinsamen Maßnahmen und Aktionen wie z. B. Vorträgen, Informationsveranstaltungen und Arbeitssicherheitstagen. In fünf fachlich organisierten Zirkeln erfolgt der Erfahrungsaustausch der Aufsichtspersonen.

Die heutigen Aufgaben der Gewerbeaufsicht im Bereich des Gefahrstoffrechts entwickelten sich ursprünglich aus dem Gesetz über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe aus dem Jahr 1939 über die Arbeitsstoffverordnung (1971) hin zur Gefahrstoffverordnung (1986) und wurden 1999 mit der Biostoffverordnung ergänzt. Das Gefahrstoffrecht basiert sowohl auf dem Chemikalien- als auch auf dem Arbeitsschutzgesetz und verknüpft den Arbeits- und Gesundheitsschutz mit dem Herstellen und Inverkehrbringen von Gefahrstoffen. Durch das Chemikaliengesetz, das sowohl den Arbeits-, Gesundheits- als auch den Umweltschutz einbezieht, machte es erforderlich, Chemiker in die Gewerbeaufsicht einzustellen.

Im Zeitraum von 1989 bis 1992 erfolgte durch die bremische Gewerbeaufsicht eine intensive Beratung und Unterstützung beim Aufbau der staatlichen Arbeitsschutz- aber auch Immissionsschutzverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern. Die Zusammenarbeit umfasste sowohl die Hospitation von Mitarbeitern aus Mecklenburg-Vorpommern in Bremen, die Hilfestellung in Fragen der inneren Organisation sowie die Anpassungsqualifizierung an das westdeutsche Arbeitsschutzrecht. Das Amt für Immissionsschutz in Rostock nutzte bei den ersten Genehmigungsverfahren die Unterstützung des Amtsleiters.

Im Arbeits- und Immissionsschutz waren landesrechtliche Vorschriften in den 70er Jahren durch bundesrechtliche ersetzt worden. Das europäische Ziel eines gemeinsamen Marktes, der den freien Handel ermöglicht und dabei ein hohes Schutzniveau in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz gewährleistet, brachte eine Vielzahl europäischer Richtlinien, die in das deutsche Rechtssystem zu übernehmen waren. Heute soll im deutschen Arbeitsschutzrecht nur noch eine 1:1 Umsetzung der europäischen Richtlinien erfolgen.
Im Rahmen der europäischen Harmonisierung hat sich herausgestellt, dass die einzelnen Bundesländer nicht in der Lage sind, die umfangreichen europäischen Vorgaben auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik effektiv umzusetzen. Daher wurde 1990 die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) gegründet und mit der Akkreditierung und Überwachung von Prüflaboratorien

und Zertifizierungsstellen im Rahmen eines Staatsvertrages betraut. Auch die Akkreditierung von zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS), die ab 2006 die Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen durchführen können, erfolgt durch die ZLS.
Seit 1996 wird der Arbeitsschutz in Deutschland von den europäischen Vorgaben dominiert. Die europäische Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über *„die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit“* wurde durch das Arbeitsschutzgesetz in deutsches Recht umgesetzt. Neben der Rahmenrichtlinie wurden auch weitere Einzelrichtlinien, u.a. die Bildschirmarbeitsverordnung, die Lastenhandhabungsverordnung aber auch die Baustellenverordnung, die sich an den Bauherrn wendet, in deutsches Recht überführt.

Mit dem Arbeitsschutzgesetz wurde nicht nur die Gewerbeordnung als Grundlage des Handelns der Gewerbeaufsicht abgelöst, sondern es wurden auch grundlegend neue Rahmenbedingungen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie für das Handeln der Gewerbeaufsicht geschaffen.
Die 73. Arbeits- und Sozialministerkonferenz beschloss 1996 für die Tätigkeit der Arbeitsschutzbehörden: *„Nicht mehr die eher ineffiziente Einzelüberwachung darf die zukünftige Arbeitsweise der Arbeitsschutzverwaltung bestimmen, sondern vielmehr die Systemüberwachung, die Kontrolle des Arbeitsschutzmanagementsystems und der gesundheitsorientierten Beratung. Trotz knapper personeller Ressourcen kann damit ein besseres Gesamtergebnis für das Ziel „Gesundheit der arbeitenden Menschen“ erreicht werden.“*
Die Gewerbeaufsicht in Bremen entwickelte vor dem Hintergrund der veränderten Rahmenbedingungen neue Aufsichtskonzepte. Bis vor wenigen Jahren war die traditionelle Betriebsbesichtung das Mittel der Wahl für die Durchsetzung des betrieblichen Arbeitsschutzes. Aufgrund der Vielzahl von Betrieben und gesetzlichen Vorschriften sowie der immer knapper werden Finanz- und Personalressourcen wurden Maßnahmen ergriffen, die weiterhin eine effektive Betreuung der Betriebe durch die Gewerbeaufsicht gewährleisten können. Die Besichtigungs- und Aufsichtstätigkeit hat sich wesentlich geändert, hin zur Information und Beratung aber auch zur Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation, dafür weg von der Überprüfung des momentanen Zustands der einzelnen Arbeitsplätze.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt zwar ständig sinkende Unfallzahlen, dafür rücken, u.a. wegen der Kostenexplosion bei den Sozialversicherungen, die berufsbedingten Erkrankungen verstärkt ins Blickfeld. Dieser Änderung trägt das Arbeitsschutzgesetz Rechnung, indem hier ein Wandel von der klassischen Unfallverhütung hin zum modernen präventiven Arbeits- und Gesundheitsschutz gefordert wird. Durch das Arbeitsschutzgesetz wurde ein moderner Begriff des Arbeitsschutzes eingeführt, der neben der Verhütung von Unfällen bei der Arbeit jetzt auch den Schutz vor arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie Maßnahmen zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit umfasst. Mit dem Arbeitsschutzgesetz wurden grundlegende Arbeitsschutzvorschriften, die allgemeine Grundpflichten für Arbeitgeber und Beschäftigte enthalten und in allen Betrieben der gewerblichen Wirtschaft, Landwirtschaft, der Verwaltung sowie des öffentlichen Dienstes gelten, geschaffen. Hierdurch wurde die Zuständigkeit der Gewerbeaufsicht u.a. auf die Betriebe der Bahn, Post, Telekom und weitere öffentliche Verwaltungen ausgeweitet und dieses in der Phase der Personalreduzierung.
Durch die europäischen Richtlinien erfolgt ein Wandel der Arbeitsschutzvorschriften weg von Vorschriften mit konkreten Angaben hin zur Vorgabe von allgemeinen Schutzzielen. Hierdurch werden die Vorschriften zwar nicht immer einfacher, aber es wird eine Stärkung der Eigenverantwortung der Arbeitgeber für den Arbeits- und Gesundheitsschutz erreicht.
Ein funktionierender europäischer Binnenmarkt setzt Marktüberwachung voraus. Die Sicherheit von Produkten, technischen Geräten und Anlagen wird durch grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen, die für alle EU-Länder gleichermaßen gelten, gewährleistet. Da die Gewerbeaufsicht schon die Marktüberwachung für Teilbereiche hatte, wurde ihr auch die Zuständigkeit für das Produktsicherheitsgesetz übertragen. Zum Schutz der Bürger und Arbeitnehmer sowie zum Schutz der Unternehmen vor unlauterem Wettbewerb arbeitet die Gewerbeaufsicht Bremen eng mit den Marktüberwachungsbehörden der andern Bundesländer und der EU-Mitgliedsstaaten zusammen. Bei der Marktüberwachung müssen die Prüfergebnisse in München wie in Bremen vergleichbar sein. Dieses ist eine neue Herausforderung für die sonst betriebsbezogen handelnde Gewerbeaufsicht. Mit dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, das am 01. Mai 2004 in Kraft tritt, werden die Vorschriften für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte zusammengefasst und ein Informationsrecht für die Verbraucher geschaffen.

Auch im Immissionsschutz erfolgte eine wesentliche Erweiterung des Aufgabenspektrums der Gewerbeaufsicht, u.a. durch die neue Lösemittelverordnung, die neue Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, die Novellierung der TA-Luft sowie der Änderung des Gesetzes über die Um-

weltverträglichkeitsprüfung, wonach für zahlreiche Anlagen bei förmlichen Genehmigungsverfahren eine Vorprüfung des Einzelfalles im Hinblick auf Umweltverträglichkeit durchgeführt werden muss.

Der zunehmende Sparzwang der öffentlichen Hand macht auch vor der Gewerbeaufsicht nicht halt. So steht die Personalentwicklung seit 1994 zunehmend unter den Einfluss des Einsparzwanges des Landes Bremen. Das bedeutet, dass ein stetig zunehmender Aufgabenumfang von einer schrumpfenden Belegschaft zu bewältigen ist. Es bedarf gewaltiger Anstrengungen und ungewöhnlicher Strategien, um unter diesen Voraussetzungen auch zukünftig einen effektiven Arbeits-, Gesundheits- und Immissionsschutz gewährleisten zu können. Durch die Einführung des neuen Steuerungsmodels in den Gewerbeaufsichtsämtern als Controllinginstrument wurde im Jahr 2000 die Eigenverantwortlichkeit der Ämter gestärkt. Durch die Einführung betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente sollen die Qualität der Leistung erhöht und die Kosten gesenkt werden. Die Steuerung erfolgt über Zielvereinbarungen in den Bereichen Leistung und Finanzen.

Die Personalentwicklung führte zur Zusammenfassung der beiden Gewerbeaufsichtsämter in Bremen und Bremerhaven zu einem Amt, der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, mit Dienstorten in Bremen und Bremerhaven, die zum 01. Januar 2004 erfolgte. Die Neuorganisation baut weiter auf der Betriebsaufsicht auf, so dass jeder Betrieb einen Ansprechpartner für Arbeitsschutz, technischen Verbraucherschutz und Immissionsschutz hat. Dieser kann sich intern fachlich unterstützen lassen. Durch diese breite Zuständigkeit ergeben sich Synergieeffekte, die mit der Beibehaltung des Konzeptes der ortsnahen Aufsicht, eine effektivere Betreuung der Betriebe sicherstellen.

Ausblick

Auch weiterhin wird es die größte Aufgabe der Gewerbeaufsicht sein, eine Ausgewogenheit zwischen den unterschiedlichen Interessen des Sicherheits- und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes auf der einen Seite und der wirtschaftlichen Prosperität auf der anderen Seite herbeizuführen. Bei diesem Balanceakt wird das Pendel, je nach den derzeit vorherrschenden Rahmenbedingungen, mal mehr zur einen oder zur anderen Seite ausschlagen.
Wie bereits dargestellt, war und ist die Aufgabenstellung der Gewerbeaufsicht einem ständigen Wandel unterworfen.

Die derzeitige und zukünftige Entwicklung der Aufgaben der Gewerbeaufsicht stellt sich wie folgt dar:

	Arbeits- und Gesundheitsschutz	**Technischer Verbraucherschutz**	**Immissionsschutz**
Ansprech-partner	Arbeitgeber	Hersteller Inverkehrbringer	Betreiber
Überwachung	betriebsbezogen	produkt- bzw. gerätebezogen	anlagenbezogen
Tendenzen	Deregulierung der Aufsicht	Regulierung der Aufsicht	Regulierung der Aufsicht
europäische Vorgaben	Systemüberwachung z.B. Kontrolle der Arbeitsschutzorganisation	Abgestimmte Überwachungsmaßnahmen. Bearbeitung von .Schutzklauselverfahren nach abgestimmten Vorgaben.	Konkrete Kontrollen des Einzelfalles z.B. Vor-Ort-Inspektionen bei Störfallanlagen

Bei Rückverfolgung der Entwicklung bis zum Fabrikeninspektor des Jahres 1879 lässt sich nachvollziehen, welche qualitativen und quantitativen Veränderungen sich in diesem Zeitraum ergeben haben. Trotzdem gibt es - wenn auch auf ständig höherer Stufe - eine Kontinuität der Probleme, die sich der Gewerbeaufsicht stellen. Die Existenz von Bestimmungen allein reicht nicht aus, sie müssen auch mit Leben erfüllt und durchgesetzt werden. Dass es niemals eine hundertprozentige Überwachung geben kann und ein ständiges Spannungsfeld zwischen ökonomischer Rationalität und humanen Arbeits- und Umweltbedingungen besteht, ist unbestritten. Dem Anliegen, hierbei der Durchsetzung von mehr Humanität zu dienen, wird sich die bremische Gewerbeaufsicht auch in Zukunft widmen.

Die Jahresberichte der Gewerbeaufsicht der letzten 25 Jahre im Rückblick

1979
- Erste Stelle für einen Diplom-Chemiker.
- Neuordnung des Umweltschutzes; Trennung wird wegen der sachlichen und rechtlichen Verzahnung von Arbeitsschutz und Umweltschutz abgelehnt; Abtrennung würde mehr Personal verlangen.
- Explosionsunglück Rohlandmühle.

1980
- Das Recht der überwachungsbedürftigen Anlagen wird ins Gerätesicherheitsgesetz überführt. Die Länderpolizeiverordnungen werden durch Bundesverordnungen ersetzt.
- Die Sammlung der Dienstanweisungen entsteht.

1981
- Technische Angestellte klagen auf Höhergruppierung und gewinnen vor dem Arbeitsgericht. Später entscheidet das Bundesarbeitsgericht gegen das Arbeits- und Landesarbeitsgericht.
- Eine neue bundesweit geltende Anleitung zur Erstattung der Jahresberichte tritt in Kraft. Dies führt zu einem Bruch bei den statistischen Angaben. Die Diskussion um den Einsatz der EDV beginnt.
- Gemeinsame Dienstanweisung für die „Verwendungsbeschränkung von Asbest und asbesthaltigen Baustoffen im Bau“ mit dem Bausenator.
- Sonderaktion Asbest, Anschaffung eines Phasenkontrastmikroskops.

1982
- Chemieingenieur für das Chemikalienrecht bei der senatorischen Dienststelle.
- Aufbauend auf dem Merkblatt „Entfernen von Asbest“ wird eine „Organisationsanweisung für das Entfernen von Asbest auf Werften“ mit dem Verband der Deutschen Schiffbauindustrie abgestimmt.
- Ersatzstoffkatalog für Asbest zu Beratungszwecken.
- Nachträgliche Brandschutzanforderungen beim Betrieb von Chlophen-Transformatoren.
- Genehmigungsverfahren für Kohlevergasungsanlage.
- Erster pneumatischer Heber zum Umschlagen staubender Güter.

1983
- Anforderungen an Wärmetauscher beim Einsatz von Hydrazin zur Wasseraufbereitung.
- Asbest in Schulen.
- Langjähriger Landesgewerbearzt scheidet aus.

1984
- Umorganisation im Gewerbeaufsichtsamt Bremen, Immissionsschutzabteilung verstärkt.
- Lärm in Diskotheken.
- Arbeiten an der Technische Regel „Begasung auf Seeschiffen“ begonnen.

1985
- Erste zentralen Notrufsysteme für Aufzüge.
- Erster Aufzug ohne Fahrschacht mit gläsernen Kabinenwänden.
- Sicherheitstechnische Anforderungen an Gartenhäcksler.
- Eichen- und Buchenholzstaub erzeugt Krebs.

1986
- Gaspendelverfahren an Tankstellen werden Pflicht.
- Betriebsinterne Acetylenentwicklung wird eingestellt.
- Medizinisch- technische Geräte werden überwachungsbedürftige Anlagen.
- Erste Lasershow im Freien.
- Sonntagsöffnung im Schoorviertel wird genehmigt.
- Merkblatt für Strahlen und Farbspritzen von Schiffen.
- 26.04. Tschernobyl.

1987
- Giftrecht der Länder ist in die Gefahrstoffverordnung übernommen worden. Die Gewerbeaufsicht übernimmt die Aufgaben.
- Arbeitsschutz und Immissionsschutz wird auf der senatorischen Ebene getrennt.
- Schaubacken in Ladengeschäften.
- Flüssiggas auf Märkten wird zum Problem.
- Leuchttische zum Auffinden von Nematoden.

- Chemischreinigungen als Nachbarschaftsproblem. Per in Wohnungen.
- Einheitliche Kontrollen bei den Sozialvorschriften im Straßenverkehr. EU-Verordnungen treten in Kraft.

1988
- Strahlungsheizungen zum Beheizen großer Hallen.
- Ständig offene Ladentüren.
- Arbeitsschutz bei Fahrgeschäften.
- Rauchunterdrückung durch Inertisieren beim Hochofenabstich.
- Hauterkrankungen bei Friseuren.

1989
- Landesgewerbearzt überträgt die Labortätigkeiten auf das Hauptgesundheitsamt.
- Schnellinformationssystem der EG zu gefährlichen Produkten.
- Altlasten als Arbeitsschutzproblem.
- Zuständigkeit für Spielzeugverordnung.

1990
- Wiedervereinigung; Hilfe für Rostock und Mecklenburg-Vorpommern durch Besuchsprogramm und Beteiligung an der Anpassungsfortbildung.
- Entstickung der Rauchgase eines steinkohlebefeuerten Heizkraftwerks mit Ammoniak in wässriger Lösung.
- Fallturm für Versuche in der Schwerelosigkeit.
- Merkblatt „Schutzmaßnahmen vor Dieselmotoremissionen“.
- Merkblatt „Verhalten und Handeln nach Kontamination mit infektiösen Körperflüssigkeiten“ (AIDS).
- Sachkundige prüfen anstelle der Ortspolizeibehörde Getränkeschankanlagen; Lehrgang für die Ausbildung anerkannt.

1991
- Standorte von Flüssiggasbehältern werden aufgrund der Störfallverordnung überprüft.
- Erste Überprüfungsaktion bei Spielzeug.
- Erste Laserschneidanlage im Schiffbaubereich.
- Betriebliche Wertstoffsammelstelle bringt Ordnung in den Abfall.
- Backöfen in Tankstellen.

1992
- Vom Farbeimer zum Farbcontainer – Vermeidung von Abfällen auf Werften.
- Schwerlasttransportsystem für bis zu 3800 t schwere Schiffsmodule.
- Erste Windkraftanlage wurde genehmigt.
- Biofilteranlage für Kaffeeröstabluft.
- Arbeitsbedingungen an Bedienungstheken untersucht.
- Emissionserklärung für bestimmte Anlagen durch Firmen zu erstellen, von Gewerbeaufsicht zu prüfen.

1993
- Nichtraucherschutz in Pausenräumen.
- Besuch in Dänemark zeigt bessere Ausstattung der Arbeitsplätze und Gestaltung der Arbeitsumgebung als in deutschen lebensmittelverarbeitenden Betrieben. Die Arbeitnehmer gehen sorgsam mit den Arbeitsmitteln und der Ausstattung um und äußern eine hohe Zufriedenheit. Die Krankenrate liegt unter 5%! Videos werden in Arbeitsschutzausschusssitzungen gezeigt und Verbesserungsmöglichkeiten diskutiert.
- Mit dem „Dualen System“ entstehen Abfallsortieranlagen.
- Die KSZE- Vereinbarung zur Abrüstung bringt Kampfpanzer zum Zerlegen nach Bremen.
- Bäckerei 2000; Gewerbeaufsicht beteiligt sich am Förderprojekt im Programm „Arbeit und Technik“.
- Abgasuntersuchung wird eingeführt.
- Begleiten des Arbeitskreises „betriebliche Gesundheitsförderung“, der von Betriebsräten metallverarbeitender Betriebe eingerichtet wurde.
- Immissionsschutzbericht wird nicht mehr im Jahresbericht abgedruckt.

1994
- Medizinproduktegesetz löst Verordnung über medizinisch- technische Geräte ab.
- Die ersten PC-Arbeitsplätze werden eingerichtet. Konzept für qualifizierte Mischarbeit wird entwickelt.
- Freistellung von der Bauerlaubnispflicht- ein Vorteil für die Arbeitgeber?
- Lastenaufzüge müssen mit Fahrkorbabschlusstüren nachgerüstet werden.

- Berufliche Strahlenexposition beim Arbeiten mit thoriumoxidlegierten Wolframelektroden.
- Neues Arbeitszeitrecht löst Arbeitszeitordnung von 1938, Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten von 1924 und die Sonntagsruhebestimmungen in der Gewerbeordnung ab.

1995
- Erste Veröffentlichung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik zur Information der Aufsichtspersonen für eine einheitliche Beratung.
- Zuständigkeit für die privatisierten Staatsbetriebe Bahn, Post, Telekom und Postbank.
- Paternoster dürfen weiterlaufen, wenn der Stand der Technik eingehalten wird.
- Keramikfasern werden als krebserzeugend eingestuft. Konsequenzen für Arbeiten an Hochtemperaturisolierungen.
- Erstes Gentechniklabor errichtet.
- Schaublattauswertung wird technisch unterstützt.

1996
- Eine neue bundesweit geltende Anleitung zur Erstattung der Jahresberichte tritt in Kraft. Tätigkeiten im Immissionsschutz sollen nicht mehr erfasst werden. Dies ist beim integrativen Ansatz in Bremen nur schwer zu vollziehen.
- Das Gewerbeaufsichtsamt Bremen führt die branchenmäßige Zuordnung der Aufgaben ein. Die fachliche Aufgabenzuordnung bleibt daneben bestehen.
- Mit dem Arbeitsschutzgesetz, das für alle Beschäftigten gilt, wird die Gewerbeaufsicht umfassend zuständig.
- Indoor-Go-Kart-Bahnen müssen sicherheitstechnisch, immissionsschutzrechtlich aber auch arbeitsschutzmäßig beurteilt werden.
- Erdgastankstelle wird eröffnet.

1997
- Neuorientierung der Aufsichtstätigkeit: „von der Einzelfallüberwachung zur Systemüberwachung“ eingeleitet.
- Die senatorische Abteilung „Arbeitsschutz, Gewerbeaufsicht und Eichwesen“ wird räumlich im Dienstgebäude Faulenstrasse zusammengeführt.
- Absprache mit der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft über die Aufgabenwahrnehmung.
- Branchenbezogene Arbeitsschwerpunkte treten verstärkt an die Stelle von Sonderaktionen.
- Erste bundesweit abgestimmte Überwachungsaktion bei handgeführten Elektrowerkzeugen.
- Errichtung einer Anlage zur Gewinnung von Wasserstoff aus Erdgas.
- Regelmäßige sicherheitstechnische Prüfungen nach § 29 a BImSchG werden Standard.

1998
- Berufsgenossenschaften und Gewerbeaufsicht richten Zirkel zur Förderung der Zusammenarbeit ein.
- Absprache mit der Unfallkasse der Freien Hansestadt Bremen über die Aufgabenwahrnehmung.
- Senator Beckmeyer informiert über die Baustellenverordnung.
- Das Karpaltunnelsyndrom wird schwerpunktmäßig untersucht. Es werden Vorschläge zur Arbeitsgestaltung, aber auch zur Anerkennung als Berufskrankheit gemacht.

1999
- E-Mail und Internet halten Einzug.
- Amtsleiter des GAA Bremen scheidet nach 27 Jahren aus. Das Personaleinsparungsprogramm zeigt Wirkung.
- Arbeitsschutz und Mobbing werden zum Thema.
- Erster Praxisbericht zur Biostoffverordnung.

2000
- Neuordnung der senatorischen Dienststelle. Aus der Abteilung wird das Referat „Arbeitsschutz, technische Sicherheit und Eichwesen“.
- Verträge zwischen der Senatorin und den Ämtern nach den Grundsätzen des „Neuen-Steuerungs- Modells“ abgeschlossen.
- Informationssystem für den Arbeitsschutz – IFAS beschafft.
- Der Landesarbeitskreis für Arbeitssicherheit gründet den Unterausschuss „Bremer Netzwerk Arbeit und Gesundheit“ mit dem Ziel, ein Internet-Portal zu erstellen.
- Der Verein „Arbeit und Zukunft“ zeigt, welche Probleme es beim Aufbewahren von Ge-

sundheitsakten gibt, wenn ein Betrieb in den Konkurs geht.
- Musterlösung für die Lastenhandhabung beim Obst- und Gemüseverkauf entwickelt.
- Privatisierung der Prüfungen an Getränkeschankanlagen wird kritisch gesehen. Viele Betreiber geben die Prüfungen nicht in Auftrag.
- Der Europäische Gerichtshof entscheidet über Bereitschaftsdienste. Die Auswirkungen auf die deutschen Regelungen werden auf der Länderebene diskutiert.
- Sonderregelungen zur Ladenöffnung während der EXPO.
- Immissionsschutzbericht wird wieder im Jahresbericht der Gewerbeaufsicht veröffentlicht.
- Abfallbehandlungsanlage für Farbbehälter, bei der die Trennung von Farbresten und Metall durch eine Kältebehandlung erfolgt, hat sich bewährt.

2001
- Informieren, Beraten und Überwachen der Betriebe stellt immer höhere Anforderungen an die Aufsichtspersonen. Zukünftig sollen nur noch Ingenieure und Naturwissenschaftler eingestellt werden. Langjährige Beschäftigte können an einer einjährigen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen.
- Das Internet-Portal „auge-bremen.de“ startet am 07. Mai.
- Flurförderzeuge müssen mit Fahrerrückhaltesystem ausgerüstet werden.
- FCKW-haltige Geräte fallen unter Exportverbot.
- Tiermehl-Mitverbrennung in Kohlekraftwerk beeinflusst nicht das Emissionsverhalten, aber die Asche und ihre Verwertung.

2002
- Die Benutzung des Informationssystems Arbeitsschutz – IFAS beeinflusst die Statistik.
- Die Zuständigkeit für das Produktsicherheitsgesetz wird der Gewerbeaufsicht übertragen.
- Modellversuch „Arbeitsschutz in Apotheken“ wird begleitet.

Die Jahresberichte werden jeweils im dritten Quartal eines Jahres vorgelegt und können ab dem vierten Quartal im Internet unter „ www.bremen.de/arbeitssenator Arbeit / Aktuelle Infos“ eingesehen werden.

Festveranstaltung
125 Jahre Gewerbeaufsicht in Bremen
(Vorträge)

Grußwort von Senatorin Karin Röpke

Anforderungen an eine morderne Gewerbeaufsicht - die staatliche Arbeitsschutz-aufsicht verteidigen und weiterent-wickeln

von Helga Ziegert, Vorsitzende des DGB Bremen

Anforderungen an eine mordern Gewerbeaufsicht aus der Sicht der Bremer Unternehmen

von Andreas Discher, Personalleiter Gestra GmbH, Bremen

Arbeitsschutzorganisation - Chancen und Pflichten der fle-xiblen Regelungen des Arbeitsschutzrechtes

von Detlef Klingemann, Leiter der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

(Nachzulesen im Internet unter der Adresse :
„ www.bremen.de/arbeitssenator / Arbeit / Aktuelle Infos/ 125 Jahre Gewerbeaufsicht/ Vortraege.pdf“)